Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

Nationaler Aktionsplan 2010 für erneuerbare Energie für Österreich (NREAP-AT)

gemäß der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Nationaler Aktionsplan 2010 für erneuerbare Energien für Österreich

30. Juni 2010

Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
+43 (1) 798-2601-0

Wegener Zentrum für Klima und Globalen Wandel an der Karl-Franzens-Universität Graz
+43 (316) 380-8430

Technische Universität Graz
Institut für Prozess- und Partikeltechnik
+43 (316) 873-7464

KWI Consultants GmbH
+43 (1) 52520-288

Johannes Kepler Universität Linz
Institut für Polymeric Materials and Testing
+43 (732) 2468-6610

Technische Universität Wien
Institut für Elektrische Anlagen und Energiewirtschaft
+43 (1) 58801-37303

Nationaler Aktionsplan 2010 für erneuerbare Energien für Österreich

Die AutorInnen

Andreas Karner	KWI Consultants GmbH
Sabine-Christina Koller	Wegener Zentrum für Klima und Globalen Wandel an der Karl-Franzens-Universität Graz
Claudia Kettner	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
Daniela Kletzan-Slamanig	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
Angela Köppl	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
Armin Leopold	Wegener Zentrum für Klima und Globalen Wandel an der Karl-Franzens-Universität Graz
Reinhold Lang	Johannes Kepler Universität Linz Institut für Polymeric Materials and Testing
Nebojsa Nakicenovic	Technische Universität Wien Institut für Elektrische Anlagen und Energiewirtschaft und Internationales Institut für Angewandte Systemanalyse (IIASA)
Kathrin Reinsberger	Wegener Zentrum für Klima und Globalen Wandel an der Karl-Franzens-Universität Graz
Gustav Resch	Technische Universität Wien Institut für Elektrische Anlagen und Energiewirtschaft
Stefan Schleicher	Wegener Zentrum für Klima und Globalen Wandel an der Karl-Franzens-Universität Graz und Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
Hans Schnitzer	Technische Universität Graz Institut für Prozess und Partikeltechnik
Karl Steininger	Wegener Zentrum für Klima und Globalen Wandel an der Karl-Franzens-Universität Graz

Wir danken für die Kooperation

Wolfgang Bittermann	Bundesanstalt Statistik Österreich
Kasimir Nemestothy	Landwirtschaftskammer Österreich
Christian Schönbauer	Energie-Control GmbH

Inhalt

1 Die nationale Strategie für erneuerbare Energien 1

1.1 Die bis 2020 zu erreichenden Ziele 1

1.2 Die Referenz- und Effizienz-Szenarien 2

1.3 Die Zielpfade gemäß Muster für den Energieverbrauch 3

1.4 Die Zielpfade gemäß Muster für erneuerbare Energieträger 3

2 Erwarteter Endenergieverbrauch 2010-2020 5

3 Zielvorgaben und Zielpfade für erneuerbare Energien 7

3.1 Nationales Gesamtziel 7

3.2 Sektorbezogene Ziele und Zielpfade 7

4 Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele 11

4.1 Überblick über sämtliche Strategien und Maßnahmen zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen 11

4.2 Spezifische Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen der Artikel 13, 14 und 16 sowie 17 bis 21 der Richtlinie 2009/28/EG 15

4.2.1 Verwaltungsverfahren und Raumplanung (Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2009/28/EG) 15

4.2.2 Technische Spezifikationen (Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG) 19

4.2.3 Gebäude (Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 2009/28/EG) 20

4.2.4 Bereitstellung von Informationen (Artikel 14 Absätze 1, 2 und 4 der Richtlinie 2009/28/EG) 24

4.2.5 Zertifizierung von Installateuren (Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 2009/28/EG) 29

4.2.6 Ausbau der Elektrizitätsinfrastruktur (Artikel 16 Absatz 1 und Absätze 3 bis 6 der Richtlinie 2009/28/EG) 33

4.2.7 Betrieb des Elektrizitätsnetzes (Artikel 16 Absatz 2 sowie Absätze 7 und 8 der Richtlinie 2009/28/EG) 36

4.2.8 Einspeisung von Biogas in das Gasnetz (Artikel 16 Absätze 7, 9 und 10 der Richtlinie 2009/28/EG) 38

4.2.9 Ausbau von Fernwärme- und -kälteinfrastrukturen (Artikel 16 Absatz 11 der Richtlinie 2009/28/EG) 40

4.2.10 Biokraftstoffe und andere flüssige Biobrennstoffe — Nachhaltigkeitskriterien und Überprüfung ihrer Einhaltung (Artikel 17 bis 21 der Richtlinie 2009/28/EG) 40

4.3 Regelungen des Mitgliedstaats oder einer Gruppe von Mitgliedstaaten zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Elektrizitätssektor 44

4.4 Regelungen des Mitgliedstaats oder einer Gruppe von Mitgliedstaaten zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Wärme- und Kältesektor 53

4.5 Regelungen des Mitgliedstaats oder einer Gruppe von Mitgliedstaaten zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor 62

4.6 Besondere Maßnahmen zur Förderung der Nutzung von Energie aus Biomasse 66

4.6.1 Verfügbarkeit von Biomasse im Inland und Importe 66

4.6.2 Maßnahmen zur Erhöhung der Verfügbarkeit von Biomasse, unter Berücksichtigung anderer Biomasse-Nutzer (auf der Land- und Forstwirtschaft beruhende Sektoren) 70

4.7 Geplante statistische Transfers zwischen Mitgliedstaaten und geplante Beteiligung an gemeinsamen Projekten mit anderen Mitgliedstaaten und Drittländern 73

4.7.1 Verfahrensfragen 73

4.7.2 Geschätzter Überschuss bei der Produktion erneuerbarer Energie im Vergleich zum indikativen Zielpfad, der in andere Mitgliedstaaten transferiert werden könnte 73

4.7.3 Geschätztes Potenzial für gemeinsame Projekte 73

4.7.4 Geschätzte Nachfrage nach erneuerbarer Energie, die anders als durch inländische Produktion zu decken ist 74

5 Einschätzungen 75

5.1 Gesamtbeitrag, der von jeder Technologie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen im Hinblick auf die verbindlichen Ziele für 2020 und die indikativen Zielpfade für die Anteile der Energie aus erneuerbaren Quellen in den Sektoren Elektrizität, Wärme und Kälte und Verkehr erwartet wird 75

5.2 Gesamtbeitrag, der von Energieeffizienz- und Energiesparmaßnahmen im Hinblick auf die verbindlichen Ziele für 2020 und die indikativen Zielpfade für die Anteile von Energie aus erneuerbaren Quellen in den Sektoren Elektrizität, Wärme und Kälte sowie Verkehr erwartet wird 80

5.3 Abschätzung der Wirkung 80

5.4 Erstellung des nationalen Aktionsplans für erneuerbare Energie und Begleitung seiner Umsetzung 81

6 Referenzen 83

7 Anhang 87

Anhang A Gebäude 87

Anhang B Einspeisung von Biogas in das Gasnetz 139

Anhang C Regelungen des Mitgliedstaats oder einer Gruppe von Mitgliedstaaten zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Elektrizitätssektor 140

Anhang D Regelungen des Mitgliedstaats oder einer Gruppe von Mitgliedstaaten zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor 144

Abbildungen

Abbildung 1	Zielanteile für erneubare Energien	2
Abbildung 2	Szenarien für den Brutto-Endenergieverbrauch nach Energiearten	2
Abbildung 3	Szenarien für den Brutto-Endenergieverbrauch nach Sektoren	3
Abbildung 4	Zielmengen für erneuerbare Energie	4
Abbildung 5	Die Szenarien für Wärme und Kälte	5
Abbildung 6	Die Szenarien für Elektrizität	5
Abbildung 7	Die Szenarien für Verkehr	5

Tabellen

Tabelle 1	Erwarteter Bruttoendenergieverbrauch von Österreich in den Bereichen Wärme und Kälte, Elektrizität und Verkehr bis 2020, unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Energieeffizienz- und Energiesparmaßnahmen 2010-2020	6
Tabelle 2	Nationale Gesamtziele der Mitgliedstaaten für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch 2005 und 2020	7
Tabelle 3	Nationales Ziel für 2020 und erwarteter Zielpfad für Energie aus erneuerbaren Quellen in den Sektoren Wärme und Kälte, Elektrizität und Verkehr	8
Tabelle 4a	Berechnungstabelle für die Beiträge der einzelnen Sektoren zum Anteil erneuerbarer Energie am Endenergieverbrauch	9
Tabelle 4b	Berechnungstabelle für den Anteil erneuerbarer Energie im Verkehrssektor	10
Tabelle 5	Überblick über sämtliche Strategien und Maßnahmen	11
Tabelle 6	Geschätzter Anteil erneuerbarer Energiequellen am Energieverbrauch in Gebäuden	23
Tabelle 7	Verfügbarkeit von Biomasse 2006	68
Tabelle 7a	Geschätzte Verfügbarkeit von inländischer Biomasse 2015 und 2020	69
Tabelle 8	2006 für den Energiepflanzenanbau genutzte landwirtschaftliche Flächen	70
Tabelle 9	Geschätzter Überschuss/geschätztes Defizit bei der Produktion erneuerbarer Energie im Vergleich zum indikativen Zielpfad, der in andere/aus anderen Mitgliedstaaten transferiert werden könnte	74
Tabelle 10	Schätzung des Gesamtbeitrags (installierte Kapazität, Bruttostromproduktion), der in Österreich von jeder Technologie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen im Hinblick auf die verbindlichen Ziele für 2020 und die indikativen Zielpfade für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen im Elektrizitätssektor im Zeitraum 2010-2014 erwartet wird	76
Tabelle 11	Schätzung des Gesamtbeitrags (Endenergieverbrauch), der in Österreich von jeder Technologie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen im Hinblick auf die verbindliche n Ziele für 2020 und die indikativen Zielpfade für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen im Wärme- und Kältesektor im Zeitraum 2010-2020 erwartet wird	78
Tabelle 12	Schätzung des Gesamtbeitrags, der in Österreich von jeder Technologie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen im Hinblick auf die verbindlichen Ziele für 2020 und die indikativen Zielpfade für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor im Zeitraum 2010-2020 erwartet wird	79

Übersichten

Übersicht A 1	Gebäuderelevante EE-Maßnahmen im Umweltförderungsgesetz	87
Übersicht A 2	Gebäuderelevante EE-Förderbereiche im Rahmen der Umweltförderung im Inland (UFI)	89
Übersicht A 3	Klima- und Energiefondsgesetz	97
Übersicht A 4	Gebäuderelevante Förderbereiche innerhalb des KLI.EN-Fonds Rahmenprogramms "Gebäude als Kraftwerk"	99
Übersicht A 5	Vereinbarung gem. Art. 15a. zwischen Bund und Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor	101
Übersicht A 6	EE-Maßnahmen im Rahmen der Wohnbauförderung Burgenland	103
Übersicht A 7	EE-Maßnahmen im Rahmen der Wohnbauförderung Niederösterreich	106
Übersicht A 8	EE-Maßnahmen im Rahmen der Wohnbauförderung Oberösterreich	108
Übersicht A 9	EE-Maßnahmen im Rahmen der Wohnbauförderung Steiermark	110
Übersicht A 10	EE-Maßnahmen im Rahmen der Wohnbauförderung Salzburg	113
Übersicht A 11	EE-Maßnahmen im Rahmen der Wohnbauförderung Tirol	115
Übersicht A 12	EE-Maßnahmen im Rahmen der Wohnbauförderung Vorarlberg	118
Übersicht A 13	EE-Maßnahmen im Rahmen der Wohnbauförderung Wien	121
Übersicht A 14	EE-Maßnahmen im Rahmen der Wohnbauförderung Kärnten	125
Übersicht A 15	EE-Sonderförderungen für Private und betriebliche EE-Förderungen der Bundesländer Burgenland & Kärnten	127
Übersicht A 16	EE-Sonderförderungen für Private und betriebliche EE-Förderungen im Bundesland Oberösterreich	129
Übersicht A 17	EE-Sonderförderungen für Private und betriebliche EE-Förderungen im Bundesland Salzburg	132
Übersicht A 18	EE-Sonderförderungen für Private und betriebliche EE-Förderungen der Bundesländer Tirol und Vorarlberg	134
Übersicht A 19	EE-Sonderförderungen für Private und betriebliche EE-Förderungen der Bundesländer Steiermark & Wien	137
Übersicht B 1	EE Regelwerk der Biogas-Netzeinspeisung	139
Übersicht C 1	Kategorie laut Ökostrom-Verordnung 2010	140
Übersicht C 2	Förderungstarife für Kleinwasserkraft und Sonstige Ökostromanlagen von 2003 bis 2009	142
Übersicht D 1	Straßenverkehr in Österreich	144
Übersicht D 2	Straßenverkehr in Österreich (Fortsetzung)	148
Übersicht D 3	Straßenverkehr in Österreich (Fortsetzung)	153
Übersicht D 4	Straßenverkehr in Österreich (Fortsetzung)	157
Übersicht D 5	Diverse Verkehr-Maßnahmen in Österreich	161
Übersicht D 6	Diverse Verkehr-Maßnahmen in den Bundesländern Burgenland und	

	Niederösterreich	166
Übersicht D 7	Straßenverkehr im Bundesland Steiermark und diverse Verkehr-Maßnahmen im Bundesland Vorarlberg	169
Übersicht D 8	Diverse Verkehr-Maßnahmen im Bundesland Vorarlberg und Förderung erdgasbetriebener Fahrzeuge in Wien	171
Übersicht D 9	Diverse Verkehr-Maßnahmen auf Bundesländer und Regionaler Ebene	172

Abkürzungsverzeichnis

% Vol	Volumenprozent
€	Euro
AEA	Austrian Energy Agency
AEE	Arbeitsgemeinschaft Erneuerbare Energie
AG	Aktiengesellschaft
AIT	Austrian Institute of Technology
AMA	Agrarmarkt Austria
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
ASI	Austrian Standard Institute
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
BGBl.	Bundesgesetzblatt
Bgld ÖFG	Burgenländischen Ökoförderungsgesetz
BM	Bundesministerium
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMV	Biomasseverband
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWFJ	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
B-VG	Bundes - Verfassungsgesetz
CDM	Clean Development Mechanism
CNG	Compressed Natural Gas
CO_2	Kohlenstoffdioxid
COP	Coefficient of Performance
DG	Deckungsgrad
DGM	Digitales Höhenmodell
DKM	Digitale Katastralmappe
E-Control GmbH	Energie-Control Österreichische Gesellschaft für die Regulierung in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft mit beschränkter Haftung
EEV-Norm	Enhanced Environmentally Friendly Vehicles Norm
EG	Europäische Gemeinschaft
ElWOG	Elektrizitätswirtschafts-und -organisationsgesetz
ETBE	Ethyl-Tertiär-Butylether
EU	Europäische Union
FW	Fernwärme
FÖ	Förderung
GewO	Gewerbeordnung
GIS	Geoinformationssystem
GLA	Gesamte Leistungsaufnahme
GesmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWG	Österreichisches Gaswirtschaftsgesetz
H&C	Heating and cooling
ha	Hektar
HKL	Heizung, Klima, Lüftung
HLA	Heizlastabdeckung
idF.	in der Fassung

i.F.v	in Form von
IG	Interessensgemeinschaft
iVm.	in Verbindung mit
JAZ	Jahresarbeitszahl
JDB	Jahresdeckungsbeitrag
JI	Joint Implementation
k.A.	keine Angabe
KfzStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz
kg	Kilogramm
KLI.EN FondsG	Klima- und Energiefondsgesetz
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KPC	Kommunalkredit Public Consulting GmbH
KV	kombinierter Verkehr
kW	Kilowatt (10^3 Watt)
kWh	Kilowattstunde
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
kW_{el}	Kilowatt elektrische Leistung
kW_{th}	Kilowatt thermische Leistung
LGBl.	Landesgesetzblatt
m^2	Quadratmeter
mg	Milligramm
Mio.	Millionen
MÖSt	Mineralölsteuer
MotV	motorbezogene Versicherungssteuer
MTBE	Methyl-Tertiär-Butylether
MW	Megawatt (10^6 Watt)
NAWARO	Nachwachsende Rohstoffe
NEZ	Nutzheizenergiekennzahl
NÖ	Niederösterreich
NOVA	Normverbrauchsabgabe
NoVAG	Normverbrauchsabgabegesetz
NO_x	Stickoxide
ÖkoG	Ökologisierungsgesetz
ÖMAG	Abwicklungsstelle für Ökostrom AG
OMV	Österreichische Mineralölverwaltung AG
OÖ	Oberösterreich
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖPUL	Österreichisches Programm für umweltgerechte Landwirtschaft
ÖSG	Ökostromgesetz
ÖVGW	Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach
PJ	Petajoule (10^{15} Joule)
Pkt.	Punkt
Pkte.	Punkte
PV	Photovoltaik
RES	Renewable Energy Source
RIS	Rechtsinformationssystem
RL	Richtlinie
RWB	Raumwärmebedarf

RWZ	Rückwärmezahl
RÖE	Rohöleinheit (1.000 t RÖE = 41,87 TJ)
SFP	Spezifische Leistungsaufnahme
SOFÖ	Sonder- und Direktförderung
sog.	sogenannte
StF	Stammfassung
t	Tonne
TEU	Twenty-foot Equivalent Unit
TJ	Terajoule (10^{12} Joule)
TWh	Terawattstunden (10^{12} Wattstunden)
UFG	Umweltförderungsgesetz
UFI	Umweltförderung im Inland
UIG	Umweltinformationsgesetz
USt.	Umsatzsteuer
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
VersStG	Versicherungssteuergesetz
VKW AG	Vorarlberger Kraftwerke AG
VO	Verordnung
W/m³h	Watt pro m³ und Stunde
WBF	Wohnbauförderung
WBG	Wärmebereitstellungsgrad
Wifi	Wirtschaftsförderungsinstitut
WkG	Wirkungsgrad
WKLG	Österreichische Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz
WKO	Wirtschaftskammer Österreich
WRL	Wohnraumlüftung
WRG	Wärmerückgewinnung
WT	Wärmetauscher
WW	Warmwasser
ZH	Zentralheizung

1 Die nationale Strategie für erneuerbare Energien

1.1 Die bis 2020 zu erreichenden Ziele

Der Nationale Aktionsplan 2010 für erneuerbare Energien wurde gemäß der Richtlinie 2009/28/EG und dem gemäß der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 30.6.2009 vorgegebenen Template (2009/548/EG) erstellt.

Die Rahmenbedingungen dieses Aktionsplans basieren auf der Energiestrategie Österreich (2010).

Der Zielanteil von 34%

Entsprechend der Richtlinie 2009/28/EG hat Österreich seinen Anteil für erneuerbare Energien am Brutto-Endenergieverbrauch bis 2020 auf 34% zu erhöhen. Im Basisjahr 2005 betrug dieser Anteil 24,4%. Der Wert für 2008 erreichte bereits 29,0 %.

Abbildung 1 zeigt den vorgesehenen Zielpfad im Vergleich zum Anpassungspfad, wie ihn die allgemeine Formel der Richtlinie 2009/28/EG vorgibt. Der Zielpfad Österreichs wird bis 2020 somit deutlich über dem von der Richtlinie vorgegebenen Zielpfad liegen.

13% weniger Energie und 18% mehr Erneuerbare bis 2020

Die Erreichbarkeit eines Anteils von 34% von Erneuerbaren bis 2020 basiert auf zwei Voraussetzungen:

- Gegenüber dem Referenz-Szenario, das die bisherigen Trends fortschreibt, ist im zu erreichenden Effizienz-Szenario eine Reduktion des Endenergieverbrauchs um 13% erforderlich.
- Das Volumen an erneuerbarer Energie ist bis 2020 gegenüber 2008 um 18% zu erhöhen.

Der Mix an erneuerbarer Energie

Zur Erreichung des 34% Ziels für erneuerbare Energien im Jahr 2020 sind bei einem angestrebten Endenergieverbrauch von 1.100 PJ grundsätzlich verschiedende Mengen an Erneuerbarer Energie möglich. Dabei kommt neben Wasser, Wind, Sonne auch der Ausschöpfung des vorhandenen Biomasse-Potenzials für die Bereitstellung von Wärme- und Kälte sowie für die Erreichung des 10%igen Biokraftstoffzieles Bedeutung zu. Bei der Festlegung des Erneuerbarenmix sind auch die Faktoren Kosteneffizienz, Ressourcenverfügbarkeit und Umweltschonung zu berücksichtigen. Beim Einsatz der Biomasse soll es durch die Aufteilung des Templates zu keinen unverhältnismäßigen Kürzungen im Vergleich zu den Maßnahmenvorschlägen der Energiestrategie kommen.

Der dynamische Prozess der Umsetzung

Die Umsetzung der Richtlinie zur Erreichung des Erneuerbarenziels von 34% ist ein dynamischer Prozess, der durch die von der österreichischen Bundesregierung durchzuführenden Umsetzungsmaßnahmen der Energiestrategie wesentlich bestimmt wird. Dadurch können sich im Zeitverlauf in den einzelnen Bereichen Änderungen ergeben, die Gegenstand der alle zwei Jahre zu übermittelnden Fortschrittsberichte sein werden. Gleichzeitig ist auch die Abstimmung mit anderen Zielvorgaben des Klima- und Energiepaktes der EU 2008 vorzusehen.

Abbildung 1 Zielanteile für erneubare Energien

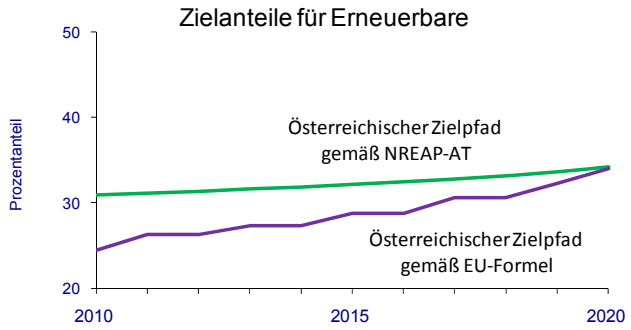

1.2 Die Referenz- und Effizienz-Szenarien

Das Referenz-Szenario

Basierend auf den bis 2009 vorliegenden Informationen wurde ein Referenz-Szenario erstellt, das folgende Entwicklung bis 2020 erwarten lässt:

- Der Endenergieverbrauch könnte auf der Basis der derzeit sichtbaren Entwicklung auf 29,6 Mio. Tonnen Rohöleinheiten (RÖE) ansteigen.
- Unter Berücksichtigung von Eigenverbrauch und Transportverlusten ergibt sich somit ein Brutto-Endenergieverbrauch von 30,6 Mio. Tonnen RÖE.

Das Referenz-Szenario basiert auf den aktuell verfügbaren Wirtschaftsprognosen des WIFO und für die übrigen Jahre auf einem BIP-Wachstum von rund 2%.

Das Effizienz-Szenario

Entsprechend den Vorgaben der Energiestrategie Österreich gelten für 2020 folgende Zielgrößen für das Effizienz-Szenario:

- Der Endenergieverbrauch wird mit 26,273 Mio. Tonnen RÖE (1.100 Petajoule) limitiert.
- Unter Berücksichtigung von Eigenverbrauch und Transportverlusten ergibt sich somit ein Brutto-Energieverbrauch bei Endenergie von 27,109 Mio. Tonnen RÖE (1.135 PJ).

Die Abbildung 2 zeigt den Brutto-Endenergieverbrauch für das Referenz- und Effizienzszenario aufgeteilt nach fossiler und erneuerbarer Energie.

Abbildung 2 Szenarien für den Brutto-Endenergieverbrauch nach Energiearten

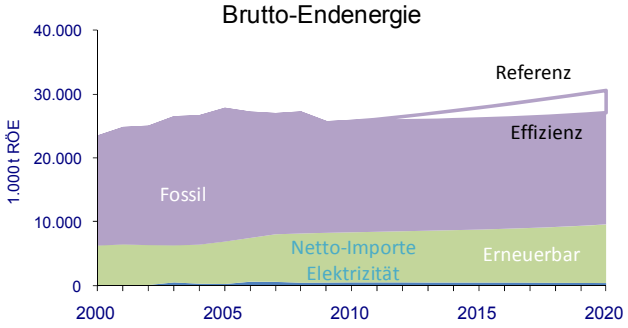

1.3 Die Zielpfade gemäß Muster für den Energieverbrauch

Effizientere Verwendung von Energie

Gegenüber den Trends des Referenz-Szenarios werden folgende Reduktionen im Energieverbrauch in den drei wichtigsten Bereichen der Energieverwendung erwartet, um den Zielpfad des Effizienz-Szenarios zu erreichen:

- 22 % beim Verkehr
- 12 % bei Wärme und Kälte
- 5 % bei Elektrizität

Diese Effizienzeffekte sind mit den in der Energiestrategie Österreich dargestellten Maßnahmen erreichbar.

Abbildung 3 Szenarien für den Brutto-Endenergieverbrauch nach Sektoren

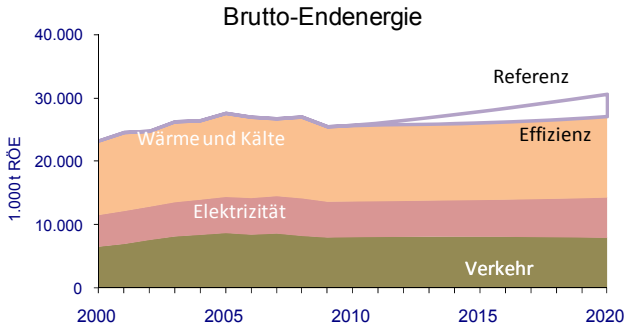

1.4 Die Zielpfade gemäß Muster für erneuerbare Energieträger

Die Zielmengen für Erneuerbare

Abbildung 4 zeigt die dem Zielpfad für den Anteil an erneuerbaren Energien entsprechenden Mengen für Erneuerbare.

Die für 2020 vorgesehene Zielmenge für Erneuerbare beträgt 9,266 Mio. Tonnen RÖE (388 PJ) und liegt damit um 0,049 Mio. Tonnen RÖE (2 PJ) über dem Zielwert, der sich aus dem Anteil von 34% am Volumen der Brutto-Endenergie von 27,109 Mio. Tonnen RÖE (1.135 PJ) ergibt.

Zusätzliche Mengen an Erneuerbaren bis 2020

Die Energiebilanz weist für 2008 ein Volumen an Erneuerbaren von 7,834 Mio. Tonnen RÖE (328 PJ) aus. Zur Erreichung des Zielwerts von 9,266 Mio. Tonnen RÖE (388 PJ) für 2020 sind somit zusätzlich 1,432 Mio. Tonnen RÖE (60 PJ) erforderlich, für die im Effizienz-Szenario folgende indikative Aufteilung vorgeschlagen wird:

- 0,669 Mio. Tonnen RÖE (28 PJ) Elektrizität (Wasser, Wind, Solare und Biogene)
- 0,573 Mio. Tonnen RÖE (24 PJ) Wärme und Kälte (Solare und Biogene)
- 0,191 Mio. Tonnen RÖE (8 PJ) biogene Treibstoffe

Die ausgewiesene Menge an biogenen Treibstoffen stellt eine konservative Schätzung dar und ist in Zusammenhang mit der steigenden Bedeutung der E-Mobilität zu bewerten.

Abbildung 4 Zielmengen für erneuerbare Energie

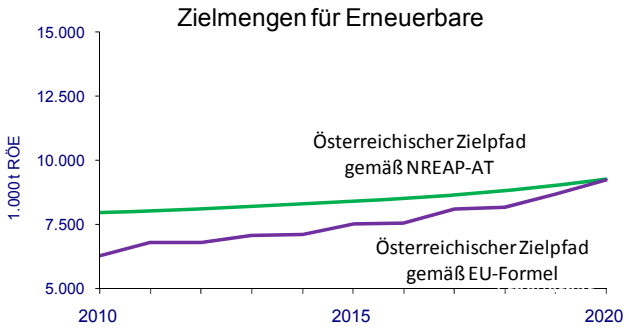

2 Erwarteter Endenergieverbrauch 2010-2020

Die Entwicklung der Sektoren bis 2020

Die Abbildungen 5 bis 7 zeigen die Entwicklung der Sektoren Wärme und Kälte, Elektrizität sowie Verkehr im Effizienz-Szenario im Vergleich zum Referenz-Szenario.

Zusätzlich wird noch die Aufteilung zwischen Fossilen und Erneuerbaren im Effizienz-Szenario ausgewiesen.

Abbildung 5 Die Szenarien für Wärme und Kälte

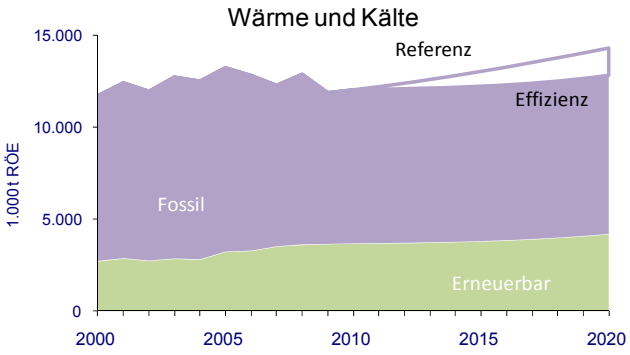

Abbildung 6 Die Szenarien für Elektrizität

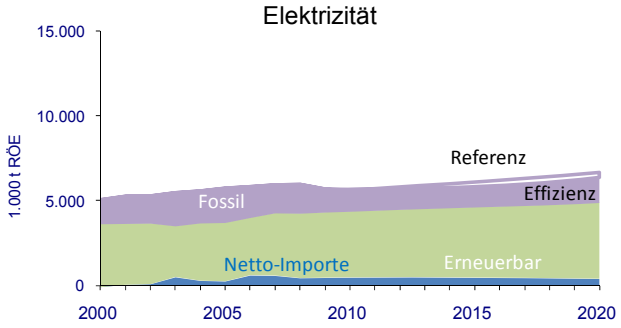

Abbildung 7 Die Szenarien für Verkehr

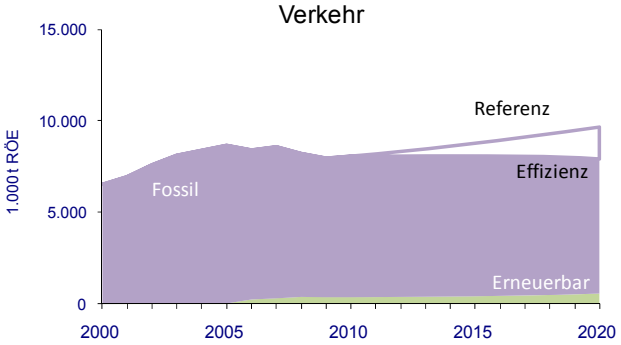

Tabelle 1 Erwarteter Bruttoendenergieverbrauch von Österreich in den Bereichen Wärme und Kälte, Elektrizität und Verkehr bis 2020, unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Energieeffizienz- und Energiesparmaßnahmen 2010-2020

Brutto-Endenergieverbrauch (1.000 t RÖE)	2005	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
1. Wärme und Kälte												
Referenz-Szenario	13.206	12.007	12.172	12.360	12.572	12.788	13.009	13.245	13.485	13.743	14.005	14.274
Effizienz-Szenario	13.206	12.007	12.031	12.061	12.099	12.145	12.203	12.276	12.367	12.481	12.624	12.802
2. Elektrizität												
Referenz-Szenario	5.725	5.634	5.709	5.795	5.892	5.991	6.091	6.199	6.308	6.425	6.545	6.666
Effizienz-Szenario	5.725	5.634	5.656	5.684	5.719	5.763	5.817	5.885	5.971	6.077	6.210	6.377
3. Verkehr (inkl. Elektrizität)												
Referenz-Szenario	8.945	8.336	8.453	8.587	8.739	8.895	9.055	9.228	9.407	9.603	9.809	10.065
Effizienz-Szenario	8.945	8.336	8.341	8.348	8.356	8.364	8.374	8.385	8.396	8.407	8.414	8.414
4. Brutto-Endenergieverbrauch												
Referenz-Szenario	27.610	25.726	26.083	26.489	26.948	27.416	27.893	28.402	28.922	29.477	30.043	30.622
Effizienz-Szenario	27.610	25.726	25.775	25.836	25.910	26.001	26.113	26.248	26.412	26.608	26.839	27.109

3 Zielvorgaben und Zielpfade für erneuerbare Energien

3.1 Nationales Gesamtziel

Tabelle 2 Nationale Gesamtziele der Mitgliedstaaten für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch 2005 und 2020

Nationale Gesamtziele	2005
A. Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen am Brutto-Endenergieverbrauch 2005 (S2005) (%)	24,4
B. Zielwert für den Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen am Brutto-Endenergieverbrauch 2020 (S2020) (%)	**34,0**
C. Erwarteter Brutto-Endenergieverbrauch 2020 (1.000 t RÖE)	27.109
D. Erwartete Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen entsprechend dem Zielwert für 2020 (1.000 t RÖE)	9.217

3.2 Sektorbezogene Ziele und Zielpfade

Tabelle 3 Nationales Ziel für 2020 und erwarteter Zielpfad für Energie aus erneuerbaren Quellen in den Sektoren Wärme und Kälte, Elektrizität und Verkehr

Zielpfade für Erneuerbare (Prozentanteile)	2005	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Wärme und Kälte	24,3	30,5	30,6	30,7	30,8	31,0	31,2	31,4	31,7	31,9	32,3	32,6
Elektrizität	60,8	69,3	69,8	70,3	70,7	71,0	71,2	71,4	71,4	71,2	71,0	70,6
Verkehr (inkl. Elektrizität)	2,3	6,8	6,9	7,0	7,2	7,4	7,7	8,1	8,5	9,2	10,1	11,4
Erneuerbare im Brutto-Endenergieverbrauch	24,4	30,9	31,1	31,4	31,6	31,9	32,1	32,4	32,8	33,2	33,6	34,2
davon über Kooperationsmech.		*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*
Überschuss für Kooperarionsmech.		*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*	*0,0*

Mindestwerte für den Zielpfad	2005	2010	2011 - 2012		2013-2014		2015-2016		2017-2018		2019	2020
	S2005		S2005 + Δ·20%		S2005 + Δ·30%		S2005 + Δ·45%		S2005 + Δ·65%			S2020
Mindestwert für Erneuerbare (Prozentanteil)	24,4	24,4	26,3	26,3	27,3	27,3	28,7	28,7	30,6	30,6	32,3	34,0
Mindestwert für Erneuerbare (1.000 t RÖE)	6.735	6.276	6.783	6.799	7.067	7.092	7.499	7.538	8.092	8.152	8.669	9.217

Tabelle 4a Berechnungstabelle für die Beiträge der einzelnen Sektoren zum Anteil erneuerbarer Energie am Endenergieverbrauch

Br.-Endverbrauch Erneuerbare (1.000 t RÖE)	2005	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
A. Wärme und Kälte	3.213	3.657	3.678	3.702	3.732	3.766	3.808	3.857	3.916	3.988	4.074	4.179
B. Elektrizität	3.480	3.902	3.950	3.997	4.045	4.093	4.144	4.199	4.260	4.330	4.409	4.503
C. Verkehr (inkl. Elektrizität)	205	564	573	582	596	612	631	657	689	730	785	856
D. Br.-Endverbrauch Erneuerbare	6.735	7.952	8.027	8.106	8.191	8.286	8.392	8.514	8.656	8.824	9.025	9.266
E. Transfer an Mitgliedsstaaten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
F. Transfer aus Mitgliedsstaaten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
G. Zielverbrauch Erneuerbare	6.735	7.952	8.027	8.106	8.191	8.286	8.392	8.514	8.656	8.824	9.025	9.266

Tabelle 4b Berechnungstabelle für den Anteil erneuerbarer Energie im Verkehrssektor

Erneuerbare im Verkehr (1.000 t RÖE)	2005	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
C. Erwarteter Verbrauch von Erneuerbaren im Verkehr	205	567	573	582	596	612	631	657	689	730	785	856
H. Elektrizität aus Erneuerbaren im Straßenverkehr	0	0	1	1	3	5	8	12	19	30	45	68
I. Biokraftstoffe aus Abfällen, Reststoffen, Lignozellulose etc.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
J. Erneuerbare im Verkehr anrechenbar für die Zielerreich.	205	567	574	584	600	619	643	675	718	775	852	958

4 Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele

4.1 Überblick über sämtliche Strategien und Maßnahmen zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

Tabelle 5 Überblick über sämtliche Strategien und Maßnahmen

Bezeichnung und Referenz der Maßnahme	Art der Maßnahme	Erwartetes Ergebnis	Zielgruppe und/oder -tätigkeit	Existiert/geplant	Beginn- und End-zeit-punkt
Übergeordnete Maßnahmen					
Energiestrategie Österreich - Maßnahmenvorschläge	Gesamtstrategie	Strategische Schwerpunkte einer zukünftigen Energie- und Klimapolitik	Endnutzer, öffentliche Verwaltung, Interessensgruppen, etc.	existiert	Umsetzung geplant, laufende Aktualisierung
klima:aktiv	Informationskampagne und finanziell	Förderung und Forcierung der Nutzung von erneuerbaren Energien	Endnutzer, Architekten, Installateure, etc.	existiert	2004 -
Klima- und Energiefondgesetz (KLI.EN FondsG)	gesetzgeberisch	Förderung erneuerbarer Energiesysteme und Klimapolitik	Endnutzer	existiert	StF: 2007 geändert 2009
Umweltförderungsgesetz (UFG)	gesetzgeberisch	Förderung von betrieblichen Maßnahmen zum Schutz der Umwelt	Endnutzer	existiert	StF: 1993 geändert 2009
Umweltförderung im Inland (UFI)	finanziell	Förderung erneuerbarer Energiesysteme	Endnutzer	existiert	1993
Umweltinformationsgesetz (UIG)	gesetzgeberisch	Freier Zugang zu Umweltinformation	Öffentlichkeit	existiert	StF: 1993 geändert 2009
Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG (Bund-Länder)	gesetzgeberisch	Harmonisierung und Verstärkung von EE-Maßnahmen im Gebäudesektor	Endnutzer	existiert	2009

Bezeichnung und Referenz der Maßnahme	Art der Maßnahme	Erwartetes Ergebnis	Zielgruppe und/oder -tätigkeit	Existiert/geplant	Beginn- und End-zeit-punkt
Übergeordnete Maßnahmen					
Österreichische Umweltprogramm für umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL)	gesetzgeberisch	Einhaltung eines guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands	Landwirte	existiert	2007-2013
Klimaschutzgesetz	gesetzgeberisch	Festlegung von verbindlichen Klimazielen und Verantwortlichkeiten	Bundesländer und betroffene Bundesministerien	geplant	
Ökologische Steuerreform	gesetzgeberisch	Stärkere Besteuerung von Ressourcen und Energieverbrauch	Endnutzer	In Diskussion	In Diskussion
Energieraumplanung	gesetzgeberisch	Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2011. Einbindung von Zielen und Maßnahmen zum Energie- und Klimaschutz	Bund, Länder, OEROK	geplant	ab 2010
Energieeffizienzgesetz	gesetzgeberisch	Gesetzliche Regelungen zur Erhöhung der Energieeffizienz	Endnutzer, Unternehmungen	geplant	Vorbereitungsarbeiten 2010
Gebäude					
Bautechnische Vorschriften in der Bauordnung der Länder	gesetzgeberisch	Förderung erneuerbarer Energiesysteme im Gebäudebereich	Bauwerber	existiert Überarbeitung geplant	laufende Aktualisierung
Weiterentwicklung der rechtlichen Vorgaben im Gebäudebereich	gesetzgeberisch	Weiterentwicklung von bau- und energietechnischen Vorschriften, Sanierungsverpflichtungen, sowie Mindestanforderungen an den Neubau und Sanierung von öffentlichen Gebäuden	Bund und Länder	geplant	ab 2010
Weiterentwicklung von Förderkriterien und -instrumenten im Gebäudebereich	finanziell	Stärkere Fokussierung der Wohnbauförderung auf die thermische Sanierung	Bund und Länder, Endnutzer	geplant	soll 2013 in Kraft treten

Bezeichnung und Referenz der Maßnahme	Art der Maßnahme	Erwartetes Ergebnis	Zielgruppe und/oder -tätigkeit	Existiert/geplant	Beginn- und End-zeit-punkt
Produktion, Dienstleistung in Industrie, Gewerbe und Kleinverbrauch					
Zertifizierung von Installateuren	gesetzgeberisch	Ausbildung und Auszeichnung von Fachleuten	Installateure	existiert Überarbeitung geplant	2000
Energieberatung für KMU und Haushalte, Einführung von Energiemanagementsystemen, Erstellung von Energiekonzepten	finanziell Informationskampagne	Unterstützung bei der Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen und Förderung des Einsatzes von erneuerbaren Energiequellen	Unternehmen, Haushalte, Bund, Länder	existiert Überarbeitung geplant	2010/2011
Mobilität					
Biokraftstoff-Richtlinie	gesetzgeberisch	Beimischung von Biokraftstoffen zu fossilen Kraftstoffen	Mineralölindustrie	existiert	2004
Mineralölsteuergesetz	Gesetzgeberisch / finanziell	Steuererleichterung für biogene Treibstoffe	Endnutzer	existiert	2007
5-Punkte Aktionsprogramm für Erd- und Biogas	Informationskampagne / gesetzgeberisch	Forcierung von Biogas als Kraftstoff	Endnutzer	existiert	2005 - 2010
Forcierung der schrittweisen, flächendeckenden Einführung von Elektromobilität in Österreich	Strategie (steuerliche Anreize, Information, Bewusstseinsbildung…)	Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie im Individualverkehr	Unternehmen, Bund, Länder, Gemeinden, Endnutzer	in Diskussion	in Diskussion
klima:aktiv mobil	finanziell	Förderung von Fahrzeugen mit emissionsarmen und energieeffizienten Flotten von Unternehmen und Gebietskörperschaften sowie privater Fahrzeughalter	Bund, Länder, Gemeinden, Endnutzer	existiert teilweise/Erweiterung geplant	schrittweise Umsetzung bis 2020

Bezeichnung und Referenz der Maßnahme	Art der Maßnahme	Erwartetes Ergebnis	Zielgruppe und/oder -tätigkeit	Existiert/geplant	Beginn- und End-zeit-punkt
Energiebereitstellung					
Österreichisches Gaswirtschaftsgesetz (GWG)	gesetzgeberisch	Regelung des Netzzugangs für Biogas	Erzeuger	existiert	2006
Österreichisches Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz (WKLG)	gesetzgeberisch	Förderung erneuerbarer Energiesysteme	Erzeuger	existiert	Volle Dotierung ab 2011
Ökostromgesetz	gesetzgeberisch	Förderung von Ökostrom	Erzeuger	existiert Überarbeitung geplant	2002 mehrfach novelliert
Biogas- und Biomethanstrategie für die Kette von Aufbringung bis Vermarktung	Strategie	Einsatz von Biomethan in allen Anwendungssegmenten durch Schaffung nachfrageseitiger Instrumente	Bund, Länder, Gemeinden, Energieversorger, Landwirtschaft, Endnutzer	geplant	Erarbeitung bis 2011
Mobilisierung von Biomasse und der Einsatz in Nah- und Fernwärmenetzen (inkl. Mikronetzen)	Strategie	Bessere und nachhaltige Nutzung des Potenzials	Land- und Forstwirtschaft und Energieerzeuger	existiert Überarbeitung geplant	ab 2010 laufend
Energieversorgungssicherheit					
Ausbau der österreichischen Übertragungs- und Verteilernetze	Strategie (Masterplan 2009 – 2020)	Mittel- und langfristige Schaffung einer bedarfsgerechten Netzinfrastruktur	Bund, Länder, Netzbetreiber	existiert/geplant	ab 2010 laufend
Fernwärme- und Fernkälteausbau	finanziell	Infrastrukturausbau und Stärkung der Versorgungssicherheit	Energieversorger	existiert/geplant	ab 2010 laufend
Ausbau und Ermöglichung umweltfreundlicher Stromspeicherung	finanziell	Ausbau und Absicherung der Speicherkraftwerke zur Integration der Erneuerbaren Energien	Energieversorger	existiert/geplant	ab 2010 laufend

4.2 Spezifische Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen der Artikel 13, 14 und 16 sowie 17 bis 21 der Richtlinie 2009/28/EG

4.2.1 Verwaltungsverfahren und Raumplanung (Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2009/28/EG)

a) Liste der geltenden nationalen und, gegebenenfalls, regionalen Rechtsvorschriften für Genehmigungs-, Zertifizierungs- und Zulassungsverfahren sowie die Raumordnung, die auf Anlagen und die angegliederten Infrastrukturen der Übertragungs- und Verteilernetze angewandt werden

Geltende nationale und regionale Rechtsvorschriften für Genehmigungs-, Zertifizierungs- und Zulassungsverfahren

Die nationale Rechtsgrundlage für die Errichtung und den Betrieb einer Betriebsanlage für erneuerbare Energie bildet das Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung (GewO, StF: BGBl. Nr. 194/1994). Neben der Genehmigung nach der GewO sind je nach Anlagentyp (abhängig vom eingesetzten Energieträger – Wind, Solar, Biogas…) und Verwendungszeck (gewerblich oder nicht gewerblich) noch weitere Genehmigungen erforderlich.

Zu den Rechtsvorschriften im Rahmen der Nutzung einer *nicht gewerblichen* Anlage zählen unter anderem:

Raumordnungsgesetz

Die Raumordnung fällt in den Kompetenzbereich der Bundesländer und wird somit in jedem Land durch ein entsprechendes Raumordnungsgesetz geregelt.

Das Grundstück, auf dem die Betriebsanlage errichtet werden soll, muss eine entsprechende Flächenwidmung besitzen. Die vorgesehene Nutzung der Fläche ist im Flächenwidmungsplan ausgewiesen. Eine Flächenumwidmung fällt in den Wirkungsbereich der Gemeinde.

Baurecht

Dem Baurecht unterliegen sämtliche Rechtsnormen, die das Bauen betreffen. Hierzu zählen die Bauplanung sowie die Bauordnung, die beide die Voraussetzung für eine Baugenehmigung darstellen.

Eine Baugenehmigung ist notwendig, wenn die Errichtung der Anlage das örtliche Stadtbild stört oder beeinflusst

Das Baurecht fällt nach Art. 15 (1) B-VG in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder. Die Vollziehung des Baurechts fällt überwiegend in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden (örtliche Baupolizei) und damit in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.

Bei der Errichtung einer *gewerblichen* Betriebsanlage kommen gegebenenfalls folgende gesetzliche Rahmenbedingen zur Anwendung:

Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002, StF: BGBl. I Nr. 102/2002)

Ob eine Anlage zur Herstellung von erneuerbarer Energie eine abfallrechtliche Genehmigung braucht, hängt unmittelbar damit zusammen, ob diese eine Abfallbehandlungsanlage (z.B. Biogasanlage) ist, und, ob diese Herstellung im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erfolgt. Wird zum Beispiel Abfall aus der Biotonne in der Biogasanlage eingesetzt, unterliegt die Anlage dem Abfallwirtschaftsgesetz.

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000, StF: BGBl. Nr. 697/1993)

Für bestimmte umweltrelevante Vorhaben (z.B. Bau von Großanlagen) normiert das UVP-G 2000 ein konzentriertes Genehmigungsverfahren, welches sämtliche erforderlichen Anzeige- und Bewilligungserfordernisse zusammenfasst.

Die oben angeführten Rechtsgrundlagen gelten als Beispiel für weiterführende

Rahmenbedingungen bei der Errichtung und dem Betrieb einer EE-Anlage. Ferner gibt es noch zahlreiche Bestimmungen bezüglich sicherheitstechnischer sowie naturschutzrechtlicher Belange.

Darüber hinaus gelten für gewerbliche, als auch nicht gewerbliche Anlagen folgende Rechtsakte:

Elektrizitätsrechtliche Genehmigung

Anlagen zur Erzeugung von Strom müssen als solche grundsätzlich elektrizitätsrechtlich bewilligt werden. Grundlage dafür ist das jeweilige länderspezifische Elektrizitätswirtschaftsgesetz. Von dieser Bewilligung ausgenommen sind:

- Anlagen, die eine bestimmte installierte Engpassleistung unterschreiten (Höhe der Engpassleistung ist landesspezifisch)
- Anlagen, für deren Errichtung und Betrieb eine Bewilligung nach verkehrs-, berg- oder gewerberechtlichen Bestimmungen erforderlich ist.

Bei Wasserkraftanlagen zur Erzeugung von Strom (bis zu einer Leistung von 500 kW) ist die zuständige Stelle für die elektrizitätswirtschaftliche Genehmigung die Bezirksverwaltungsbehörde.

Ökostromgesetz (ÖSG, StF: BGBl. I Nr. 149/2002)

Nach § 7 (1) ÖSG müssen Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie, die ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energieträger betrieben werden, über Antrag der Betreiber vom Landeshauptmann des Landes, in dem sich die Anlage befindet, mit Bescheid als Ökostromanlagen anerkannt werden.

Betriebsanlagenrecht der GewO

Die Gewerbeordnung sieht folgende spezifische Arten genehmigungspflichtiger Betriebsanlagen vor:

- Betriebsanlagen, die dem regulären Genehmigungsverfahren unterliegen (sog. Normalanlagen)
- Betriebsanlagen, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterliegen (minderbelastende Betriebsanlagen, sog. Bagatellanlagen)

Das reguläre Genehmigungsverfahren für gewerblich genutzte Betriebsanlagen umfasst die folgenden wesentlichen Schritte:

- Genehmigungsantrag
- behördliches Ermittlungsverfahren
- Entscheidung der Behörde
- Parteistellung und Rechtsmittelbefugnis

Als Bagatellanlagen gelten gemäß § 359b (1) Z1 GewO Maschinen, Geräte und Ausstattungen, die vornehmlich dazu bestimmt sind, in Privathaushalten verwendet zu werden. Weiters unterliegen diese nach § 359b GewO dem vereinfachten Betriebsanlagengenehmigungsverfahren.

b) Zuständige Ministerien/Behörden;

Zuständige Ministerien/Behörden

Die Betriebsanlagengenehmigung gemäß Gewerbeordnung fällt in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungsbehörde (one-stop-shop Prinzip. Zuständigkeiten auf landes- und gemeindeebene ergeben sich je nach angewendeten Rechtsakten (Wasserrecht, Abfallrecht usw.).

c) Überarbeitung der Vorschriften (soweit zutreffend) geplant vor dem: [Datum],

Um das Genehmigungsverfahren zu optimieren, finden laufend Überarbeitungen der Vorschriften statt.

d) Zusammenfassung der bestehenden und geplanten Maßnahmen auf regionaler/lokaler Ebene (soweit zutreffend)

Eine Zusammenfassung der bestehenden Maßnahmen findet sich unter 4.2.1 Frage a). Zu den geplanten Maßnahmen kann zum jetzigen Zeitpunkt noch

keine Auskunft erteilt werden.

e) Sind in den Bauvorschriften und Regelwerken Mindestwerte für die Nutzung erneuerbarer Energie vorgesehen? Worin bestehen diese Anforderungen und in welchen geografischen Gebieten gelten sie? (zusammenfassende Angaben). Welche Maßnahmen sind in den Regelwerken enthalten, um sicherzustellen, dass der Anteil der in Gebäuden genutzten erneuerbaren Energie zunimmt? Welche Pläne existieren in Bezug auf diese Anforderungen/Maßnahmen? Falls ja, welche?

Mindestwerte für die Nutzung erneuerbarer Energie in den Bauvorschriften

In den Bauvorschriften der Bundesländer finden sich keine Mindestwerte für die Nutzung von erneuerbaren Energiequellen. Im Teil Bautechnische Vorschriften der Bauordnung finden sich jedoch allgemeine Anforderungen zum Thema Energieeinsparung und Wärmeschutz:

(1) Bauwerke und all ihre Teile müssen so geplant und ausgeführt sein, dass die bei der Verwendung benötigte Energiemenge nach dem Stand der Technik begrenzt wird. Auszugehen ist von der bestimmungsgemäßen Verwendung des Bauwerks; die damit verbundenen Bedürfnisse (insbesondere Heizung, Warmwasserbereitung, Kühlung, Lüftung, Beleuchtung) sind zu berücksichtigen.

(2) Bei der Beurteilung, ob die Energiemenge gemäß (1) nach dem Stand der Technik begrenzt wird, ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf

1. Art und Verwendungszweck des Bauwerks,

2. Gewährleistung eines dem Verwendungszweck entsprechenden Raumklimas; insbesondere sind ungünstige Auswirkungen, wie unzureichende Belüftung oder sommerliche Überwärmung, zu vermeiden,

3. die Verhältnismäßigkeit von Aufwand und Nutzen hinsichtlich der Energieeinsparung.

(3) Bei der Errichtung neuer Bauwerke mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 1.000 m² müssen alternative Systeme eingesetzt werden, sofern dies technisch, ökologisch und wirtschaftlich zweckmäßig ist. Alternative Systeme sind insbesondere

1. dezentrale Energieversorgungssysteme auf der Grundlage von erneuerbaren Energieträgern,

2. Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen,

3. Fern-/Blockheizung oder Fern-/Blockkühlung und

4. Wärmepumpen

f) Welche Verwaltungsebene (lokal, regional, national) ist zuständig für die Genehmigung, Zertifizierung und Zulassung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und für die Raumplanung? (Ist dies vom Anlagentyp abhängig, machen Sie bitte entsprechende Angaben.) Falls die Zuständigkeit auf mehr als einer Ebene angesiedelt ist: Wie findet die Koordinierung zwischen den Ebenen statt? Wie soll die Koordinierung zwischen mehreren zuständigen Behörden in Zukunft verbessert werden?

Die Genehmigung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungsbehörde. Durch das one-stop-shop Prinzip gibt es nur eine Behörde als Anlaufstelle für das Genehmigungsverfahren.

g) Wie wird sichergestellt, dass umfassende Informationen über die Verarbeitung von Genehmigungs-, Zertifizierungs- und Zulassungsanträgen sowie über Hilfestellungen für Antragsteller zur Verfügung gestellt werden? Welche Informationen und Hilfestellungen finden potenzielle Antragsteller für neue Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auf den Antragsformularen? Stehen lokalen und regionalen Verwaltungen staatliche Leitlinien für Planung, Entwurf, Bau und Renovierung von Industrie- oder Wohngebieten unter Einsatz von Anlagen und Systemen für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen für Wärme, Kälte und Strom, einschließlich

Fernwärme und -kälte, zur Verfügung? Sind solche Leitlinien nicht verfügbar oder unzureichend, wann und wie soll dieses Problem angegangen werden?

Information und Hilfe für den Antragsteller

Die Planung zur Vorbereitung der Anlagengenehmigung (Behördenverfahren) erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Anlagenplaner, dem Anlagenhersteller und dem Energieberater. Weitere Informationen für den Antragsteller/Projektsteller sind auf den Websites der jeweiligen Landesregierung verfügbar. Diese veröffentlichen auch Leitfäden zur Hilfestellungen für den Ablauf eines Genehmigungsverfahrens. Diese Leitfäden enthalten einen Überblick über die Genehmigungspflichten (nach bundes- bzw. landesrechtlichen Bestimmungen) sowie die gesetzlichen Rahmenbedingungen, Normen und Richtlinien. Das Hauptstück umfasst eine ausführliche Beschreibung der erforderlichen Projektunterlagen mit Erläuterungen der einzelnen Fachbereiche und gibt allgemeine Hinweise zur Anlagengestaltung, Situierung und Planung der Anlage.

h) Wie wird die horizontale Koordinierung zwischen unterschiedlichen Verwaltungsstellen erleichtert, die für die verschiedenen Teile einer Genehmigung zuständig sind? Wie viele Verwaltungsschritte sind bis zum Erhalt der endgültigen Genehmigung/Zertifizierung zu durchlaufen? Existiert eine einzige Anlaufstelle zur Koordinierung aller Verfahrensschritte? Werden die Zeitpläne für die Bearbeitung der Anträge im Voraus übermittelt? Wie lange dauert es im Durchschnitt bis über einen Antrag entschieden ist?

One-stop-shop Prinzip

Zur Optimierung verwaltungstechnischer Aufgaben wird das Genehmigungsverfahren nach dem one-stop-shop Prinzip durchgeführt. Dies bedeutet, dass alle notwendigen bürokratischen Schritte zur Erreichung der Anlagengenehmigung an einer einzigen Stelle durchgeführt werden können.

i) Werden bei den Genehmigungsverfahren die Besonderheiten der verschiedenen Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien berücksichtigt? Falls ja, geben Sie bitte an, auf welche Weise. Falls nein, haben Sie vor, sie in Zukunft zu berücksichtigen?

Je nach eingesetztem Energieträger (Wind, Biogas etc.) müssen unterschiedliche Genehmigungen vom Antragsteller eingeholt werden. Die Genehmigung gemäß GewO und die Elektrizitätswirtschaftliche Genehmigung sind bei allen Anlagen vorzuweisen.

j) Existieren eigene Verfahren, zum Beispiel eine einfache Mitteilung, für kleine, dezentrale Anlagen (wie Solarzellen oder Biomassekessel auf bzw. in Gebäuden)? Falls ja, welche Verfahrensschritte umfassen sie? Sind die Vorschriften öffentlich zugänglich? Wo sind sie veröffentlicht? Ist die Einführung vereinfachter Mitteilungsverfahren geplant? Falls ja, für welche Anlagen- bzw. Systemtypen? (Ist eine Netto-Stromverbrauchsabrechnung möglich?)

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren

Im Rahmen eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens hat die Behörde das Projekt durch Anschlag in der Gemeinde und in den unmittelbar benachbarten Häusern bekannt zur geben. Darüber hinaus sind die Projektunterlagen für einen Zeitraum von höchstens vier Wochen bei der Behörde zur Einsichtnahme aufzulegen. Die Behörde hat unter Bedachtnahme der Äußerungen der Nachbarn die Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Auflagen zum Schutz der wahrzunehmenden Interessen zu erteilen.

k) Wo sind die Gebühren für Genehmigungs- bzw. Zulassungsanträge für neue Anlagen veröffentlicht? Besteht eine Relation zu den mit der Erteilung der Genehmigungen verbundenen Verwaltungskosten? Ist eine Überprüfung der Gebühren geplant?

Veröffentlichung der Gebühren für Genehmigungs- und Zulassungsanträge

Auskunft über die Gebühren für Genehmigungs- und Zulassungsverfahren gibt die Landesregierung der Bundesländer. Oftmals können diese auch auf dem Internetportal eingesehen werden. Außerdem erteilt die Abteilung für Energie der Landesregierung telefonische Auskünfte.

l) Stehen lokalen und regionalen Verwaltungen staatliche Leitlinien für Planung, Entwurf, Bau und Renovierung von Industrie- oder Wohngebieten unter Einsatz von Anlagen und Systemen für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen für Wärme, Kälte und Strom, einschließlich Fernwärme und -kälte, zur Verfügung? Sind solche Leitlinien nicht verfügbar oder unzureichend, wann und wie soll dieses Problem angegangen werden?

Wegen der diesbezüglichen Kompetenz bei den Bundesländern werden von diesen solche Leitlinien entwickelt, die teilweise mit der Wohnbauförderung gekoppelt sind. Zusätzlich gibt es dazu noch Initiativen auf regionaler und lokaler Ebene.

m) Gibt es eine gezielte Ausbildung für die Bearbeiter von Genehmigungs-, Zertifizierungs- und Zulassungsanträgen für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen?

Ausbildung für die Bearbeiter von Genehmigungs-, Zertifizierungs- und Zulassungsanträgen

Derzeit gibt es in Österreich keine Ausbildung für die Bearbeiter von Genehmigungsverfahren. Um jedoch eine möglichst rasche Abwicklung der behördlichen Verfahren zu gewährleisten, werden Amtssachverständige durch praxisorientiere Aus- und Weiterbildung geschult. Ferner wird auf eine gründliche Einschulung im Rahmen des Ausbildungsturnus wertgelegt. Durch die Ausbildung von Amtssachverständigen für besondere Aufgaben (Anlagentechnische Amtssachverständige, Amtssachverständige für konzentrierte Genehmigungsverfahren…) werden Spezialisten für einzelne Fachbereiche gefördert.

4.2.2 Technische Spezifikationen (Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG)

a) Müssen Technologien für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen bestimmte Qualitätsnormen erfüllen, damit sie Förderregelungen nutzen können? Falls ja, welche Anlagen und welche Qualitätsnormen? Existieren nationale oder regionale Normen, die über die europäischen Normen hinausgehen?

Qualitätsnormen für Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen

Technologien für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen müssen in Österreich bestimmte Qualitätsnormen erfüllen, um Förderungen in Anspruch nehmen zu können. Diese Qualitätskriterien werden vom Austrian Standards Institute in Form von Ö-Normen erstellt. Im nachfolgenden Abschnitt werden einige der wichtigsten Ö-Normen aufgelistet, die für die Nutzung von erneuerbarer Energiequellen durch spezifische Technologien relevant sind.

Fachbereich Maschinensicherheit

- Richtlinien der österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW)
- Bezüglich des Stands der Technik sind die harmonisierten Normen für die Sicherheit von Maschinen in der geltenden Fassung zu beachten. Auf die Auflistung anzuwendender Normen und Richtlinien in der Technischen Grundlage für die Beurteilung von Biogasanlagen BMWA 2003 (Kapitel 12.0) wird hingewiesen.
- ÖNORM EN 12828 Heizungsanlagen in Gebäuden – Planung von Warmwasser-Heizungsanlagen
- ÖNORM EN 14336 Heizungsanlagen in Gebäuden – Installation und Abnahme der Warmwasser-Heizungsanlagen

Fachbereich Elektrotechnik und Energiewirtschaft

- Es gelten die ÖVE-Vorschriften bzw. SNT-Vorschriften welche durch die aktuelle Elektrotechnikverordnung (STF: BGBl. II Nr. 222/2002) verbindlich erklärt sind.

Fachbereich Schallschutz

- ÖNORM S 5004 – Messung von Schallimmissionen.
- ÖNORM S 5021-1 – Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und Raumordnung.

- ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Beurteilung von Schallimmissionen, Lärmstörungen im Nachbarschaftsbereich

Fachbereich Luftreinhaltung

- Technische Grundlage für die Beurteilung von Emissionen aus Stationärmotoren

Fachbereich Vergärungstechnik / Abfalltechnik

- Anwendungsrichtlinie *der sachgerechte Einsatz von Biogasgülle und Gärrückständen im Acker- und Grünland*

Wasserwirtschaft

- ÖNORM B 2506-1: Regenwasser-Sickeranlagen für Abläufe von Dachflächen und befestigten Flächen-Anwendung, hydraulische Bemessung, Bau und Betrieb

4.2.3 Gebäude (Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 2009/28/EG)

Dieser Abschnitt beschreibt die geltenden Rechtsvorschriften und Maßnahmen zur Steigerung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen in Gebäuden auf Bundes- und Landesebene.

Bundesebene

a) Geltende Rechtsvorschriften und Maßnahmen auf nationaler Ebene

Auf Bundesebene werden EE-Maßnahmen in Gebäuden durch folgende Rechtsvorschriften implementiert bzw. gefördert:

- Umweltförderungsgesetz (UFG, StF: BGBl. Nr. 185/1993)
- Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG, BGBl. I Nr. 40/2007)
- Vereinbarung gemäß Art. 15a. B-VG (2009) zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen

Umweltförderungsgesetz

Umweltförderungsgesetz

Das Umweltförderungsgesetz regelt Förderungen von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt. Die wesentlichen Inhalte konzentrieren sich auf die Förderbereiche, die Finanzierung, die Zuständigkeiten sowie die Förderungsabwicklung und Verfahrensbestimmungen. Das UFG ist in verschiedene Förderbereiche untergliedert, wobei die Förderung von EE-Maßnahmen im Gebäudesektor innerhalb des Förderbereichs Umweltförderung im Inland (UFI) erfolgt. Hierbei werden Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energieträger, zur Steigerung der Energieeffizienz, Mobilitätsmaßnahmen, aber auch Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Luftschadstoffen, Lärm und gefährlichen Abfällen gefördert. Die Förderungen innerhalb der UFI richten sich in erster Linie an österreichische Unternehmen und werden in Form von finanziellen Unterstützungen für Investitionen umgesetzt.

Übersicht A1 (Anhang A) zeigt eine Zusammenfassung der gebäuderelevanten EE-Regelungen im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes (UFG). Die derzeitigen gebäuderelevanten Förderungsbereiche und Aktionen der UFI werden in Übersicht A2 (Anhang A) näher erläutert.

Klima- und Energiefondsgesetz

Klima- und Energiefondsgesetz

Um eine nachhaltige Energieversorgung und Klimapolitik für Österreich zu gewährleisten, setzt der Klima- und Energiefonds (basierend auf dem KLI.EN Fondsgesetz; siehe Übersicht A3, Anhang A) seine Schwerpunkte in den Förderungsbereichen Forschung und Entwicklung, umweltfreundliche Mobilität und Marktdurchdringung.

Im Gebäudesektor werden diese Maßnahmen innerhalb des Rahmenprogramms *Gebäude als Kraftwerk* unterstützt. Derzeit werden verstärkt die Be-

reiche Photovoltaik und Solarenergie gefördert. Die laufenden Maßnahmen des Klima- und Energiefonds bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energie in Gebäuden sind in Übersicht A4 (Anhang A) in detaillierter Form verfügbar.

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen

Art. 15a B-VG Vereinbarung

Die Umsetzung der gebäuderelevanten Maßnahmen liegt zwar überwiegend in Landeskompetenz, jedoch konnte durch den Abschluss der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG ein wichtiger Schritt zur Harmonisierung und Verstärkung der EE-Maßnahmen im Gebäudesektor eingeleitet werden. Die Landesregierungen der Bundesländer haben die in der Vereinbarung Art. 15a. B-VG getroffenen Verpflichtungen bereits zum Großteil in den jeweiligen länderspezifischen Wohnbauförderungsgesetzen umgesetzt. Ein detaillierter Überblick der Wohnbaufördergesetze aller Bundesländer befindet sich in Anhang A.

b) zuständige Ministerien/Behörden,

Auf Bundesebene zählen zu den zuständigen Ministerien:

- Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
- Bundesministerium für Finanzen
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Weiters ist folgende Durchführungsstelle mit Fördermaßnahmen im Gebäudesektor beauftragt:

- Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC)

c) Überarbeitung der Vorschriften

Primär soll in Österreich die bestehende Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (Art. 15a B-VG Vereinbarung) weiterentwickelt werden: Schwerpunkte sind weitere Qualitätsvorgaben für den Gebäudestandard bei Neubau und Sanierung und die Anpassung der Wohnbauförderungssysteme an diese Vorgaben. Weitere Anreizsysteme, die insbesondere die Sanierung von Nichtwohngebäuden forcieren, werden diskutiert. Begleitend wird eine Novellierung von Wohnrechtsmaterien diskutiert, die eine sozial ausgewogene Verbesserung der thermischen Qualität von Wohngebäuden ermöglicht und damit die allgemeine Wohnqualität verbessert.

Laut Energiestrategie Österreich, soll eine Weiterentwicklung der rechtlichen Vorgaben sowie der Förderkriterien und -instrumente im Gebäudebereich zukünftig forciert werden. Auch Maßnahmen für einen verstärkten Einsatz von Solarthermie, Wärmepumpen und Biomasseheizungsanlagen in Gebäuden sind vorgesehen.

d) Zusammenfassung der bestehenden und geplanten Maßnahmen

Eine zusammenfassende Darstellung der bestehenden und geplanten Maßnahmen im Gebäudesektor für die Bundesebene findet sich in Tabelle 6 (Abschnitt 4.1).

Landesebene

a) Geltende Rechtsvorschriften und Maßnahmen auf Ebene der Bundesländer,

In den folgenden Abschnitten werden die gebäuderelevanten EE-Maßnahmen der Bundesländer beschrieben. Zuerst wird auf die Regelungen innerhalb der länderspezifischen Wohnbaufördermodelle zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden eingegangen. Danach werden diejenigen EE-

Maßnahmen beschrieben, welche im Rahmen von Sonderförderungen für private Haushalte sowie im Rahmen von betrieblichen Förderungen umgesetzt werden.

Während EE-Maßnahmen in Betriebs- und Gewerbegebäuden hauptsächlich auf Bundesebene durch das Umweltförderungsgesetz gefördert werden, liegt die Entwicklung der Rechtvorschriften und EE-Maßnahmen für Wohnbauten maßgeblich im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer.

Sowohl in finanzieller Hinsicht als auch aus der Effektivitätsperspektive stellen die landespezifischen Investitionsförderungen für private Haushalte das Hauptförderinstrument für EE- heating & cooling Projekte in Österreich dar.

Regelungen zur Förderung gebäuderelevanter EE-Maßnahmen im Rahmen der Wohnbauförderung

Die Übersichten A6 bis A14 (Anhang A) beschreiben die Regelungen zur Erhöhung des Anteils an Energie aus erneuerbaren Quellen in Wohngebäuden. Im Detail werden der wesentliche Fördergegenstand, die Förderwerber, die Förderart und weiters die Förderhöhe beschrieben. Zusätzlich sind die geltenden Rechtsvorschriften, denen die Maßnahme unterliegt, aufgelistet. Abschließend werden die verantwortlichen Durchführungsstellen bzw. Aufsichtsbehörden genannt, welche die Verwaltung der Maßnahme kontrollieren.

Die Wohnbauförderung (WBF) ist das Förderungsinstrument, mit dem in Österreich sowohl die Errichtung von Wohnraum als auch die Sanierung von Wohngebäuden finanziell unterstützt werden.

Da die Umsetzung der gebäuderelevanten Maßnahmen in Landeskompetenz liegt, sind die Fördervoraussetzungen in den jeweiligen Bundesländern ebenso unterschiedlich geregelt wie die Art und Höhe der Wohnbauförderung.

Dennoch können einige bundesländerübergreifende Gemeinsamkeiten in den Fördermodellen festgestellt werden:

- Mit Ausnahme der Wohnhaussanierung in Tirol (bis 31. März 2011 sind Förderungen für Wohnhaussanierungen einkommensunabhängig) ist die Gewährung der Wohnbauförderung in allen Bundesländern an bestimmte Einkommensgrenzen geknüpft. Grundsätzlich wird maximal die (gesetzlich festgelegte) angemessene Wohnnutzfläche gefördert. Die darüber hinausgehende Wohnnutzfläche ist von der Förderung ausgeschlossen.
- Die Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen für den Heizwärmebedarf des Gebäudes gilt als Voraussetzung für den Erhalt der WBF (gemäß Art. 15a B-VG Vereinbarung)
- Der Einsatz *innovativer klimarelevanter Systeme* gemäß Artikel 15a B-VG Vereinbarung wird in allen Bundesländern unterstützt. Bundesweit besonders intensiv gefördert werden Biomasseheizanlagen, Solaranlagen, Wärmepumpen und der Anschluss an Nah- bzw. Fernwärmenetze.
- Die Förderung von EE-Maßnahmen erfolgt hauptsächlich in Form von (einmaligen, nicht rückzahlbaren) Investitionszuschüssen, es werden aber auch zinsgünstige/niedrig verzinste Direktdarlehen vonseiten der Landesregierungen sowie Annuitätenzuschüsse zu Bankdarlehen bzw. Krediten vergeben.

Maßnahmen im Rahmen von Sonderförderungen für private Haushalte und Förderungen für Betriebe

Als Sonder- bzw. Direktförderungen für private Haushalte (SOFÖ Private) werden alle Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie in Wohngebäuden verstanden, welche nicht im Rahmen der Wohnbauförderung gefördert werden. Mit Ausnahme von Niederösterreich bestehen derzeit in allen Bundesländern Sonderförderungen für private Haushalte. Jedoch sollte hier angemerkt werden, dass das Land Niederösterreich bereits innerhalb der Wohnbauförderung sämtliche EE-Maßnahmen in Wohnbauten (wie Solar-, Wärmepumpen- bzw. Photovoltaikanlagen, sowie Biomasseheizungen und Fernwärmeanschlüsse fördert; siehe hierzu A7, Anhang A).

Die Förderung dieser Maßnahmen erfolgt ausschließlich in Form von finanziellen Unterstützungen für Investitionen (meist einmalige, nicht rückzahlbare Investitionskostenzuschüsse).

Die betrieblichen Förderungen (betriebl. FÖ) umfassen sämtliche Maßnahmen zur Förderung der Nutzung von erneuerbaren Energieträgern in betrieblich und

gewerblich genutzten Gebäuden. Da die Förderung von betrieblichen Investitionen in gebäuderelevante EE-Maßnahmen hauptsächlich auf Bundesebene – im Rahmen der Umweltförderung im Inland – erfolgt, existieren nur in manchen Bundesländern (Kärnten, Oberösterreich, Wien, Tirol und Vorarlberg) zusätzliche betriebliche Förderungen.

In den Übersichten A15 bis A19 (Anhang A) werden die gebäuderelevanten EE-Maßnahmen der Bundesländer im Rahmen von Sonder- bzw. Direktförderungen für private Haushalte sowie für Betriebe und Unternehmen näher beschrieben.

b) zuständige Ministerien/Behörden,

Auf Landesebene liegt die Zuständigkeit für Förderungen im Gebäudebereich bei den Landesregierungen der jeweiligen Länder.

c) Überarbeitung der Vorschriften,

Es finden laufend Überarbeitungen der Vorschriften im Bereich der Wohnbauförderung der Länder statt. In den Übersichten A6 bis A14 (Anhang A) wird auf etwaige Überarbeitungen der beschriebenen Maßnahmen hingewiesen.

d Zusammenfassung der bestehenden und geplanten Maßnahmen

Die Übersichten A6 bis A14 (Anhang A) beschreiben alle bestehenden und geplanten Maßnahmen für den Gebäudesektor.

e Sind in den Bauvorschriften und Regelwerken Mindestwerte für die Nutzung erneuerbarer Energie vorgesehen? Worin bestehen diese Anforderungen und in welchen geografischen Gebieten gelten sie? (zusammenfassende-Angaben). Welche Maßnahmen sind in den Regelwerken enthalten, um sicherzustellen, dass der Anteil der in Gebäuden genutzten erneuerbaren Energie zunimmt? Welche Pläne existieren in Bezug auf diese Anforderungen/Maßnahmen?

Diese Anforderungen und Maßnahmen fallen in die Kompetenz der Bundesländer. In den Übersichten A6 bis A14 (Anhang A) sind diese Anforderungen, soweit verfügbar, enthalten.

f) Welche Steigerung wird bis 2020 bei der Nutzung erneuerbarer Energie in Gebäuden erwartet? (Unterscheiden Sie, soweit möglich, zwischen Wohngebäuden (Einfamilienhäusern, Mehrfamilienhäusern), Geschäftsgebäuden, öffentlichen Gebäuden und Industriegebäuden.) (Zur Beantwortung dieser Frage können Sie eine Tabelle (s. Tabelle 6) verwenden. Die Daten können für jedes Jahr oder für ausgewählte Jahre angegeben werden. Es ist sowohl der Verbrauch von Wärme und Kälte als auch von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen zu berücksichtigen.)

Die Tabelle 6 enthält dazu eine Abschätzung auf der Basis der Nutzenergiebilanz. Die Differenzierung nach Gebäudetypen außerhalb der Wohngebäude ist mit Unsicherheiten verbunden.

Tabelle 6 Geschätzter Anteil erneuerbarer Energiequellen am Energieverbrauch in Gebäuden

Anteil an Erneuerbaren (%)	2005	2010	2015	2020
Wohngebäude	24	25	26	26
Geschäftsgebäude	8	9	10	10
Industriegebäude	1	2	2	2
Öffentliche Gebäude	1	1	2	2
Gebäude insgesamt	**33**	**35**	**38**	**38**

g) Wurden auf nationaler Ebene Mindestwerte für die Nutzung erneuerbarer Energie in Neubauten und renovierten Gebäuden in Erwägung gezogen? Falls ja, welche Werte? Falls nein, inwieweit wird bis 2015 geprüft werden, ob eine solche Option sinnvoll ist?

In der Energiestrategie Österreich wird empfohlen – im Rahmen der Weiterentwicklung der Art. 15a B-VG Vereinbarung – einen gewissen Anteil erneuerbarer Energieträger an der Wärmeversorgung in Gebäuden verpflichtend vorzuschreiben. Konkrete Mindestwerte wurden bis jetzt noch nicht festgelegt, jedoch ist geplant, den Mindestanteil an erneuerbaren Energien stufenweise zu erhöhen und diesen letztendlich durch einen Primärenergie- und CO_2-Grenzwert zu ersetzen.

Zudem wird die verpflichtende Nutzung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung in Wohn- und Gewerbegebäuden angedacht. Weiters wird diskutiert, die verpflichtende teilsolare Raumheizung für Wohnbauten einzuführen. Die Umsetzung dieser Pläne soll stufenweise durch Bund und Länder erfolgen, beginnend ab 2010.

h) Bitte beschreiben Sie die Pläne für die Gewährleistung der Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene dadurch, dass sie ab 2012 über Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen verfügen oder zu Nullenergiegebäuden werden. (Bitte berücksichtigen Sie die Anforderungen der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden).

In der Vereinbarung gemäß Art. 15a. B-VG über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen haben es sich Bund und Länder zum Ziel gesetzt, eine Vorbildfunktion – im Sinne der weitgehenden Nutzung erneuerbarer Energieträger und einer energieeffizienten Bewirtschaftung der von ihnen genutzten Gebäude – einzunehmen. Für die Errichtung und Sanierung öffentlich genutzter Gebäude wurden zu diesem Zweck in der Art. 15a. B-VG Vereinbarung Mindestanforderungen an den Heizwärmebedarf definiert. Zudem sind im Zuge der Neuerrichtung von öffentlichen Gebäuden sowie bei der Sanierung von Heizungs- und Warmwassersystemen *innovative klimarelevante Systeme* vorzusehen.

i) Auf welche Weise werden energieeffiziente Technologien für erneuerbare Energien in Gebäuden gefördert? (Diesbezügliche Maßnahmen können betreffen: Biomassekessel, Wärmepumpen und Solarwärmeanlagen, die Anforderungen von Öko-Gütesiegeln oder sonstigen Normen erfüllen, die auf nationaler Ebene oder auf Gemeinschaftsebene festgelegt wurden (Artikel 13 Absatz 6)).

Der Klima- und Energiefonds (KLI.EN Fonds) leistet einen Beitrag bei der Forschung und Entwicklung von nachhaltigen Energietechnologien, der Forcierung umweltfreundlichen Mobilitätsmanagements und der Unterstützung der Markteinführung klimarelevanter und nachhaltiger Energietechnologien (siehe Übersicht A3, Anhang A). Ebenso von Relevanz ist die Umweltförderung im Inland sowie die Wohnbauförderungen der Länder, wie oben beschrieben.

4.2.4 Bereitstellung von Informationen (Artikel 14 Absätze 1, 2 und 4 der Richtlinie 2009/28/EG)

a) Angabe der geltenden nationalen und regionalen Rechtsvorschriften (soweit vorhanden) betreffend die Bereitstellung von Informationen im Sinne des Artikels 14 der Richtlinie 2009/28/EG:

Geltende nationale und regionale Rechtsvorschriften

In Österreich ist das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen, einschließlich der Bereitstellung von Informationen im Bereich erneuerbarer Energien, im Umweltinformationsgesetz (UIG STF: BGBl. Nr. 495/1993) des Bundes und in analogen Gesetzen der Bundesländer festgehalten.

Ziel des Bundesgesetzes ist die Information der Öffentlichkeit über die Umwelt,

insbesondere durch den Zugang zu den bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen Umweltinformationen, sowie die Förderung der umfassenden Verfügbarkeit und Verbreitung von Umweltinformationen. Zu diesem Zweck werden vorzugsweise elektronische Medien als Kommunikationsmittel eingesetzt.

Dem Mitteilungsrecht unterliegen umweltbezogene Informationen, wie politische Maßnahmen, Gesetze, Pläne, Programme und Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder deren Schutz bedeuten. Des Weiteren sollen Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen über die oben genannten Maßnahmen veröffentlicht werden (§ 2 UIG).

Als informationspflichtige Stellen werden in § 3 UIG Verwaltungsbehörden, Ämter auf Bundes-, Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene sowie ausgegliederte Rechtsträger wie das Umweltbundesamt genannt. Ebenso werden Umweltinformationen durch öffentliche Körperschaften (Wasserverband) und Rechtsträger, die öffentliche Dienstleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge erbringen (Energieunternehmen), bereitgestellt.

Es wird sichergestellt, dass informationspflichtige Stellen nicht nur wie bisher einer passiven Informationspflicht unterliegen, sondern dass diese Stellen auch die für ihre Aufgaben maßgeblichen und bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen zur aktiven und systematischen Verbreitung in der Öffentlichkeit aufbereiten.

Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeit für die Gesetzgebung (Bund z.B. für Betriebsanlagen, Bundesländer z.B. für Bauwesen) ist die Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (RL 2003/4/EG) in Österreich durch ein Bundesgesetz (UIG) und neun Landesgesetze umgesetzt. Im Rahmen der Bund-Länder-Städte-Gemeinden-Kooperation im Bereich E-Government befasst sich jedoch eine Arbeitsgruppe mit der landesweiten Umsetzung der Umweltinformationsgesetze.

Folgende Bundesländergesetze regeln die Bereitstellung von Umweltinformation:

- Burgenländisches Umweltinformationsgesetz (LGBl. 2007/8)
- Kärntner Informations- und Statistikgesetz (LGBl. 2005/70)
- Niederösterreichisches Auskunftsgesetz (LGBl. 2006/94a)
- Oberösterreichisches Umweltschutzgesetz (LGBl. 2006/44)
- Salzburger Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz (LGBl. 2007/72)
- Steiermärkisches Umweltinformationsgesetz (LGBl. 2005/65)
- Tiroler Umweltinformationsgesetz (LGBl. 2005/89)
- Vorarlberger Landes-Umweltinformationsgesetz (LGBl. 2005/56)
- Wiener Umweltinformationsgesetz (LGBl. 2006/48)

b) Für die Verbreitung von Informationen auf nationaler/regionaler/lokaler Ebene zuständige Stellen;

Informationsträger

Zuständige Stellen für die Verbreitung von Information im Bereich erneuerbare Energien sind in Österreich auf Bundesebene das Umweltbundesamt, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft; das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, die Österreichische Gesellschaft für die Regulierung in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) sowie die Österreichische Energieagentur (AEA). Überdies stellen die Interessensvertretungen der jeweiligen erneuerbaren Energiequelle Informationen zum Ausbau und der Nutzung von erneuerbaren Energien zur Verfügung, z.B.:

- Biomasseverband Österreich
- IG Windkraft
- IG Passivhaus
- Austria Solar

- Photovoltaik Austria
- Kleinwasserkraft Österreich
- ARGE Kompost und Biogas
- Bundesverband WärmePumpe Austria
- Klimabündnis Österreich

Ferner gibt die Arbeitsgemeinschaft Erneuerbare Energie (AEE) Auskunft über die Förderung des sinnvollen Einsatzes von nachhaltigen Energiesystemen. Die AEE ist ein Dachverband mit unabhängigen Organisationen in einigen Bundesländern.

Auch auf Landesebene gibt es zahlreiche Informationsquellen, wie die Landesregierungen, die Landwirtschaftskammern oder die Energieagenturen bzw. Energieberatungsstellen der Bundesländer. Als Beispiel für die Finanzierung von Projekten im Bereich Klimaschutz und nachhaltige Energie können Energie(spar)-Initiativen der österreichischen Bankinstitute genannt werden. Deshalb fungieren diese Unternehmen auch als Drehscheibe für spezifische Informationen für unterschiedliche Zielgruppen.

Weitere Informationsquellen sind die Universitäten, speziell jene Institute, die sich mit Energie und Klima auseinandersetzen, sowie die entsprechenden Fachschullehrgänge.

Information der Öffentlichkeit durch die oben genannten Institutionen soll die Nutzung erneuerbarer Energien in den Bereichen Gebäude, Mobilität und Industrie fördern. Hier kommen verstärkt elektronische Medien zum Einsatz, da sie eine breite Öffentlichkeit (Endverbraucher, Bauunternehmer, Landwirte, Architekten…) ansprechen. Auf diversen Homepages finden sich Informationskampagnen über die Vorteile nachhaltiger Energiesysteme. Darüber hinaus wird Auskunft über bestehende Informations-, Sensibilisierungs- und Ausbildungsmaßnahmen gegeben. Auch Informationen über laufende Fördermaßnahmen werden auf diese Art verbreitet.

c) Zusammenfassung der bestehenden und geplanten Maßnahmen auf regionaler/lokaler Ebene (soweit zutreffend)

Eine Auflistung der bestehenden und geplanten Maßnahmen findet sich unter Frage g) dieses Abschnitts.

d) Bitte geben Sie an, wie Informationen über Fördermaßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energiequellen in den Bereichen Elektrizität, Wärme und Kälte sowie Verkehr allen wichtigen Akteuren (Verbrauchern, Bauunternehmern, Installateuren, Architekten und Lieferanten von Geräten und Fahrzeugen) zur Verfügung gestellt werden. Wer ist für die Eignung und die Veröffentlichung dieser Informationen verantwortlich? Existieren spezifische Informationsformen für unterschiedliche Zielgruppen (Endverbraucher, Bauunternehmen, Immobilienverwalter, Immobilienmakler, Installateure, Architekten, Landwirte, Lieferanten von Geräten und Fahrzeugen, die erneuerbare Energiequellen nutzen, öffentliche Verwaltungen? Gibt es Informationskampagnen oder ständige Informationszentren bzw. sind solche geplant?

Informationen über Fördermaßnahmen

Förderungen im Bereich erneuerbare Energien werden auf Basis der gesetzlichen Grundlage in der jeweiligen Rechtsakte veröffentlicht. Im Inhalt wird auf die wesentlichen Förderrichtlinien, die Förderhöhe oder die Zielgruppe eingegangen. Zugang zu diesen Dokumenten erhält man über das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter http://ris.bka.gv.at. Zusätzlich werden Zusammenfassungen und Überblicke über bestehende Fördermaßnahmen auch auf den Informationsseiten der auskunftspflichtigen Stellen (siehe Informationsträger) für die Bevölkerung aufbereitet. Fördermaßnahmen im Rahmen der Umweltförderung im Inland werden von der Kommunalkredit Public Consulting veröffentlicht.

Auf Bundesebene werden die wichtigsten Förderungen für nachhaltige Energien in folgenden Rechtsakten festgehalten:

- Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN FondsG, StF: BGBl. I Nr. 40/2007)
- Ökostromgesetz (ÖSG, StF: BGBl. I Nr. 149/2002)
- Umweltförderung im Inland (UFI, StF: BGBl. Nr. 185/1993) – Förderungsrichtlinien 2009
- Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung und Technologieentwicklung (FTE-Richtlinie, BMVIT, 2007)
- Österreichisches Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes
- erp-Richtlinie (2009/125/EC)
- Förderungsrichtline 2007 für das **klima**:aktiv mobil Förderungsprogramm

In den Bundesländern werden im Rahmen der Wohnbauförderungen finanzielle Zuschüsse zum Ausbau und zur Nutzung erneuerbarer Energie gewährt. Die Fördermaßnahmen werden in den Wohnbauförderungsgesetzen der jeweiligen Länder näher erläutert (siehe Abschnitt 4.2.3 und Übersicht A6 ff., Anhang A). Klima- und energierelevante Landesförderungen werden auch durch die Landesregierungen bekanntgegeben.

Förderinformationen sind auch direkt bei den betreffenden Förderstellen erhältlich. Als Beispiel sei hier der Klima- und Energiefonds genannt, der auf seiner Homepage über einen Förderguide verfügt, der rasch und effizient Auskunft über Ausschreibungen des Klima- und Energiefonds gibt.

e) Wer ist zuständig für die Veröffentlichung von Informationen über die Nettovorteile, die Kosten und die Energieeffizienz von Anlagen und Systemen, die erneuerbare Energiequellen für Wärme, Kälte und Strom nutzen? (Lieferant der Anlage oder des Systems, öffentliche Stelle, sonstige?)

Betreffend Energieeffizienz, Kosten und Nettovorteile von Anlagen, die erneuerbare Energiequellen nutzen, werden Informationen durch die jeweiligen Interessenverbände sowie durch den Anlagenplaner selbst übermittelt. Weiters stellen auch die Energie-Control, die Österreichische Energieagentur sowie die Energiesparverbände der Länder wichtige Institutionen zur Verbreitung dieser Informationen dar.

f) Wie erhalten Planungsbüros und Architekten Leitlinien, die sie dabei unterstützen, die optimale Kombination von erneuerbaren Energiequellen, hocheffizienten Technologien und Fernwärme und -kälte bei der Planung, dem Entwurf, dem Bau und der Renovierung von Industrie- oder Wohngebieten sachgerecht in Erwägung zu ziehen? Wer ist hierfür zuständig?

Information von spezifischen Zielgruppen (z.B. Planungsbüros und Architekten)

Im Rahmen der Initiative **klima**:aktiv des Lebensministerium werden verschiedene Zielgruppen über die Möglichkeit der Nutzung erneuerbarer Energien informiert. Neben der Darstellung der bestehenden Technologien werden auch Neuigkeiten in den Bereichen Bauen und Sanieren, energieeffiziente Geräte, sowie Aus- und Weiterbildung vorgestellt. Auf der Website von **klima**:aktiv finden sich für folgende Zielgruppen passende Programme aus dem Gebiet der nachhaltigen Energie: Architekten und Baumeister, Bauindustrie, Dienstleistungsbetriebe, Finanzdienstleister, Handwerk und Gewerbe, Immobilienwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, öffentliche Verwaltung, produzierende Betriebe, Tourismus und Hotellerie und Verkehr.

erneuerbare energie – Zeitschrift für eine nachhaltige Energiezukunft ist das Medium des Dachverbandes der Agentur für Erneuerbare Energie, mit dem vor allem Architekten, Planer und sonstige Professionisten über die Möglichkeiten der Nutzung von nachhaltigen Energietechnologien informiert werden. Die deutschsprachigen Berichte führender Experten der Solarenergienutzung sowie der Entwicklung von energieeffizienten Energieversorgungssystemen für alte und neue Gebäude, geben mit den viermal jährlich erscheinenden Ausgaben einen aktuellen Überblick über neue Entwicklungen.

g) Beschreiben Sie bitte bestehende und geplante Informations-, Sensibilisierungs- und Ausbildungsprogramme, die die Bürger über die Vorteile des Ausbaus und der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und über

die diesbezüglichen praktischen Aspekte informieren. Welche Rolle kommt den regionalen und lokalen Akteuren bei der Planung und Verwaltung dieser Programme zu?

Bestehende und geplante Informations-, Sensibilisierungs- und Ausbildungsprogramme über die Vorteile des Ausbaus und der Nutzung von erneuerbaren Energiequellen

klima:aktiv

Die im Jahr 2004 gestartete Initiative **klima**:aktiv des Lebensministeriums hat die rasche und breite Markteinführung klimafreundlicher Technologien und Dienstleistungen zum Ziel. Mit der gemeinsamen Absicht der verstärkten Nutzung von erneuerbaren Energieträgern wurden im Rahmen dieser Initiative Programme in den Bereichen Bauen und Sanieren, Mobilität, Energiesparen und erneuerbare Energie geschaffen. Der Themenbereich erneuerbare Energie umfasst:

- Biogas (für mehr Energie, Wärme und Treibstoff aus Biogas)
- Energieholz (unterstützt bei der Erschließung bisher ungenutzter Holzressourcen
- Holzwärme (motiviert Hauseigentümer zum Einbau von Biomasseheizungen)
- Solarwärme (forciert die Nutzung von Sonnenenergie in Gebäuden)
- qmholzwärme (für noch effizientere Holzheizwerke)
- Wärmepumpe (forciert den richtigen Einsatz von Wärmepumpen)

klima:aktiv Programme umfassen mehrjährige Aktivitäten wie Informations- und Beratungsoffensiven, Schulungen für Professionisten, Wettbewerbe und vieles mehr. Die ersten Programme sind 2009 ausgelaufen, im Jahr 2010 startet ein großes **klima**:aktiv Programm **erneuerbare Wärme**. **klima**:aktiv wird aus Mitteln des Lebensministeriums finanziert. Management und Gesamtkoordination der **klima**:aktiv Programminitiative obliegt der Österreichischen Energieagentur.

5-Punkte Aktionsprogramm für Erd- und Biogas

Mit dem 5-Punkte-Aktionsprogramm, das im Juni 2006 vom Lebensministerium gemeinsam mit der OMV gestartet wurde, wird Erd- und Biogas als Kraftstoff forciert.

Weiterbildungsangebot des Klimabündnis Österreich zum Kommunalen Klimaschutzbeauftragten

Ziel dieses europaweit einzigartigen Lehrganges ist es, Grundlagen der nationalen und internationalen Klimapolitik zu vermitteln und Informationen über die Umsetzung auf kommunaler Ebene zur Verfügung zu stellen.

e5-Programm

e5 ist ein bereits seit 1998 laufendes, erfolgreiches Programm, das Gemeinden ermuntert und unterstützt, ihre Energiepolitik zu modernisieren, Energie effizienter zu nutzen, Klimaschutzziele festzulegen und auch zu erreichen und erneuerbare Energieträger verstärkt einzusetzen.

Das e5-Programm wird bereits in den fünf Bundesländern Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Kärnten und Steiermark umgesetzt. Auch das Burgenland ist Mitglied des Programmes und bereitet zurzeit die Umsetzung vor. Die jeweiligen Landesprogrammträger unterstützen die Gemeinden bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Steigerung der effizienteren Nutzung von Energie.

Gemeinden, die am e5-Programm teilnehmen, werden je nachdem wie viele der möglichen Maßnahmen umgesetzt wurden, mit **e** bis **eeeee** ausgezeichnet.

Die Anzahl der möglichen e ergibt sich aus den Ergebnissen des Audits, das Teil des Programms ist und in dem der aktuelle Gesamtumsetzungsgrad festgestellt wird.

Staatspreis für Umwelt- und Energietechnologie

Die Unternehmen der österreichischen Umwelt- und Energietechnologie haben damit die Möglichkeit, Innovationskraft und Marktpräsenz zu signalisieren, ihre Position zu stärken und Vorbildwirkung zu entfalten. Das wichtige Anliegen der Stärkung österreichischer Umwelt- und Energietechnologie wurde durch die Trägerschaft von drei Ministerien unterstrichen: Lebensministerium (BMLFUW),

Wirtschaftsministerium (BMWFJ) und Technologieministerium (BMVIT), die den Preis gemeinsam auslobten. Das Fundament dafür bildete die neue österreichische Internetplattform zum Thema Umwelt- und Energietechnologie (www.ecolinx.com).

Solarkampagnen in Österreich

Die größte Solarkampagne Österreichs *Schlaue heizen mit der Sonne* wurde am 18. Februar 2010 gestartet. Die Kampagne ist eine Initiative von Lebensministerium, Klimafonds und Austria Solar. Von Februar bis Mai 2010 werden interessierte BürgerInnen über die Vorteile von Solarenergie für Warmwasser und Heizungsunterstützung informiert. Außerdem bietet eine Hotline persönliche Beratung durch erfahrene Solarexperten an.

Im Jahr 2003 lief in Kärnten die erste große Solar-Kampagne Österreichs, *Sonnenland Kärnten*. Im Jahr 2005 folgten sechs weitere Bundesländer mit eigenen Kampagnen. Den Anfang machte *Sonne für Wien*, gefolgt von *Ja zu Solar* in Tirol, der *Vorarlberger Solaraktion* und der *Solarkampagne OÖ*. Im Herbst starteten die Kampagnen *Spar mit Solar* in der Steiermark und der Solarschwerpunkt der Energiesparkampagne *energie aktiv* in Salzburg. Die Kampagne *Lach dir die Sonne an* wurde im Frühjahr 2006 in Niederösterreich begonnen. Die jüngste Kampagne ist *sonnenklar erneuerbar* in Kärnten, gestartet im Frühjahr 2008.

Die längste Solarkampagne war das bundesweite **klima**:aktiv Programm *solarwärme* vom Herbst 2004 bis Ende 2009. Das Bundesprogramm hatte seit 2005 mit mehreren Landeskampagnen intensiv zusammengearbeitet, etwa *mit Sonne für Wien, Ja zu Solar!, Spar mit Solar, Lach dir die Sonne an* und *sonnenklar erneuerbar.*

4.2.5 Zertifizierung von Installateuren (Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 2009/28/EG)

a) Angabe der geltenden nationalen und/oder regionalen Rechtsvorschriften (soweit vorhanden) betreffend Zertifizierungssysteme oder gleichwertige Qualifikationssysteme für Installateure im Sinne des Artikels 14 Absatz 3 der Richtlinie 2009/28/EG;

Nationale Qualifikationssysteme für Installateure

In Österreich gibt es derzeit eine Zertifizierung der Weiterbildung von Installateuren in den Bereichen:

- zertifizierter Wärmepumpeninstallateur
- zertifizierter Solarwärmeinstallateur bzw. -planer
- zertifizierter Photovoltaikinstallateur bzw. -planer
- zertifizierter Biowärmeinstallateur

Grundlage bildet der Artikel 14 (3) der RL 2009/28/EG. Dieser wurde noch nicht in nationales Recht implementiert.

b) Zuständige Stellen für die Konzipierung und Genehmigung von Zertifizierungs- bzw. Qualifikationssystemen für Installateure von kleinen Biomassekesseln und -öfen, solaren Fotovoltaik- und Solarwärmesystemen, oberflächennahen geothermischen Systemen und Wärmepumpen bis 2012;

Die Zertifizierung der Installateure erfolgt durch die EN 17024 akkreditierte Personalzertifizierungsstelle des Österreichischen Forschungs- und Prüfzentrum. Austrian Institute of Technology (AIT). Der Biowärmeinstallateur wird durch den Biomasseverband in Kooperation mit dem Wirtschaftsförderungsinstitut zertifiziert.

c) Sind solche Zertifizierungssysteme/Qualifikationen bereits eingeführt? Falls ja, bitte beschreiben Sie sie.

Beschreibung des Zertifizierungssystems für den zertifizierten Wärmepumpeninstallateur

Beschreibung des Zertifikats

Logo für Werbezwecke

Zertifikat

Das Zertifikat soll das Vertrauen der Konsumenten wecken und kompetente Fachleute auszeichnen, die in der Lage sind, technisch einwandfreie und gut funktionierende Wärmepumpenanlagen zu planen und zu errichten.

Weiters erhält die zertifizierte Person mit der Zertifizierung die Sachkunde gemäß EN 378 / EN 13313 Kategorie A und B für Wartungsarbeiten an Wärmepumpenanlagen.

Für jede zertifizierte Person wird ein persönliches Zertifikat mit Registriernummer ausgestellt. Dieses Zertifikat wird der zertifizierten Person übermittelt. Alleiniger Eigentümer der Zertifikate bleibt jedoch die Zertifizierungsstelle.

Gültigkeit

Ab dem Datum der Zertifikatsunterzeichnung ist das Zertifikat drei Jahre gültig.

Voraussetzungen zur Erlangung des Zertifikats (Erstzertifizierung)

- Unterschriebener Antrag auf Erst-Zertifizierung
- Kursteilnahme an einer evaluierten Aus- und Weiterbildungsstätte an der Ausbildung zum zertifizierten Wärmepumpeninstallateur oder Teilnahme an einer gleichwertigen Ausbildung
- Erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung zum zertifizierten Wärmepumpeninstallateur
- Nachweis einschlägiger Ausbildung oder Berufserfahrung
- Der Arbeitgeber eines zertifizierten Installateurs muss ein konzessionierter Betrieb eines Elektro-, Installateur- oder HKL-Gewerbes sein, der Planung und/ oder den Bau von Wärmepumpenanlagen an Kunden anbietet, bzw. der zertifizierte Installateur muss selbst Unternehmer und Geschäftsführer eines konzessionierten Betriebes aus oben genannten Branchen sein, der Planung und/ oder den Bau von Wärmepumpenanlagen an Kunden anbietet.
- Der Zertifikatswerber muss Daten einer Referenzanlage, an deren Planung und Erstellung er maßgeblich beteiligt war, an die Zertifizierungsstelle übermitteln.
- Der Zertifikatswerber muss einen Nachweis über die Teilnahme an einer externen Weiterbildungsveranstaltung (Fachveranstaltung im Themenbereich Wärmepumpentechnik) erbringen, falls der Zeitraum zwischen dem Absolvieren der Abschlussprüfung und der Beantragung des Zertifikats größer als ein Jahr ist. Der Nachweis über den Besuch erfolgt durch Übersendung einer Teilnahmebestätigung und einer Kopie des Veranstaltungsprogramms an die Zertifizierungsstelle.

Abschluss eines Zertifizierungsvertrages

Sobald die oben angeführten Voraussetzungen erfüllt sind, wird ein Zertifizierungsvertrag abgeschlossen. Sobald die Zertifizierungsverträge von der Leitung der Zertifizierungsstelle gegengezeichnet sind, wird das persönliche Zertifikat ausgestellt. Zur eindeutigen Identifikation der zertifizierten Person wird auf der Vorderseite des Zertifikats eine Registriernummer angeführt. Das Zertifikat wird gemeinsam mit einem Exemplar des Zertifizierungsvertrages an den Zertifikatswerber übermittelt. Der Name der zertifizierten Person mit den Kontaktdaten wird in die Referenzliste der zertifizierten Wärmepumpeninstallateure unter www.ait.ac.at aufgenommen.

Nachweis zur laufenden Kompetenzüberwachung

Zur Aufrechterhaltung des Zertifikats ist es notwendig, dass den folgenden Anforderungen während der Gültigkeitsdauer des Zertifikats entsprochen wird:

- aktive Tätigkeit im Fachgebiet der Wärmpumpen
- schriftliche Meldung bei Änderungen des Dienstverhältnisses oder Namensänderungen binnen vier Wochen
- Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen

- verpflichtende Aufzeichnungen über Beanstandungen bezüglich der Qualität der durch den Zertifikatsinhaber geplanter/errichteter Anlagen und Weiterleitung derselben binnen vier Wochen an die Zertifizierungsstelle
- Recht der Zertifizierungsstelle, eingerichtete Anlagen zu auditieren

Re-Zertifizierung

Um ein neues Zertifikat zu erhalten, ist bis spätestens zwei Monate vor Ablauf des alten Zertifikats ein schriftlicher Antrag auf Verlängerung bei der Zertifizierungsstelle einzureichen. Diesem Antrag sind die gemäß § 3 des Zertifizierungsvertrages erforderlichen Nachweise beizulegen. Nach Prüfung dieser Unterlagen wird ein neuer Zertifizierungsvertrag abgeschlossen, anschließend wird das neue Zertifikat ausgestellt. Im Zeitraum der Gültigkeit ist der Zertifikatsinhaber berechtigt das Zertifikat für Werbezwecke zu verwenden. Weiters werden alle zertifizierten Personen auf der Referenzliste der zertifizierten Wärmepumpeninstallateure unter www.ait.ac.at geführt. Werden die nötigen Nachweise nicht erbracht oder wird kein Verlängerungsantrag an die Zertifizierungsstelle gestellt, so läuft die Gültigkeit des Zertifikats nach drei Jahren ab und die zertifizierte Person wird von der Referenzliste der zertifizierten Wärmepumpeninstallateuren gestrichen.

Entzug des Zertifikats

Kann der Zertifikatinhaber die laufenden Zertifizierungsbedingungen nicht mehr erfüllen, so wird die zertifizierte Person von der Referenzliste der zertifizierten Wärmepumpeninstallateure gestrichen, damit verliert auch das Zertifikat seine Gültigkeit.

Bei eingehenden Beschwerden gegen eine zertifizierte Person, die auf einen groben Verstoß gegen die Qualitätspolitik des Zertifizierungsprogramms hinweisen, wird die zertifizierte Person aufgefordert eine schriftliche Stellungnahme bezüglich der eingegangenen Beschwerden abzulegen. Aufgrund der eingegangenen Beschwerden und der Stellungnahme durch die zertifizierte Person, entscheidet der Leiter der Zertifizierungsstelle, ob eine Anhörung stattfinden soll oder ob das Verfahren fallen gelassen wird.

Kosten

Erst-Zertifizierung: € 260 exkl. USt.

Verlängerung: € 200 exkl. USt.

Re-Zertifizierung: € 260 exkl. USt.

Diese Kosten beinhalten die Ausstellung des Zertifikats, sowie die nachfolgende Betreuung innerhalb der Laufzeit des Zertifikats. Nicht enthalten sind Weiterbildungskosten.

Weiterbildung

Der Zertifikatsinhaber muss innerhalb von drei Jahren ab Übergabe des Zertifikats an einer oder mehreren Weiterbildungsveranstaltungen bzw. Fachtagungen zum Themengebiet Wärmepumpentechnik teilnehmen (im Ausmaß von mindestens drei Tagen). Mindestens ein halber Tag davon ist in Form eines Weiterbildungstages (Workshop) bei der Zertifizierungsstelle zu absolvieren. Der Nachweis über die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen erfolgt durch Übersendung einer Teilnahmebestätigung und einer Kopie des Veranstaltungsprogramms an die Zertifizierungsstelle.

Akkreditierung

EN 17024 akkreditierte Personalzertifizierungsstelle:

Österreichisches Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Ges.m.b.H. (Austrian Institute of Technology)

Beschreibung des Zertifizierungssystems für den zertifizierten Solarwärmeinstallateur bzw. -planer

Beschreibung des Zertifikat

Zertifikats

Für den zertifizierten Solarwärmeinstallateur bzw. -planer gelten dieselben Rahmenbedingungen bezüglich

- Gültigkeit des Zertifikats
- Voraussetzungen zur Erlangung eines Zertifikats
- Abschluss eines Zertifizierungsvertrages
- Nachweis zur laufenden Kompetenzüberwachung
- Re-Zertifizierung
- Entzug des Zertifikats
- Weiterbildung und
- Akkreditierung des Zertifikats

Zu unterscheiden ist die Aufgabenstellung bei der Planung und dem Entwurf einer Referenzanlage (siehe Voraussetzungen zur Erlangung eines Zertifikats). Zur Erstzertifizierung des Solarwärmeinstallateurs bzw. -planers müssen Daten von drei Musteranlagen mit einer Bruttokollektorfläche größer zwölf m^2, an deren Planung oder Planung und Ausführung der Zertifizierungswerber maßgeblich beteiligt war, an die Zertifizierungsstelle übermittelt werden.

Logo für Werbezwecke

Zu erwähnen sind auch die Kosten, die sich gegenüber dem oben angeführten Zertifizierungssystems abweichend zeigen:

Erst-Zertifizierung: € 240 exkl. USt.

Verlängerung: € 200 exkl. USt.

Re-Zertifizierung: € 200 exkl. USt.

Diese Kosten beinhalten die Ausstellung des Zertifikats, sowie die nachfolgende Betreuung innerhalb der Laufzeit des Zertifikats. Nicht enthalten sind Weiterbildungskosten.

Beschreibung des Zertifizierungssystems für den zertifizierten Photovoltaikinstallateur bzw. planer

Beschreibung des Zertifikats

Zertifikat

Die Wesensmerkmale des Zertifizierungssystems für den zertifizierten Photovoltaikinstallateur bzw. planer sind ident mit den in Kapitel 4.2.5.1 (zertifizierter Wärmepumpeninstallateur) genannten.

Die in den Voraussetzungen zur Erstzertifizierung genannte Referenzanlage muss Daten von drei Musteranlagen mit einer Modulfläche größer zwölf m^2, an deren Planung oder Planung und Ausführung der Zertifizierungswerber maßgeblich beteiligt war enthalten, und an die Zertifizierungsstelle übermittelt werden.

Kosten

Erst-Zertifizierung: € 240 exkl. USt.

Verlängerung: € 200 exkl. USt.

Re-Zertifizierung: € 200 exkl. USt.

Diese Kosten beinhalten die Ausstellung des Zertifikats, sowie die nachfolgende Betreuung innerhalb der Laufzeit des Zertifikats. Nicht enthalten sind Weiterbildungskosten.

Beschreibung des Zertifizierungssystems für den zertifizierten Biowärmeinstallateur

Beschreibung des Zertifikats

Zertifikat

Die Absolvierung des Biowärme-Seminars des Biomasse Verbandes Österreichs (BMV) berechtigt zum Tragen der rechtlich geschützten Bezeichnung *Biowärme-Installateur.*

Seminaraufbau

Drei-tägige Veranstaltung zur Übermittlung von theoretischem Fachwissen und

Logo für Werbezwecke

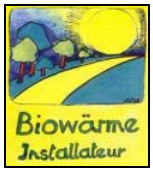

praktischen Instruktionen.

Voraussetzungen zur Erlangung des Zertifikats

- Absolvierung des Seminars
- Nachweis einschlägiger Praxiserfahrung

Gültigkeit

- Drei Jahre ab Ausstellungsdatum

Weiterbildung

- Laufende Weiterbildung zur Verlängerung des Zertifikatsanspruches

Durchführung

- BMV in Kooperation mit Wifi und Bundes- und Landesinnung

Kosten

- Teilnahmegebühr von € 290 exkl. USt.

Akkreditierung

- Biomasse Verband Österreich (Austrian Biomass Association)

d) Sind Informationen zu diesen Systemen öffentlich zugänglich? Wurden Listen zertifizierter bzw. qualifizierter Installateure veröffentlicht? Falls ja, wo? Werden andere Systeme als dem nationalen/regionalen System gleichwertig anerkannt?

Öffentliche Zugänglichkeit der Informationen

Diese Zertifikate werden gemäß ÖNORM EN ISO/IEC 17024 durch akkreditierte Personalzertifizierungsstellen (Austrian Institute of Technology, Biomasse Verband Österreich, Wifi) an Fachpersonen ausgestellt. Der zertifizierte Installateur wird in eine Referenzliste aufgenommen, die jederzeit öffentlich zugänglich ist. Die Referenzlisten aller oben genannten Fachbereiche werden regelmäßig aktualisiert und auf der Homepage des Austrian Institute of Technology veröffentlicht. Informationen zu zertifizierten Biowärmeinstallateuren gibt es auf der Homepage des Biomasse Verbandes Österreichs.

Wichtige Akteure, wie zum Beispiel Energieberater und Energieversorger erhalten in regelmäßigen Abständen eine aktualisierte Liste der zertifizierten Installateure. Außerdem ist im Zeitraum der Gültigkeit der Zertifikatsinhaber berechtigt das Zertifikat für Werbezwecke zu verwenden.

Im Rahmen des Projekts EU-CERT.HP wurde auch auf europäischer Ebene eine gemeinsame Basis für die Ausbildung und Zertifizierung von Wärmepumpeninstallateuren geschaffen. Somit wird das erworbene Zertifikat des „Zertifizierten Wärmpumpeninstallateurs“ in allen teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten anerkannt.

e) Zusammenfassung der bestehenden und geplanten Maßnahmen auf regionaler/lokaler Ebene (soweit zutreffend).

Die oben beschriebenen Aktivitäten werden von den beteiligten Institutionen vertiefend weitergeführt.

4.2.6 Ausbau der Elektrizitätsinfrastruktur (Artikel 16 Absatz 1 und Absätze 3 bis 6 der Richtlinie 2009/28/EG)

a) Angabe bestehender nationaler Rechtsvorschriften betreffend Energienetze (Artikel 16):

Das Elektrizitätswirtschafts und -organisationsgesetz (ElWOG, BGBl. I Nr. 143/1998 idF. BGBl. I Nr. 112/2008) stellt die gültige Rechtsgrundlage betreffend Energienetze dar.

b) Wie wird sichergestellt, dass die Übertragungs- und Verteilungsnetze mit dem Ziel ausgebaut werden, die angestrebte Menge von Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu integrieren, und gleichzeitig der sichere Betrieb des Elektrizitätssystems gewährleistet bleibt? Wie wird diese Anforderung in

die regelmäßige Netzplanung der Übertragungs- und Verteilungsnetzbetreiber einbezogen?

Aufgabe und Verpflichtung der Netzbetreiber ist es, Stromerzeugungsanlagen gemäß ElWOG und Systemnutzungstarife-Verordnung (E-Control, SNT-VO; aktuell SNT-VO 2010) sowie unter Berücksichtigung der technischen und organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen (TOR), welche seitens der Regulierungsbehörde für Strom und Gas E-Control definiert werden, an die Netze anzuschließen.

Zu den Pflichten der Netzbetreiber gemäß ElWOG zählt, die Versorgung der Abnehmer zu gewährleisten. Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber haben die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen und in ihre regelmäßigen Netzplanungen zu integrieren.

c) Welche Rolle werden intelligente Netze, informationstechnische Werkzeuge und Speichereinrichtungen spielen? Wie wird ihre Entwicklung gewährleistet?

Zeitnahe Messungen der Energieverbräuche sollen die Planbarkeit und Netzoptimierungen verbessern. Die Spitzenleistungen der Pump-Speicher Wasserkraftwerke werden ausgebaut.

Investitionen in die Netzinfrastruktur werden im Rahmen der Anreizregulierung durch einen Investitionsfaktor in angemessener Höhe berücksichtigt.

d) Ist geplant, die Verbundkapazitäten mit Nachbarländern auszubauen? Falls ja, welche Verbindungsleitungen, bis zu welchem Zeitpunkt und für welche Kapazitäten?

Ein Ausbau der Übertragungsnetzkapazitäten ist vorgesehen, welcher unter anderem auch einen Ausbau der Verbundkapazitäten mit Nachbarländern beinhaltet. Gemäß dem *Masterplan Netz* (Verbund, APG, 2010) des Österreichischen Übertragungsnetzbetreibers Verbund Austrian Power Grid AG (APG) sind im Detail aktuell folgende Pläne in Vorbereitung:

- 380-kV-Salzburgleitung 1 (Salzach neu – St. Peter)
- 380-kV-Salzburgleitung 2 (Tauern – Salzach neu)
- Auflage des zweiten Systems nach Ungarn und Integration von Windenergie im Burgenland
- Netzverstärkung zur Anbindung der Windenergie im Weinviertel und Abdeckung von Verbrauchssteigerungen in Niederösterreich
- Netzverstärkung im Raum Kärnten
- Netzverstärkung nach Deutschland
- Umstellung der Donauschiene auf 380 kV
- Verstärkung Westtirol – Zell/Ziller

Wie obiger Auflistung zu entnehmen ist, beinhaltet dies bezüglich Verbundkapazitäten mit Österreichs Nachbarstaaten einen Ausbau nach Ungarn sowie eine Netzverstärkung nach Deutschland. Konkrete Angaben zu Umsetzungszeitpunkt sowie korrespondierender Kapazitäten können aber erst nach Abschluss der detaillierten Planungsphase getätigt werden.

e) Wie sollen die Genehmigungsverfahren für Netzinfrastrukturen beschleunigt werden? Wie ist die aktuelle Situation und wie lange ist im Durchschnitt die Frist für den Erhalt einer Genehmigung? Wie soll diese verkürzt werden? (Machen Sie Angaben zur derzeitigen Situation und zu den geltenden Rechtsvorschriften, zu ermittelten Engpässen und zu Plänen zur Straffung der Verfahren innerhalb des Umsetzungszeitraums, außerdem zu den erwarteten Ergebnissen.)

In der Regel bedarf der Bau landesinterner Starkstromwege einer Bewilligung durch die Landesregierung nach den jeweiligen Ausführungsgesetzen, bei landesgrenzenüberschreitenden Starkstromwegen ist das Bundesministerium

für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) hierfür nach dem Starkstromwegegesetz (BGBl. I Nr. 70/1968 idF. BGBl. I Nr. 112/2003) zuständig. Darüber hinaus bedarf es unter Umständen neben der Anlagengenehmigung noch der Einräumung von Leitungsrechten (auf fremdem Grund). Sonstige Leitungen bedürfen grundsätzlich nur einer allfälligen Einräumung von Leitungsrechten nach den Ausführungsgesetzen.

Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten lassen sich keine allgemeinen Aussagen zu Verfahrenszeiten abgeben und folglich auch keine Angaben zu deren Beschleunigung.

f) Wie wird die Koordinierung zwischen der Genehmigung der Netzinfrastruktur und sonstigen administrativen Planungsverfahren gewährleistet?

Bei Starkstromfreileitungen mit einer Nennspannung von mindestens 220 kV und einer Länge von mindestens 15 km unterliegt das Genehmigungsverfahren dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G, BGBl. Nr. 697/1993 idF. BGBl. I Nr. 87/2009), wobei ein One-Stop-Shop-System vorgesehen ist.

Zum Teil können Bewilligungs- und Abgabepflichten nach den Gebrauchsabgabegesetzen der Länder kumulativ anwendbar sein. Jedenfalls kumulativ anwendbar ist bei Starkstromwegen das Naturschutzrecht, nach Maßgabe der Bauordnung allenfalls das Baurecht.

Bei sonstigen Leitungen ist grundsätzlich keine Kumulierung vorgesehen.

g) Wird neuen Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen ein vorrangiger Netzzugang gewährt oder werden Anschlusskapazitäten reserviert?

Die Ausbauprogramme für Wind- und Wasserkraft, die in den nächsten zehn Jahren die größten Ausbauprogramme für erneuerbare Energien darstellen, haben entsprechende Vorbereitungen durch die Netzbetreiber bewirkt.

Gemäß ElWOG § 19 ist bei nicht ausreichenden Leitungskapazitäten für regelzonenüberschreitende Lieferungen, um allen Anträgen auf Nutzung eines Systems zu entsprechen, eine Bevorrangung von Transporten zur Belieferung von Kunden mit elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern und KWK-Anlagen seitens der Ausführungsgesetze vorzusehen. Hierbei ist jedoch die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen und Leitlinien bezüglich grenzüberschreitenden Stromhandel zu berücksichtigen.

h) Sind Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen bereit für den Anschluss ans Netz, jedoch aufgrund von Begrenzungen der Netzkapazität noch nicht angeschlossen? Falls ja, welche Schritte werden unternommen, um dieses Problem zu lösen, und bis wann ist eine Lösung zu erwarten?

Nein.

i) Werden die Regeln für die Übernahme und Teilung der Kosten für technische Anpassungen der Netze von den Betreibern der Übertragungs- und Verteilungsnetze erstellt und veröffentlicht? Falls ja, wo? Wie wird sichergestellt, dass diese Regeln auf objektiven, transparenten und nicht diskriminierenden Kriterien beruhen? Gibt es besondere Regeln für Produzenten in Randgebieten und in Gebieten mit niedriger Bevölkerungsdichte?

Derzeit haben sowohl Entnehmer als auch Einspeiser ein Netzzutrittsentgelt zu entrichten, welches den unmittelbar mit der Herstellung des Anschlusses verbunden Kosten zu entsprechen hat. Darüber hinaus haben Entnehmer ein Netzbereitstellungsentgelt zu entrichten. Die einschlägigen Regelungen diesbezüglich sind in der Systemnutzungstarife-Verordnung (E-Control, SNT-VO 2010) festgelegt.

Durch das gemäß SNT-VO vorgeschriebene Erfordernis des transparenten und nachvollziehbaren Nachweises der notwendigen Aufwendungen soll sichergestellt werden, dass dem Netzbenutzer die Möglichkeit gegeben wird, die veranschlagten Kosten für die Anschlussarbeiten, beispielsweise durch die

Einholung eines Angebotes von einem dazu befugten Unternehmen, auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen.

Für Produzenten in Randgebieten und in Gebieten mit niedriger Bevölkerungsdichte gibt es keine gesonderten Regelungen.

j) Beschreiben Sie, wie die Kosten für Anschlüsse und technische Anpassungen den Erzeugern und/oder Übertragungs- und/oder Verteilungsnetzbetreibern zugewiesen werden. Wie können die Übertragungs- und Verteilungsnetzbetreiber diese Investitionsausgaben zurückerhalten? Sind Änderungen dieser Regeln für die Übernahme der Kosten geplant? Welche Änderungen, und welche Ergebnisse werden erwartet?

Die einschlägigen Regelungen bezüglich Netzanschluss und etwaiger technischer Anpassungen sind in der Systemnutzungstarife-Verordnung (SNT-VO 2010) festgelegt, speziell sei auf das Netzzutritts- und Netzbereitstellungsentgelt verwiesen.

Wie oben erwähnt, haben derzeit sowohl Entnehmer als auch Einspeiser ein Netzzutrittsentgelt zu entrichten, welches den unmittelbar mit der Herstellung des Anschlusses verbundenen Kosten zu entsprechen hat. Darüber hinaus haben lediglich Entnehmer ein Netzbereitstellungsentgelt zu entrichten.

Gemäß SNT-VO § 2 werden durch das vom Netzbenutzer einmalig zu leistende Netzzutrittsentgelt dem Netzbetreiber alle angemessenen und den marktüblichen Preisen entsprechenden Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Netzanschlusses oder der Abänderung eines bestehenden Anschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden sind.

Eine Änderung der Kostenzuweisung zu Lasten der Netzbetreiber ist derzeit nicht angedacht.

k) Gibt es Regeln für die Aufteilung der Kosten zwischen den zuerst und den später angeschlossenen Erzeugern? Falls nicht, wie werden die Vorteile für die später angeschlossenen Erzeuger berücksichtigt?

Es wird ein insgesamt optimaler Netzausbau gewährleistet, der mehrjährige Ausbauentwicklungen von erneuerbaren Energieträgern berücksichtigt. Zwischen den zuerst und den später angeschlossenen Erzeugern wird hinsichtlich Aufteilung der entstehenden Kosten nicht differenziert.

l) Wie wird sichergestellt, dass die Betreiber der Übertragungs- und Verteilernetze neuen Produzenten, die an das Netz angeschlossen werden möchten, die erforderlichen Informationen über die Kosten, einen genauen Zeitplan für die Bearbeitung ihrer Anträge und einen vorläufigen Zeitplan für ihren Netzanschluss übermitteln?

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, neuen Produzenten ein Angebot für den Anschluss ihrer Anlagen an öffentliche Netze vorzulegen, das nach den Grundsätzen einer optimalen Wirtschaftlichkeit zu erstellen ist.

4.2.7 Betrieb des Elektrizitätsnetzes (Artikel 16 Absatz 2 sowie Absätze 7 und 8 der Richtlinie 2009/28/EG)

a) Wie wird die Übertragung und Verteilung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen durch die Übertragungs-und Verteilungsnetzbetreiber gewährleistet? Ist ein vorrangiger oder garantierter Netzzugang sichergestellt?

Der Netzausbau soll frühzeitig die entsprechenden Verteilungskapazitäten sicherstellen.

Weiters sei auf Abschnitt 4.2.6 verwiesen. Wie dort angegeben, haben die Ausbauprogramme für Windkraft und Wasserkraft, die in den nächsten zehn Jahren die größten Ausbauprogramme für erneuerbare Energien darstellen, entsprechende Vorbereitungen durch die Netzbetreiber bewirkt.

Gemäß ElWOG § 19 ist bei nicht ausreichenden Leitungskapazitäten für Re-

gelzonen-überschreitende Lieferungen, um allen Anträgen auf Nutzung eines Systems zu entsprechen, eine Bevorrangung von Transporten zur Belieferung von Kunden mit elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern und KWK-Anlagen in den Ausführungsgesetze vorzusehen. Hierbei ist jedoch die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen und Leitlinien bezüglich grenzüberschreitendem Stromhandel zu berücksichtigen.

b) Wie ist sichergestellt, dass die Übertragungsnetzbetreiber beim Einsatz von Elektrizitätserzeugungsanlagen solchen Anlagen Vorrang einräumen, in denen erneuerbare Energiequellen verwendet werden?

Der Netzausbau soll frühzeitig die entsprechenden Verteilungskapazitäten sicherstellen.

c) Inwieweit werden netz- und marktbezogene betriebliche Maßnahmen ergriffen, um Beschränkungen der Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen möglichst gering zu halten? Welche Maßnahmen sind geplant und wann ist mit der Durchführung zu rechnen?

Wie oben erwähnt soll der Netzausbau frühzeitig die entsprechenden Verteilungskapazitäten sicherstellen.

Weiters sei angemerkt, dass, wie in Abschnitt 4.2.6 dargestellt, gemäß ElWOG § 19 bei nicht ausreichenden Leitungskapazitäten für regelzonenüberschreitende Lieferungen, um allen Anträgen auf Nutzung eines Systems zu entsprechen, eine Bevorrangung von Transporten zur Belieferung von Kunden mit elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern und KWK-Anlagen seitens der Ausführungsgesetze vorzusehen ist. Hierbei ist jedoch die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen und Leitlinien bezüglich grenzüberschreitenden Stromhandel zu berücksichtigen.

d) Ist die Energieregulierungsbehörde über diese Maßnahmen unterrichtet? Verfügt diese über die Zuständigkeit, die Umsetzung der Maßnahmen zu überwachen und durchzusetzen?

Die Regulierungsbehörde kann sich hierbei auf ihr Auskunftsrecht gemäß Energie-Regulierungsbehördengesetzes (E-RBG, BGBl. I Nr. 121/2000 idF BGBl. I Nr. 148/2002) § 27 stützen.

e) Sind Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugen, in den Strommarkt integriert? Bitte beschreiben Sie, auf welche Weise. Welchen Verpflichtungen unterliegen sie bei der Teilnahme am Strommarkt?

Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugen und nicht gefördert werden, sind voll in den Energiemarkt integriert und vermarkten ihr Produkt ebenso wie andere Stromerzeuger.

Für Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugen und gefördert werden, besteht eine vorgegebene Abnahmeverpflichtung zu geförderten Tarifen, weil sie durch reine Markterlöse nicht wirtschaftlich betrieben werden können.

f) Nach welchen Regeln werden Erzeugern von Strom aus erneuerbaren Energiequellen Übertragungs- und Verteilungstarife berechnet?

Produzenten von Strom aus erneuerbaren Energieträgern werden Netzkosten ebenso verrechnet wie anderen Erzeugern von elektrischer Energie.

4.2.8 Einspeisung von Biogas in das Gasnetz (Artikel 16 Absätze 7, 9 und 10 der Richtlinie 2009/28/EG)

a) Wie wird sichergestellt, dass Gas aus erneuerbaren Energiequellen bei der Erhebung der Tarife für die Übertragung und Verteilung nicht benachteiligt wird?

Tarifierung von Gas aus erneuerbaren Energiequellen

Im österreichischen Gaswirtschaftsgesetz (GWG, BGBl. I Nr. 121/2000 idF. BGBl. I Nr. 106/2006) sind die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Einspeisung von Biogas in das österreichische Gasnetz geregelt.

Erzeuger von biogenen Gasen haben gemäß GWG das Recht auf Netzzugang, das bedeutet, sie haben das Recht auf die Nutzung des österreichischen Netzsystems (GWG II § 6 Zi 35-36). Weiters, gemäß § 41a können Erzeuger von biogenen Gasen (Bio- und Holzgas) sogar im Namen ihrer Kunden den Netzzugang begehren, sofern hierdurch die Interoperabilität der Netze nicht beeinträchtigt wird.

Verteilerunternehmen sind verpflichtet, Allgemeine Verteilernetzbedingungen zu erstellen. Diese sind von der E-Control Kommission zu genehmigen. In den Verteilernetzbedingungen sind die für die Einspeisung und den Transport von biogenen Gasen maßgeblichen Qualitätsanforderungen und mögliche Einspeisepunkte festzulegen.

Werden die festgelegten Qualitätsanforderungen erfüllt, ist der Verteilernetzbetreiber zur Gewährung von Netzanschluss und Netzzugang verpflichtet. Damit wird den Biogas-Erzeugern das Recht auf Netzzugang gewährt, zugleich wird aber auch auf einzuhaltende Qualitätskriterien für die Einspeisung von Biogas verwiesen.

Das österreichische GWG schreibt vor, dass in den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen u.a. die Verpflichtung beider Vertragspartner zur Einhaltung der sonstigen Marktregeln enthalten sein müssen. Diese Sonstigen Marktregeln werden von der E-Control Kommission in Zusammenarbeit mit den Markteilnehmern erstellt und sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

In den Sonstigen Marktregeln wird in Kapitel 6 auf die Qualitätskriterien der ÖVGW-Richtlinie G31 (2001) verwiesen. Wird die Qualitätsspezifikation gemäß den Sonstigen Marktregeln Kapitel 6 oder der erforderliche Übergabedruck nicht eingehalten, hat der Verteilnetzbetreiber das Recht, die Übernahme des Erdgases zu verweigern (Allgemeine Verteilernetzbedingungen, genehmigt durch die Energie-Control Kommission am 1. Oktober 2003 gemäß § 26 GWG in der Fassung BGBl. I Nr. 148/2000).

In den Sonstigen Marktregeln wird außerdem auf relevante Bestimmungen aus sonstigen ÖVGW-Richtlinien hingewiesen. Daher sind etwa auch die Bestimmungen der ÖVGW-Richtlinie G33 (2006) einzuhalten.

b) Wurde die Notwendigkeit geprüft, die Gasnetzinfrastruktur auszuweiten, um die Einspeisung von Gas aus erneuerbaren Energiequellen zu erleichtern? Mit welchem Ergebnis? Falls keine Prüfung stattfand, ist eine solche geplant? Möglichkeit der Ausweitung der Gasnetzinfrastruktur

Der Verteilernetzbetreiber stellt Aufwendungen, die durch die erstmalige Herstellung des Anschlusses der Biogasanlage an das Verteilernetz zu verbuchen sind, dem Anlagenbetreiber in Form eines Netzzutrittsentgelts in Rechnung.

Diese Kosten sind durch den Biogas-Einspeiser zur Gänze zu tragen, eine allfällige Finanzierung dieses *Netzausbaus* durch das Systemnutzungsentgelt, wie es für den Ausbau des österreichischen Gasnetzes der Fall ist, ist derzeit nicht vorgesehen.

c) Wurden technische Vorschriften für den Netzanschluss und die Anschlusstarife für Biogas veröffentlicht? Wo wurden sie veröffentlicht?

Veröffentlichung technischer Vorschriften für den Netzanschluss und die Anschlusstarife

Die Einspeisung von Biogas ist in Österreich in zwei gesetzlichen Materien geregelt. Im österreichischen Gaswirtschaftsgesetz (GWG, siehe Abschnitt 4.2.8, Frage b)) wird der Netzzugang für Erzeuger von Biogas sowie die grundsätzlichen Verweise für die Definition der Qualitätskriterien geregelt. In den Marktregeln werden konkret die bei einer Biogaseinspeisung zu erfüllenden Qualitätskriterien bestimmt.

Auf Basis des rechtlichen Rahmens ist die Einspeisung von Biogas in das österreichische Gasnetz grundsätzlich möglich. Die Qualitätsanforderungen beziehen sich einerseits auf den Einspeisepunkt in das Gasnetz, andererseits muss das Biogas bei Einspeisung in das Gasnetz weitgehend die Qualität von Erdgas erreichen.

Die in den *Allgemeinen Verteilernetzbedingungen* vorgegeben Qualitätsanforderungen werden in Kapitel 6 *Technisches Regelwerk* der *Sonstigen Marktregeln* geregelt. Demnach muss Biogas den Kriterien der ÖVGW-Richtlinie G31, Ausgabe Mai 2001, vollständig entsprechen, um ins Netz eingespeist werden zu können. Im Detail werden in der ÖVGW-Richtlinie G31 Qualitätsanforderungen an das Gas definiert, die einen sicheren Transport innerhalb des österreichischen Gasnetzes gewährleisten sollen. Weiters werden in der Richtlinie die brenntechnischen Daten des Gases festgeschrieben. Die in der Richtlinie angeführten Qualitätskriterien orientieren sich stark an den Eigenschaften des importierten Erdgases. Zusätzlich zu den Qualitätskriterien gemäß ÖVGW-Richtlinie G31 sind die Anforderungen der ÖVGW Richtlinie G 33, die im Wesentlichen Maßnahmen zur Qualitätsüberwachung vorschreibt, zu erfüllen.

Im Österreichischen Energie-Versorgungssicherheitsgesetz 2006 (StF: BGBl. I Nr. 106/2006) sind folgende Abschnitte besonders relevant:

37a. § 26 (1) lautet:

(1) Die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Energie-Control Kommission. Diese Genehmigung ist unter Auflagen oder befristet zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Befristung darf einen Zeitraum von drei Jahren nicht unterschreiten. Verteilerunternehmen sind verpflichtet, die zur Genehmigung eingereichten Allgemeinen Verteilernetzbedingungen auf Aufforderung der Energie-Control Kommission zu ändern oder neu zu erstellen.

In den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen können auch Normen und Regelwerke der Technik (Regeln der Technik) in ihrer jeweils geltenden Fassung für verbindlich erklärt werden. Zur Erreichung eines wettbewerbsorientierten Marktes können insbesondere auch Auflagen und Bedingungen betreffend der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der Netzdienstleistungen, wie etwa einzuhaltende Kenngrößen betreffend der Zuverlässigkeit des Netzbetriebes, Fristen für die Herstellung von Anschlüssen an das Netz und die Vornahmen von Reparaturen bzw. die Ankündigung von Versorgungsunterbrechungen vorgeschrieben werden. Die Betreiber von Verteilernetzen haben, soweit dies zur Erreichung eines wettbewerbsorientierten Marktes erforderlich ist, auf Verlangen der Energie-Control Kommission Änderungen der Allgemeinen Bedingungen vorzunehmen.

4.2.9 Ausbau von Fernwärme- und -kälteinfrastrukturen (Artikel 16 Absatz 11 der Richtlinie 2009/28/EG)

a) Bitte geben Sie an, ob im Hinblick auf das Ziel für 2020 neue, mit erneuerbaren Energiequellen betriebene Fernwärme- und -kälteinfrastrukturen gebaut werden müssen. Bestehen auf der Grundlage dieser Einschätzung Pläne, solche Infrastrukturen zu fördern? Welcher Beitrag wird von großen Biomasse-, Solar- und Geothermikanlagen in den Fernwärme- und -kältesystemen erwartet?

Ausbau von Fernwärme- und -kälteinfrastrukturen

Das Österreichische Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz (WKLG, BGBl. I Nr. 113/2008) beinhaltet folgende Abschnitte, welche die Grundlage für mögliche Förderungen sind:

§ 1 (1) Durch die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Förderungen soll das bestehende Energie und CO_2-Einsparungspotential unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit und eines ausgeglichenen Energiemixes sowie einer Reduktion des Primärenergieträgereinsatzes genutzt werden.

Dabei soll auf Basis von Investitionsförderungen insbesondere die Einbindung von erneuerbaren Energieträgern zwecks Ausbau der kleinräumigen regionalen Wärmeversorgung im ländlichen Raum erreicht werden.

Weiteres besagt § 2 (1) Förderungen dürfen nur für Investitionen gewährt werden, mit deren Verwirklichung nach dem 1. Jänner 2008 begonnen wurde.

(2) Vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen sind:

1. Fernwärme- und Fernkälteanlagen und -netze, soweit diese ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energieträger betrieben werden. Dies gilt nicht für

a) Infrastrukturleitungen sowie

b) Anlagen und Netze, die auch auf Basis Tiermehl, Ablauge oder Klärschlamm betrieben werden.

2. innerbetriebliche Abwärmenutzungen.

Zusätzlich ist zu erwähnen, dass die Mehrfachförderung für Projekte ausgeschlossen ist; d.h. wenn bereits nach den Bestimmungen des Umweltförderungsgesetzes (StF: BGBl. Nr. 185/1993) oder des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (StF: BGBl. I Nr. 111/2008) um Förderungen angesucht wurde, ist keine weitere Förderung nach dem WKLG möglich.

Der Österreichische Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen berichtet in seinem aktuellen Jahresbericht, dass die Fernwärmeversorgungsunternehmen auch in Zukunft in die Verdichtung und den weiteren Ausbau der Flächenversorgung investieren werden. Die Unternehmen planen zwischen 2009 und 2018 einen jährlichen Ausbau an Fernwärmeleitungen von 44 bis 144 km.

Laut Energiestrategie Österreich wird erwartet, dass im Jahre 2020 38,2 PJ des Endenergieverbrauchs aus Fernwärme aus erneuerbarer Energie bezogen werden.

4.2.10 Biokraftstoffe und andere flüssige Biobrennstoffe — Nachhaltigkeitskriterien und Überprüfung ihrer Einhaltung (Artikel 17 bis 21 der Richtlinie 2009/28/EG)

a) Wie werden die Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe und andere flüssige Biobrennstoffe in Ihrem Mitgliedstaat umgesetzt? (Sind zur Umsetzung gesetzgeberische Maßnahmen geplant? Welche institutionellen Regelungen werden dafür vorgesehen?

b) Wie wird sichergestellt, dass Biokraftstoffe und andere flüssige Biobrennstoffe, die auf das nationale Ziel für erneuerbare Energie und/oder nationale Verpflichtungen zur Nutzung erneuerbarer Energie angerechnet werden und/oder für eine finanzielle Förderung in Frage kommen, den in Artikel 17 Absätze 2 bis 5 der Richtlinie 2009/28/EG festgelegten Nachhaltigkeitskriterien entsprechen? (Wird eine nationale Einrichtung/Stelle die Einhaltung der

Kriterien überwachen/überprüfen?)

c) Sofern eine nationale Einrichtung/Stelle die Einhaltung der Kriterien überwachen soll: besteht diese Einrichtung/Stelle bereits? Falls ja, bitte machen Sie nähere Angaben. Falls nein, wann soll eine solche Stelle eingerichtet werden?

Umsetzung der Nachhaltigkeitskriterien gemäß RL 2009/28/EG

Bislang gibt es in Österreich in Hinblick auf die Umsetzung und Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien der RL für Erneuerbare Energie noch keine rechtsverbindlichen Maßnahmen. Entsprechende gesetzliche Bestimmungen und institutionelle Regelungen befinden sich noch in Ausarbeitung der zuständigen Bundesministerien und werden voraussichtlich bis Ende 2010 vorliegen.

Im Zuge der Ausarbeitung dieser Strategien wird auch auf die Anrechenbarkeit von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen auf das nationale Ziel für erneuerbare Energie und die nationale Verpflichtung zur Nutzung erneuerbarer Energie eingegangen. Ebenfalls soll geklärt werden, wann Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe den in Art. 17 (2ff) der RL 2009/28/EG festgelegten Nachhaltigkeitskriterien entsprechen, und daher für eine finanzielle Förderung in Frage kommen. Die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien wird durch eine nationale Einrichtung überwacht. Da sich die Einrichtung dieser Stelle erst in Planung befindet, können noch keine näheren Angaben gemacht werden.

d) Machen Sie Angaben dazu, ob zur Überprüfung der Einhaltung des Artikels 17 Absätze 3 bis 5 der Richtlinie 2009/28/EG nationale Rechtsvorschriften für die Flächennutzung und die Registrierung der Flächennutzung existieren. Welchen Zugang haben die Wirtschaftsbeteiligten zu diesen Informationen? (Machen Sie bitte Angaben zur Existenz von Vorschriften, zur Unterscheidung des Status von Flächen (aufgrund der biologischen Vielfalt ausgewiesene Gebiete, Schutzgebiete) sowie zu der zuständigen nationalen Behörde, die das Flächennutzungsregister und Veränderungen des Status von Flächen überwachen wird.)

Flächennutzung (Artikel 17 Absätze 3 bis 5)

Zur Herstellung von Biokraftstoffen werden in Österreich dieselben landwirtschaftlichen Rohstoffe wie für Futter- und Lebensmittel eingesetzt (Getreide, Ölsaat etc.). Der Anbau dieser Rohstoffe erfolgt im Einklang mit den bestehenden rechtlichen Bestimmungen. Auf Bundesebene sind dies Rechtsvorschriften in den Bereichen der Agrarförderung, des Umweltschutzes, des Wasserschutzes oder der Forstwirtschaft. Auf Landesebene fallen diese Vorschriften in den Kompetenzbereich des Umwelt- und Naturschutzes.

Basierend auf der im Jahr 2004 erlassenen Invekos-Gis Verordnung (BGBl. II Nr. 338/2009) wurde eine auf geographischen Informationssystemen gestützte Flächenidentifizierung für landwirtschaftliche Flächen aufgebaut.

Die Agrarmarkt Austria stellt den Bauern für ihre Flächen Ortholuftbilder, eine digitale Katastralmappe (DKM) sowie das digitale Höhenmodell (DGM) im Internetserviceportal der AMA kostenlos zur Verfügung. Somit kann der Landwirt bei der Beantragung einer Förderung auf aktuelle Flächendaten zugreifen. Auch gibt es die Möglichkeit der Erstellung einer Hofkarte, die alle Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebes in Papierform visualisiert.

e) Bei Schutzgebieten: geben Sie an, unter welcher nationalen, europäischen oder internationalen Schutzregelung sie als Schutzgebiet ausgewiesen sind.

Schutzgebiete

Zusätzlich zu den unter Abschnitt 4.2.10 Frage d) beschriebenen Maßnahmen existieren Gebiete, die naturschutzrechtlich geschützt sind. Landwirtschaftliche Aktivitäten sind hier nur in geringem Ausmaß erlaubt und nicht in allen Schutzkategorien gestattet Am Beispiel Naturpark zeigt sich, dass Naturschutz auch mit nachhaltiger Landwirtschaft kombiniert werden kann.

Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete in Österreich 2009

Schutzgebiete	Schutzregelung
Nationalpark	IUCN Kategorie II (international)

Europaschutzgebiet	Natura 2000 (europaweit)
Ramsar Gebiete	Ramsar-Konvention (international)
Biosphärenreservate	UNESCO Programm (international
Biogenetische Reservate	Berner Konvention (EU)
Europadiplom	Diplom des Europarates (EU)
Wildnisgebiete	IUCN (international)
Naturschutzgebiet	Naturschutzgesetz auf Länderebene
Landschaftsschutzgebiet	Naturschutzgesetz auf Länderebene
Naturpark	Gesetze auf Länderebene
Geschützte Landschaftsteile	Gesetze auf Länderebene

Quelle: Umweltbundesamt, Dezember 2009

In Österreich kommen zahlreiche Schutzgebietskategorien vor. *Naturschutz-* und *Landschaftsschutzgebiete* sowie *Naturdenkmäler* gibt es österreichweit. Andere Kategorien, wie beispielsweise *Geschützter Landschaftsteil* oder *Naturpark,* bestehen nur in einigen Bundesländern. Rund 43% des österreichischen Bundesgebietes sind naturschutzrechtlich geschützt. Die Schutzbestimmungen für die Schutzgebietskategorien sind unterschiedlich, wie auch die Auflagen für jedes einzelne Gebiet, die in den jeweiligen Gebietsverordnungen festgelegt sind.

f) Welches Verfahren gilt für die Veränderung des Status von Flächen? Wer überwacht auf nationaler Ebene Änderungen des Status von Flächen und erstattet Bericht darüber? Wie oft wird das Flächennutzungsregister aktualisiert (monatlich, jährlich, alle zwei Jahre usw.)?

Invekos-Gis

Im Rahmen der Invekos-Gis Vor-Ort-Kontrolle von Flächen setzen die Prüfer bei jedem zu kontrollierenden Betrieb die Hofkarte (digital und/oder auf Papier), soweit vorhanden, ein und vergleichen diese mit den Angaben im Mehrfachantrag und der tatsächlich bewirtschafteten Fläche in der Natur. Somit kann eine etwaige Veränderung des Status der Flächen überwacht und kommentiert werden. Zur Unterscheidung des Status der Flächen (Nutzungsart) wird in § 7 der Invekos-Gis-VO (BGBl. II Nr. 338/2009) näher eingegangen.

Für das Geografische Informationssystem (GIS) werden im Rahmen des Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (INVEKOS) die Flächenfotos regelmäßig aktualisiert, sodass die Flächendaten möglichst nicht älter als fünf Jahre sind.

g) Wie wird auf nationaler Ebene sichergestellt und überprüft, dass bzw. ob die Verfahren zur Erhaltung eines guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands und anderweitige Anforderungen gemäß Artikel 17 Absatz 6 der Richtlinie 2009/28/EG eingehalten werden?

Verfahren zur Einhaltung eines guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands (GLÖZ) gemäß Artikel 17 Absatz 6 der RL 2009/28/EG

Die Verpflichtungen zur Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand der Flächen sowie der Einhaltung der anderweitigen Anforderungen sind in der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 festgehalten und werden in Österreich durch die entsprechenden nationalen Rechtsinstrumente umgesetzt. Diese sind (in Kurzbezeichnungen) Marktordnungsgesetz 2007 – MOG 2007, Direktzahlungs-Verordnung und Invekos-CC-V-2010. In diesen Rechtsnormen sind u.a. auch die entsprechenden Kontrollvorschriften für Bezieher von Direktzahlungen geregelt. Die Kontrollen werden von der Agrarmarkt Austria durchgeführt. Bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitskriterien der RL Erneuerbare werden Erzeuger von Rohstoffen für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe in diese Kontrollen einbezogen werden.

Darüber hinaus wird im *Österreichischen Programm für umweltgerechte Landwirtschaft* (ÖPUL 2007-2013) folgende Maßnahmenziel formuliert.

Das ÖPUL 2007 möchte Landwirte zu einer umweltfreundlichen Flächenbewirtschaftung, zu einer artgerechten Nutztierhaltung sowie zu einer Weidewirtschaft mit geringer Intensität ermutigen. Durch Förderung von Vertragsnaturschutz, Gewässerschutz-, Bodenschutz- und Grundwasserschutzmaßnahmen sowie anderen umweltschonenden Bewirtschaftungsweisen soll das ÖPUL 2007 einen wichtigen Beitrag zur Agrar- und Umweltpolitik liefern und Landwirten eine angemessene Abgeltung für die im Dienste der gesamten Gesellschaft freiwillig erbrachten Leistungen sichern.

h) Planen Sie, sich an der Erstellung freiwilliger „Zertifizierungsregelungen“ für die Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen und anderen flüssigen Biobrennstoffen zu beteiligen, wie sie in Artikel 18 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG beschrieben werden? Falls ja, auf welche Weise?

Eine Beteiligung an der Erstellung freiwilliger „Zertifizierungsregelungen“ für die Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen und anderen flüssigen Biobrennstoffen ist nicht geplant.

4.3 Regelungen des Mitgliedstaats oder einer Gruppe von Mitgliedstaaten zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Elektrizitätssektor

Förderpolitik für Energie aus erneuerbaren Quellen

Die Förderpolitik für Energie aus erneuerbaren Quellen im Elektrizitätssektor wird in Österreich durch das Ökostromgesetz geregelt. Die momentane Rechtslage basiert auf dem Ökostromgesetz von 2002 und Erweiterungen der Jahre 2006, 2007, 2008 und 2009 (BGBl. I Nr. 149/2002 idF. BGBl. I Nr. 104/2009).

Seit 2002 werden Kleinwasserkraftanlagen und sonstige Ökostromanlagen im Rahmen des Ökostromgesetzes durch Einspeisetarife gefördert.

Als *Ökostromanlagen* gelten hierbei Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie, die ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energieträger (feste, flüssige, gasförmige Biomasse, Windkraft, Photovoltaik, Deponie- und Klärgas, Geothermie, Kleinwasserkraft) betrieben werden.

Die Förderung erfolgt technologiespezifisch und wird über die Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG) abgewickelt. Der an das Netz abgegebene Strom wird zu einem festgelegten Tarif durch die OeMAG für einen garantierten Zeitraum vergütet. Seit 2006 erfolgt eine Deckelung des verfügbaren Förderkontraktvolumens für neue Ökostromanlagen, wobei kürzlich eine Anhebung des zusätzlichen jährlichen Unterstützungsvolumens von € 17 Millionen auf € 21 Millionen durchgeführt wurde. Die Vergabe der Lieferverträge zwischen Ökostromproduzent und OeMAG erfolgt hierbei nach dem „First come – first served“ Prinzip.

Die zweite Ökostromnovelle 2008 (BGBl. I Nr. 114/2008), welche im August 2008 vom Österreichischen Parlament beschlossen wurde, deren vollständige Notifizierung durch die Europäische Kommission allerdings noch ausständig ist – dies betrifft speziell den Umlagemechanismus bzw. Fördervolumina, enthält bezüglich der förderfähigen Anlagen folgende Neuerungen:

- Für Kleinwasserkraftanlagen soll die Förderung nun über die Gewährung von Investitionszuschüssen anstatt durch Einspeisetarife erfolgen.
- Photovoltaikanlagen unter 5 kW_{el} werden nicht länger im Rahmen des Ökostromgesetzes sondern aus Mitteln des Klima- und Energiefonds (KLI.EN) gefördert.

Nachfolgend werden die angestrebten Ausbauziele für erneuerbare Energien im Elektrizitätssektor und die im Einklang hierzu stehenden Maßnahmen im Detail betrachtet.

Rechtsvorschriften

a) Welches ist die Rechtsgrundlage für die Verpflichtung/das Ziel?

Wie eingangs erwähnt bilden das Ökostromgesetz 2002 sowie die im Einklang hierzu stehenden Erweiterungen der Jahre 2006, 2007, 2008 und 2009 (BGBl. I Nr. 149/2002 idF. BGBl. I Nr. 104/2009) die momentane Rechtsgrundlage.

Gemäß der zweiten Ökostromgesetz-Novelle 2008 (BGBl. I Nr. 114/2008) besteht das Richtziel, 15% geförderten Ökostrom bis 2015 zu erreichen. Der angestrebte Anteil bezieht sich hierbei auf die Abgabe an Endverbraucher des öffentlichen Netzes, die von neuen oder erweiterten Ökostromanlagen mit einem Vertragsverhältnis mit der ÖMAG, sowie von Wasserkraftanlagen bis 20 MW_{el} und Ablaugeanlagen, jeweils gefördert durch Investitionszuschüsse, erzeugt werden.

Im Vergleich hierzu betrug im Jahr 2008 der Anteil geförderter Ökostrommengen (exklusive Wasserkraft) an der Stromversorgung über öffentliche Netze 8,1%, (55,4 TWh) nach 7,7% im Jahr 2007. Windkraft hatte hierbei mit 3,6%

vor geförderter Stromerzeugung aus fester Biomasse mit 3,4% und Biogas mit 0,9% den größten Anteil.

Zur Erreichung der Ausbauziele werden mit der aktuellen Ökostromgesetzesnovelle weitere Mittel für neue Ökostromanlagen, deren Strom in das öffentliche Netz eingespeist wird, zur Verfügung gestellt (jedes Jahr neue Vertragsabschlüsse für rund € 250 Millionen Förderungen, die sich aus den € 21 Millionen an zusätzlichem jährlichem Unterstützungsvolumen – d.h. die jährliche Nettoförderung multipliziert mit der Garantiezeit von 13 bis 15 Jahren abzüglich dem Effekt einer Strompreissteigerung – ergeben). Weiters wird auch die Unterstützung für neue Anlagen, die nach Inkrafttreten der Ökostromnovelle 2009 (BGBl. I Nr. 104/2009) in Betrieb genommen werden, für rohstoffabhängige Technologien (feste und flüssige Biomasse, Biogas) 15 Jahre und für alle anderen Ökostromtechnologien 13 Jahre garantiert. Für rohstoffabhängige Anlagen kann sich die Förderung unter bestimmten Voraussetzungen (Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60%) auf eine reduzierte weitere Förderung (laufende Kosten) bis 20 Jahre ab Inbetriebnahmedatum verlängern (§ 11b BGBl. I Nr. 104/2008).

Des Weiteren sei erwähnt, dass für das Jahr 2020 mit einem Strompotenzial, erzeugt aus erneuerbarer Energiequellen, von 188,6 PJ gerechnet werden kann (Energiestrategie Österreich).

b) Existieren technologiespezifische Zielvorgaben?

Zur Erreichung des Richtziels von 15% gefördertem Ökostrom im Jahr 2015 wird gemäß der zweiten Ökostromgesetz-Novelle 2008 (BGBl. I Nr. 114/2008) eine zusätzliche Errichtung von 700 MW Windkraft, 700 MW Wasserkraft (davon 350 MW gefördert) sowie 100 MW Biomasse/Biogas (nur bei Rohstoffverfügbarkeit) angestrebt.

c) Welches sind die konkreten Verpflichtungen/Ziele pro Jahr (für jede Technologie)

Es sind keine konkreten Ausbauziele auf Jahresbasis vorgeschrieben. Implizit ist jedoch ein indikativer Ausbaurichtwert gegeben, der aus dem derzeit maximal verfügbaren zusätzlichen jährlichen Unterstützungsvolumen für neu zu errichtende Ökostromanlagen in Höhe von € 21 Millionen zuzüglich des Förderungsbudgets für Investitionszuschüsse resultiert

d) Wer muss die Verpflichtung erfüllen?

Da es sich bei dem angestrebten Ausbau an Ökostrom um ein Richtziel handelt, sind keine konkrete Verpflichtung und folglich auch keine Sanktionierung bei Nichterfüllung damit verbunden.

e) Was ist die Folge, wenn eine Verpflichtung nicht erfüllt wird?

Wie oben erwähnt, handelt es sich bei dem angestrebten Ausbau an Ökostrom um ein Richtziel. Folglich ist weder eine konkrete Verpflichtung noch eine Sanktionierung bei Nichterfüllung damit verbunden.

Wie nachfolgend unter Punkt g) im Detail erläutert, besteht allerdings seitens der Regulierungsbehörde für den Elektrizitäts- und Gasmarkt Energie-Control GmbH (E-Control) eine umfassende Überwachungspflicht, welche durch jährliche Vorlage eines Evaluierungsberichts beim Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend und beim Elektrizitätsbeirat zu erfolgen hat. Im diesbezüglichen Ökostrombericht können Vorschläge zur Verbesserung oder Adaptierung der Fördermechanismen und sonstiger Regelungen des Ökostromgesetzes enthalten sein, welche als Basis für eine Novellierung der Gesetzvorgaben dienen.

f) Gibt es Vorkehrungen für die Überwachung der Erfüllung?

Gemäß § 25 (1) Ökostromgesetz (BGBl. I Nr. 149/2002 idF. BGBl. I Nr. 104/2009) besteht seitens der Regulierungsbehörde für den Elektrizitäts- und Gasmarkt Energie-Control GmbH (E-Control) eine umfassende Überwachungspflicht, welche durch jährliche Vorlage eines Evaluierungsberichts beim

Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend und beim Elektrizitätsbeirat zu erfolgen hat. Der diesbezügliche Ökostrombericht beinhaltet eine Analyse, inwieweit die Ziele des Gesetzes erreicht wurden und welche Veränderungen im Vergleich zu den Vorjahren erfolgt sind. Im Bericht sind ebenso detaillierte Analysen über Ausmaß und Ursache der Stromverbrauchsentwicklung, ergänzt mit Maßnahmenoptionen zur Reduktion des Stromverbrauchs anzuführen. Im Bericht können Vorschläge zur Verbesserung oder Adaptierung der Fördermechanismen und sonstiger Regelungen des Ökostromgesetzes enthalten sein.

g) Gibt es Verfahren für die Änderung von Verpflichtungen/Zielen?

Eine Änderung der Richtziele bedarf einer Gesetzesnovellierung.

Die übliche Vorgehensweise diesbezüglich kann wie folgt beschrieben werden: Auf Basis der detaillierten Evaluierung seitens der Regulierungsbehörde E-Control wird vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend ein Novellierungsvorschlag erarbeitet und im Nationalrat eingebracht. Dieser wird anschließend in einem Ausschuss unter Einbeziehung der Interessensvertreter sowie der Bundesländervertreter diskutiert und gegebenenfalls überarbeitet. Nachfolgend bedarf es des formalen Beschlusses im National- und im Bundesrat sowie einer Genehmigung seitens der EU-Kommission, falls beihilferechtliche Relevanz bestehen sollte.

Finanzielle Unterstützung

Die zentralen finanziellen Anreizprogramme werden nachfolgend aufgelistet, während eine umfassende Beschreibung der einzelnen Maßnahmen im Anschluss erfolgt:

- Das wichtigste Instrument zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien in Österreich stellen feste Einspeisetarife dar. Seit 2002 werden Kleinwasserkraftanlagen und sonstige Ökostromanlagen im Rahmen des Ökostromgesetzes durch Einspeisetarife gefördert.
- Alternativ werden Investitionszuschüsse für ausgewählte Technologien vergeben. Dies umfasst insbesondere kleine und mittlere Wasserkraftanlagen (bis 20 MW_{el}) sowie Anlagen auf Basis von Ablauge (im Bereich der Papierindustrie).
- Photovoltaikanlagen unter 5 kW_{el} werden nicht länger im Rahmen des Ökostromgesetzes sondern aus Mitteln des Klima- und Energiefonds (KLI.EN) gefördert.
- Anlagen zur Eigenversorgung mit Strom (Photovoltaikanlagen, Kleinwasserkraftwerke, Windkraftanlagen, Elektrische Energiespeicher) in Insellagen ohne Möglichkeit zum Netzzutritt (z.B. Berghütten) werden im Rahmen der Umweltförderung im Inland (UFI) mit Investitionszuschüssen gefördert.

a) Bezeichnung und kurze Beschreibung der Maßnahme

Feste Einspeisetarife und Investitionszuschüsse im Rahmen des Ökostromgesetzes

Im Rahmen des Ökostromgesetzes (BGBl. I Nr. 149/2002 idF. BGBl. I Nr. 104/2009) erfolgt eine technologiespezifische Förderung von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie auf Basis erneuerbarer Energieträger (feste, flüssige, gasförmige Biomasse, Windkraft, Photovoltaik, Deponie- und Klärgas, Geothermie, Kleinwasserkraft) mittels fester Einspeisetarife. Gemäß der aktuellen Ökostromnovelle werden künftig für kleine und mittlere Wasserkraftanlagen (bis 20 MW_{el}) sowie Anlagen auf Basis von Ablauge (im Bereich der Papierindustrie) Investitionszuschüsse anstelle von Einspeisetarifen vergeben. Weiters ist eine Förderung von kleinen Photovoltaik-Anlagen (< 5 kW_{el}) künftig nur mehr im Rahmen des Klima- und Energiefonds (kli.en) möglich.

Seit 2006 erfolgt eine Deckelung des verfügbaren Förderkontraktvolumens für den Neuausbau an Ökostromanlagen. Das aktuelle zusätzliche jährliche

Unterstützungsvolumen beträgt € 21 Millionen, welches jeweils zu den Förderungen bereits bestehender Ökostromanlagen (im Jahr 2009 etwa € 280 Millionen) hinzu kommt. Die Förderung erfolgt technologiespezifisch und wird über die Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG) abgewickelt, die auch für die Kontingentbewirtschaftung verantwortlich ist. Für Ökostromanlagen mit gültigem Förderkontrakt wird der an das Netz abgegebene Strom zu einem festgelegten Tarif (gemäß Zeitpunkt der Antragstellung) durch die OeMAG für einen garantierten Zeitraum vergütet. Es erfolgt eine jährliche Anpassung der Tarife (für Neuanlagen), welche über entsprechende Verordnungen Kund getan wird (aktuell: Ökostromverordnung 2010, BGBl. II Nr. 2010/42).

b) Handelt es sich um eine freiwillige oder um eine obligatorische Maßnahme?

Bei Erfüllung der genehmigungsrechtlichen Vorgaben unter Vorbehalt der jährlich verfügbaren Förderkontingente besteht eine Vergütungspflicht seitens der OeMAG für die eingespeisten Strommengen innerhalb der gesetzlich garantierten Förderdauer (aktuell für Neuanlagen 13 bis 15 Jahre.

c) Wer verwaltet die Maßnahme? (Durchführungsstelle, Aufsichtsbehörde)

Die Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (OeMAG) hat mit 1. Oktober 2006 die Aufgaben der neu geschaffenen Ökostromabwicklungsstelle (§§ 14 ff Ökostromgesetz idF der Ökostromgesetz-Novelle 2006, BGBl. I Nr. 105/2006) übernommen und ist seit 1. Jänner 2007 in Vollbetrieb. Seit diesem Zeitpunkt ist die OeMAG für die Abrechnung des Ökostroms verantwortlich und führt die gesamte Ökostromabwicklung über ein neu geschaffenes, modernes und durchgängig elektronisches Abwicklungssystem durch, welches durch ein hohes Maß an Effizienz, Kundenorientierung und Transparenz geprägt ist.

Die Hauptaufgaben der OeMAG sind:

- Abnahme des Ökostroms zu den durch das Ökostromgesetz bestimmten Preisen
- Berechnung der Ökostromquoten (d.h. die Anteile an gefördertem Ökostrom, die den jeweiligen Stromlieferanten zuzuweisen sind)
- tägliche Zuweisung des Ökostroms auf Grund der Ökostromquoten an die Stromhändler
- Bewirtschaftung der neu geschaffenen Förderkontingente
- Abwicklung der Förderanträge

Die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG stellt die transparente und diskriminierungsfreie laufende Verwaltung der zukünftig limitierten Förderkontingente sicher.

Des Weiteren sei als Aufsichtsbehörde die Regulierungsbehörde für den Elektrizitäts- und Gasmarkt Energie-Control GmbH (E-Control) erwähnt, welche eine umfassende Überwachungspflicht zu erfüllen hat. Diese beinhaltet u.a. eine jährliche Evaluierung der Vereinbarkeit von Förderregelung und Zielerreichung.

d) Wodurch wird die Verfügbarkeit ausreichender Mittel sichergestellt, um das nationale Ziel zu erfüllen?

Das Ökostromgesetz (BGBl. I Nr. 149/2002 idF. BGBl. I Nr. 104/2009) sieht derzeit eine Freigabe von € 21 Millionen an zusätzlichem jährlichen Unterstützungsbudget für neu zu errichtende Ökostromanlagen vor, welche im Einklang mit dem mittelfristigen Ausbauziel für 2015 in Höhe von 15% gefördertem Ökostrom (gemessen an der Abgabe an Endverbraucher des öffentlichen Netzes) steht.

Das Ökostromgesetz beinhaltet des Weiteren die Klausel, dass eine Gesetzesrevision zu erfolgen hat, wenn die Förderanträge das festgelegte Kontingent überschreiten (wenn zur Zielerreichung erforderlich, ist vom Wirtschaftsminister eine Budgetanhebung in einer neuen Gesetzes-Regierungsvorlage vorzulegen).

e) Wie wird im Rahmen der Maßnahme die langfristige Sicherheit und Zuverlässigkeit berücksichtigt?

Eine Berücksichtigung des gewünschten Beitrags erneuerbarer Energien zur langfristigen Sicherheit und Zuverlässigkeit des Energiesystems wird durch die mengenbezogene Förderung angestrebt, da somit ein klarer ökonomischer Anreiz zur einwandfreien Aufrechterhaltung des Anlagenbetriebs gesetzt wird.

f) Wird die Maßnahme regelmäßig überprüft? Welche Rückmeldungs- bzw. Anpassungsmechanismen gibt es? Auf welche Weise wurde die Maßnahme bisher optimiert?

Wie in vorherigen Abschnitt bezüglich Rechtsgrundlagen im Detail erläutert, besteht gemäß § 25 (1) Ökostromgesetz seitens der Regulierungsbehörde E-Control eine umfassende Überwachungspflicht der Maßnahme bzw. der Zielerreichung, welche durch jährliche Vorlage eines Evaluierungsberichts beim Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend und beim Elektrizitätsbeirat zu erfolgen hat.

Wie obig ebenso erwähnt basiert die momentane Rechtslage auf dem Ökostromgesetz von 2002 und den Erweiterungen der Jahre 2006, 2007, 2008 und 2009 (BGBl. I Nr. 149/2002 idF. BGBl. I Nr. 104/2009). Dies verdeutlicht auch die künftig angestrebte rasche Anpassung an sich ändernde Gegebenheiten – wie beispielsweise die Gewährung von Rohstoffzuschlägen für landwirtschaftliche Biogasanlagen aufgrund gestiegener Rohstoffpreise.

g) Ist die Unterstützung je nach Technologie unterschiedlich?

Sowohl Einspeisetarife als auch Investitionszuschüsse werden im Grundsatz an die technologischen Gegebenheiten sowie die angestrebten Ziele angepasst, wie der nachfolgenden Detailbeschreibung der einzelnen Instrumente (Einspeisetarife und Investitionszuschüsse) zu entnehmen ist.

h) Welche Wirkung wird im Hinblick auf die Energieproduktion erwartet?

Wie in Abschnitt Rechtsgrundlagen im Detail dargestellt, wird gemäß der zweiten Ökostromgesetz-Novelle 2008 (BGBl. I Nr. 114/2008) als Richtziel angestrebt, 15% geförderten Ökostrom bis 2015 zu erreichen.

Dies beinhaltet unter anderem einen Ausbau der Wasserkraft um 3,5 TWh in einem Regeljahr (davon Großwasserkraft 1,75 TWh und Klein- und Mittlere Wasserkraft zusammen 1,75 TWh), eine Mehrerzeugung im Bereich der Windenergie in Höhe von 1,5 TWh sowie eine Anhebung der Stromproduktion aus fester Biomasse um 0,6 TWh bei nachweislicher Rohstoffverfügbarkeit bis 2015.

i) Wird die Unterstützung davon abhängig gemacht, ob Energieeffizienzkriterien eingehalten werden?

Als Voraussetzung für eine Unterstützung für rohstoffabhängige Ökostromanlagen (gasförmige, flüssige, feste Biomasse) ist ein jährlicher Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60% nachzuweisen.

j) Gibt es die Maßnahme bereits? Geben Sie die nationalen Rechtsvorschriften an, denen sie unterliegt.

Wie zuvor erwähnt werden bereits seit 2002 Kleinwasserkraftanlagen und sonstige Ökostromanlagen im Rahmen des Ökostromgesetzes durch Einspeisetarife gefördert. Die momentane Rechtslage basiert auf dem Ökostromgesetz von 2002 und Erweiterungen der Jahre 2006, 2007, 2008 und 2009 (BGBl. I Nr. 149/2002 idF. BGBl. I Nr. 104/2009).

k) Handelt es sich um eine geplante Maßnahme? Ab wann kommt sie zur Anwendung?

Nein, bereits seit 2002 werden Kleinwasserkraftanlagen und sonstige Ökostromanlagen im Rahmen des Ökostromgesetzes durch Einspeisetarife gefördert.

l) Wie lange soll die Maßnahme insgesamt gelten (Datum für Beginn und Ende)?

Bereits seit 2002 ist die Maßnahme in Kraft. Gemäß der derzeit gültigen Fassung des Ökostromgesetz (BGBl. I Nr. 149/2002 idF. BGBl. I Nr. 104/2009) werden Zielvorgaben für den Ausbau von Ökostromanlagen bis zum Zeitraum 2015 definiert. Ein Auslaufen der Ökostromförderung im Rahmen des Ökostromgesetzes ist derzeit nicht angedacht.

m) Existiert im Hinblick auf die Förderwürdigkeit von Systemen eine maximale oder minimale Systemgröße?

Es existieren unterschiedliche Grenzen bezüglich Förderwürdigkeit, welche den Detailbeschreibungen der Einzelinstrumente (Investitionszuschüsse und Einspeisetarife) zu entnehmen sind. Die Förderung für Wasserkraft ist beispielsweise auf Neuanlagen bis maximal 20 MW_{el} begrenzt, während im Bereich Photovoltaik das Ökostromgesetz lediglich die Förderung von Anlagen größer als 5 kW_{el} regelt.

n) Kann ein Projekt von mehr als einer Fördermaßnahme profitieren? Welche Fördermaßnahmen sind kumulierbar?

Im Regelfall ist eine exklusive Nutzung der Fördermaßnahmen Einspeisetarife und Investitionszuschüsse vorgeschrieben. Ausnahmen hierzu bilden beispielsweise komplementierende Anreize im Bereich der Wärmeproduktion mittels KWK-Anlagen. Des Weiteren bestanden in vergangenen Jahren teils ergänzende Zuschüsse für einzelne Technologien auf Bundesländerebene. Dies beschränkt sich allerdings aktuell auf den Bereich der Förderung kleiner Photovoltaik-Anlagen (< 5 kW_{el}), wobei insbesonders die Mittelaufbringung komplementär auf Bundesländerebene erfolgt.

o) Gibt es regionale/lokale Maßnahmen? Falls ja, machen sie detaillierte Angaben zu denselben Punkten.

Wie unter Frage n) erwähnt, bestanden in vergangenen Jahren teils ergänzende Zuschüsse für einzelne Technologien auf Bundesländerebene. Soweit geläufig beschränkt allerdings auf den Bereich der Förderung kleiner Photovoltaik-Anlagen (< 5 kW_{el}), wobei die Mittelaufbringung komplementär auf Bundesländerebene erfolgt.

Spezifische Fragen für die finanzielle Unterstützung für Investitionen

a) Was bietet die Maßnahme? (Subventionen, Kapitalzuschüsse, zinsverbilligte Darlehen, Steuerbefreiungen bzw. -ermäßigungen, Steuerrückzahlungen)

Die zweite Ökostromnovelle 2008 (BGBl. I Nr. 2008/114) regelt in §§ 12-13a die Gewährung von Investitionszuschüssen für Ökostromanlagen. Für mittlere Wasserkraft waren Investitionszuschüsse bereits im Rahmen der Ökostromgesetznovelle 2006 (BGBl. I Nr. 2006/105) vorgesehen. In der zweiten Ökostromnovelle 2008 (BGBl. I Nr. 2008/114) wurden Investitionszuschüsse zusätzlich zur Förderung von Kleinwasserkraftanlagen sowie auf Ablauge basierten Anlagen eingeführt. Für Kleinwasserkraft treten Investitionszuschüsse dabei an Stelle der zuvor gewährten Einspeisetarife.

Für Anlagen auf Basis von Ablauge werden maximal 30% der Investitionskosten gefördert. Darüber hinaus gelten folgende Grenzwerte:

- € 300 je kW bei Anlagen mit einer Engpassleistung bis 100 MW
- € 180 je kW bei Anlagen mit einer Engpassleistung bis 100 – 400 MW
- € 120 je kW bei Anlagen mit einer Engpassleistung über 400 MW

Insgesamt ist die Investitionsförderung für auf Ablauge basierte Anlagen im Zeitraum 2009 bis 2012 auf € 10 Millionen begrenzt.

Für Kleinwasserkraftanlagen, die keine Einspeisetarife enthalten, können ebenfalls Investitionskostenzuschüsse beantragt werden. Die Höhe des Inves-

titionszuschusses hängt wiederum von der Anlagengröße ab:

- Kleinwasserkraft Engpassleistung von 500 kW
  max. 30 %, max. € 1.500 je kW
- Kleinwasserkraft Engpassleistung von 2 MW
  max. 20 %, max. € 1.000 je kW
- Kleinwasserkraft Engpassleistung von 10 MW
  max. 10 %, max. € 400 je kW
- Mittlere Wasserkraft
  max. 10 %, max. € 400 je kW, max. € 6 Millionen.

Bei einer Engpassleistung zwischen 500 kW und 2 MW oder zwischen 2 und 10 MW wird die Höhe des Investitionszuschusses durch lineare Interpolation ermittelt. Die Investitionskostenzuschüsse für Kleinwasserkraftwerke sind im Zeitraum 2009 bis 2014 auf € 75 Millionen begrenzt.

Auch für mittlere Wasserkraftanlagen sind Investitionskostenzuschüsse im Rahmen des Ökostromgesetzes vorgesehen. Die Förderung kann grundsätzlich maximal 10% der Investitionskosten betragen und ist zusätzlich auf maximal € 400 je kW sowie € 6 Millionen je Anlage begrenzt. Für die Förderung mittlerer Wasserkraftanlagen stehen € 50 Millionen zur Verfügung.

b) Wer kann von der Maßnahme profitieren? Gilt sie nur für bestimmte Technologien?

Wie zuvor beschrieben ist eine Förderung mittels Investitionszuschüsse im Rahmen des Ökostromgesetzes nur für bestimmte Technologien vorgesehen. Für die zu errichtenden Ökostromanlagen bzw. deren Betreiber bestehen prinzipiell keine Einschränkungen – es gelten selbige genehmigungsrechtliche Voraussetzungen wie im Bereich der Förderung mittels Einspeisetarife.

c) Werden fortlaufend Anträge angenommen und bewilligt, oder gibt es regelmäßige Ausschreibungen? Bei regelmäßigen Ausschreibungen: geben Sie bitte Häufigkeit und Bedingungen an.

Anträge werden laufend angenommen. Wie oben ausgeführt ist das verfügbare Gesamtbudget im Zeitraum 2009 bis 2012/2014 für die einzelnen Technologien jeweils limitiert.

Spezifische Fragen für handelbare Zertifikate

In Österreich werden ausschließlich feste Einspeisetarife und Investitionszuschüsse zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen eingesetzt. Folglich haben die Fragen für Zertifikate keinerlei Relevanz.

Spezifische Fragen für feste Einspeisetarife

a) Welches sind die Voraussetzungen für den Erhalt des festen Tarifs?

Für Biomasse-, Biogas- oder Mischanlagen ist ein jährlicher Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60% Voraussetzung für die Gewährung von Einspeisetarifen, was einen KWK-Betrieb als notwendige Voraussetzung bedingt.

Als allgemeine Voraussetzung für den Erhalt des Einspeisetarifs ist ein gültiger Förderkontrakt zwischen dem Ökostromanlagenbetreiber und der Ökostromabwicklungsstelle OeMAG zu benennen. Die Vergabe der Förderkontrakte unterliegt einer jährlichen Deckelung – diesbezüglich sei auf Abschnitt Finanzielle Unterstützung verwiesen.

Des Weiteren ist hier noch zu erwähnen, dass wie in Abschnitt 4.2.1 im Detail ausgeführt Stromerzeugungsanlagen als solche grundsätzlich elektrizitätsrechtlich bewilligt werden müssen. Grundlagen dafür sind das ElWOG (StF: BGBl. I Nr. 143/1998) und die jeweiligen Ausführungsgesetze der Bundesländer. Im Einzelfall können unterschiedliche Genehmigungen vorzulegen sein. Dies können etwa elektrizitätsrechtliche Bewilligung/Genehmigung/Anzeige,

Betriebsanlagenbescheid, baurechtlicher Bescheid, wasserrechtliche Bewilligung, forstrechtliche Bewilligung, abfallwirtschaftsrechtliche Bewilligung oder Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bescheid) sein.

b) Gibt es eine Obergrenze für das Gesamtvolumen der jährlichen Stromproduktion oder der installierten Kapazität, für das der Tarif in Anspruch genommen werden kann?

Es besteht keine festgeschriebene Obergrenze für das Gesamtvolumen der jährlichen Stromproduktion bzw. für die installierten Kapazitäten. Eine Ausbaubeschränkung ist allerdings durch das verfügbare zusätzliche jährliche Unterstützungsvolumen für neu zu errichtende Ökostromanlagen in Höhe von aktuell € 21 Millionen gegeben. Die Vergabe der Förderkontrakte zwischen Ökostromproduzent und OeMAG erfolgt hierbei nach dem „First come – first served“ Prinzip. Die OeMAG gibt täglich bekannt, welches Budget für die einzelnen Technologiebereiche im bestimmten Jahr noch zur Verfügung steht.

In den Jahren 2006 bis 2008 betrug das jährlich zur Verfügung stehende Budget € 17 Millionen und wurde nach einem festen Schlüssel auf die Technologien aufgeteilt. Die kürzlich verabschiedete Neuregelung bedingte zum einen, dass das zusätzliche jährliche Förderbudget von 2009 an auf € 21 Million pro Jahr aufgestockt worden ist, und zum anderen, dass keine Verteilung der Mittel im Voraus mehr auf die einzelnen Technologiesparten vorgenommen wird – mit Ausnahme der Photovoltaik, für die 10% des Budgets reserviert werden.

c) Handelt es sich um eine technologiespezifische Maßnahme? Welche Tarife gelten für die verschiedenen Technologien? d) Existieren andere Kriterien für unterschiedliche Tarife?

In der Ökostromverordnung werden die Einspeisetarife für Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern festgelegt, wobei sowohl zwischen Energieträgern als auch zwischen Anlagengrößen differenziert wird.

Die Höhe der Einspeisetarife wurde bislang im Rahmen von fünf Ökostromverordnungen geregelt (BGBl. II Nr. 508/2002, BGBl. II Nr. 401/2006, BGBl. II Nr. 59/2008, BGBl. II 53/2009/, BGBl. II Nr. 42/2010). Welchen Tarif eine Anlage erhält, richtet sich nach Bewilligungs- bzw. Inbetriebnahmezeitraum.

Übersicht C1 (Anhang C) befasst sich mit der Tarifierung der verschiedenen Technologien laut Ökostrom-Verordnung 2010.

e) Für welchen Zeitraum wird der feste Tarif garantiert?

In der Ökostromverordnung 2010 wurden Einspeisetarife für Photovoltaik, Windkraft, Geothermie, Biomasse (inklusive Abfälle mit hohem biogenen Anteil), Biogas sowie Deponie- und Klärgas festgelegt. Die Geltungsdauer der Einspeisetarife beträgt 13 Jahre für Photovoltaik, Windkraft, Geothermie und Deponie- und Klärgas und 15 Jahre für feste und flüssige Biomasse sowie für Biogas.

Des Weiteren kann sich für rohstoffabhängige Anlagen die Förderung unter bestimmten Voraussetzungen (Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60 %) auf eine reduzierte weitere Förderung (laufende Kosten) bis 20 Jahre ab Inbetriebnahmedatum verlängern (§ 11b BGBl. I Nr. 114/2008).

f) Sieht die Maßnahme eine Anpassung der Tarife vor?

Die Höhe sowie die Vergütungsdauer der Einspeisetarife bemessen sich an den technologischen Gegebenheiten sowie an den angestrebten Zielmengen. Eine Anpassung erfolgt im Prinzip auf jährlicher Basis. Als Grundlage hierfür dient die seitens der Regulierungsbehörde E-Control durchgeführte jährliche Evaluierung der Vereinbarkeit von Förderregelung und Zielerreichung.

Während die Tarife bis zum Jahr 2009 seit der ersten Novellierung der Ökostromverordnung 2006 weitgehend unverändert blieben, erfolgten im Rahmen der Ökostromverordnung 2010 deutliche Anpassungen des Fördersystems: Die Einspeisetarife für Windkraft, Geothermie, Biogas sowie Klär- und Depo-

niegas wurden um bis zu 28% im Vergleich zur Ökostromverordnung 2009 angehoben. Ebenso wurde die Förderung für gebäudeintegrierte Photovoltaik über 20 kW peak erhöht. Die Einspeisetarife für die sonstigen Photovoltaikanlagen sowie für feste und flüssige Biomasse wurden hingegen gesenkt. Bei flüssiger Biomasse wurde zudem die Differenzierung nach Größenklassen bzw. Brennstoff aufgehoben.

Weitere Maßnahmen

Förderung von Anlagen zur Eigenversorgung im Rahmen der Umweltförderung im Inland (UFI)

Anlagen zur Eigenversorgung mit Strom (Photovoltaikanlagen, Kleinwasserkraftwerke, Windkraftanlagen, Elektrische Energiespeicher) in Insellagen ohne Möglichkeit zum Netzzutritt (z.B. Berghütten) werden im Rahmen der Umweltförderung im Inland (UFI) gefördert. Natürliche und juristische Personen, die unternehmerisch tätig sind sowie Vereine können eine Förderung beantragen. Die Förderungssumme beträgt max. 30% der umweltrelevanten Investitionskosten; zuzüglich 5% Bonus für Anlagen in hochalpinen bzw. ökologisch sensiblen Gebieten und für gebäudeintegrierte PV-Anlagen.

Die Antragsstellung muss vor Projektbeginn erfolgen, die umweltrelevanten Investitionskosten müssen mindestens € 10.000 betragen.

Förderung von Photovoltaikanlagen unter 5 kWel im Rahmen des Klima- und Energiefonds (KLI.EN)

Photovoltaikanlagen kleiner 5 kW_{el} erhalten Investitionszuschüsse durch den Klima- und Energiefonds (kli.en). Voraussetzung für die Zuschüsse ist, dass es sich um neue Anlagen nach dem neuesten Stand der Technik handelt und sie in privaten Haushalten eingesetzt werden. Die Fördersätze betragen aktuell für das Jahr 2010 € 1.300 je kW_{peak} für frei stehende und Aufdach-Anlagen und € 1.700 je kW für gebäudeintegrierte Systeme. Eine Deckelung des verfügbaren Budgets ist hierbei gegeben (€ 35 Mio. für 2010; Vergabe erfolgt gestaffelt nach Bundesländern).

Spezifische Fragen für Ausschreibungen

In Österreich werden ausschließlich feste Einspeisetarife und Investitionszuschüsse zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen eingesetzt. Folglich wird auf die Fragen für Ausschreibungen nicht eingegangen.

Spezifische Fragen für Einspeiseprämien

In Österreich werden, wie bereits angeführt, lediglich feste Einspeisetarife und Investitionszuschüsse zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen eingesetzt. Folglich wird auf die Fragen für Einspeiseprämien nicht eingegangen.

4.4 Regelungen des Mitgliedstaats oder einer Gruppe von Mitgliedstaaten zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Wärme- und Kältesektor

Überblick

Die Situation im Bereich der Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Wärme- und Kältesektor ist vielfältig. Dies betrifft vor allem die Unterscheidung von einer Reihe von Fördermaßnahmen auf Bundesebene sowie auf Bundesländerebene. Es wird prinzipiell zwischen Investitionszuschüssen, Steueranreizen, Einspeisetarifen und Unterstützungsaktivitäten unterschieden.

Die substanziellste Form der Förderung existiert auf Bundesländerebene im Gebäudebereich und wird spezifisch für Investitionsförderungen im Bereich der Solarthermie, der Wärmepumpen und der Biomasseheizungsanlagen genutzt (Kranzl et al., 2009). Diese Förderungen wurden bereits in Abschnitt 4.2.3 beschrieben. Weiters sei auch auf die Übersichten A6 bis A 14 (Anhang A) verwiesen, welche alle bestehenden und geplanten Maßnahmen für den Gebäudesektor im Detail beschreiben.

Eine aktuelle Änderung im Österreichischen Umweltförderungsgesetz verstärkt die finanzielle Unterstützung nun auch auf Bundesebene. Dieses Maßnahmenpaket wird nachfolgend im Detail betrachtet.

Finanzielle Unterstützung

a) Bezeichnung und kurze Beschreibung der Maßnahme

Umweltförderungsgesetz – Umweltförderung im Inland

Wie in Abschnitt 4.2.3 erwähnt, regelt das Umweltförderungsgesetz (UFG, BGBl. I Nr. 185/1993 idF. BGBl. I Nr. 52/2009) im Allgemeinen Förderungen von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt. Die wesentlichen Inhalte konzentrieren sich auf die Förderbereiche, die Finanzierung, die Zuständigkeiten sowie die Förderungsabwicklung und Verfahrensbestimmungen. Das UFG ist in verschiedene Förderbereiche untergliedert, wobei Anreize zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Wärme- und Kältesektor innerhalb des Förderbereichs Umweltförderung im Inland (UFI) gesetzt werden.

Die Förderungen im Rahmen der UFI richten sich in erster Linie an österreichische Unternehmen, wobei auch Privatpersonen die Förderung beantragen können, wenn eine kommerzielle Aktivität mit der spezifischen Anwendung im Einklang steht. Im Rahmen der UFI werden im Allgemeinen finanzielle Unterstützungen für Investitionen gewährt.

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (www.public-consulting.at) ist mit der praktischen Abwicklung der Förderprogramme betraut. Im für EE-Wärme bzw. EE-Kälte relevanten Bereich der UFI wird hierbei nach folgenden Technologiegruppen unterschieden:

- Solare Großanlagen
- Biomasse-Einzelanlagen bis 400 kW_{th}
- Biomasse-Einzelanlagen ab 400 kW_{th}
- Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplung
- Biomasse-Mikronetze
- Biomasse-Nahwärme
- Thermische Solaranlagen bis 100 m^2
- Thermische Solaranlagen ab 100 m^2
- Anschluss an Fernwärme bis 400 kW_{th}
- Anschluss an Fernwärme ab 400 kW_{th}

- Geothermie
- Wärmepumpen bis 400 kW_{th}
- Wärmepumpen ab 400 kW_{th}
- Wärmeverteilung

Übersicht A1 (Anhang A) weist eine Zusammenfassung über die gebäuderelevanten EE-Regelungen im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes auf, die derzeitigen gebäuderelevanten Förderungsbereiche und Aktionen der UFI werden in Übersicht A2 (Anhang A) näher erläutert.

b) Handelt es sich um eine freiwillige oder um eine obligatorische Maßnahme?

Bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen wird die Förderleistung unter Vorbehalt der budgetären Mitteldeckung erbracht.

c) Wer verwaltet die Maßnahme? (Durchführungsstelle, Aufsichtsbehörde)

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (www.public-consulting.at) ist im Allgemeinen mit der Verwaltung von Österreichischer Förderungsprogramme und gezielter Beratungsaktivitäten, die einen nachhaltigen Beitrag zur Umwelt-, Wirtschafts- und Gesellschaftsentwicklung leisten sollen, beauftragt. Im Speziellen fällt somit auch das Förderprogramm Umweltförderung im Inland (UFI) in deren Zuständigkeit.

d) Wodurch wird die Verfügbarkeit ausreichender Mittel sichergestellt, um das nationale Ziel zu erfüllen?

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann für Zwecke der Umweltförderung im Inland und der Umweltförderung im Ausland (§ 23 ff, StF: BGBL. Nr. 185/1993) Förderungen zusagen und Aufträge erteilen, die in den Jahren 2009 bis 2013 jeweils einem Barwert von insgesamt € 90,238 Millionen entsprechen. Zusätzlich können der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Bundesminister für Finanzen für das 2009 und 2010 weitere Zusagerahmen für Förderungen im Rahmen von Konjunkturpaketen festlegen.

e) Wie wird im Rahmen der Maßnahme die langfristige Sicherheit und Zuverlässigkeit berücksichtigt?

Neben umweltpolitischen Zielen wird durch die gewährten Förderprogramme ein positiver Beitrag erneuerbarer Energien zur langfristigen Sicherheit und Zuverlässigkeit des Energiesystems angestrebt, wobei eine sorgfältige Mittelvergabe nach eingehend geprüften Fördervoraussetzungen die Basis für deren Erreichung darstellt.

f) Wird die Maßnahme regelmäßig überprüft? Welche Rückmeldungs- bzw. Anpassungsmechanismen gibt es? Auf welche Weise wurde die Maßnahme bisher optimiert?

Seit dem erstmaligen Inkrafttreten des Umweltförderungsgesetzes im Jahr 1993 gab es 21 Erweiterungen bzw. Überarbeitungen. Dies verdeutlicht auch die künftig angestrebte rasche Anpassung an sich ändernde Gegebenheiten.

g) Ist die Unterstützung je nach Technologie unterschiedlich?

Prinzipiell ist die Unterstützung im Bereich Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Wärme- und Kältesektor je nach Technologie unterschiedlich. Meist wird eine Förderpauschale genauestens berechnet. Wie unter Frage a) erwähnt, werden hierbei folgende Technologiebereiche unterschieden:

- Solare Großanlagen
- Biomasse-Einzelanlagen bis 400 kW_{th}
- Biomasse-Einzelanlagen ab 400 kW_{th}

- Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplung
- Biomasse-Mikronetze
- Biomasse-Nahwärme
- Thermische Solaranlagen bis 100 m^2
- Thermische Solaranlagen ab 100 m^2
- Anschluss an Fernwärme bis 400 kW_{th}
- Anschluss an Fernwärme ab 400 kW_{th}
- Geothermie
- Wärmepumpen bis 400 kW_{th}
- Wärmepumpen ab 400 kW_{th}
- Wärmeverteilung

Als andere Option für die Förderung gilt ein so genannter Standardfördersatz. In vielen Fällen beträgt dieser Standardfördersatz 25% der umweltrelevanten Investitionskosten und kann durch Zuschläge (Nachhaltigkeitszuschlag, Rauchgasreinigungszuschlag, etc.) auf max. 30% erhöht werden. Als Voraussetzung gilt, dass die Antragsstellung vor Projektbeginn erfolgen muss, und dass die umweltrelevanten Investitionskosten eine gewisse Mindestsumme betragen.

h) Welche Wirkung wird im Hinblick auf die Energieproduktion erwartet?

Im Zeitraum 1993 bis 2008 wurden 15.049 Projekte im Rahmen der UFI gefördert. Der Förderbarwert betrug € 672,3 Millionen, wovon 57% auf erneuerbare Energien entfiel.

Eine detaillierte Aussage zur zukünftigen Wirkung des beschriebenen Förderprogramms kann aber nur schwer getroffen werden, da dies als Teil des Portfolios an bestehenden und geplanten Maßnahmen angesehen werden muss.

Wie im vorliegenden Aktionsplan skizziert, wird insgesamt für den Bereich der EE-Wärme und EE-Kälte ein Zuwachs (im Vergleich zu 2005) von rund 24 PJ bis 2020 angestrebt.

i) Wird die Unterstützung davon abhängig gemacht, ob Energieeffizienzkriterien eingehalten werden?

Eine wesentliche Entlastung der Umwelt stellt eine Fördervoraussetzung dar, ebenso muss die implementierte Anlage dem Stand der Technik entsprechen.

Des Weiteren gilt ein jährlicher Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60% als Voraussetzung für eine Unterstützung für KWK-Anlagen (gasförmige, flüssige, feste Biomasse).

j) Gibt es die Maßnahme bereits? Geben Sie die nationalen Rechtsvorschriften an, denen sie unterliegt.

Die Umweltförderung im Inland ist seit 1993 ein wichtiges Förderungsinstrument auf Bundesebene für österreichische Unternehmen, die in Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen investieren.

Die Rechtsgrundlage für das dargestellte Förderprogramm stellt das Umweltförderungsgesetz (BGBl. I Nr. 185/1993 idF. BGBl. I Nr. 52/2009) dar, welches im Allgemeinen Förderungen von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt regelt.

k) Handelt es sich um eine geplante Maßnahme? Ab wann kommt sie zur Anwendung?

Wie bereits erwähnt, ist die Maßnahme bereits seit 1993 in Kraft.

l) Wie lange soll die Maßnahme insgesamt gelten (Datum für Beginn und Ende)?

Wie erwähnt, trat die Umweltförderung im Inland bereits im Jahr 1993 in Kraft. Ein Auslaufen dieser Maßnahme, welche rechtlich betrachtet dem Umweltförderungsgesetz unterliegt, ist derzeit nicht angedacht.

m) Existiert im Hinblick auf die Förderwürdigkeit von Systemen eine maximale oder minimale Systemgröße?

Eine generelle Systemobergrenze ist nicht explizit angegeben. In Abhängigkeit der Systemgröße existieren jedoch z.B. bei Solarthermie, Wärmepumpen oder Biomasse-Anlagen unterschiedliche Förderkriterien.

n) Kann ein Projekt von mehr als einer Fördermaßnahme profitieren? Welche Fördermaßnahmen sind kumulierbar?

Prinzipiell gilt, dass im Regelfall eine exklusive Nutzung der Fördermaßnahmen vorgeschrieben ist. Es kann aber beispielsweise sehr wohl eine komplementäre Förderung für KWK-Anlagen im Rahmen der UFI erfolgen – unter Abzug der tariffinanzierten, stromrelevanten Anlagenteile.

o) Gibt es regionale/lokale Maßnahmen? Falls ja, machen sie detaillierte Angaben zu denselben Punkten.

Die Umweltförderung im Inland stellt eine Fördermaßnahme auf Bundesebene dar. Alternativ hierzu sind auf Bundesländerebene im Gebäudebereich, speziell im Bereich der Wohnbauförderung Anreizprogramme für beispielsweise Solarthermie, Wärmepumpen oder Biomasseheizungsanlagen implementiert, welche historisch betrachtet einen substantiellen Beitrag zur Ausbau von EE-Wärme leisteten. Eine detaillierte Betrachtung dieser Maßnahmen wurde in Abschnitt 4.2.3 vorgenommen.

Zusätzliche Fragen

a) Wie werden die Fördermaßnahmen für Strom aus erneuerbaren Energiequellen angepasst, um den Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung mit erneuerbaren Energiequellen zu unterstützen?

Einspeisetarife für Strom aus Biomasse exklusiv für KWK-Anlagen

Für Kraftwerke, die hauptsächlich auf Basis fester oder flüssiger Biomasse sowie auf Basis von Abfällen mit hohem biogenen Anteil, Biogas oder gemischter Verbrennung betrieben werden, besteht die Möglichkeit der Förderung mittels fester Einspeisetarife für Strom nur im Falle eines KWK-Betriebs, da dies für die Erreichung des vorgeschriebenen jährlichen Brennstoffnutzungsgrades von mindestens 60% erforderlich ist (§ 5 ÖSG).

Ein Mindest-Brennstoffnutzungsgrad von 60% gilt ebenso für die Investitionsförderung von KWK-Anlagen, die auf Basis von Ablauge (Reststoffen biogenen Ursprungs aus der Zellstoff- oder Papiererzeugung) betrieben werden (§ 12 ÖSG (1) iVm. § 7 (2) KWK Gesetz, BGBl. I Nr. 111/2008).

b) Welche Fördermaßnahmen zur Unterstützung des Einsatzes von Fernwärme und -kälte aus erneuerbaren Energiequellen gibt es?

Im Rahmen der Programmlinie *Umweltförderung im Inland* werden folgende Maßnahmen zur Unterstützung des Einsatzes von Fernwärme und -kälte aus erneuerbaren Energiequellen gesetzt:

Wärmeverteilung

Im Bereich Wärmeverteilung werden insbesondere Wärmeverteilleitungen (Bau- und Anlagekosten, Planungsanteile, vorgeschaltene Wärmetauscher bei KWK-Anlagen) aus Biomasse-Nahwärmeanlagen, Geothermieanlagen sowie KWK-Anlagen gefördert. Vor allem natürliche und juristische Personen, die unternehmerisch tätig sind und nicht von anderen Förderungssystemen, insbesondere der Wohnbau- und Landwirtschaftsförderung, gefördert werden, konfessionelle Einrichtungen und gemeinnützige Vereine sowie Einrichtungen der

öffentlichen Hand in Form eines Betriebs mit marktbestimmter Tätigkeit können diese spezifische Art der Förderung beantragen. Der Standardfördersatz beträgt 25% der umweltrelevanten Investitionskosten und kann durch Zuschläge (Nachhaltigkeitszuschlag) auf max. 30% erhöht werden. Als Voraussetzung gilt, dass die Antragsstellung vor Projektbeginn erfolgen muss, und dass die umweltrelevanten Investitionskosten mindestens € 10.000 betragen müssen. Weiters sind eine Kofinanzierung des jeweiligen Bundeslandes im Verhältnis Bund : Land 60% : 40% erforderlich und maximal 20% Netzverlust erlaubt.

Anschluss an das Fernwärmenetz bis 400 kW Leistung

Bei einem Anschluss an das Fernwärmenetz mit einer Leistung bis 400 kW werden Investitionen innerhalb der Grundstücksgrenze und im Eigentum des Förderwerbers (z.B. Übergabestationen, Einbindung ins Heizungssystem), die zum Anschluss an das Fernwärmenetz erforderlich sind, gefördert. Natürliche und juristische Personen, die unternehmerisch tätig sind und nicht von anderen Förderungssystemen, insbesondere der Wohnbauförderung, gefördert werden, Kontraktoren, konfessionelle Einrichtungen und gemeinnützige Vereine sowie Einrichtungen der öffentlichen Hand in Form eines Betriebs mit marktbestimmter Tätigkeit können die Förderung beantragen.

Die Förderungsleistung wird folgendermaßen berechnet: Es wird eine Pauschale von € 56 je kW für 0 bis 100 kW und € 32 je kW für jedes weitere kW bis max. 400 kW im Falle eines Fernwärmenetzes auf Basis erneuerbarer Energiequellen gewährt. Des Weiteren besteht jedoch eine Deckelung der Förderung auf max. 30% der umweltrelevanten Investitionskosten. Die Förderung wird als *De-minimis*-Beihilfe gewährt; ein Zuschlag von € 300 für externe Energieberatung ist möglich. Die Grundvoraussetzung für eine Förderung ist, dass das Ansuchen nach Umsetzung, jedoch spätestens sechs Monate nach Rechnungslegung, gestellt wird.

Anschluss an das Fernwärmenetz ab 400 kW Leistung

Im Detail werden Investitionen innerhalb der Grundstücksgrenze und im Eigentum des Förderwerbers (z.B. Übergabestationen, Einbindung ins Heizungssystem), die zum Anschluss an das Fernwärmenetz erforderlich sind, gefördert. Natürliche und juristische Personen, die unternehmerisch tätig sind und nicht von anderen Förderungssystemen, insbesondere der Wohnbauförderung, gefördert werden, Kontraktoren, konfessionelle Einrichtungen und gemeinnützige Vereine sowie Einrichtungen der öffentlichen Hand in Form eines Betriebs mit marktbestimmter Tätigkeit können eine Förderung beantragen.

Im Unterschied zur Förderung für den Anschluss an das Fernwärmenetz bis 400 kW Leistung wird die Förderung hier mit max. 20% (bei Fernwärme aus erneuerbaren Energieträgern) der gesamten umweltrelevanten Investitionskosten berechnet. Als grundlegenden Voraussetzungen gilt, dass die Antragsstellung vor Projektbeginn erfolgen muss und die umweltrelevanten Investitionskosten mindestens € 10.000 betragen.

Biomasse-Nahwärme

Mit der spezifischen Förderung Biomasse-Nahwärme werden insbesondere folgende Maßnahmen gefördert:

- Heizzentralen inklusive maschineller Einrichtung, Lagerhalle und Wärmeverteilnetz zur großräumigen Wärmeversorgung;
- Maßnahmen zur Steigerung der Ressourceneffizienz (z.B. Brennstofftrocknung, Rauchgaskondensation, Pufferspeicher) bzw. zur Steigerung der Energieeffizienz bei der Energieerzeugung.

Natürliche und juristische Personen, die unternehmerisch tätig sind und nicht von anderen Förderungssystemen, insbesondere der Landwirtschaftsförderung, gefördert werden, konfessionelle Einrichtungen und gemeinnützige Vereine sowie Einrichtungen der öffentlichen Hand in Form eines Betriebs mit marktbestimmter Tätigkeit können diese Förderung beantragen. Der Standard-

fördersatz beträgt 25% der umweltrelevanten Investitionskosten und kann durch Zuschläge (Nachhaltigkeitszuschlag, Rauchgasreinigungszuschlag) auf max. 30% erhöht werden. Als Voraussetzung gilt, dass die Antragsstellung vor Projektbeginn erfolgen muss, und dass die umweltrelevanten Investitionskosten mindestens € 10.000 betragen. Die Meilensteine I und II des Qualitätsmanagementsystems QM-Heizwerke müssen wenn erforderlich vor Baubeginn abgeschlossen sein und die Grenzwerte für Staub und NO_x, Netzverluste sowie Wärmebelegung sind einzuhalten.

Geothermie

Im Bereich Geothermie werden Bau- und Anlagekosten ausschließlich für die Nutzung von Geothermie gefördert: Dazu zählen Kosten für Bohrung, Wärmeaustausch und -verteilnetz, Wiederverpressung, Kraft-Wärme-Kopplung und geothermische Nachnutzung bestehender Erdölbohrlöcher. Natürliche und juristische Personen, die unternehmerisch tätig sind sowie Einrichtungen der öffentlichen Hand in Form eines Betriebs mit marktbestimmter Tätigkeit können diese Förderung beantragen. Die Förderhöhe beträgt max. 30% der umweltrelevanten Investitionskosten. Als Voraussetzung gilt, dass die Antragsstellung vor Projektbeginn erfolgen muss, und die umweltrelevanten Investitionskosten mindestens € 35.000 betragen. Weiters sind Probebohrungen zum Nachweis der technischen Verfügbarkeit des geothermischen Potenzials, eine Kofinanzierung des jeweiligen Bundeslandes im Verhältnis Bund:Land - 60%:40%, das Wiederverpressen des Thermalwassers nach Nutzung und eine Abnahmeprüfung des Gesamtsystems erforderlich.

Des Weiteren besteht im Rahmen des *Klima- und Energiefonds (kli.en)* eine Förderinitiative für innovative solare Großanlagen:

Solare Großanlagen

Das Programm Solarthermie dient als Initialzündung für eine breite Umsetzung von hocheffizienten Solarwärmeanlagen. Begleitet werden die eingereichten Förderungsprojekte durch eine Forschungsinitiative, die sich mit der kontinuierlichen Sammlung und Auswertung von Daten beschäftigt. Dadurch soll eine fundierte Wissensbasis über den optimalen Betrieb von großen Solaranlagen geschaffen werden.

Als Zielgruppen gelten sämtliche natürliche und juristische Personen zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten (jedoch nicht auf die Gewerbeordnung beschränkt). Dies umfasst unter anderem Fernwärmenetzbetreiber, Produktionsbetriebe, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Energieversorgungsunternehmen sowie Einrichtungen der öffentlichen Hand in Form eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit.

Als Förderungsgegenstand gelten innovative solarthermische Anlagen mit einer Kollektorfläche zwischen 100 und 2.000 m². Dabei werden Solaranlagen unter anderem zur Einspeisung in netzgebundene Wärmeversorgungen (Mikronetze, Nah- und Fernwärmenetze) unterstützt.

Die Förderhöhe bemisst sich an den umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten, welche durch Abzug einer Referenzanlage (leistungsgleicher Ölkessel) von den gesamten umweltrelevanten Investitionskosten des Projektes ermittelt werden. Der Fördersatz liegt bei max. 40% der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten plus allfällige Zuschläge.

Alternative zu den oben angeführten Fördermaßnahmen ist abschließend noch folgende Maßnahme zu erwähnen:

Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz (WKLG)

Das Österreichische Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz (WKLG, BGBl. I Nr. 113/2008) beinhaltet folgende Abschnitte, welche die Grundlage möglicher Förderung bedeutet:

§ 1 (1) Durch die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Förderungen soll das

bestehende Energie und CO_2-Einsparungspotential unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit und eines ausgeglichenen Energiemixes sowie einer Reduktion des Primärenergieträgereinsatzes genutzt werden.

Dabei soll auf Basis von Investitionsförderungen insbesondere die Einbindung von erneuerbaren Energieträgern zwecks Ausbaus der kleinräumigen regionalen Wärmeversorgung im ländlichen Raum erreicht werden.

Gemäß § 1 (2) sind allerdings vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes Fernwärme- und Fernkälteanlagen und -netze, soweit diese ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energieträger betrieben werden. Dies gilt jedoch nicht für Infrastrukturleitungen sowie Anlagen und Netze, die auch auf Basis Tiermehl, Ablauge oder Klärschlamm betrieben werden.

Zusätzlich ist zu erwähnen dass die Mehrfachförderung für Projekte ausgeschlossen ist; d.h. wenn bereits nach den Bestimmungen des Umweltförderungsgesetzes um Förderungen angesucht wurde, ist keine weitere Förderung nach dem WKLG möglich.

c) Welche Fördermaßnahmen zur Unterstützung des Einsatzes kleinmaßstäblicher Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen gibt es?

Die substanziellste Form der Förderung kleinmaßstäblicher Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen existiert auf Bundesländerebene. Hierbei werden im Gebäudebereich im Rahmen der Wohnbauförderung spezielle Investitionsförderungen für Solarthermie, Wärmepumpen und Biomasseheizungsanlagen vergeben. Eine eingehende Betrachtung dieser Maßnahmen erfolgte bereits in Abschnitt 4.2.3. Die Übersichten A6 bis A 14 (Anhang A) beschreiben alle bestehenden und geplanten Maßnahmen für den Gebäudesektor im Detail.

Im Rahmen der zuvor allgemein erläuterten Programmlinie *Umweltförderung im Inland,* welche von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH abgewickelt wird, werden folgende Maßnahmen zur Unterstützung des Einsatzes von Fernwärme und -kälte aus erneuerbaren Energiequellen gesetzt:

Biomasse-Einzelanlagen bis 400 $kW_{thermisch}$

Bei Biomasse-Einzelanlagen bis 400 kW Leistung werden automatisch beschickte Biomassefeuerungsanlagen bzw. Stückholzkessel in Zentralheizungssystemen von betrieblich genutzten Objekten (Gewerbebetrieb, Vereinshaus usw.) sowie mit der Maßnahme verknüpfte Nebenkosten (z.B. Heizhaus, Spänesilo, Zerspaner etc.) gefördert. Eine Förderung können natürliche und juristische Personen, die unternehmerisch tätig sind und nicht von anderen Förderungssystemen, insbesondere der Wohnbau- bzw. Landwirtschaftsförderung, gefördert werden; konfessionelle Einrichtungen und gemeinnützige Vereine sowie Einrichtungen der öffentlichen Hand in Form eines Betriebs mit marktbestimmter Tätigkeit beantragen. Die Förderung wird mit einer Pauschale von € 120 je kW für 0 bis 50 kW und € 60 je kW für jedes weitere kW bis max. 400 kW, jedoch max. 30% der umweltrelevanten Investitionskosten berechnet. Die Förderung wird als *De-minimis*-Beihilfe gewährt. Als Förderungsvoraussetzung gilt, dass das Ansuchen nach Umsetzung erfolgt, jedoch spätestens sechs Monate nach Rechnungslegung.

Biomasse-Einzelanlagen ab 400 kW_{th}

Bei der Fördermaßnahme Biomasse Einzelanlagen ab 400 kW Leistung werden automatisch beschickte Biomassefeuerungsanlagen und Stückholzkessel in Zentralheizungssystemen von betrieblich genutzten Objekten (Gewerbebetrieb, Vereinshaus usw.) sowie mit der Maßnahme verknüpfte Nebenkosten (z.B. Heizhaus, Spänesilo, Zerspaner etc.) gefördert. Natürliche und juristische Personen, die unternehmerisch tätig sind und nicht von anderen Förderungssystemen, insbesondere der Wohnbau- bzw. Landwirtschaftsförderung, gefördert werden; konfessionelle Einrichtungen und gemeinnützige Vereine, sowie

Einrichtungen der öffentlichen Hand in Form eines Betriebs mit marktbestimmter Tätigkeit können diese Förderung beantragen. Der Standardfördersatz beträgt 20% der umweltrelevanten Investitionskosten und kann durch Zuschläge (Nachhaltigkeitszuschlag, Rauchgasreinigungszuschlag) auf max. 30% erhöht werden. Die Antragsstellung muss vor Projektbeginn erfolgen Die umweltrelevanten Investitionskosten müssen mindestens € 10.000 betragen und die Grenzwerte für Staub und NO_x sind dauerhaft einzuhalten und mittels Messgutachten nach Umsetzung nachzuweisen.

Biomasse-Mikronetze

Mit dieser Förderung werden Biomasse-Mikronetze zur kleinräumigen bzw. innerbetrieblichen Wärmeversorgung finanziell unterstützt (Biomassefeuerungsanlage, primäres Wärmeleitungsnetz, Hausübergabestation). Vor allem natürliche und juristische Personen, die unternehmerisch tätig sind und nicht von anderen Förderungssystemen, insbesondere der Wohnbau- bzw. Landwirtschaftsförderung, gefördert werden, konfessionelle Einrichtungen und gemeinnützige Vereine sowie Einrichtungen der öffentlichen Hand in Form eines Betriebs mit marktbestimmter Tätigkeit können diese Förderung für Biomasse-Mikronetze beantragen. Der Standardfördersatz beträgt 25% der umweltrelevanten Investitionskosten und kann durch Zuschläge (Nachhaltigkeitszuschlag, Rauchgasreinigungszuschlag) auf max. 30% erhöht werden. Weiters gilt als Förderungsvoraussetzung, dass die Antragsstellung vor Projektbeginn erfolgen muss und dass die umweltrelevanten Investitionskosten zwischen € 10.000 und max. € 200.000 liegen müssen. Darüber hinaus sind die Grenzwerte für Staub und NO_x dauerhaft einzuhalten und mittels Messgutachten nach Umsetzung nachzuweisen.

Wärmepumpen bis 400 kW_{th}

Bei der Förderung von Wärmepumpen bis 400 kW thermisch werden Wärmepumpenanlagen mit einer Heizleistung bis zu 400 kW zur Heizwärme- und/oder Warmwasserversorgung von betrieblich genutzten Objekten (Gewerbebetrieb, Dienstleistungsgebäude, Vereinshaus usw.) gefördert. Dazu zählen Wärmepumpen, Wärmequellenanlagen (Erdwärmekollektor, Grundwasserbrunnen, Tiefenbohrung), primärseitige hydraulische Einbindungen und Anlagenregelungen. Natürliche und juristische Personen, die unternehmerisch tätig sind, Einrichtungen der öffentlichen Hand in Form eines Betriebs mit marktbestimmter Tätigkeit sowie konfessionelle Einrichtungen und gemeinnützige Vereine können eine Förderung beantragen.

Die Förderpauschale wird folgendermaßen berechnet (als De-minimis-Beihilfe):

Wasser-Wärmepumpe:

€ 85 je kW für 0 bis 80 kW

€ 45 je kW für jedes weitere kW bis max. 400 kW

Luft-Wärmepumpe:

€ 70 je kW für 0 bis 80 kW

€ 35 je kW für jedes weitere kW bis max. 400 kW

Es werden jedoch max. 30% der umweltrelevanten Investitionskosten gefördert. Bei Inanspruchnahme einer Energieberatung wird ein Zuschlag von € 300 gewährt.

Wärmepumpen ab 400 kW_{th}

Wärmepumpenanlagen mit einer Heizleistung größer als 400kW zur Heizwärme- und/oder Warmwasserversorgung von betrieblich genutzten Objekten (Gewerbebetrieb, Dienstleistungsgebäude, Vereinshaus usw.) sowie solche, die auch zur Raumkühlung genutzt werden, können gefördert werden. Dazu zählen Wärmepumpen, Wärmequellenanlagen (Erdwärmekollektor, Grundwasserbrunnen, Tiefenbohrung), primärseitige hydraulische Einbindungen sowie Anlagenregelungen. Natürliche und juristische Personen, die unternehmerisch tätig sind, Einrichtungen der öffentlichen Hand in Form eines Betriebs mit marktbestimmter Tätigkeit, konfessionelle Einrichtungen und gemeinnützige

Vereine sowie Kontraktoren und Energieversorgungsunternehmen haben die Möglichkeit, um Förderung anzusuchen. Das Fördervolumen beträgt bis zu 15% der umweltrelevanten Investitionskosten. Die Antragsstellung muss vor Projektbeginn erfolgen und die umweltrelevanten Investitionskosten müssen mindestens € 10.000 betragen. Außerdem muss eine Mindest-Leistungszahl von 4,0 für Wasser- bzw. Sole/Wasser-Wärmepumpen bzw. von 3,5 für Luft/Wasser-Wärmepumpen erreicht werden.

Thermische Solaranlagen bis 100 m²

Es werden Solaranlagen zur Warmwasserbereitung oder zur teilsolaren Raumheizung inklusive Verrohrung, Wärmespeicher und Verteilernetzen mit einer maximalen Kollektorfläche von 100m² gefördert. Natürliche und juristische Personen, die unternehmerisch tätig sind, Einrichtungen der öffentlichen Hand in Form eines Betriebs mit marktbestimmter Tätigkeit sowie konfessionelle Einrichtungen und gemeinnützige Vereine können diese Förderung beantragen. Mit einer Pauschale von € 100 je m² bei Standardkollektoren bzw. € 150 je m² bei Vakuumkollektoren wird die Förderung berechnet, jedoch max. 30% der umweltrelevanten Investitionskosten (als *De-minimis*-Beihilfe). Ein Zuschlag von € 300 für externe Energieberatung ist möglich. Als Voraussetzung gilt dass nach Umsetzung angesucht werden kann, jedoch spätestens sechs Monate nach Rechnungslegung.

Thermische Solaranlagen ab 100 m²

Gefördert werden Solaranlagen ab einer Kollektorfläche von 100 m² zur Warmwasserbereitung oder zur teilsolaren Raumheizung inkl. Verrohrung und Wärmespeicher sowie zur Bereitstellung von Prozesswärme; Solaranlagen (auch kleiner als 100 m²) zum thermischen Antrieb für Kühlanlagen. Natürliche und juristische Personen, die unternehmerisch tätig sind, Einrichtungen der öffentlichen Hand in Form eines Betriebs mit marktbestimmter Tätigkeit sowie konfessionelle Einrichtungen und gemeinnützige Vereine können die Förderung beantragen. Die Förderung beträgt max. 20% der umweltrelevanten Investitionskosten. Als Grundvoraussetzung für eine positive Förderung gilt dass die Antragsstellung vor Projektbeginn erfolgen muss und die umweltrelevanten Investitionskosten mindestens € 10.000 betragen müssen.

d) Welche Fördermaßnahmen zur Unterstützung des Einsatzes von Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen für industrielle Anwendungen gibt es?

Alle zuvor erwähnten Einzelmaßnahmen – wie etwa die Unterstützung des Einsatzes von Fernwärme und -kälte aus erneuerbaren Energiequellen oder die Anreizprogramme zur kleinmaßstäblichen Nutzung von EE-Wärme und –EE-Kälte sowie ebenso die Förderanreize im Rahmen des Ökostromgesetzes – sind für industrielle Anwendungen anwendbar.

Für eine detaillierte Beschreibung dieser sei folglich auf obige Darstellungen verwiesen.

4.5 Regelungen des Mitgliedstaats oder einer Gruppe von Mitgliedstaaten zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor

a) Welches ist die Rechtsgrundlage für die Verpflichtung/das Ziel?

Kraftstoffverordnung

Die Biokraftstoffdirektive wurde im Rahmen der Novelle der Kraftstoffverordnung (BGBl. II Nr. 417/2004) in nationales Recht umgesetzt. Darin wird festgesetzt, dass vom Substitutionsverpflichteten ab dem 1. Oktober 2005 ein 2,5%-iger Anteil von Biokraftstoffen oder andere erneuerbaren Kraftstoffe (gemessen am gesamten Energieinhalt des vom Mineralölsteuerpflichtigen im Bundesgebiet in Verkehr gebrachten Otto- und Dieselkraftstoffes im Verkehrssektor pro Jahr) in Verkehr zu bringen ist. Dieser Zielwert hat sich im Oktober 2007 auf 4,3% und im Oktober 2008 auf 5,75% erhöht.

b) Existieren technologiespezifische Zielvorgaben?

Die Substitutionsverpflichtung von fossilen Kraftstoffen durch Biokraftstoffe ist in der Kraftstoffverordnung technologieoffen geregelt. Die Art der Biokraftstoffe bzw. deren Herstellungstechnologie zur Erfüllung der Zielvorgaben ist von den Substitutionsverpflichteten frei wählbar.

c) Welches sind die konkreten Verpflichtungen/Ziele pro Jahr (für jede Technologie)?

Substitutionsverpflichtung

Mit 1. Oktober 2005 war von den Substitutionsverpflichteten ein 2,5%-iger Anteil von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen (gemessen am gesamten Energiegehalt des vom Mineralölsteuerpflichtigen im Bundesgebiet in Verkehr gebrachten Otto- und Dieselkraftstoffes im Verkehrssektor pro Jahr) in Verkehr zu bringen. Ab dem 1. Oktober 2007 stieg dieser Anteil auf 4,3% und mit 1. Oktober 2008 auf 5,75%.

§ 6a (4) der Kraftstoffverordnung sieht vor, dass ab dem 1. Jänner 2009 das Substitutionsziel, bezogen auf den Energiegehalt, 5,75%, gemessen am gesamten im Bundesgebiet in den freien Verkehr gebrachten oder verwendeten fossilen Otto- oder Dieselkraftstoff beträgt. Zur Erreichung des Gesamtziels ist vom Substitutionsverpflichteten dabei, bezogen auf den Energiegehalt, zumindest ein 3,4%-iger Anteil von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen, gemessen am gesamten vom Substitutionsverpflichteten im Bundesgebiet in den freien Verkehr gebrachten oder verwendeten fossilen Ottokraftstoff pro Jahr, in den freien Verkehr zu bringen oder zu verwenden. Zudem ist ein 6,3-iger Anteil von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen, gemessen am gesamten vom Substitutionsverpflichteten im Bundesgebiet in den freien Verkehr gebrachten oder verwendeten fossilen Dieselkraftstoff pro Jahr, in den freien Verkehr zu bringen oder zu verwenden.

d) Wer muss die Verpflichtung erfüllen?

Substitutionsverpflichteter ist derjenige, der Otto- oder Dieselkraftstoffe erstmals im Bundesgebiet in Verkehr bringt oder in das Bundesgebiet verbringt, außer im Kraftstoffbehälter des Fahrzeugs.

e) Was ist die Folge, wenn eine Verpflichtung nicht erfüllt wird?

Entsprechen Biokraftstoffe nicht den in § 3 genannten Spezifikationen und wird die Substitutionsverpflichtung nicht eingehalten, dürfen sie nicht in den freien Verkehr gebracht werden.

f) Gibt es Vorkehrungen für die Überwachung der Erfüllung?

§ 6a (5) der Kraftstoffverordnung behandelt die Nachweispflicht über die Substitutionsmengen und die Form der Nachweise.

Der Substitutionsverpflichtete hat jährlich einen Nachweis über die von ihm in

den freien Verkehr gebrachten oder verwendeten Mengen von Biokraftstoffen und anderen erneuerbaren Kraftstoffen sowie von Otto- und Dieselkraftstoff zu erbringen. Dieser Nachweis muss für den Zeitraum eines Kalenderjahres spätestens am 1. Mai des darauf folgenden Jahres beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einlangen.

Der Substitutionsnachweis kann vom Substitutionsverpflichteten entweder in Form eines Einzelnachweises oder im Rahmen einer Sammelmeldung der relevanten Fachverbände Mineralölindustrie, Energiehandel und ARGE flüssige Biokraftstoffe an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erbracht werden. Die zu verwendenden Formulare werden in Form eines Downloads auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bereitgestellt.

Der Substitutionsverpflichtete hat für den Nachweis der Substitution durch Biokraftstoffe den im Anhang VII angeführten Energiegehalt des betreffenden Kraftstoffs zu verwenden.

Energieerzeugnisse mit einem Bioethanolanteil von weniger als 65 Volumenprozent, denen Bioethanol enthaltende Waren der Unterposition 3824 90 97 der Kombinierten Nomenklatur zugesetzt werden, dürfen nicht auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 6a (4) angerechnet werden.

g) Gibt es Verfahren für die Änderung von Verpflichtungen/Zielen? Gibt es Verfahren für die Änderung von Verpflichtungen/Zielen?

Als zentraler Beitrag zur Erreichung der europäischen Zielsetzung von 10% erneuerbarer Energieträger im Verkehrssektor im Jahr 2020, sollen unter anderem E 10 / B 10 in Österreich ab dem Vorliegen einer europäischen Norm (E 10 voraussichtlich 2012, B 10 voraussichtlich 2017) eingeführt werden. Dies ist zusätzlich zum Beitrag der Elektromobilität notwendig. Bioethanol aus österreichischer Produktion kann rund 5 PJ zu der Substitution fossiler Treibstoffe beitragen. Ab dem vollen Einsatz der geplanten österreichischen Produktionskapazität für Bioethanol können jährlich rund 400.000 t CO_2-Äquivalent eingespart werden.

Neben der Biodiesel- und Bioethanol-Beimischung sind folgende weitere Einsatzbereiche von Biokraftstoffen zu forcieren:

- Reinverwendung von Biodiesel (B 100)
- Reinverwendung von Bioethanol (E85 – Superethanol)
- Reinverwendung von Pflanzenöl

Finanzielle Unterstützung

a) Bezeichnung und kurze Beschreibung der Maßnahme

b) Handelt es sich um eine freiwillige oder um eine obligatorische Maßnahme?

c) Wer verwaltet die Maßnahme? (Durchführungsstelle, Aufsichtsbehörde)

d) Wodurch wird die Verfügbarkeit ausreichender Mittel sichergestellt, um das nationale Ziel zu erfüllen?

e) Wie wird im Rahmen der Maßnahme die langfristige Sicherheit und Zuverlässigkeit berücksichtigt?

f) Wird die Maßnahme regelmäßig überprüft? Welche Rückmeldungs- bzw. Anpassungsmechanismen gibt es? Auf welche Weise wurde die Maßnahme bisher optimiert?

g) Ist die Unterstützung je nach Technologie unterschiedlich?

h) Welche Wirkung wird im Hinblick auf die Energieproduktion erwartet?

i) Wird die Unterstützung davon abhängig gemacht, ob Energieeffizienzkriterien eingehalten werden?

j) Gibt es die Maßnahme bereits? Geben Sie die nationalen Rechtsvorschrif-

ten an, denen sie unterliegt.

k) Handelt es sich um eine geplante Maßnahme? Ab wann kommt sie zur Anwendung?

l) Wie lange soll die Maßnahme insgesamt gelten (Datum für Beginn und Ende)?

m) Existiert im Hinblick auf die Förderwürdigkeit von Systemen eine maximale oder minimale Systemgröße?

n) Kann ein Projekt von mehr als einer Fördermaßnahme profitieren? Welche Fördermaßnahmen sind kumulierbar? Gibt es regionale/lokale Maßnahmen? Falls ja, machen sie detaillierte Angaben zu denselben Punkten.

Die oben angeführten Fragen a) bis n) zur finanziellen Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor werden im *Anhang D* detailliert beantwortet.

Die Übersichten D1 bis D4 (Anhang D) beschreiben Förderungsprojekte bezogen auf den Straßenverkehr in Österreich. Eine Unterscheidung in verschiedene Verkehrsträger (Binnenschifffahrt, Seeschifffahrt, Eisenbahnverkehr) findet in Übersicht D5 (Anhang D) statt.

o) Gibt es regionale/lokale Maßnahmen? Falls ja, machen sie detaillierte Angaben zu denselben Punkten.

Wie oben bereits erwähnt, werden auch die regionalen/lokalen Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energie im Verkehrssektor im Anhang D dargestellt und auf die Fragen a) bis n) Bezug genommen. Übersicht D 6 (Anhang D) und fortfolgende beschreiben Fördersysteme auf Ebene der Bundesländer.

Zusätzliche Fragestellungen

a) Welches sind die konkreten Verpflichtungen/Ziele pro Jahr (aufgeschlüsselt nach Kraftstoffen oder Technologie)?

konkrete Ziele

In Österreich wurde im November 2004 die Biokraftstoff-Richtlinie im Rahmen der Novelle der Kraftstoffverordnung in nationales Recht umgesetzt. Darin wird der jeweilige Steuerschuldner nach dem Mineralölsteuergesetz, der Otto- oder Dieselkraftstoffe erstmals im Bundesgebiet in den freien Verkehr bringt oder in das Bundesgebiet in den freien Verkehr bringt, verpflichtet, ab 1. Oktober 2005 einen Anteil von 2,5% an Biokraftstoff gemessen am gesamten vom Substitutionsverpflichteten im Bundesgebiet in Verkehr gebrachten oder verwendeten fossilen Otto- und Dieselkraftstoff pro Jahr, in Verkehr zu bringen oder zu verwenden. Ab 1. Oktober 2007 erhöhte sich der Prozentsatz auf 4,3% und ab 1. Oktober 2008 war das Richtlinienziel von 5,75% zu erreichen. Mit dem Inkrafttreten der Novelle zur Kraftstoffverordnung 2009 ist dabei vom Substitutionsverpflichteten, bezogen auf den Energiegehalt, zumindest ein Anteil von 3,4% Biokraftstoff oder anderer erneuerbarer Kraftstoffe, gemessen am fossilen Ottokraftstoff pro Jahr und ein Anteil von zumindest 6,3% Biokraftstoff gemessen am fossilen Dieselkraftstoff pro Jahr, in den freien Verkehr zu bringen oder zu verwenden.

Als nächster Schritt wird im Rahmen der Umsetzung der verschiedenen EU-Richtlinien das 10%-Ziel für erneuerbare Energie im Verkehr bis 2020 in österreichisches Recht implementiert.

b) Ist die Förderung je nach Kraftstofftyp oder Technologie unterschiedlich? Existiert eine gezielte Förderung für Biokraftstoffe, die die Kriterien des Artikels 21 Absatz 2 der Richtlinie erfüllen?

Gezielte Förderung für Biokraftstoffe

Im Mineralölsteuergesetzt beträgt der Steuersatz für:

- 1 000 l Benzin der Unterpositionen 2710 11 31, 2710 11 41, 2710 11 45 und 2710 11 49 mit einem mit einem Gehalt an biogenen Stoffen von mindestens 46 l 442 Euro; ansonsten 475 Euro;

- 1 000 l Benzin der Unterpositionen 2710 11 31, 2710 11 51 und 2710 11 59 mit einem mit einem Gehalt an biogenen Stoffen von mindestens 46 l 442 Euro; ansonsten 475 Euro;
- 1 000 l Gasöle der Unterpositionen 2710 19 41 bis 2710 19 49 mit einem mit einem Gehalt an biogenen Stoffen von mindestens 66 l 347 Euro; ansonsten 375 Euro;
- Mineralöl ausschließlich aus biogenen Stoffen ist von der Mineralölsteuer befreit
- In der Bioethanolgemischverordnung ist geregelt, dass der biogene Anteil von Superethanol – E85 von der Mineralölsteuer befreit ist.

4.6 Besondere Maßnahmen zur Förderung der Nutzung von Energie aus Biomasse

4.6.1 Verfügbarkeit von Biomasse im Inland und Importe

Die Tabellen 7 und 7a basieren auf Schätzungen der Landwirtschaftskammer Österreich zur aktuellen und erwarteten Verfügbarkeit von Biomasse im Inland sowie über aktuelle und erwartete Importe.

Herkunftssektor A

Im Jahr 2006 wurden insgesamt ca. 158 PJ holzartige Biomasse energetisch genutzt. Davon waren ca. 25 PJ der Ablauge zuzurechnen. In Summe entspricht dies ca. 17 Millionen FMe (Festmeteräquivalent) energetischer Holznutzung ohne Ablauge, die energetische Ablaugenutzung kann mit ca. 3,5 Millionen FMe bewertet werde, womit ca. 20,5 Millionen FMe Biomasse aus der Forstwirtschaft (inkl. Holz aus Nichtwaldflächen wie Flurgehölze, etc.) angesetzt werden können. 80% entfallen auf die inländische Aufbringung, 20% auf Nettoimporte. Bis 2020 kann (gegenüber 2006) mit einem zusätzlichen Potenzial der energetischen Holznutzung von ca. 5 Millionen FMe gerechnet werden, wobei der Großteil der zusätzlichen Menge im Inland aufgebracht werden muss. Für 2020 kann in Summe (Inländische Aufbringung und Importe) mit ca. 200 PJ Primärenergieaufbringung aus holzartiger Biomasse kalkuliert werden, dies entspricht einer Steigerung von ca. 40 PJ gegenüber 2006. Der Modellansatz zur Ableitung der Holzströme beruht auf der Holzstromanalyse des Datensatz 2005.

Herkunftssektor B

Im Jahr 2006 wurden ca. 14 PJ biogener Energieträger aus dem landwirtschaftlichen Bereich genutzt. Darin sind ca. 270.000 t (bzw. ca. 10 PJ) importierter Biodiesel berücksichtigt. Bis 2020 könnten gegenüber 2006 unter der Voraussetzung geeigneter Rahmenbedingungen zusätzlich ca. 30 PJ biogene Energieträger aus der Landwirtschaft im Inland aufgebracht werden. Die Tonnagen bei B2 sind in erster Linie Wirtschaftsdünger aus der Tierhaltung (Frischmasse) zuzuordnen. Nicht berücksichtigt wurden allfällig energetisch genutzte Nebenprodukte der Tierkörperverwertung (Knochenmehl, etc.).

Herkunftssektor C

In diesem Bereich wurden zur Biogas- bzw. Klärgasproduktion geeignete biogene Abfälle und zur Biodieselproduktion geeignete Altspeiseöle berücksichtigt. Detaillierte Informationen zur energetischen Verwertung von sonstigen Abfällen werden von der Statistik Austria erstellt. Holzpellets wurden jedenfalls bereits unter Herkunftssektor A erfasst.

Der künftige Beitrag der Biomasse

Zur Erreichung des 34% Ziels für erneuerbare Energien im Jahr 2020 sind bei einem angestrebten Endenergieverbrauch von 1.100 PJ grundsätzlich verschiedende Mengen an Erneuerbarer Energie möglich. Dabei kommt neben Wasser, Wind, Sonne auch der Ausschöpfung des vorhandenen Biomasse-Potenzials für die Bereitstellung von Wärme- und Kälte sowie für die Erreichung des 10%igen Biokraftstoffzieles Bedeutung zu. Bei der Festlegung des Erneuerbarenmix sind auch die Faktoren Kosteneffizienz, Ressourcenverfügbarkeit und Umweltschonung zu berücksichtigen. Beim Einsatz der Biomasse soll es durch die Aufteilung des Templates zu keinen unverhältnismäßigen Kürzungen im Vergleich zu den Maßnahmenvorschlägen der Energiestrategie kommen.

Erläutern Sie den Umwandlungsfaktor/die Berechnungsmethode, der/die für die Umrechnung der Menge verfügbarer Ressourcen in Primärenergie verwendet wird.

Umrechnungsfaktoren bei der energetischen Verwertung von Holz

Direkte Energieholzerzeugung: 1 FMe entspricht 2,30 MWh

In der Annahme des Umrechnungsfaktors wird davon ausgegangen, dass bei der direkten Energieholzerzeugung mit einem mittleren Wassergehalt von 20% und einem erhöhten Anteil von Laubhartholz gerechnet werden kann.

Indirekte Energieholznutzung: 1 FMe entspricht 1,97 MWh

In der Annahme des Umrechnungsfaktors wird davon ausgegangen, dass bei indirekter Energieholzerzeugung mit einem mittleren Wassergehalt von 30% und einem sehr hohen Anteil von Nadelholz gerechnet werden kann. Für Ablauge wurde mit dem gleichen Umrechnungsfaktor für die Umrechnung zwischen FMe und Energieeinheiten kalkuliert.

Umrechnungsfaktoren bei landwirtschaftlichen Rohstoffen:

Silomais zur Biogaserzeugung:

- Substratertrag 16 t TS pro ha und Jahr
- Gasausbeute 322 Nm³ CH4 pro t oTS
- Anteil organische TS 95,8%
- Energiegehalt 10 kWh pro Nm³ CH4

Stroh

- Strohertrag 3 t Frischmasse mit 15% Wassergehalt pro ha und Jahr
- Energieinhalt 3,8 MWh pro t Frischmasse (bei 15% Wassergehalt)

Kurzumtriebsholz

- Holzertrag 15 t TS pro ha und Jahr
- Energieinhalt 2,2 MWh pro t Frischmasse (bei 50% Wassergehalt)

Geben Sie bitte an, auf welcher Grundlage der biologisch abbaubare Anteil der festen Siedlungsabfälle und der Industrieabfälle berechnet wurde.

Die Anteile der biogenen Anteile der festen Siedlungsabfälle beruhen auf der Studie *Altstoff- und Systemmüllanalyse Wien* der Magistratsabteilung 48. Die Industrieabfälle beinhalten keine biogenen Anteile. Biogene Produktionsrückstände werden von der Statistik Austria gesondert erfragt.

Welche Rolle wird importierte Biomasse bis 2020 voraussichtlich spielen? Geben Sie bitte die erwarteten Einfuhrmengen (in 1.000 t RÖE) und mögliche Lieferländer an.

Aus derzeitiger Sicht wird keine Veränderung in den Einfuhrmengen und in den Lieferländern eintreten.

Tabelle 7 Verfügbarkeit von Biomasse 2006

Verfügbarkeit der Biomasse		2006					
Herkunfts-sektor		Inländische Resourcen	Importe EU	Importe Nicht EU	Exporte EU/Nicht EU	Netto	Primärenergie produktion (1000t RÖE)
A. Biomasse aus der Forstwirt-schaft	Davon:						
	1. direkt für die Energieerzeugung verfügbare Holzbiomasse aus Wäldern und sonstigen bewaldeten Flächen in [FMe] bzw. [1.000 t RÖE]	8.500.000	320.000		50.000	8.770.000	1.735
	2. indirekt für die Energieerzeugung verfügbare Holzbiomasse einschließlich Ablauge in [FMe] bzw. [1.000 t RÖE]	7.900.000	3.850.000		(---)	11.750.000	1.990
B. Biomasse aus Landwirt-schaft und Fischerei	Davon:						
	1. direkt für die Energieerzeugung verfügbare landwirtschaftliche Nutzpflanzen und Fischereierzeugnisse in [t] bzw. [1.000 t RÖE]	330.000	270.000			600.000	325
	2. Nebenerzeugnisse der Landwirtschaft / verarbeitete Rückstände sowie Nebenerzeugnisse der Fischerei für die Energieerzeugung in [t] bzw. [1.000 t RÖE]	600.000				600.000	12
C. Abfall-biomasse	Davon:						
	1. biologisch abbaubarer Anteil der festen Industrieabfälle, einschließlich Biomüll und Deponiegas in [t] bzw. [1.000 t RÖE].	115.000				115.000	40
	2. biologisch abbaubarer Anteil der Industrieabfälle (einschließlich Papier, Pappe, Pellets) in [t] bzw. [1.000 t RÖE]	(---)					
	3. Klärschlamm in [t] bzw. [1.000 t RÖE]	50.000				50.000	12

Q: Schätzung der Landwirtschaftskammer Österreich.

Tabelle 7a Geschätzte Verfügbarkeit von inländischer Biomasse 2015 und 2020

Verfügbarkeit der Biomasse		2015		2020	
Herkunfts-sektor		**Erwartete Menge inländischer Resourcen**	**Primärenergie-produktion (1000t RÖE)**	**Erwartete Menge inländischer Resourcen**	**Primärenergie-produktion (1000t RÖE)**
A. Biomasse aus der Forstwirt-schaft	Davon:				
	1. direkt für die Energieerzeugung verfügbare Holzbiomasse aus Wäldern und sonstigen bewaldeten Flächen in [FMe] bzw. [1.000 t RÖE]	10.000.000	1.978	11.000.000	2.175
	2. indirekt für die Energieerzeugung verfügbare Holzbiomasse einschließlich Ablauge in [FMe] bzw. [1.000 t RÖE]	9.500.000	1.610	10.000.000	1.695
B. Biomasse aus Landwirt-schaft und Fischerei	Davon:				
	1. direkt für die Energieerzeugung verfügbare landwirtschaftliche Nutzpflanzen und Fischereierzeugnisse in [t] bzw. [1.000 t RÖE]	1.050.000	300	1.770.000	500
	2. Nebenerzeugnisse der Landwirtschaft / verarbeitete Rückstände sowie Nebenerzeugnisse der Fischerei für die Energieerzeugung in [t] bzw. [1.000 t RÖE]	4.300.000	120	8.000.000	230
C. Abfall-biomasse	Davon:				
	1. biologisch abbaubarer Anteil der festen Industrieabfälle, einschließlich Biomüll und Deponiegas in [t] bzw. [1.000 t RÖE].	240.000	70	360.000	100
	2. biologisch abbaubarer Anteil der Industrieabfälle (einschließlich Papier, Pappe, Pellets) in [t] bzw. [1.000 t RÖE]				
	3. Klärschlamm in [t] bzw. [1.000 t RÖE]	130.000	30	210.000	50

Q: Schätzung der Landwirtschaftskammer Österreich.

Tabelle 8 2006 für den Energiepflanzenanbau genutzte landwirtschaftliche Flächen

Für den Energiepflanzenbau genutzte landwirtschaftliche Flächen 2006	(Brutto-)Fläche in [ha]
Fläche für schnell wachsende Bäume (Weiden, Pappeln)	800
Flächen für andere Energiepflanzen wie Gräser (Rohrglanzgras, Rutenhirse, Miscanthus), Hirse	33.000

4.6.2 Maßnahmen zur Erhöhung der Verfügbarkeit von Biomasse, unter Berücksichtigung anderer Biomasse-Nutzer (auf der Land- und Forstwirtschaft beruhende Sektoren)

a) Geben Sie bitte den Gesamtumfang der abgebauten Flächen an.

Gesamtumfang der abgebauten Fläche

Landwirtschaftlich genutzte Fläche 2006:

Ackerland	1,37 Mio. ha
Grünland	1,78 Mio. ha
Forstwirtschaftlich genutzte Fläche	3,31 Mio. ha
Kulturfläche (Summe landwirt. und forstwirt. Fläche, abzüglich Dauerkulturen und Haus- und Nutzgärten)	6,47 Mio. ha

Quelle: Statistik Austria

In Österreich wurden 2006 von 1,37 Millionen ha Ackerland etwa 50.000 ha (3,6%) für die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen zur Bioenergiegewinnung verwendet. Nach Schätzung der Landwirtschaftskammer NÖ können bis 2010 bis zu 250.000 ha zusätzlich dafür genutzt werden, ohne dass die Lebensmittelproduktion beeinflusst wird (ARGE Kompost und Biogas).

b) Geben Sie bitte den Umfang des ungenutzten Ackerlands an.

Umfang des ungenutzten Ackerlands

Statistik Austria weist für das Jahr 93.203 ha Brachfläche aus.

c) Sind Maßnahmen zur Förderung der Nutzung von ungenutztem Ackerland, abgebauten Flächen usw. für die Energieerzeugung vorgesehen?

Maßnahmen zur Förderung der Nutzung von ungenutztem Ackerland, abgebauten Flächen usw. für die Energieerzeugung

Der Flächenanbau von Lebensmitteln und die Produktion von Biorohstoffen stehen in Österreich laut Lebensministerium in keiner Konkurrenz.

Ungenutzte Rohstoffpotenziale ergeben sich vor allem bei der Verwendung von Grünland zur Biogaserzeugung. Bis vor wenigen Jahren wurde Grünland noch kaum genutzt, in nächster Zukunft wird es jedoch ein sehr interessanter Ausgangsstoff für verschiedenste Nutzungsarten (Faser, Milchsäure, etc.) und anschließender Biogasproduktion sein. Im Ackerbau ergibt sich durch die Nutzung von Zwischenfrüchten die Erschließung von ansonsten nicht oder kaum nutzbaren Potenzialen. Der vor wenigen Jahren begonnene Weg der Pflanzenvergärung mit Silomais stellt nur den Beginn der Entwicklung dar (ARGE Kompost und Biogas).

d) Ist geplant, bestimmte, bereits vorhandene Rohstoffe (z. B. Tierdung) zu nutzen?

Ist geplant, bestimmte, bereits vorhandene Rohstoffe (z.B. Tierdung) zu nutzen?

Derzeit befindet sich in Österreich ein Biogaskonzept für die Erzeugung von Biogas aus Gülle, Mist, Zwischenfrüchten, Landschaftspflegematerial und anderen Restprodukten in Ausarbeitung.

Zur Biogasgewinnung kann grundsätzlich jede organische oder biologische Substanz (Biomasse) herangezogen werden, die durch Mikroorganismen abgebaut werden kann.

Zukünftig sollen vor allem folgende Rohstoffe einen verstärkten Einsatz finden:

von Nutztieren	Gülle, Mist, Jauche, Futtermittelreste, etc.
vom Feld	Mais, Sonnenblumen, Grünschnittroggen, Sudangras, Luzerne, etc.
von Wiese	Gras, Rasenabfälle
von Industrie	proteinreiche Abwässer (z.B. Brauerei, Molkerei, etc.), kohlenstoffreiche Abwässer (z.B. Zuckerindustrie, Schlempe, fett- u. proteinreiche Rückstände (z.B. Schlachtabfälle, Fettabscheiderückstände, etc.)
vom Mensch	Fäkalien, Klärschlamm, Bioabfälle, Speisereste, Obst- und Gemüseabfälle, etc.

Quelle: ARGE Kompost und Biogas

Die Menge und Qualität des produzierten Biogases hängt von der Zusammensetzung des Substrates ab. Die Kenntnis des Gasbildungspotenzials ist ein wichtiges Instrument für die Planung und Dimensionierung einer Biogasanlage, sowie für die Abschätzung der jährlich benötigten Substratmenge bei einer festgelegten Leistung einer Biogasanlage. Derzeit befindet sich die nötige Technik noch im Versuchsstadium.

e) Existiert eine eigene Strategie zur Förderung der Erzeugung und Nutzung von Biogas? Welche Arten der Nutzung werden gefördert (lokale Nutzung, Fernwärme, Biogasnetz, Integration in das Erdgasnetz)?

Strategie zur Förderung der Erzeugung und Nutzung von Biogas

Derzeit ist Biogas hauptsächlich noch Treibstoff für Stromaggregate, die daraus Ökostrom und Wärme erzeugen. Da Biogas neben Speicherwasserkraft der einzige speicherbare erneuerbare Energieträger ist, könnte in Zukunft die Biogastechnik von der Tagstromproduktion bis hin zur Spitzenstromproduktion genutzt werden. Aufbereitetes Biogas hat die gleiche chemische Zusammensetzung wie Erdgas. Deshalb sind die angestrebten Ziele für die Zukunft, das Einspeisen von aufbereitetem Biogas ins Erdgasnetz sowie der Verkauf von Biogas an der Tankstelle. Laut ARGE Kompost und Biogas wird durch die stetige Verbreitung von erdgasbetriebenen Fahrzeugen und Erdgastankstellen die Verwertung von Biogas als Kraftstoff möglich (ARGE Kompost und Biogas).

f) Welche Maßnahmen sind zur Verbesserung der Methoden der Waldbewirtschaftung geplant, damit die nachhaltige Gewinnung von Biomasse aus Wäldern maximiert werden kann? Wie soll die Waldbewirtschaftung im Hinblick auf eine Wachstumssteigerung verbessert werden? Welche Maßnahmen zur Maximierung der Gewinnung vorhandener Biomasse können sofort umgesetzt werden?

Maßnahmen zur Verbesserung der Methoden der Waldbewirtschaftung, sofortige Maßnahmen zur Maximierung der Gewinnung vorhandener Biomasse

Die Bewirtschaftung des Österreichischen Waldes erfolgt unter der Prämisse einer umfassend verstandenen Nachhaltigkeit. Ziel ist es, die multifunktionalen Wirkungen des Waldes (gemäß Forstgesetz sind dies die Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion) auf allen Flächen gleichzeitig sicher zu stellen.

Die Ergebnisse der letzten Waldinventuren weisen eine durchschnittliche Nutzung der Zuwachsmenge von 60% aus. Die größeren Privatforstbetriebe und die Österreichische Bundesforste AG nutzen den Hiebsatz zu mehr als vier Fünftel. Der Kleinwald jedoch schlägt weniger als die Hälfte der Zuwachsmenge ein. Das größte Zusatzpotenzial befindet sich daher in dieser Kategorie. Bemühungen, kontinuierlich mehr Holz auf den Markt zu bringen, stoßen beim Kleinwald – unter anderem – auf folgende Probleme: unzureichende Infrastruktur, vorherrschende Mentalität (Wald als *Sparkasse*) und stärkere Preiselastizität als in den anderen Besitzkategorien. Letztgenannter Punkt war beispielweise bei guten Holzpreisen 2006/2007 deutlich erkennbar und ist gleichzeitig eine Chance für eine Mobilisierung.

Holz- und Biomasseaufkommensstudie

Das Lebensministerium beauftragte das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft mit einer umfassenden Holz- und Biomassenaufkommensstudie (HOBI, Gschwantner, 2009) für Österreich.

Ziel der Studie war es, in einer bundesweiten Gesamtbeurteilung die im österreichischen Wald verfügbare oberirdische Holz- und Biomasse, ihre Verände-

rung und die nachhaltig nutzbaren Mengen in den nächsten Jahren bis 2020 unter Zugrundelegung verschiedener Szenarien abzuschätzen.

Dazu wurden die Potenziale für jeweils fünf Preis- und vier Nutzungsszenarien errechnet:

- Das theoretische Potenzial beschreibt den Zuwachs im Ertragswald und die unter Berücksichtigung des Forstgesetzes mögliche Nutzungsmenge.
- Im ökologisch-ökonomischen Potenzial werden weitere Einschränkungen berücksichtigt: im Bereich Ökologie die kurz- und langfristige Nährstoffnachhaltigkeit, im Bereich Ökonomie ausschließlich Nutzungen, die einen positiven Deckungsbeitrag ergeben.
- Das aufgrund naturschutzrechtlicher Vorgaben und naturschutzfachlicher Gesichtspunkte mögliche Potenzial wurde im naturschutzbedingten Potenzial errechnet. Dabei wurden zunächst naturschutzrechtliche Nutzungsausschlussgebiete sowie die Umsetzung von Natura 2000 in den diesbezüglichen Schutzgebieten berücksichtigt.

Unabhängig davon, welches Szenario verwirklichbar erscheint, steht jedenfalls fest, dass eine weitere Steigerung des Holzaufkommens erforderlich ist. Ein umfassendes Holzflussmanagement bildet die Voraussetzung zu dessen Realisierung. Bausteine eines umfassenden Holzflussmanagements sind unter anderem eine bessere Abstimmung des Verhaltens aller Marktpartner, die Bildung eines gesamteuropäischen Forst-Holzclusters, Motivation aller Beteiligten sowie begleitende Maßnahmen. Diese umfassen beispielsweise die Forcierung von Kooperationen entlang der Wertschöpfungskette, Setzen vertrauensbildender Maßnahmen, weitere Grundlagenforschung sowie eine gezielte Reduzierung von Defiziten im bestehenden Holzflussmanagement.

Je nach unterstelltem Preis- bzw. Nutzungsszenario weist die Holz- und Biomasseaufkommensstudie ein jährliches Gesamtnutzungspotential bis 2020 von 23,9 bis 31,1 Millionen Erntefestmeter-Äquivalente in Rinde aus.

Arbeitsprogramm Walddialog

Der Österreichische Walddialog, an dem ca. 80 Organisationen teilnehmen, erstellte für die Umsetzung waldrelevanter Aktivitäten ein Arbeitsprogramm, das zahlreiche Maßnahmen für die Verbesserung des Holzflusses beinhaltet.

Arbeitsprogramm Holzfluss

Das Österreichische Programm zur Entwicklung des ländlichen Raumes 2007 – 2013, in dessen Ausarbeitung aller Akteure der Forstwirtschaft eingebunden waren, enthält zahlreiche Möglichkeiten, den Holzfluss zu verbessern (Lebensministerium, Aktionsprogramm *Holzfluss*), z.B.

- Waldnutzungspläne
- Elektronischer Datenfluss
- Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur
- Einsatz und Nutzung der GIS-Technologie

Auswirkungen auf andere Sektoren

a) Wie sollen die Auswirkungen der energetischen Nutzung von Biomasse auf andere, auf der Land- und Forstwirtschaft beruhende Sektoren überwacht werden? Welches sind diese Auswirkungen? (Machen Sie, soweit möglich, auch quantitative Angaben.) Ist die Überwachung der Auswirkungen geplant?

b) Welche Entwicklungen in anderen, auf der Land- und Forstwirtschaft beruhenden Sektoren werden erwartet, die sich auf die energetische Nutzung auswirken könnten? (Könnte z. B. eine Effizienz-/Produktivitätssteigerung die Menge an Nebenprodukten, die für die Energieerzeugung eingesetzt werden kann, ansteigen oder sinken lassen?

Auswirkung auf andere Sektoren

In Österreich stehen genügend Ackerflächen zur Verfügung, um neben der Nahrungs- und Futtermittelproduktion auch Energiepflanzen zu kultivieren

(BMLFUW). Um den Effekt der Flächenkonkurrenz zu entschärfen, werden verstärkt Flächen für den Anbau von Biomasse genutzt, die nicht für die Produktion von Nahrungsmittel geeignet sind. Die zusätzliche Biomasse kann nur durch zusätzliche Produktion gewährleistet werden, um Verdrängungseffekte ausschließen zu können. Dies kann durch die Einbeziehung bisher landwirtschaftlich ungenutzter Flächen (z.B. Stilllegungsflächen) geschehen, ebenso durch Ertragssteigerungen oder durch die Nutzung von Abfallprodukten.

Für die Forstwirtschaft ergeben sich durch den steigenden Bedarf an Biomasse neue Absatzmöglichkeiten. Dadurch können künftig auch forstliche Nebenprodukte wie Waldhackgut, Rinde oder Schlagabraum wirtschaftlich genutzt werden. Eine erhöhte Nachfrage nach Energieholz-Sortimenten leistet einen Beitrag zur verbesserten Abschöpfung des nachhaltigen Holzzuwachses. Nachdem bei der Holzernte in der Regel verschiedene anfallen, wird auch das Angebot an Holz für stoffliche Verwendungszwecke erhöht.

4.7 Geplante statistische Transfers zwischen Mitgliedstaaten und geplante Beteiligung an gemeinsamen Projekten mit anderen Mitgliedstaaten und Drittländern

Zur Erreichung der Zielerfüllung eines Anteils von 34% Erneuerbaren am Brutto-Endenergieverbrauch sind aus heutiger Sicht keine statistischen Transfers zwischen Mitgliedstaaten und Beteiligungen an gemeinsamen Projekten mit anderen Mitgliedstaaten und Drittländern geplant.

4.7.1 Verfahrensfragen

Siehe 4.7.

4.7.2 Geschätzter Überschuss bei der Produktion erneuerbarer Energie im Vergleich zum indikativen Zielpfad, der in andere Mitgliedstaaten transferiert werden könnte

Siehe 4.7.

4.7.3 Geschätztes Potenzial für gemeinsame Projekte

Siehe 4.7.

4.7.4 Geschätzte Nachfrage nach erneuerbarer Energie, die anders als durch inländische Produktion zu decken ist

Tabelle 9 Geschätzter Überschuss/geschätztes Defizit bei der Produktion erneuerbarer Energie im Vergleich zum indikativen Zielpfad, der in andere/aus anderen Mitgliedstaaten transferiert werden könnte

Internationale Transfers (PJ)	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Überschuss prognostiziert Überschuss laut NREAP	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Defizit prognostiziert Defizit laut NREAP	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

5 Einschätzungen

5.1 Gesamtbeitrag, der von jeder Technologie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen im Hinblick auf die verbindlichen Ziele für 2020 und die indikativen Zielpfade für die Anteile der Energie aus erneuerbaren Quellen in den Sektoren Elektrizität, Wärme und Kälte und Verkehr erwartet wird

In den Tabellen 10 bis 12 sind die erwarteten Beiträge der einzelnen Technologien für erneuerbare Energieträger und deren Indikative Zielpfade zusammengefasst.

Tabelle 10 **Schätzung des Gesamtbeitrags (installierte Kapazität, Bruttostromproduktion), der in Österreich von jeder Technologie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen im Hinblick auf die verbindlichen Ziele für 2020 und die indikativen Zielpfade für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen im Elektrizitätssektor im Zeitraum 2010-2014 erwartet wird**

Elektrizität (GWh)		2005	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Wasserkraft (ohne Pumpsp.)	(MW)	7.907	8.235	8.257	8.286	8.322	8.367	8.423	8.493	8.580	8.690	8.826	8.997
	(GWh)	37.125	38.542	38.649	38.783	38.951	39.161	39.423	39.750	40.160	40.672	41.312	42.112
< 1 MW	(MW)	308	455	456	458	460	462	465	469	474	480	488	497
	(GWh)	1.448	2.129	2.135	2.142	2.152	2.163	2.178	2.196	2.218	2.247	2.282	2.326
1 MW - 10 MW	(MW)	692	726	728	731	734	738	743	749	757	767	779	794
	(GWh)	3.247	3.400	3.409	3.421	3.436	3.454	3.477	3.506	3.543	3.588	3.644	3.715
> 10 MW	(MW)	6.907	7.053	7.073	7.098	7.128	7.167	7.215	7.275	7.349	7.443	7.560	7.707
	(GWh)	32.430	33.013	33.105	33.220	33.364	33.543	33.768	34.048	34.399	34.838	35.386	36.071
sowie Pumpspeicherkraftw.	*(MW)*	*3.929*	*4.285*	*4.285*	*4.285*	*4.285*	*4.285*	*4.285*	*4.285*	*4.285*	*4.285*	*4.285*	*4.285*
	(GWh)	*2.738*	*2.732*	*2.732*	*2.732*	*2.732*	*2.732*	*2.732*	*2.732*	*2.732*	*2.732*	*2.732*	*2.732*
Geothermie	(MW)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	(GWh)	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Solarenergie	(MW)	22	90	104	120	138	157	179	202	228	256	288	322
	(GWh)	21	85	99	114	131	149	170	192	217	243	273	306
Fotovoltaik	(MW)	22	90	104	120	138	157	179	202	228	256	288	322
	(GWh)	21	85	99	114	131	149	170	192	217	243	273	306
konzentrierte Sonnenener.	(MW)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	(GWh)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Windenergie	(MW)	694	1.011	1.232	1.435	1.621	1.793	1.951	2.096	2.231	2.355	2.471	2.578
	(GWh)	1.343	2.034	2.460	2.844	3.189	3.500	3.780	4.032	4.258	4.462	4.646	4.811
landgestützt	(MW)	694	1.011	1.232	1.435	1.621	1.793	1.951	2.096	2.231	2.355	2.471	2.578
	(GWh)	1.343	2.034	2.460	2.844	3.189	3.500	3.780	4.032	4.258	4.462	4.646	4.811
offshore	(MW)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	(GWh)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle 10 **Schätzung des Gesamtbeitrags (installierte Kapazität, Bruttostromproduktion), der in Österreich von jeder Technologie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen im Hinblick auf die verbindlichen Ziele für 2020 und die indikativen Zielpfade für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen im Elektrizitätssektor im Zeitraum 2010-2014 erwartet wird (Fortgesetzt)**

Elektrizität (GWh)		2005	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Biomasse	(MW)	976	1.211	1.213	1.215	1.219	1.223	1.228	1.235	1.243	1.253	1.265	1.281
	(GWh)	2.823	4.720	4.733	4.749	4.769	4.794	4.826	4.865	4.914	4.975	5.051	5.147
fest	(MW)	892	1.099	1.100	1.103	1.105	1.109	1.114	1.120	1.127	1.137	1.149	1.164
	(GWh)	2.507	4.131	4.142	4.155	4.172	4.194	4.223	4.259	4.305	4.364	4.437	4.530
Biogas	(MW)	72	97	98	98	99	99	100	100	101	101	102	102
	(GWh)	283	553	556	559	561	564	567	570	573	576	578	581
flüssige Biokraftstoffe	(MW)	12	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
	(GWh)	33	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36
Erneuerbare in Elektrizität	(MW	9.600	10.547	10.808	11.058	11.301	11.541	11.781	12.027	12.283	12.555	12.851	13.179
	(GWh)	41.314	45.383	45.944	46.493	47.043	47.607	48.200	48.841	49.550	50.354	51.284	52.377
davon Kraft-Wärme-Koppl.	*(MW)*	*594*	*829*	*831*	*833*	*837*	*841*	*846*	*852*	*860*	*871*	*883*	*899*
	(GWh)	*1.718*	*3.229*	*3.241*	*3.255*	*3.273*	*3.295*	*3.323*	*3.358*	*3.402*	*3.456*	*3.525*	*3.610*

Tabelle 11 **Schätzung des Gesamtbeitrags (Endenergieverbrauch), der in Österreich von jeder Technologie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen im Hinblick auf die verbindliche n Ziele für 2020 und die indikativen Zielpfade für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen im Wärme- und Kältesektor im Zeitraum 2010-2020 erwartet wird**

Wärme und Kälte (1.000 t RÖE)	2005	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Geothermie	19	19	20	22	23	25	27	29	32	34	37	40
Solarenergie	92	127	136	145	156	168	181	195	211	229	248	269
Biomasse	3.033	3.415	3.421	3.428	3.437	3.449	3.463	3.480	3.502	3.530	3.564	3.607
fest	3.025	3.400	3.406	3.413	3.422	3.433	3.447	3.464	3.486	3.514	3.548	3.591
Biogas	8	15	15	16	16	16	16	16	16	16	16	16
flüssige Biobrennstoffe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wärmepumpen	69	96	101	107	115	125	137	152	171	195	225	263
aerothermisch	0	38	40	43	46	50	55	61	69	78	90	105
geothermisch	0	10	10	11	11	12	14	15	17	20	23	26
hydrothermisch	0	48	50	53	57	62	68	76	86	98	113	131
Erneuerbare in Wärme und Kälte	3.213	3.657	3.678	3.702	3.732	3.766	3.808	3.857	3.916	3.988	4.074	4.179
davon Biomasse netzgekoppelt	*343*	*647*	*648*	*650*	*653*	*656*	*660*	*665*	*671*	*679*	*689*	*702*
davon Biomasse dezentral	*2.690*	*2.769*	*2.773*	*2.778*	*2.784*	*2.792*	*2.803*	*2.815*	*2.831*	*2.850*	*2.875*	*2.905*

Tabelle 12 **Schätzung des Gesamtbeitrags, der in Österreich von jeder Technologie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen im Hinblick auf die verbindlichen Ziele für 2020 und die indikativen Zielpfade für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor im Zeitraum 2010-2020 erwartet wird**

Verkehr (1.000 t RÖE)	2005	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Bioethanol / Bio-ETB	0	54	55	56	57	59	61	63	66	70	75	80
davon Biokraftstoffe Art. 21 (2)	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*
davon importiert	*0*	*14*	*14*	*13*	*13*	*12*	*12*	*12*	*11*	*11*	*11*	*11*
Biodiesel	35	276	280	285	291	299	309	321	337	356	380	410
davon Biokraftstoffe Art. 21 (2)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
davon importiert	34	153	152	151	151	151	152	154	157	161	167	175
Wasserstoff aus Erneuerbaren	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Elektrizität aus Erneuerbaren	162	171	174	176	181	185	191	199	209	223	243	272
davon im Straßenverkehr	0	0	1	1	3	5	8	12	19	30	45	68
davon nicht im Straßenverkehr	162	171	174	175	178	181	183	187	190	194	198	204
Sonstige	8	63	64	65	67	68	71	73	77	81	87	94
davon Biokraftstoffe Art. 21 (2)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erneuerbare im Verkehr	205	564	573	582	596	612	631	657	689	730	785	856

5.2 Gesamtbeitrag, der von Energieeffizienz- und Energiesparmaßnahmen im Hinblick auf die verbindlichen Ziele für 2020 und die indikativen Zielpfade für die Anteile von Energie aus erneuerbaren Quellen in den Sektoren Elektrizität, Wärme und Kälte sowie Verkehr erwartet wird

Aus den in Tabelle 1 dargestellten Szenarien ist zu entnehmen, dass bis 2020 die Erreichung des Effizienzszenarios gegenüber dem Referenzszenario eine Reduktion des Endenergieverbrauchs von 13% erfordert.

Die Beiträge der einzelnen Sektoren zur Erreichung dieses Reduktionsziels sind unterschiedlich. Der stärkste Beitrag wird vom Sektor Verkehr mit einem Rückgang von 22% erwartet, gefolgt vom Bereich Wärme und Kälte mit 12% und Elektrizität mit 5%.

Diese Effizienzeffekte sind mit den in der Energiestrategie Österreich dargestellten Maßnahmen erreichbar.

5.3 Abschätzung der Wirkung

Volkswirtschaftliche Effekte eines verstärkten Ausbaus erneuerbarer Energien

Aus einer Reihe von vorliegenden Studien und Abschätzungen kann von einer insgesamt positiven ökonomischen und energiepolitischen Wirkung der Umsetzung des NREAP ausgegangen werden.

Die Transformationsschritte des Energiesystems in Richtung einer stärkeren Nutzung erneuerbarer Energieträger lösen neben den intendierten Umwelteffekten auch einzelwirtschaftliche und volkswirtschaftlichen Effekte aus. Im Wesentlichen ist dabei zwischen Investitionseffekten, Betriebseffekten und technologischen Effekten zu unterscheiden.

Positive volkswirtschaftliche Impulse sind in der Investitionsphase in erneuerbare Energietechnologien zu erwarten. Je nach Technologie können dabei unterschiedlich starke Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte resultieren, in Abhängigkeit von der Importneigung im jeweiligen Technologiebereich sowie dem Anteil der Bauleistungen an der Investition (Bauleistungen haben einen überdurchschnittlichen Multiplikatoreffekt).

Gegebenenfalls weisen Investitionen in erneuerbare Energietechnologien höhere Investitionskosten im Vergleich zu konventionellen Energietechnologien auf. Diese Mehrkosten können aber unter Einbeziehung der Betriebsphase jedoch teilweise oder ganz kompensiert werden. Z.B. sollte bei der Beurteilung eines Investitionsprojekts wie einem Windkraftrad mit einbezogen werden, dass während der gesamten Nutzungsdauer im Gegensatz zu konventionellen fossilen Stromerzeugungsanlagen keine Brennstoffkosten anfallen. Das heißt, eine volkswirtschaftliche Beurteilung nur auf Basis der Investitionskosten und dadurch ausgelösten Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte bzw. der Vermeidungskosten je t CO_2 würde zu kurz greifen.

Eine stärkere Relevanz erneuerbarer Energieträger im energetischen Endverbrauch ist in Hinblick auf dynamische Technologieeffekte positiv zu beurteilen, wie auch Beispiele aus anderen Ländern zeigen (etwa Deutschland im Bereich der Photovoltaik).

Die vom WIFO (Kletzan-Slamanig – Köppl, 2009) seit Mitte der 1990er Jahre in mehrjährigen Abständen durchgeführten Studien zur österreichischen Umwelttechnikindustrie bescheinigen den heimischen Produzenten sauberer Energietechnologien eine günstige Entwicklung. Saubere Energietechnologien erreichen am Umsatz und der Beschäftigung in der Umwelttechnikindustrie einen Anteil von etwa 50% im Jahr 2007. Dieser Anteil ist seit Mitte der 1990er Jahre stetig gestiegen. Energietechnologien hatten 1993 einen Umsatzanteil in der Umwelttechnikindustrie von etwa einem Fünftel. Über

die Zeit hat es neben dem insgesamt dynamischen Wachstum einen ausgeprägten strukturellen Wandel in der Umwelttechnikindustrie zu Gunsten der Energietechnologien gegeben. In der Produktion sauberer Energietechnologien waren 2007 etwa 11.000 Personen beschäftigt. Für die Produktion von sauberen Energietechnologien setzt daher eine Strategie zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Endenergie im Endverbrauch einen positiven Impuls. Nachfrageinduzierte F&E sind essentiell um technologische Innovationen in diesem Bereich zu realisieren und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Produzenten derartiger Technologien zu stärken.

Die von der Technischen Universität Wien erstellte Marktstatistik zu innovativen Energietechnologien in Österreich (Biermayer et al., 2010) zeigt für das Jahr 2009, trotz eines schwierigen gesamtwirtschaftlichen Umfeldes, eine relativ stabile Entwicklung. Für die Abschätzung der Beschäftigungseffekte im Bereich innovativer Energietechnologien wählt die Studie der TU einen breiteren Zugang und betrachtet neben der Technologieproduktion auch die Dienstleistungsbereiche wie z. B. Installation, Planung und Handel. Darüber hinaus beinhalten die Beschäftigungszahlen auch die Beschäftigungseffekte in den Vorleistungssektoren. Dieser umfassende Ansatz ergibt ein Beschäftigungspotenzial innovativer Energietechnologien von etwa 36.900 Personen im Jahr 2009.

5.4 Erstellung des nationalen Aktionsplans für erneuerbare Energie und Begleitung seiner Umsetzung

a) Auf welche Weise waren regionale und/oder lokale Behörden und/oder Städte an der Erstellung dieses Aktionsplans beteiligt? Waren sonstige Akteure beteiligt?

Siehe Tabelle 5.

b) Existieren Pläne zur Entwicklung regionaler/lokaler Strategien für erneuerbare Energie? Falls ja, machen Sie bitte genauere Angaben. Werden einschlägige Kompetenzen auf regionale/lokale Stellen übertragen, geben Sie bitte an, auf welche Weise die Einhaltung des nationalen Ziels sichergestellt wird.

Die Bundesländer entwickeln im Rahmen ihrer energie- und klimarelevanten Aktivitäten regionale und lokale Strategien für erneuerbare Energie.

c) Machen Sie bitte erläuternde Angaben zur öffentlichen Konsultation im Rahmen der Erstellung dieses Aktionsplans.

Während der Erstellung des Aktionsplans gab es dazu Informationsveranstaltungen und die Möglichkeiten einer Stellungnahme. Siehe auch Tabelle 5 (Maßnahme Energiestrategie Österreich, Expertennetzwerk www.energiestrategie.at).

d) Geben Sie bitte an: ihre nationale Kontaktstelle/die nationale Behörde oder Stelle, die für die Weiterbehandlung des Aktionsplans für erneuerbare Energie zuständig ist.

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Abt. IV/2

Schwarzenbergplatz 1

A-1015 Wien

Tel.: +43 (0)1 711 00-3020

e) Verfügen Sie über ein Überwachungssystem zur Begleitung der Umsetzung des Aktionsplans für erneuerbare Energie mit Indikatoren für einzelne Maßnahmen und Instrumente? Falls ja, machen Sie bitte genauere Angaben.

Der Aktionsplan wird im Zusammenhang mit dem Monitoring der Energiestrategie Österreich begleitend überprüft.

6 Referenzen

BGBl. Nr. 70/1968 idF. BGBl. I Nr. 112/2003, Starkstromwegegesetz.

BGBl. Nr. 185/1993 Umweltförderungsgesetz — UFG, Änderung des Altlastensanierungsgesetzes, des Abfallwirtschaftsgesetzes, des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen, des Bundesfinanzgesetzes 1993, des Bundesfinanzierungsgesetzes und des Wasserrechtsgesetzes 1959.

BGBl. Nr. 495/1993, Umweltinformationsgesetz (UIG).

BGBl. Nr. 697/1993 idF. BGBl. I Nr. 87/2009, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – (UVP-G 2000).

BGBl. Nr. 194/1994, Kundmachung über die Wiederverlautbarung der Gewerbeordnung 1973 (GewO).

BGBl. Nr. 630/1994, Mineralölsteuergesetz 1995.

BGBl. Nr. 143/1998, Bundesgesetz: Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz – ElWOG, Erlassung des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem die Eigentumsverhältnisse an den Unternehmen der österreichischen Elektrizitätswirtschaft geregelt werden und Änderungen des Kartellgesetzes 1988 und des Preisgesetzes 1992.

BGBl. II Nr. 418/1999, Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Festlegung der Qualität von Kraftstoffen (Kraftstoffverordnung 1999), idF BGBl. II 417/2004.

BGBl. I Nr. 121/2000, Bundesgesetz: Energie-Regulierungsbehördengesetz (Energieliberalisierungsgesetz)

BGBl. II Nr. 508/2002, Ökostromverordnung, idF, BGBl. II 401/2006, BGBl. II 59/2008, BGBl. II 53/2009, BGBl. II 42/2010.

BGBl. I Nr. 102/2002, Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002).

BGBl. I Nr. 149/2002, Ökostromgesetz sowie Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (ElWOG) und das Energieförderungsgesetzes 1979 (EnFG), idF BGBl. I, 105/2006, BGBl. I 10/2007, BGBl. I 114/2008, BGBl. I 104/2009.

BGBl. II Nr. 222/2002, Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Sicherheit, Normalisierung und Typisierung elektrischer Betriebsmittel und Anlagen sowie sonstiger Anlagen im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Anlagen (Elektrotechnikverordnung 2002 - ETV 2002).

BGBl. I Nr. 106/2006, Bundesgesetz mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz, das Gaswirtschaftsgesetz, das Energielenkungsgesetz 1982, das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982, das Energie-Regulierungsbehördengesetz, das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 und das Wettbewerbsgesetz geändert werden (Energieversorgungssicherheitsgesetz 2006).

BGBl. I Nr. 40/2007, Bundesgesetz über die Errichtung des Klima- und Energiefonds – Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG).

BGBl. I Nr. 55/2007, Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen (Marktordnungsgesetz 2007 - MOG 2007) und ein Marktordnungs-Überleitungsgesetz erlassen werden sowie das AMA-Gesetz 1992, das Weingesetz 1999, das Forstgesetz 1975, das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 und das Landwirtschaftsgesetz 1992 geändert werden (Agrarrechtsänderungsgesetz 2007).

BGBl. I Nr. 111/2008, Bundesgesetz: Erlassung von Bestimmungen auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Gesetz).

BGBl. I Nr. 113/2008, Bundesgesetz: Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz und Änderung des Energie-Regulierungsbehördengesetzes.

BGBl. II Nr. 151/2009, Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Akkreditierung der Zertifizierungsstelle des Wirtschaftsförderungsinstitutes (WIFI Zertifizierungsstelle) der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) zur Zertifizierung von Personen.

BGBl. II Nr. 251/2009, Vereinbarung gemäß Art. 15a. B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen.

BGBl. II Nr. 338/2009, Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über eine auf ein geographisches Informationssystem gestützte Flächenidentifizierung (INVEKOS-GIS-VO 2009).

BGBl. II Nr. 491/2009, Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungs-Verordnung)

BGBl. II Nr. 492/2009, Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem im Bereich der Direktzahlungen, über die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) und über sonstige horizontale Regeln (INVEKOS-CC-V 2010).

BGBl. II Nr. 26/2010, Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Akkreditierung der Österreichischen Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Ges.m.b.H. zur Zertifizierung von Personen.

Biermayr, P., Ehrig, R., Strasser, C., Wörgetter, M., Prüggler, N., Fechner, H., Nurschinger, M., Weiss, W., Eberl, M., Innovative Energietechnologien in Österreich Marktentwicklung 2009. Biomasse, Photovoltaik, Solarthermie und Wärmepumpen, Wien, 2010.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sonderrichtlinie für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützende Landwirtschaft (ÖPUL 2007); GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0008-II/8/2008.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, EnergieStrategie Österreich, Wien, 2010.

BMWA, Technische Grundlage für die Beurteilung von Biogasanlagen, Wien, 2003.

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung und Technologieentwicklung (FTE-Richtlinien) gemäß § 11 Z 1 bis 5 des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes (FTFG) vom 19. 11. 2007 (GZ BMVIT-609.986/0011-III/I2/2007) vom 30. 11. 2007 (GZ BMWA-97.005/0002-C1/9/2007).

E-Control, Ökostrombericht 2009. Bericht der Energie-Control GmbH gemäß § 25 (1) Ökostromgesetz, Wien 2009.

E-Control, Technische und Organisatorische Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen (TOR): aktuell: Stand: 8. Oktober 2009.

E-Control Kommission, Systemnutzungstarife-Verordnung (SNT-VO) – aktuell: SNT-VO 2010.

Europäische Kommission, Entscheidung der Kommission vom 30. Juni 2009 zur Festlegung eines Musters für nationale Aktionspläne für erneuerbare Energie gemäß der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Brüssel 2009/548/EG.

Europäisches Parlament und Europäischer Rat, Richtline 2003/4/EG vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung derRichtlinie90/313/EWG des Rates, Brüssel, 2003.

Europäisches Parlament und Europäischer Rat, Directive 2009/28/EC of 23 April 2009 on the promotion of the use of energy from renewable sources and amending and subsequently repealing Directives 2001/77/EC and 2003/30/EC, Brussels, 2009.

Europäisches Parlament und Europäischer Rat, Richtlinie 2009/125/EG vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte.

Europäischer Rat, VERORDNUNG (EG) Nr. 73/2009 vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

Fechner, H. et al., Technologie-Roadmap für Photovoltaik in Österreich, Wien, 2007.

Fink, C., Müller, T., Weiss, W., Solarwärme 2020. Eine Technologie- und Umsetzungsroadmap für Österreich, Wien 2009.

Gschwantner, T., HOBI-Studie: Technische und ökonomische Rahmenbedingungen der modellierten Holzernte, Wien, 2009.

Kletzan-Slamanig, D., Köppl, A., Österreichische Umwelttechnikindustrie, Entwicklung-Schwerpunkte-Innovationen, WIFO Studie im Auftrag des Bundesministerium für Land- und Forst-

wirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend sowie der Wirtschaftskammer Österreich, Wien, 2009.

ÖVWG, Richtlinie 31, Erdgas in Österreich, Wien, 2001.

ÖVWG, Richtlinie 33, Regenerative Gase - Biogas, Wien, 2006.

VERBUND Austrian Power Grid AG (2010): Masterplan Netz 2009-2020 für das Übertragungsnetz - die strategische Weiterentwicklung des Höchstspannungsnetzes der VERBUND-Austrian Power Grid AG. Erstellt in Kooperation mit der TU Wien und der TU Graz. 2. Auflage, Mai 2010.

Kontakte mit Bundestellen und Stakeholdern sowie weitere Informationsquellen

Abwicklungsstelle für Ökostrom AG unter http://www.oem-ag.at

Agrarmarkt Austria (AMA) unter http://www.ama.at

Arbeitsgemeinschaft Erneuerbare Energie (AEE) unter http://www.aee.at

ARGE Kompost und Biogas unter http://www.kompost-biogas.info

Austria Solar unter http://www.solarwaerme.at

Austrian Institute of Technologie (AIT) unter http://www.ait.ac.at

Austrian Standards Institute (ASI) unter http://www.as-institute.at

Bausparkasse der Österreichischen Sparkassen AAG unter http://www.sbausparkasse.at

Biomasseverband Österreich (BMV) unter http://www.biomasseverband.at

Bundesministerium für Finanzen unter http://www.bmf.gv.at

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) unter http://www.lebensministerium.at

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) unter http://www.bmwfj.gv.at

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung(BMWF) unter http://www.bmwf.at

Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) unter http://www.bmvit.at

E-Control GmbH unter http://www.e-control.at

Erneuerbare Energien, Zeitschrift für Zukunftsenergien, unter http://erneuerbareenergien.de

Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen unter http://www.gaswaerme.at

IG Passivhaus unter http://www.igpassivhaus.at

IG Wind unter http://www.igwindkraft.at

Initiative klima:aktiv des Lebensministeriums unter http://www.klimaaktiv.at

Kleinwasserkraft Österreich unter http://www.kleinwasserkraft.at

Klimabündnis Österreich unter http://www.klimabuendnis.at

Kommunalkredit Public Consulting, http://www.publicconsulting.at

Landesregierung Burgenland unter http://www.burgenland.at

Landesregierung Kärnten unter http://www.ktn.gv.at

Landesregierung Niederösterreich unter http://www.noe.gv.at

Landesregierung Oberösterreich unter http://www.land-oberoesterreich.gv.at

Landesregierung Salzburg unter http://www.salzburg.gv.at

Landesregierung Steiermark unter http://www.steiermark.at

Landesregierung Tirol unter http://www.tirol.gv.at

Landesregierung Vorarlberg unter http://www.vorarlberg.gv.at

Landesregierung Wien unter http://www.wien.gv.at

ÖAL, Österreichischer Arbeitsring für Lärmbekämpfung unter http://oeal.at

Österreichische Energieagentur (AEA) unter http://www.energyagency.at

Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW) unter http://www.ovgw.at

Photovoltaik Austria unter http://www.pvaustria.at

Raiffeisenbank Österreich – Klimaschutzinitiative (RKI) unter http://klimaschutz.raiffeisen.at

Statistik Austria unter http://www.statistik.at

Telefonat mit Frau DI Schantl (BMLFUW Abteilung III/9, Pflanzenschutz)
Telefonat mit Frau DI Tschernigg (AIT)
Telefonat mit Herrn Dr. Bach (BMLFUW Abteilung V/5, Verkehr/Mobilität/Siedlungswesen/Lärm)
Umweltbundesamt unter http://www.umweltbundesamt.at
Walddialog des BMLFUW unter http://www.walddialog.at
Wirtschaftsförderungsinstitut (Wifi) unter http://www.wifi.at

7 Anhang

Anhang A Gebäude

Übersicht A 1 Gebäuderelevante EE-Maßnahmen im Umweltförderungsgesetz

Titel des Gesetzes/der Verordnung	Umweltförderungsgesetz (UFG) (BGBl. Nr. 185/1993)
Kurzbeschreibung	Das Umweltförderungsgesetz regelt Förderungen von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt. Die wesentlichen Inhalte des UFG sind die Definition der Zielsetzungen der einzelnen Förderbereiche, deren Finanzierung, die Zuständigkeiten, die Förderungsabwicklung sowie die wichtigsten Verfahrensbestimmungen und zentralen Regeln für die einzelnen Förderbereiche. Das UFG ist in 5 Förderbereiche aufgegliedert: 1. Wasserwirtschaft: Förderung von Maßnahmen zur Wasservorsorge, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung 2. Umweltförderung im Inland: Förderung von Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Umweltbelastungen durch Luftverunreinigungen, klimarelevanten Schadstoffen (insbesondere Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen), Lärm und Abfällen 3. Umweltförderung im Ausland: Förderung von Maßnahmen zur Verringerung von Emissionen die von der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien oder der Republik Ungarn ausgehen und Österreichs Umwelt belasten 4. Altlastensanierung: Förderung von Maßnahmen, die mit der Sanierung oder Sicherung einer Altlast zusammenhängen, sowie Studien und Forschungsprojekte die im Zusammenhang mit der Altlastsanierung oder Altlastensicherung notwendig sind 5. Österreichisches JI/CDM-Programm: Ziel des Programms ist es durch den Ankauf von Emissionsreduktionen aus Joint Implementation (JI) und Clean Development Mechanism (CDM)-Projekten einen Beitrag zur Erreichung des österreichischen Kyoto-Ziels zu leisten.
Zuständige Ministerien/Behörden	Vollziehung des Gesetzes: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (in erster Linie) im Einvernehmen mit dem - Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (Richtlinien für Wasserwirtschaft) - Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten (Richtlinien für JI/CDM-Programm) - Bundesministerium für Finanzen (Förderungsrichtlinien zur Umweltförderung im Ausland; Gebührenbefreiungen) Abwicklungsstelle & Management der Umweltförderung und des JI/CDM-Programms: Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC).
Sind in den Vorschriften Mindestwerte für die Nutzung erneuerbarer Energie vorgesehen? (Kurzbeschreibung der Anforderungen und des geographischen Geltungsbereiches)	Nein

Im Regelwerk enthaltene Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils an erneuerbarer Energie	Die Förderung von EE-Maßnahmen im Gebäudesektor erfolgt im Rahmen des Förderprogramms "Umweltförderung im Inland" (UFI). Die Förderungen innerhalb der UFI richten sich in erster Linie an österreichische Unternehmen und erfolgen in Form von finanziellen Unterstützungen für Investitionen.
Zielgruppe(n)	* Unternehmen, Gewerbebetriebe * Contracting-Unternehmen * Gemeinnützige Vereine * Konfessionsgemeinschaften * Öffentliche Gebietskörperschaften, sofern ein Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit vorliegt * Energieversorgungsunternehmen
Ziele der Regelung	* Steigerung des Einsatzes von erneuerbaren Energieträgern und der Effizienten Energienutzung * Vermeidung oder Verringerung von Luftverunreinigungen und klimarelevanten Gasen * Forcierung von betrieblichen Mobilitätsmaßnahmen
Bisherige Wirkung	Im Rahmen der Umweltförderung im Inland (UFI) wurden im Zeitraum 2005 – 2007 insgesamt rund 2.138.000 Tonnen CO2 jährlich reduziert. Weiters wurden durch die realisierten Maßnahmen im Bereich der UFI Luftschadstoffe sowie der Einsatz fossiler Energieträger in unterschiedlichem Ausmaß reduziert. So konnten beispielsweise ca. 5.800 t Kohlenmonoxid, 740 t Schwefeldioxid, 755 t organischer Kohlenstoff oder rund 1.100 t Staubemissionen reduziert werden, im Bereich der fossilen Energieträger beispielsweise Heizöl im Ausmaß von rund 248 TJ (69 GWh) jährlich oder Erdgas in der Höhe von 372 TJ (103 GWh) pro Jahr. Im Bereich der Mobilität wurden rund 830.000 Personen-Kilometer eingespart. (BMLUFW 2008: VI-VII) Insgesamt wurden im Rahmen der Umweltförderung im Inland im Zeitraum 1993 bis 2009 17.283 klimarelevante Projekte gefördert (BMLFUW, 2010).
Dauer	1.4.1993 - unbestimmt (bis auf Widerruf)
Quellen	http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010755 http://publikationen.lebensministerium.at/filemanager/download/51418 http://www.publicconsulting.at/uploads/umweltfoerderungsbericht_2009.pdf

Übersicht A 2 Gebäuderelevante EE-Förderbereiche im Rahmen der Umweltförderung im Inland (UFI)

Bezeichnung der Maßnahme	Biomasse-Einzelanlagen	Biomasse Mikronetze	Biomasse-Nahwärme
Fördergegenstand	Biomassefeuerungen zur zentralen Versorgung von betrieblich genutzten Objekten (Gewerbebetrieb, Vereinshaus usw.). Förderungsfähig sind: * Automatisch beschickte Biomassefeuerungsanlagen * Stückholzkessel in Zentralheizungssystemen (keine Kachelöfen, nur Kessel mit Typenprüfung ausschließlich für Holz, keine Allesbrenner); * Nebenkosten (z.B. Heizhaus, Spänesilo, stationärer Zerspaner bzw. Hacker etc.);	Mikronetze zur kleinräumigen bzw. innerbetrieblichen Wärmeversorgung. Förderungsfähig sind: * Biomassefeuerungsanlagen * Bauliche Maßnahmen; * Primäres Wärmeleitungsnetz (Rohrleitungen, Grabungsarbeiten);	Biomasse-Nahwärmeanlagen. Förderungsfähig sind u.a.: * Heizzentrale * Gekoppelte Solaranlage * Maßnahmen zur Steigerung der Ressourceneffizienz (z.B. Brennstofftrocknung, Pufferspeicher) bzw. Steigerung der Energieeffizienz bei der Energieerzeugung (z.B. Regelung von Netzpumpen); * die Kosten für die Umsetzung des Qualitätsmanagement-Systems für Heizwerke (qm-heizwerke).
Förderwerber	Sämtliche natürliche und juristische Personen, die unternehmerisch tätig sind; Konfessionelle Einrichtungen und gemeinnützige Vereine; Einrichtungen der öffentlichen Hand in der Form eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit; Energieversorgungs-unternehmen (Anlagen > 400 kW)	Sämtliche natürliche und juristische Personen, die unternehmerisch tätig sind; Konfessionelle Einrichtungen und gemeinnützige Vereine; Einrichtungen der öffentlichen Hand in der Form eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit; Energieversorgungsunternehmen	Sämtliche natürliche und juristische Personen, die unternehmerisch tätig sind; Konfessionelle Einrichtungen und gemeinnützige Vereine; Einrichtungen der öffentlichen Hand in der Form eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit; Energieversorgungsunternehmen
Förderart	Investitionskostenzuschuss	Investitionskostenzuschuss	Investitionskostenzuschuss
Förderhöhe	Anlagen <= 400 kW: De minimis“-Förderung: * max. 30% der umweltrelevanten Investitionskosten Anlagen > 400 kW: „De-minimis“-Förderung: - Standardfördersatz: 20% der umweltrelevanten Investitionskosten - Zuschläge: max. 10% der umweltrelevanten Investitionskosten Förderung über der „de-minimis“-Grenze: * max. 40% der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten	„De-minimis“-Förderung: * Standardfördersatz: 25% (und allfa llige Zuschläge) der umweltrelevanten Investitionskosten. * Zuschläge: max. 10% der umweltrelevanten Investitionskosten Förderung über der „de-minimis“-Grenze: * max. 40% (und allfällige Zuschläge) der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten	„De-minimis“-Förderung: * Standardfördersatz: 25% (und allfällige Zuschläge) der umweltrelevanten Investitionskosten. * Zuschläge: max. 10% der umweltrelevanten Investitionskosten Förderung über der „de-minimis“-Grenze: * max. 40% (und allfällige Zuschläge) der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten

Zuständige Ministerien/ Behörden (Durchführungsstelle/ Aufsichts-behörde)	BMLFUW Kommunalkredit Public Consulting GesmbH	BMLFUW Kommunalkredit Public Consulting GesmbH	BMLFUW Kommunalkredit Public Consulting GesmbH
Dauer der Maßnahme insgesamt	12.01.2008-		
Quellen	http://www.publicconsulting.at/kpc/de/home/umweltfrderung/fr_betriebe/erneuerbare_energie/biomasse_einzelanlagen_bis_400kw/	http://www.publicconsulting.at/kpc/de/home/umweltfrderung/fr_betriebe/erneuerbare_energie/biomassemikronetze/	http://www.publicconsulting.at/kpc/de/home/umweltfrderung/fr_betriebe/erneuerbare_energie/biomassenahwrme/

Gebäuderelevante EE-Förderbereiche im Rahmen der Umweltförderung im Inland (fortgesetzt)

Bezeichnung der Maßnahme	Anschluss an Fernwärme	Wärmeverteilung	Geothermie (Nahwärmeversorgungsanlagen)
Fördergegenstand	Investitionen innerhalb der Grundstücksgrenze und im Eigentum des Förderwerbers (z.B. Übergabestationen, Einbindung ins Heizungssystem), die zum Anschluss an das Fernwärmenetz erforderlich sind	* Wärmeverteilleitungen (Bau- und Anlagekosten, Planungsanteile) aus Biomasse-Nahwärmeanlagen, Geothermieanlagen; * Wärmeverteilleitungen (Bau- und Anlagekosten, Planungsanteile) inkl. vorgeschaltene Wärmetauscher bei KWK-Anlagen; * Kosten für den Q-Beauftragten sind im Rahmen der Bestimmungen für immaterielle Kosten förderfähig	Bau- und Anlagekosten ausschließlich für die Nutzung von Geothermie: * Bohrung, * Wärmeaustausch und -verteilnetz, Wiederverpressung, * Kraft-Wärme-Kopplung und geothermische Nachnutzung bestehender Erdölbohrlöcher
Förderwerber	Sämtliche natürliche und juristische Personen, die unternehmerisch tätig sind; Konfessionelle Einrichtungen und gemeinnützige Vereine; Einrichtungen der öffentlichen Hand in der Form eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit; Energieversorgungsunternehmen, Contractoren (Anlagen > 400kW)	Sämtliche natürliche und juristische Personen, die unternehmerisch tätig sind; Konfessionelle Einrichtungen und gemeinnützige Vereine; Einrichtungen der öffentlichen Hand in der Form eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit; Energieversorgungsunternehmen	Sämtliche natürliche und juristische Personen, die unternehmerisch tätig sind; Einrichtungen der öffentlichen Hand in der Form eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit; Energieversorgungsunternehmen
Förderart	Investitionskostenzuschuss	Investitionskostenzuschuss	Investitionskostenzuschuss

Förderhöhe	Anlagen ≤ 400 kW: De minimis“-Förderung: * max. 30% der umweltrelevanten Investitionskosten (10% im Falle fossiler Fernwärme) Anlagen > 400 kW: „De-minimis“-Förderung: * Fernwärme aus erneuerbaren Energieträgern: 20% der umweltrelevanten Investitionskosten * Fernwärme aus nicht erneuerbaren Energieträgern: 10% der umweltrelevanten Investitionskosten Förderung über der „de-minimis“-Grenze: * max. 40% (und allfällige Zuschläge) der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten	„De-minimis“-Förderung: * Standardfördersatz: 25% (und allfällige Zuschläge) der umweltrelevanten Investitionskosten. * Zuschläge: max. 10% der umweltrelevanten Investitionskosten Förderung über der „de-minimis“-Grenze: * max. 40% (und allfällige Zuschla ge) der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten	„De-minimis“-Förderung: * Förderungsbasis sind die gesamten umweltrelevanten Investitionskosten; * Standardfördersatz: 30% (und allfällige Zuschläge) der umweltrelevanten Investitionskosten Förderung über der „de-minimis“-Grenze: * Förderungsbasis sind die umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten. * Förderhöhe: max. 40% (und allfällige Zuschläge) der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten
Zuständige Ministerien/ Behörden (Durchführungsstelle/ Aufsichtsbehörde)	BMLFUW Kommunalkredit Public Consulting GesmbH	BMLFUW Kommunalkredit Public Consulting GesmbH	BMLFUW Kommunalkredit Public Consulting GesmbH
Quellen	http://www.publicconsulting.at/kpc/de/home/umweltfrderung/fr_betriebe/erneuerbare_energie/anschluss_an_fernwrme_bis_400kw/ http://www.publicconsulting.at/kpc/de/home/umweltfrderung/fr_betriebe/erneuerbare_energie/anschluss_an_fernwrme_ab_400kw/	http://www.publicconsulting.at/kpc/de/home/umweltfrderung/fr_betriebe/erneuerbare_energie/wrmeverteilung/	http://www.publicconsulting.at/kpc/de/home/umweltfrderung/fr_betriebe/erneuerbare_energie/geothermie/

Gebäuderelevante EE-Förderbereiche im Rahmen der Umweltförderung im Inland (fortgesetzt)

Bezeichnung der Maßnahme	Klimatisierung und Kühlung	Effiziente Energienutzung - Gebäudebezogene Haustechnik	Effiziente Energienutzung - Wärmerückgewinnung (WRG)
Fördergegenstand	Adsorptions- und Absorptionskältemaschinen mit Antriebsenergie aus erneuerbaren Energieträgern oder aus industrieller Abwärme bzw. Fernwärme bis zu einer Kälteleistung von 750kW; Free cooling-Systeme und Prozesskühlanlagen unter Verwendung von alternativen Kältemitteln; wie z.B. CO_2 oder Ammoniak (nur unter dem Aspekt des Vorzieheffekts)	Maßnahmen zur effizienten Nutzung von Energie in bestehenden Gebäuden, wie z.B.: * Energetische Optimierung von heizungs- und raumlufttechnischen Anlagen (Nachrüstung von Abluft-WRG, Drehzahlregelungen von Lüftungsventilatoren und Pumpen, Abwärmenutzung von Klimaanlagen und Abwässern);	Maßnahmen zur effizienten Energienutzung, wie: * Abluft-WRG in bestehenden Gebäuden * WRG bei gewerblichen Kälteanlagen (Wärmeauskopplung und Einbindung ins bestehende Heiz- bzw. WW-Bereitungssystem); * WRG bei Druckluftversorgungssystemen (Wärmeauskopplung und Einbindung ins bestehende Heiz- bzw. WW-Bereitungssystem);
Förderwerber	Natürliche und juristische Personen, die unternehmerisch tätig sind; Einrichtungen der öffentlichen Hand in Form eines Betriebs mit marktbestimmter Tätigkeit sowie konfessionelle Einrichtungen und gemeinnützige Vereine	Sämtliche natürliche und juristische Personen, die unternehmerisch tätig sind; Konfessionelle Einrichtungen und gemeinnützige Vereine; Einrichtungen der öffentlichen Hand in der Form eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit; Contractoren	Sämtliche natürliche und juristische Personen, die unternehmerisch tätig sind; Konfessionelle Einrichtungen und gemeinnützige Vereine; Einrichtungen der öffentlichen Hand in der Form eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit; Contractoren
Förderart	Investitionskostenzuschuss	Investitionskostenzuschuss	Investitionskostenzuschuss
Förderhöhe	De-minimis“-Förderung: * Förderungsbasis sind die gesamten umweltrelevanten Investitionskosten; * Standardfördersatz: 30% der umweltrelevanten Investitionskosten; * Bonus von 5% für begleitende bauliche Maßnahmen zur Verringerung des Kühlbedarfs. Förderung über der „de-minimis“-Grenze: * Förderungsbasis sind die umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten. * Die Förderung für Projekte zur Klimatisierung beträgt maximal 40% (und allfällige Zuschläge) der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten.	De-minimis“-Förderung: * Standardfördersatz: 30% der umweltrelevanten Investitionskosten; Förderung über der „de-minimis“-Grenze: * max. 40% (und allfällige Zuschläge) der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten	De-minimis“-Förderung: * Förderungsbasis sind die gesamten umweltrelevanten Investitionskosten; * Standardfördersatz: 30% der umweltrelevanten Investitionskosten; * Bonus von 5% für begleitende bauliche Maßnahmen zur Verringerung des Kühlbedarfs. Förderung über der „de-minimis“-Grenze: * Förderungsbasis sind die umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten. * Förderhöhe: max. 40% (und allfällige Zuschläge) der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten

Zuständige Ministerien/ Behörden (Durchführungsstelle/ Aufsichts-behörde)	BMLFUW Kommunalkredit Public Consulting GesmbH	BMLFUW Kommunalkredit Public Consulting GesmbH	BMLFUW Kommunalkredit Public Consulting GesmbH
Quellen	http://www.publicconsulting.at/kpc/de/home/umweltfrderung/fr_betriebe/energieeffizienz/klimatisierung_und_khlung/ UFI_klimatisierung_und_kühlung.pdf	UFI_gebudebezogene_haustechnik.pdf http://www.publicconsulting.at/kpc/de/home/umweltfrderung/fr_betriebe/energieeffizienz/effiziente_energienutzung__gebudebezogene_haustechnik/	UFI - Effiziente Energienutzung - Wärme-rückgewinnung.pdf http://www.publicconsulting.at/kpc/de/home/umweltfrderung/fr_betriebe/energieeffizienz/effiziente_energienutzung__wrmerckgewinnung/

Gebäuderelevante EE-Förderbereiche im Rahmen der Umweltförderung im Inland (fortgesetzt)

Bezeichnung der Maßnahme	Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplung	Thermische Solaranlagen	Energetische Verwertung biogener Roh- und Reststoffe	Demonstrationsanlagen	Wärmepumpen
Fördergegenstand	Mit fester oder flüssiger Biomasse betriebene Anlagen zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung zur Netzeinspeisung oder für die Eigenversorgung. Förderungsfähig sind u.a.: * Energiezentrale inkl. automatisch beschickte Biomassefeuerungsanlage (Beschickung, Feuerungsanlage, Kamin); * Kessel (Dampfkessel, Thermoölkessel); * Verstromung (Dampfturbine, BHKW etc.); * Baumaßnahmen; * die Kosten für die Umsetzung des Qualitätsmanagement-Systems für Heizwerke (qm-heizwerke)	Solaranlagen * zur WW-Bereitung * zur teilsolaren Raumheizung *zum thermischen Antrieb für Kühlanlagen Förderungsfähig sind ebenfalls: * Verrohrung, * Wärmespeicher, * Verteilernetze	* ausschließlich mit biogenen Roh- und Reststoffen befeuerte Anlagen; * Anlagen zur Wärmeerzeugung; * KWK-Anlagen, deren Stromgewinn nicht als „Ökostrom“ klassifiziert wird; * Automatisch beschickte Feuerungsanlagen; * Blockheizkraftwerke; * Biogasanlagen, die biogene Roh- und Reststoffe einsetzen und deren Stromgewinn nicht als „Ökostrom“ klassifiziert wird. * Maßnahmen zur Substitution fossiler Brennstoffe durch biogene Roh- und Reststoffe	Pilot- oder Demonstrationsanlagen zur Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Technologien sowie Projekte zur Erprobung der Anwendungstauglichkeit innovativer Systemkomponenten zum Nachweis der Anwendbarkeit im großtechnischen Maßstab. Förderungsfähig sind u.a. Investitionen: * zur Energienutzung aus erneuerbaren Energiequellen oder biogenen Abfällen * zur Verbesserung der Ressourceneffizienz * für betriebliche Mobilitäts- oder Verkehrsmaßnahmen	Wärmepumpenanlagen in betrieblich genutzten Objekten * zur Beheizung * WW-Versorgung von * zur Raumkühlung (Pumpen > 400 kW) Dazu zählen: * Wärmepumpe; * Wärmequellenanlage (Erdwärmekollektor, Grundwasserbrunnen, Tiefenbohrung); * primärseitige hydraulische Installation *Anlagenregelung
Förderwerber	Sämtliche natürliche und juristische Personen, die unternehmerisch tätig sind; Konfessionelle Einrichtungen und gemeinnützige Vereine; Einrichtungen der öffentlichen Hand in der Form eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit; Energieversorgungsunternehmen	Sämtliche natürliche und juristische Personen, die unternehmerisch tätig sind; Konfessionelle Einrichtungen und gemeinnützige Vereine; Einrichtungen der öffentlichen Hand in der Form eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit; Energieversorgungsunternehmen (Anlagen > 100 m^2)	Sämtliche natürliche und juristische Personen, die unternehmerisch tätig sind; Energieversorgungsunternehmen	Natürliche und juristische Personen, die unternehmerisch tätig sind	Sämtliche natürliche und juristische Personen, die unternehmerisch tätig sind; Konfessionelle Einrichtungen und gemeinnützige Vereine; Einrichtungen der öffentlichen Hand in der Form eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit, Energieversorgungsunternehmen Contractoren (Pumpen >400 kW)

Förderart	Investitionskostenzu-schuss	Investitionskostenzu-schuss	Investitionskostenzschuss	Investitionskostenzschuss	Investitionskostenzu-schuss
Förderhöhe	„De-minimis“-Förderung: * Standardfördersatz: max. 10% (und allfällige Zuschläge) der umweltrelevanten Investitionskosten * Zuschläge: max. 10% der umweltrelevanten Investitionskosten Förderung über der „de-minimis“-Grenze: * max. 40% (und allfällige Zuschläge) der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten	Anlagen ≤ 100 m^2: De minimis“-Förderung: * max. 30% der umweltrelevanten Investitionskosten * abhängig von der verwendeten Kollektorart: - € 100/m^2 bei Standardkollektoren - € 150/m^2 bei Vakuumkollektoren Anlagen > 100 m^2: De-minimis“-Förderung: * max. 20% (und allfällige Zuschläge) der umweltrelevanten Investitionskosten. Förderung über der „de-minimis“-Grenze: * max. 40% (und allfällige Zuschläge) der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten	„De-minimis“-Förderung: * Standartfördersatz: abhängig von der Art der durchgeführten Maßnahme - Thermische Behandlung: 25% - Vergärung mit (ohne) integrierter Wärmeauskopplung: 25% (10%) - Substitution: 25% der umweltrelevanten Investitionskosten; *Nachhaltigkeitszuschlag: 5% beim Einsatz von regional aufgebrachten Rohstoffen Förderung über der „de-minimis“-Grenze: * max. 30% (und allfällige Zuschläge) der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten	Förderart: Investitionszuschuss (wird ausschließlich als Nicht-„De-minimis"-Förderung vergeben) Förderhöhe: je nach Maßnahme * Investitionen zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energieträgern sowie zur Verbesserung der Ressourceneffizienz (gemäß §4 (1)	Anlagen ≤ 400 kW „De-minimis“-Förderung: * max. 30% der umweltrelevanten Investitionskosten; Wasser-Wärmepumpe: zw. € 45 und € 85 pro kW_{th} Luft-Wärmepumpe zw. € 35 und € 70 pro kW_{th} Anlagen > 400 kW „De-minimis“-Förderung: * 15% (und allfällige Zuschläge) der gesamten umweltrelevanten Investitionskosten Förderungen über „de-minimis-Grenze“: * 40% (und allfällige Zuschläge) der gesamten umweltrelevanten Investitionskosten
Zuständige Ministerien/ Behörden (Durchführungs-stelle/ Aufsichtsbehörde)	BMLFUW Kommunalkredit Public Consulting GesmbH	BMLFUW Kommunalkredit Public Consulting GesmbH	BMLFUW Kommunalkredit Public Consulting GesmbH	BMLFUW Kommunalkredit Public Consulting GesmbH	BMLFUW Kommunalkredit Public Consulting GesmbH
Quellen	http://www.publicconsulting.at/kpc/de/home/umweltfrderung/fr_betriebe/erneuerba-re_energie/biomassekraftwrmekopplung/	http://www.publicconsulting.at/kpc/de/home/umweltfrderung/fr_betriebe/erneuerba-re_energie/thermische_solaranlagen_bis_100m2/ http://www.publicconsulting.at/kpc/de/home/umweltfrderung/fr_betriebe/erneuerba-re_energie/thermische_solaranlagen_ab_100m2/	http://www.publicconsulting.at/kpc/de/home/umweltfrderung/fr_betriebe/erneuerba-re_energie/energetische_verwertung_biogener_roh_und_reststoffe/	http://www.publicconsulting.at/kpc/de/home/umweltfrderung/fr_betriebe/weitere_frderungen/demonstrationsanlagen/	http://www.publicconsulting.at/kpc/de/home/umweltfrderung/fr_betriebe/energieeffizi-enz/wrmepumpen_bis_400kw_thermisch/ http://www.publicconsulting.at/kpc/de/home/umweltfrderung/fr_betriebe/energieeffizi-enz/wrmepumpen_ab_400kw_thermisch/

Übersicht A 3 Klima- und Energiefondsgesetz

Titel des Gesetzes/ der Verordnung	Klima- und Energiefondsgesetz (KLI.EN-FondsG) (BGBl. I Nr. 40/2007)
Kurzbeschreibung	Zielsetzung dieses Bundesgesetz ist, einen Beitrag zur Verwirklichung einer nachhaltigen Energieversorgung (Steigerung der Energieeffizienz und Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger) sowie zur Reduktion der Treibhausgasemissionen zu leisten. Zur Erreichung der Ziele und Auslösung wichtiger Forschungs- und Technologieimpulse wurde mit diesem Gesetz ein mit bis zu 500 Millionen € dotierter Klima- und Energiefonds (KLI.EN Fonds) öffentlichen Rechts geschaffen. Die Mittel des Fonds werden eingesetzt um folgende 3 Programmlinien zu unterstützen: 1. Forschung und Entwicklung im Bereich nachhaltiger Energietechnologien und Klimaforschung, 2. Forcierung von Projekten im Bereich des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs, des umweltfreundlichen Güterverkehrs sowie von Mobilitätsmanagementprojekten und 3. Forcierung von Projekten zur Unterstützung der Markteinführung und -durchdringung von klimarelevanten und nachhaltigen Energietechnologien.
Zuständige Ministerien/Behörden	Vollziehung des Gesetzes: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Bundesministerium für Finanzen (Aufbringung der Fördermittel) Abwicklungsstellen: Klima- und Energiefonds Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (FFG) Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC).
Eventuell geplante Überarbeitung der Vorschriften	Laut Energiestrategie Österreich (2010: 43) soll das KLI.EN-FondsG bis Ende 2011 erweitert werden.
Sind in den Vorschriften Mindestwerte für die Nutzung erneuerbarer Energie vorgesehen? (Kurzbeschreibung der Anforderungen und des geographischen Geltungsbereiches)	nein
Im Regelwerk enthaltene Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils an erneuerbarer Energie	Im Rahmen der 3. Programmlinie "Markteinführung und Marktdurchdringung" fördert der KLI.EN Fonds u.a. auch Aktivitäten zum Ausbau der Verwendung erneuerbarer Energieträger. Im Gebäudesektor werden diese Maßnahmen innerhalb des Rahmenprogramms "Gebäude als Kraftwerk" unterstützt. Derzeit werden u.a. Photovoltaik- und Solaranlagen gefördert.
Welche Pläne existieren im Bezug auf diese Anforderungen/ Maßnahmen?	Laut Energiestrategie Österreich (2010: 43) soll das KLI.EN-FondsG bis Ende 2011 um den Förderschwerpunkt für (kleine, hocheffiziente) KWK-Anlagen ergänzt werden.

Zielgruppe(n)	• Unternehmen, Unternehmensverbände & -kooperationen • Forschungseinrichtungen • Gebietskörperschaften • Initiativen, Netzwerke • Private
Ziele der Regelung	Steigerung des Anteils an erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz in Österreich in den Bereichen • Mobilität • Gebäude • Produktion • Energiebereitstellung
Dauer	07.07.2007 - unbestimmt (bis auf Widerruf)
Quellen	http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2007_I_40/BGBLA_2007_I_40.html http://www.klimafonds.gv.at/fileadmin/media_data/Dateien/strategisches_programm_screen.pdf

Übersicht A 4 Gebäuderelevante Förderbereiche innerhalb des KLI.EN-Fonds Rahmenprogramms "Gebäude als Kraftwerk"

Bezeichnung der Maßnahme	Photovoltaik (PV)-Förderaktion	Gebäudeintegrierte Photovoltaik-Anlagen in Fertighäusern (GIPV-Fertighäuser)	Solarthermie – Solare Großanlagen	Mustersanierungsoffensive
Fördergegenstand	Errichtung von Photovoltaik-Anlagen im Netzparallelbetrieb für die Versorgung von privaten Wohngebäuden mit einer gesamten Modul-Spitzenleistung von maximal 5 kWpeak.	Kauf von Fertighäusern, die über eine Gebäudeintegrierte Photovoltaik-Anlage (maximal 5 kWpeak) verfügen	Planung und Errichtung von hocheffizienten Demonstrations-Solaranlagen mit einer erforderlichen Mindestgröße von 100 m² Kollektorfläche in den Bereichen: • Solare Prozesswärme in Produktionsbetrieben • Solare Einspeisung in netzgebundene Wärmeversorgungen (Mikronetze, Nah- und Fernwärmenetze) hocheffizienten Solarwärmeanlagen (Kollektorfläche >100 m²) • Hohe solare Deckungsgrade in Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben • Solar unterstützte Klimatisierung und deren Kombination mit solarer Warmwasseraufbereitung und Heizung in Zeiten ohne Kühlbedarf	Im Rahmen der Mustersanierung können Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes von Gebäuden (thermische Gebäudesanierung) gefördert werden. Zusätzlich können im Zuge der Mustersanierung Maßnahmen der energetischen Sanierung zu den Bedingungen der betrieblichen Umweltförderung im Inland gefördert werden, insbesondere: • Biomasse Einzelanlagen • thermische Solaranlagen • Wärmepumpen • Anschluss an Fernwärme Weiters sind auch Maßnahmen zur effizienten Energienutzung (z. B. Wärmerückgewinnung bei Lüftungs- und Kälteanlagen, energieeffiziente Beleuchtung) förderbar.
Förderwerber	private Haushalte	natürliche Personen	Unternehmen, öffentliche Bedarfsträger (z. B. Gemeinden) und Sonstige	Tourismus-, Gewerbe- und Bürogebäude, Schulen, Heime, Krankenanstalten und dgl.
Förderart	nicht rückzahlbare, pauschalierte Zuschüsse	nicht rückzahlbare, pauschalierte Zuschüsse	k.A.	nicht rückzahlbare Investitionskostenzuschüsse

Förderhöhe	Pauschalen nach Anlagenart: * freistehende und Aufdach-Anlagen: € 1.300/kW_{peak} * Gebäudeintegrierte Anlagen: € 1.700/ kW_{peak} generell kann die Förderung maximal 30% der anerkennbaren Investitionskosten betragen	* € 2.600/kW * max. 60% der Investitionskosten * max. € 13.000 je Anlage bzw. Fertighaus	k.A.	* max. 40% der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten (und allfällige Zuschläge), * max. 30% der gesamten umweltrelevanten Investitionskosten. * 5% Zuschlag für thermische Solaranlage bzw. Biomasse-Einzelanlage
	BMLFUW BMVIT Klima- und Energiefonds	BMLFUW BMVIT Kommunalkredit Public Consulting GesmbH	BMLFUW BMVIT Kommunalkredit Public Consulting GesmbH	BMLFUW BMVIT Kommunalkredit Public Consulting GesmbH
Dauer der Maßnahme insgesamt	28.06.2010 – 31.08.2010	01.12.2009 - 30.11.2010	k.A	
Quellen	http://www.klimafonds.gv.at/fileadmin/media_data/Dateien/downloads/Jahresprogramm_2010/Jahresprogramm_2010_Klima-_und_Energiefonds.pdf	http://www.klimafonds.gv.at/fileadmin/media_data/Dateien/downloads/Jahresprogramm_2010/Jahresprogramm_2010_Klima-_und_Energiefonds.pdf http://www.klimafonds.gv.at/home/foerderguide/details/themenfeld/gebaeudeintegrierte-photovoltaik-anlagen-in-fertighaeusern	http://www.klimafonds.gv.at/fileadmin/media_data/Dateien/downloads/Jahresprogramm_2010/Jahresprogramm_2010_Klima-_und_Energiefonds.pdf	http://www.klimafonds.gv.at/fileadmin/media_data/Dateien/downloads/Jahresprogramm_2010/Jahresprogramm_2010_Klima-_und_Energiefonds.pdf http://www.sfg.at/news/docs/4167_Leitfaden_Mustersanierungsoffensive.pdf

Übersicht A 5 Vereinbarung gem. Art. 15a. zwischen Bund und Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor

Titel des Gesetzes/ der Verordnung	Vereinbarung gemäß Art. 15a. B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen
Zuständige Ministerien/Behörden	Vertragsparteien der Vereinbarung: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zusammen mit den Landesregierungen der Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien
Eventuell geplante Überarbeitung der Vorschriften	Laut Energiestrategie Österreich (2010: 53-54) ist die Weiterentwicklung der Art. 15a B-VG Vereinbarung durch Bund und Länder stufenweise geplant, beginnend ab 2010.
Sind in den Vorschriften Mindestwerte für die Nutzung erneuerbarer Energie vorgesehen? (Kurzbeschreibung der Anforderungen und des geograph. Geltungsbereiches)	Derzeit gelten keine Mindestwerte für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen. Als Förderungsvoraussetzung gelten jedoch Mindestanforderungen bezüglich des Heizwärmebedarfs für die Neuerrichtung sowie die umfassende energetische Sanierung von Wohngebäuden und öffentlichen Gebäuden.
Im Regelwerk enthaltene Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils an erneuerbarer Energie	Zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und energieeffizienter Technologien im Gebäudesektor sieht die Vereinbarung den verpflichtenden Einsatz von „innovativen klimarelevanten Systemen“ für die Neuerrichtung von Wohnhäusern und öffentlichen Gebäuden vor. Auch im Zuge der Sanierung von Wohnhäusern und öffentlichen Gebäuden haben sich Bund und Länder dazu verpflichtet in ihren Fördermodellen besondere Anreizstrukturen für innovative klimarelevante Systeme zu schaffen. Die Förderanreize sollen dabei so gestaltet werden, dass der Anteil erneuerbarer Energien optimiert wird. Laut Artikel 2 der Vereinbarung sind folgende Heizungs- und Warmwasserbereitungssysteme „innovative klimarelevante Systeme“: a) Systeme auf Basis erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung möglichst hoher Effizienzstandards; Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe sind nach Möglichkeit mit thermischen Solaranlagen zu kombinieren. b) elektrisch betriebene Heizungswärmepumpensysteme (Jahresarbeitszahl von mind. 4,00), wobei nach Möglichkeit eine Kombination mit Solaranlagen zu erfolgen hat. c) Fernwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen (i. S. d. Richtlinie 2004/8/EG) d) Fernwärme mit einem Anteil erneuerbarer Energie von zumindest 80%. e) Erdgas-Brennwert-Anlagen in Kombination mit thermischen Solaranlagen, soweit keine Fernwärmeanschlussmöglichkeit gegeben ist oder aus Gründen der Luftreinhaltung oder aufgrund mangelnder Zulieferungs- oder Lagerungsmöglichkeiten der Einsatz biogener Brennstoffe nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Welche Pläne existieren im Bezug auf diese Anforderungen/Maßnahmen?	Laut Energiestrategie Österreich (2010: 53-54) soll die bestehende Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen Bund und Ländern weiterentwickelt werden, mit dem Ziel der Steigerung der Sanierungsraten, der Qualität der Sanierungen, der Qualität der Neubauten und des Einsatzes Erneuerbarer Energieträger. Für den Einsatz Erneuerbarer Energieträger an der Wärmeversorgung ist geplant, einen gewissen Anteil verpflichtend vorzuschreiben. Dieser Anteil ist in einem klaren Zeitplan schrittweise zu erhöhen und letztlich von einem Primärenergie- und CO_2-Grenzwert abzulösen. In einem ersten Schritt wird diskutiert, die Nutzung von Solarenergie zur Warmwasserbereitung in Wohnbau und Gewerbe und in weiteren Schritten zur teilsolaren Raumheizung im Wohnbau verpflichtend einzuführen. Dabei können Systeme zur direkten und/oder indirekten Nutzung der Sonnenenergie oder Systeme zur kombinierten Nutzung von indirekter und/oder direkter Sonnenenergie (Hybridsysteme) angewendet werden. Dem Einsatz von vorhandener Abwärme aus Industrie, KWKs oder vorhandener Fernwärme aus biogenen Energieträgern soll dabei der Vorrang gegeben werden.
Zielgruppe(n)	k.A.
Ziele der Regelung	siehe Kurzbeschreibung
Bisherige Wirkung	Die Wirkungen der Maßnahmen im Bereich der Gebäude werden bis 31.Mai eines jeden Jahres für das jeweils vorangegangene Jahr – erstmals am 31. Mai 2010 für das Jahr 2009 – von den Vertragsparteien evaluiert und in Berichten veröffentlicht.
Dauer	13.8.2009- unbestimmt
Quellen	http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006413

Übersicht A 6 EE-Maßnahmen im Rahmen der Wohnbauförderung Burgenland

Bezeichnung der Maßnahme	Wohnbauförderung: Neubau	Wohnbauförderung: Sanierung	Wohnbauförderung: Sonstiges
Fördergegenstand	Eigenheime, Gruppenwohnbauten, Reihenhäuser, Wohnungen & Wohnheime: * Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden werden grundsätzlichen im Rahmen der Alternativenergieanlagen-Förderung (siehe Wohnbauförderung: Sonstiges) gefördert. * Jedoch kann die Wohnbauförderung im Zuge der Neuerrichtung von Wohngebäuden nur gewährt werden, wenn "innovative klimarelevante Systeme" (gem. Art. 15a. B-VG Vereinbarung) verwendet werden.	Eigenheime, Gruppenwohnbauten, Reihenhäuser, Wohnungen & Wohnheime: * Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden werden grundsätzlichen im Rahmen der Alternativenergieanlagen-Förderung (siehe Wohnbauförderung: Sonstiges) gefördert. * Jedoch kann die Wohnbauförderung im Zuge der Sanierung von Wohngebäuden nur gewährt werden, wenn "innovative klimarelevante Systeme" (gem. Art. 15a. B-VG Vereinbarung) verwendet werden.	Alternativenergieanlagen-Förderung: Errichtung von Alternativenergieanlagen für die Bereitstellung von Raumwa rme und Warmwasser in Ein- und Zweifamilienhäusern. Dazu zählen u.a.: * Solaranlagen bzw. Wärmepumpen zur Warmwasserbereitung * Thermische Solaranlagen * Zentralheizungen über - Biomasse, - Erd- Luft- oder Wasserwa rmepumpe - Solareinbindung - mit erneuerbarer (fossiler) Energie in Verbindung mit einer KWK-Anlage * Sonst. Anlagen zur RWB-Abdeckung auf Basis Erneuerbarer, wie Pelletkaminöfen, etc. * Fernwärmeanschlüsse (mind. 80% Erneuerbare) * KWK-Anlagen * Mechanisch kontrollierte WRL mit WRG
Förderwerber	natürliche Personen; Gemeinden; Gemeinnützige Bauvereinigungen; juristische Personen (Betriebe) für Dienstnehmerwohnungen; Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen) für Wohnheime und Dienstnehmerwohnungen; sonstige gewerbliche Bauträger für Eigentumswohnungen und Reihenhäuser im Eigentum	natürliche Personen; Gemeinden; Gemeinnützige Bauvereinigungen; juristische Personen (Betriebe) für Dienstnehmerwohnungen; Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen), für Wohnheime und Dienstnehmerwohnungen;	natürliche Personen
Förderart	Direktdarlehen (Laufzeit: 32,5 Jahre; Verzinsung: gestaffelt nach Jahren, zw. 0,5% und 3%)	Direktdarlehen (Laufzeit: 32,5 Jahre; Verzinsung: gestaffelt nach Jahren, zw. 0,5% und 3%)	Investitionszuschüsse

Förderhöhe	Eigenheime mit 1-2 Wohneinheiten * Basisdarlehen: - 70% der Gesamtbaukosten - max. € 40.000 * Zuschläge: - Kindersteigerungsbetrag, Sozial-, Ortskern-, Behinderten- und Ökozuschlag - insgesamt max. 90% der Gesamtbaukosten Wohnhäuser mit mehr als zwei Wohneinheiten: * Basisdarlehen: - Reihenhäuser & Gruppenwohnbauten: € 590 pro m^2 Nutzfläche - Wohnungen & Wohnheime: € 650 pro m^2 Wohnnutzfläche - Gruppenwohnbauten: € 590 pro m^2 Nutzfläche * Zuschläge: - Ortskern-, Behinderten- und Ökozuschlag; Zuschlag für den Einbau einer Liftanlage - insgesamt max. 90% der Gesamtbaukosten	* Basisdarlehen: - 50% der Sanierungskostenkosten * Darlehensobergrenzen: - Einzelne Sanierungsmaßnahmen: max. € 10.000 bzw. max. € 25.000 (mit bzw. ohne grundbücherliche Sicherstellung des Darlehens) - Umfassende Sanierung: max. € 40.000 * Zuschläge: - Kindersteigerungsbetrag, Sozial-, Ortskern-, Behinderten- und Ökozuschlag - nur für umfassende Sanierungen möglich - insgesamt max. 90% der gesamten Sanierungskosten	Förderhöhen: * Anlagen auf Basis erneuerbarer Energie: - 30% der anrechenbaren Kosten * Anlagen auf Basis nichterneuerbarer Energie: - 15% der anrechenbaren Kosten (z.B. Wärmepumpen) * Kombianlagen: - 20% der anrechenbaren Kosten Förderobergrenzen: * Wärmepumpe (Warmwasser): € 850 * Solaranlage (Warmwasser) € 1.700 * fossile ZH in Verb. mit KWK-Anlage: € 1.800 * ZH über Erd- Luft- oder Wasserwärmepumpe: € 2.500 * ZH über Solareinbindung: € 2.800 * ZH über Biomasse: € 2.800 * ZH mit erneuerbarer Energie in Verb. mit KWK-Anlage: € 4.000 * Sonst. Anlagen zur Abdeckung des RWB auf Basis erneuerbarer Energie (als ausschließliches bzw. nicht ausschließliches ZH-System): € 1.500 bzw. € 1.000 * Anschluss an ein Fernheizwerk auf Basis erneuerbarer Energie: € 3.700 * Nachträglicher Einbau einer KWK-Anlage zu einer Heizanlage auf Basis erneuerbarer Energie: € 1.200 * Mechanisch kontrollierte WRL mit WRG: € 2.000
Müssen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zwingend installiert werden um die Förderung zu erhalten?	Beim erstmaligen Einbau von Heizungs- und Warmwasserbereitstellungssystemen im Zuge einer Errichtung von Wohnbauten stellt der Einsatz "innovativer klimarelevanter" Systeme grundsätzlich eine Förderungsvoraussetzung dar (siehe Fördergegenstand)	Sanierungsmaßnahmen, welche die Heizungs- oder Wärmebereitstellungssysteme betreffen, werden grundsätzlich nur dann gefördert, wenn "innovative klimarelevante Systeme" zur Anwendung kommen (siehe Fördergegenstand).	nur die unter "Fördergegenstand" genannten Anlagen & Systeme werden gefördert

Rechtsvorschriften, denen die Maßnahme unterliegt	Burgenländisches Wohnbauförderungsgesetz (Bgld. WFG) 2005 Burgenländische Wohnbauförderungsverordnung (Bgld. WFVO) 2005 Burgenländisches Ökoförderungsgesetz (Bgld ÖFG)	Burgenländisches Wohnbauförderungsgesetz (Bgld. WFG) 2005 Burgenländische Wohnbauförderungsverordnung (Bgld. WFVO) 2005 Burgenländisches Ökoförderungsgesetz (Bgld ÖFG)	Burgenländisches Wohnbauförderungsgesetz (Bgld. WFG) 2005 Burgenländische Wohnbauförderungsverordnung (Bgld. WFVO) 2005 Burgenländisches Ökoförderungsgesetz (Bgld ÖFG)
Verwaltung der Maßnahme (Durchführungsstelle/ Aufsichtsbehörde)	Amt der Burgenländischen Landesregierung Landesamtsdirektion Stabsstelle Raumordnung und Wohnbauförderung Europaplatz 1 7000 Eisenstadt	Amt der Burgenländischen Landesregierung Landesamtsdirektion Stabsstelle Raumordnung und Wohnbauförderung Europaplatz 1 7000 Eisenstadt	Burgenländische Energie Agentur (BEA) Marktstraße 3 7000 Eisenstadt Tel.: 05/9010 2220, E-Mail: office@eabgld.at
Quellen	http://www.e-government.bgld.gv.at/wbf/downloads/downloads.htm#download_wbf	http://www.e-government.bgld.gv.at/wbf/basisinfo/sanierungen.htm	http://www.eabgld.at/uploads/tx_mddownloadbox/Richtlinie_Alternativenergie_2010_v2_ohne_Logo.pdf

Übersicht A 7 EE-Maßnahmen im Rahmen der Wohnbauförderung Niederösterreich

Bezeichnung der Maßnahme	Wohnbauförderung: Neubau	Wohnbauförderung: Sanierung	Wohnbauförderung: Sonstiges (Förderung Erneuerbare)
Fördergegenstand	Eigenheime und Geschoßwohnbau: Im Rahmen eines Punktesystems für ökologisches und energiesparendes Bauen sowie für den Einsatz von erneuerbaren Ressourcen können zusätzlich zur Basisförderung weitere Fördermittel beansprucht werden. Bonuspunkte werden u.a. eingeräumt für: * Heizungsanlagen mit erneuerbarer Energie (z.B. Pellets- und Hackschnitzelheizungsanlagen, Stückholzkessel mit Pufferspeicher; nach Möglichkeit in Kombination mit einer thermischen Solaranlage): 20 Pkte. * monovalente Wärmepumpenanlagen (nach Möglichkeit in Kombination mit einer thermischen Solaranlage): 15 Pkte. * Heizungsanlagen mit biogener Fernwärme (mind. 80% Erneuerbare): 20 Pkte. * Anschluss an Fernwärme aus KWK-Anlagen (gem. Richtlinie 2004/8/EG): 15 Pkte * raumluftunabhängige Einzelöfen (z.B. Kachel-, Pellets-, Kamin- oder Speicherofen): 5 Pkte * kontrollierte WRL mit (ohne) WRG: 5-7 bzw. 3 Pkte	Eigenheime und Geschoßwohnbau: Im Rahmen eines Punktesystems für ökologisches und energiesparendes Bauen sowie für den Einsatz von erneuerbaren Ressourcen können zusätzlich zur Basisförderung weitere Fördermittel beansprucht werden. Bonuspunkte werden u.a. eingeräumt für: * Heizungsanlagen mit erneuerbarer Energie (z.B. Pellets- und Hackschnitzelheizungsanlagen, Stückholzkessel mit Pufferspeicher; nach Möglichkeit in Kombination mit einer thermischen Solaranlage): 20 Pkte. * monovalenten Wärmepumpenanlagen (nach Möglichkeit in Kombination mit einer thermischen Solaranlage): 15 Pkte. * Heizungsanlagen mit biogener Fernwärme (mind. 80% Erneuerbare): 20 Pkte. * Anschluss an Fernwärme aus KWK-Anlagen (gem. Richtlinie 2004/8/EG):15 Pkte * raumluftunabhängige Einzelo fen (z.B. Kachel-, Pellets-, Kamin- oder Speicherofen): 5 Pkte. * kontrollierte WRL mit (ohne) WRG: 5-7 bzw. 3 Pkte * Solaranlagen oder Wärmepumpenlagen: 5 Pkte.	Solar-, Wärmepumpen- bzw. Photovoltaikanlagen: * Einbau einer Solar-, Wärmepumpen- bzw. Photovoltaikanlage im Zuge der Neuerrichtung einer Wohnung als auch beim nachträglichen Einbau Biomasseheizungen und Fernwärmeanschluss: * Errichtung von Heizungsanlagen auf Basis fester Biomasse (Holzprodukte) bei Wohnhäusern (Eigenheimen und Wohnungen) im Zuge des Heizkesseltausches bzw. beim erstmaligen Einbau einer Heizanlage mit angeschlossenem Wärmeverteilungssystem. Dazu zählen: - Hackschnitzelheizung mit automatischer Brennstoffzufuhr - Pelletsanlage mit automatischer Brennstoffzufuhr - Stückholzkessel mit Pufferspeicher * Anschluss an Fernwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG * Einzelöfen auf Basis fester Biomasse (Holzprodukte). Dazu zählen: - Pelletsofen, - Kaminofen, - Speicherofen (wie z.B. Kachel-, Speck-steinofen)
Förderwerber	Natürliche Personen (die bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten)	natürliche Personen, wie Eigentümer, Miteigentümer, Wohnungseigentümer, Bauberechtigte, Mieter und Pächter	natürliche Personen, wie Eigentümer, Miteigentümer, Bauberechtigte, Mieter und Pächter
Förderart	Darlehen (Laufzeit: 27,5 Jahre; Verzinsung: 1% p.a.)	Variante A) nicht rückzahlbare Annuitätenzuschüsse zu einem Darlehen ODER Variante B) einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den Sanierungskosten	einmaliger nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss

Förderhöhe	Punktesystem: * 1 Punkt = € 300,– * maximal erreichbar: 100 Punkte * Somit können zusätzliche Fördermittel in der Höhe von max. € 30.000,– zugesprochen werden.	Einreichung OHNE Energieausweis * Anerkennung von max. 50% der Sanierungskosten * nicht rückzahlbarer Zuschuss von 5% p.a. zu einer Ausleihung (Kredit, Darlehen, etc.) auf die Dauer von 10 Jahren * Gesamtzuschuss von 50% anerkannten Kosten Einreichung MIT Energieausweis * Anerkennung von max. 100% der Sanierungskosten * Berechnung erfolgt aufgrund eines Punktesystems - 1 Punkt = 1% Förderung der Sanierungskosten - maximal erreichbar: 100 Punkte Einmalzuschuss (NÖ Sanierungsbonus): 30% der anerkennbaren Sanierungskosten, Obergrenze: € 12.000,– pro Wohneinheit	30% der anerkannten Investitionskosten (Ausnahme Photovoltaikanlagen: 50% der anerkannten Investitionskosten) Solar-, Wärmepumpen- bzw. Photovoltaikanlagen: * Solaranlagen: max. € 1.500 (Warmwasser) bzw. € 3.000 (WW und Beheizung) *Wärmepumpenanlagen: max. € 1.100 (Warmwasser) bzw. € 3.000 (Beheizung) ==> bei Wohnhäusern mit mehr als einer Wohnung: + € 400 für jede Wohnung * Photovoltaikanlagen: max. € 12.000 Biomasseheizungen und Fernwärmeanschluss: * Stückholzkessel, Hackschnitzel- bzw. Pelletsanlagen: max. € 3.000 je Anlage * Anschluss an Fernwärme (Mindestanteil an erneuerbarer Energie 80%): max. € 3.000 je Anschluss
Müssen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zwingend installiert werden um die Förderung zu erhalten?	Beim Neubau ist die Verwendung "innovativer klimarelevanter Heizsysteme" eine Förderungsvoraussetzung. Diese Anlagen sind nach Möglichkeit mit Solaranlagen zu kombinieren (ausgenommen sind der Anschluss an Fernwärme und Einzelöfen)	Bei der Sanierung der Heizungsanlagen sind innovative klimarelevante Heizsysteme zu verwenden. Diese sollen nach Möglichkeit mit einer Solaranlage ergänzt werden	nur die unter "Fördergegenstand" genannten Anlagen sind förderbar
Rechtsvorschriften, denen die Maßnahme unterliegt	NÖ Wohnungsförderungsgesetz (NÖ WFG) 2005 NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2005 NÖ Bauordnung (NÖ BO) 1996 NÖ Bautechnikverordnung (NÖ BTV) 1997	NÖ Wohnungsförderungsgesetz (NÖ WFG) 2005 NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2005 NÖ Bauordnung (NÖ BO) 1996 NÖ Bautechnikverordnung (NÖ BTV) 1997	NÖ Wohnungsförderungsgesetz (NÖ WFG) 2005 NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2005 NÖ Bauordnung (NÖ BO) 1996 NÖ Bautechnikverordnung (NÖ BTV) 1997
Verwaltung der Maßnahme (Durchführungsstelle/ Aufsichtsbehörde)	Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Wohnungsförderung Landhausplatz 1/Haus 7A 3109 St. Pölten	Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Wohnungsförderung Landhausplatz 1/Haus 7A 3109 St. Pölten	Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Wohnungsförderung Landhausplatz 1/Haus 7A 3109 St. Pölten
Dauer der Maßnahme insgesamt (Datum: Beginn und Ende)?	1.1.2006-	1.1.2006-	1.1.2006-31.12.2010
Quellen	http://www.noe.gv.at/Bauen-Wohnen/Bauen-Neubau/Eigenheimfoerderung/Eigenheimfoerderung.html	http://www.noe.gv.at/bilder/d13/BroschuereEHS%20-%20Auflage8.pdf http://www.noe.gv.at/bilder/d8/Richtlinien2005UndBeilagen.pdf	http://www.noe.gv.at/bilder/d8/Richtlinien2005UndBeilagen.pdf

Übersicht A 8 EE-Maßnahmen im Rahmen der Wohnbauförderung Oberösterreich

Bezeichnung der Maßnahme	Wohnbauförderung: Neubau	Wohnbauförderung: Sanierung
Fördergegenstand	Eigenheime, Reihen- & Doppelhäuser: * Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden werden grundsätzlichen im Rahmen der Sonderförderungen für Private gefördert. * Jedoch kann die Wohnbauförderung im Zuge der Neuerrichtung von Eigenheimen nur gewährt werden, wenn "innovative klimarelevante Systeme" (gem. Art. 15a. B-VG Vereinbarung) verwendet werden. Mehrgeschossiger Wohnbau: * Gefördert wird die Errichtung von Miet- und Eigentumswohnungen, Wohnungen durch Ein-, Um- oder Zubau und Wohnheimen. * Zusätzlich zur Basisförderung werden Zuschläge gewährt für - Solaranlagen (verpflichtend) - Biomasse-Heizanlagen (optional)	Sanierung von Häusern mit bis zu 3 Wohnungen, Miet- und Eigentumswohnungen: Gefördert wird u.a. die Sanierung von Miet- und Eigentumswohnungen, von Häusern bis zu drei Wohnungen und die Errichtung von zusätzlichen Wohnräumen Förderbare Sanierungsmaßnahmen sind u.a.: • Beheizungsanlage • Heizkessel (nur Brennwertgeräte für fossile Brennstoffe) • Fernwärmeanschluss (nur in Häusern mit mehr als 3 Wohnungen) • Energie sparende Maßnahmen Sanierung für Wohnhäuser mit mehr als 3 Wohnungen • Anschluss an Fernwärme • Heizkesseltausch (weitere Voraussetzungen bestehen)
Förderwerber	Eigenheime: * Eigentümer der zu verbauenden Liegenschaft Mehrgeschossiger Wohnbau: * Gemeinnützige Bauvereinigungen * Gemeinden * Gewerbliche Bauträger * Förderungswerberinnen und Förderungswerber deren tatsächliche Geschäftsführung kirchlichen oder sozialen Zwecken gewidmet ist * Natürliche Personen (nur bei Ein-, Um-, Zubau oder Dachgeschossausbau)	Wohnhäuser mit bis zu 3 Wohnungen, Miet- und Eigentumswohnungen: • Eigentümer von Häusern mit bis zu 3 Wohnungen • Wohnungseigentümer • Mieter Wohnhäuser mit mehr als 3 Wohnungen: • Hauseigentümer, • Wohnungseigentümergemeinschaften, • Bauberechtigte
Förderart	Eigenheime, Reihen- & Doppelhäuser: * Zinszuschüsse zu einem Hypothekendarlehen (Laufzeit 30 Jahre; Verzinsung: 1-6%, gestaffelt nach Jahren) Mehrgeschossiger Wohnbau: * Förderungsdarlehen (Laufzeit: 37-49,3 Jahre, Verzinsung: 1% p.a.) UND * Annuitätenzuschüsse	* Annuitätenzuschüsse zu Darlehen ODER * einmaliger nicht rückzahlbarer Baukostenzuschuss

Förderhöhe	Eigenheime, Reihen- & Doppelhäuser: * Basisdarlehen: - abhängig von der erzielten Nutzheiz-Energiekennzahl (NEZ) - Eigenheime: zw. € 47.000 und € 59.000 - Reihen- & Doppelhäuser: zwischen € 72.000 und € 77.000 * Zusätzlich zum Sockelbetrag werden Steigerungsbeträge gewährt für: - Kinder - Barrierefreiheit - Verwendung ökologischer Dämmstoffe - Errichtung von Abstellplätzen (bei Reihenhäusern) Mehrgeschossiger Wohnbau: * Basisförderung: max. 60% der anerkennbaren Gesamtbaukosten -> Ausnahme Wohnheime: max. 50% der anerkennbaren Gesamtbaukosten * Zusatzförderung (Erhöhungen des Förderungsdarlehens) u.a. für: - Biomasse-Heizanlage: € 20 pro m² Nutzfläche - Solaranlage: € 20 pro m² Nutzfläche	Sanierung einzelner Wohnungen (Miet- oder Eigentumswohnungen) * Annuitätenzuschüsse: 25% förderbaren Sanierungskosten * Darlehen: max. € 7.500 (maximal € 2.000 bei Fernwärmeanschluss) Häuser mit bis zu drei Wohnungen A) Gesamthafte energetische Sanierung: - Annuitätenzuschüsse: 30-40% der förderbaren Sanierungskosten (abhängig von der Nutzheiz-Energiekennzahl (NEZ)) - Darlehen: max. € 37.000 - Bauzuschüsse (optional) : 20-40% der förderbaren Sanierungskosten (abhängig von NEZ) B) Sanierung von Einzelbauteilen & Heizkesseltausch: - Annuitätenzuschüsse: 25% förderbaren Sanierungskosten Sanierung für Wohnhäuser mit mehr als 3 Wohnungen: * Annuitätenzuschüsse: 25-40% der förderbaren Sanierungskosten (abhängig von NEZ) * Bauzuschüsse (optional) : 20-40% der förderbaren Sanierungskosten (abhängig von NEZ) * Fernwärmeanschluss - Darlehen: max. € 2.000 pro Wohnung - Annuitätenzuschüsse: 35% der Anschlusskosten Sanierung von Wohnheimen: - Annuitätenzuschüsse: max. 50% förderbaren Sanierungskosten
Müssen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zwingend installiert werden um die Förderung zu erhalten?	Eigenheime: * Fördervoraussetzung ist die Nutzung eines "innovativen klimarelevanten Systems" als Hauptheizsystem (gem. Art. 15a. B-VG Vereinbarung) Mehrgeschossiger Wohnbau: * Eine wassergeführte Solaranlage ist verpflichtend vorzusehen (Ausnahme: ganzjährige Nutzungsmöglichkeit von Nah- bzw. Fernwärme, die überwiegend aus Biomasse, Prozess- oder Abwärme oder Geothermie gewonnen wird)	nein
Rechtsvorschriften, denen die Maßnahme unterliegt	Oö. Wohnbauförderungsgesetzes 1993 Oö. Neubauförderungs-Verordnung 2008 Oö. Einkommensgrenzen-Verordnung 2008	Oö. Wohnbauförderungsgesetzes 1993 Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung 2009 Oö. Einkommensgrenzen-Verordnung 2008"
Verwaltung der Maßnahme (Durchführungsstelle/ Aufsichtsbehörde)	Amt der Oö. Landesregierung Direktion Soziales und Gesundheit Abteilung Wohnbauförderung	Amt der Oö. Landesregierung Direktion Soziales und Gesundheit Abteilung Wohnbauförderung
Quellen	http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-4326DFA4-F60135E6/ooe/hs.xsl/34828_DEU_HTML.htm	http://www.ooe.gv.at/cps/rde/xchg/SID-4326DFA4-F60135E6/ooe/hs.xsl/34867_DEU_HTML.htm

Übersicht A 9 EE-Maßnahmen im Rahmen der Wohnbauförderung Steiermark

Bezeichnung der Maßnahme	Wohnbauförderung: Neubau	Wohnbauförderung: Sanierung
Fördergegenstand	Eigenheime: Zusätzlich zur Basis-Wohnbauförderung sind Zuschläge für die Nutzung erneuerbarer Energien und energiesparende Maßnahmen vorgesehen. Zuschläge werden u.a. gewährt für: * Biomasseheizungsanlagen * Solaranlagen zur WW-Bereitung und/oder Zusatzheizung * Wärmepumpenheizungen (nur in Verbindung mit Solar- oder Photovoltaikanlage) * Fernwärmeanschluss (mind. 80% Erneuerbare) Geschosswohnbau (Eigentums-, Miet- und Mietkaufwohnungen) Im Rahmen eines ÖKO-Bonuspunktesystems für nachhaltiges Bauen sowie für den Einsatz von erneuerbaren Ressourcen können zusätzlich zur Basis-Wohnbauförderung weitere Fördermittel beansprucht werden. Bonuspunkte sind für ökologische Maßnahmen nach ÖKO 1 bis ÖKO 3 vorgesehen: - ÖKO 1: Stoffflusswirtschaft, z.B. Recyclebarkeit etc. - ÖKO 2: OI3-Index, z.B. Primärenergiegehalt - ÖKO 3: Energie & Nachhaltigkeit Zu ÖKO 3-Maßnhamen zählen u.a.: * Heizung mit NAWAROs (3 Pkte.) * Wärmepumpenheizungsanlage (1 Pkt.) * Anschluss an Fernwärme (1 Pkt.) * Solare WW-Bereitung (2 Pkte.) * Kontrollierte WRL mit WRG (1 bzw. 2 Pkte.) * Heizungsanlagen- + Verteilungsoptimierung (1 Pkt.)	"Kleine" und "umfassende energetische Sanierung" Im Rahmen eines Ökopunktesystems können für den Einsatz von alternativen Energien zusätzlich zur Basisförderung weitere Fördermittel beansprucht werden. Ökopunkte werden u.a. eingeräumt für die Errichtung bzw. Sanierung einer: * Biomasseheizungsanlage (Hackschnitzel, Pellets oder Stückholzspezialkessel) (1 Pkt.) * Solaranlage (1 Pkt.) * Wärmepumpe zur WW-Bereitung (1 Pkt.) * monovalente Wärmepumpenheizung (1 Pkt.) * Heizungsanlage mit Lüftungs-WRG (1 Pkt.) * Heizungssysteme auf Basis erneuerbarer Energieträger (1 Pkt.) * Photovoltaikanlage (1 Pkt.) * sowie der Fernwärmeanschluss (1 Pkt.) "Umfassende Sanierung" Im Rahmen eines ÖKO-Bonuspunktesystems für nachhaltiges Bauen sowie für den Einsatz von erneuerbaren Ressourcen können zusätzlich zur Standardförderung weitere Fördermittel beansprucht werden. Öko-Bonuspunkte werden u.a. eingeräumt für: * Heizungsanlage mit NAWAROs (3 Pkte.) * Wärmepumpenheizungsanlage (1 Pkt.) * Anschluss an Fernwärme (1 Pkt.) * Solare Warmwasserbereitung (2 Pkte.) * Kontrollierte WRL mit WRG (1 bzw. 2 Pkte.) * Heizungsanlagen- + Verteilungsoptimierung (1 Pkt.)
Förderwerber	Liegenschafts- oder Wohnungseigentümer, Bauberechtigte	"Umfassende energetische" und "kleine" Sanierung: Hauseigentümer, Mieter (Nutzungsberechtigter), Wohnungseigentümer, Bauberechtigter "Umfassende" Sanierung: Hauseigentümer oder Bauberechtigter

Förderart	Eigenheime: - rückzahlbare Annuitätenzuschüsse zu Bankdarlehen (Laufzeit: 20 Jahre, Verzinsung der Zuschüsse: 1% p.a.) Geschosswohnbau: - nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss und - rückzahlbare Annuitätenzuschüsse zu Bankdarlehen (Verzinsung der Zuschüsse: 1% p.a.)	kleine Sanierung: - nicht rückzahlbare Annuitätenzuschüsse zu Darlehen oder Krediten "Umfassende energetische" Sanierung: - Variante A) nicht rückzahlbare Annuitätenzuschüsse zu Darlehen ODER - Variante B) nicht rückzahlbarer Direktzuschuss zu Sanierungskosten "Umfassende" Sanierung: - nicht rückzahlbarer Förderungsbeitrag
Förderhöhe	Eigenheime: * Biomasseheizungsanlagen: - 100% der Anlagekosten - max. € 7.000 * Solaranlagen: - 100% der Anlagekosten - max. € 7.000 * Photovoltaikanlagen: - 100% der Anlagekosten - max. € 7.000 * Wärmepumpenheizungen: - 100% der Anlagekosten - max. € 5.000 * Fernwärmeanschluss: max. € 3.000 * Niedrigenergiehaus: € 10.000 * Superniedrigenergiehaus: € 15.000 * Passivhaus: € 25.000 Geschosswohnbau: * Nicht rückzahlbarer Zuschuss: € 3 pro ÖKO-Punkt und m^2 Nettonutzfläche * Rückzahlbarer Annuitätenzuschuss: € 7 pro ÖKO-Punkt und m^2 Nettonutzfläche	"Kleine" Sanierung: * nicht rückzahlbare Annuitätenzuschüsse im Ausmaß von 15% zu Bankdarlehen auf die Dauer von 10 Jahren "Umfassende energetische" Sanierung: * Variante A) Annuitätenzuschüsse im Ausmaß von 30% zu Bankdarlehen auf die Dauer von 14 Jahren * Variante B) Direktzuschuss im Ausmaß von 15% der förderbaren Kosten Förderbare Kostensumme pro Wohnung ("Kleine" & "umfassende energetische" Sanierung): * abhängig von der Art der Sanierungsmaßnahme und der Anzahl der Ökopunkte: * Basisförderung: max. € 30.000 (ohne Ökopunkte) * Ökoförderung (zusätzlich zur Basisförderung) - 1 Ökopunkt = max. € 5.000 - maximal erreichbar: 4 Ökopunkte - somit werden pro Wohnung Fo rdermittel von max. € 20.000 zusätzlich zur Basisförderung zugesprochen "Umfassende" Sanierung: * 1 Öko-Bonuspunkt = € 7,00/m^2 geförderter Nettonutzfläche
Müssen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zwingend installiert werden um die Förderung zu erhalten?	* Verpflichtender Einsatz von Solarenergie zur Warmwasserbereitung bzw. für teilsolare Heizung * Verpflichtender Einsatz eines Heizungssystems mit erneuerbarer Energie * Verpflichtender Anschluss an Fernwärmenetz in fernwärmeversorgten Gebieten	"Kleine" Sanierung: * Verpflichtende Verwendung von biogenen Brennstoffen hinsichtlich der Sanierung von Heizungsanlagen
Rechtsvorschriften, denen die Maßnahme unterliegt	Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz (Stmk. WFG) 1993	Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz (Stmk. WFG) 1993

Verwaltung der Maßnahme (Durchführungsstelle/ Aufsichtsbehörde)	Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abt. 15 - Wohnbaufo rderung Dietrichsteinplatz 15 8011 Graz	Amt der steiermärkischen Landesregierung - Abteilung 15 Wohnbauförderung Dietrichsteinplatz 15 8011 Graz
Dauer der Maßnahme insgesamt (Datum für Beginn und Ende)	1.4.2009-	1.4.2009-
Quellen	http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/10005034/fc4585b2/ehinfo.pdf	http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/277576/DE/ http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/10005034/fc4585b2/ehinfo.pdf

Übersicht A 10 EE-Maßnahmen im Rahmen der Wohnbauförderung Salzburg

Bezeichnung der Maßnahme	Wohnbauförderung: Neubau	Wohnbauförderung: Sanierung
Fördergegenstand	Eigenheime und Geschoßwohnbau: Im Rahmen eines Zuschlagpunktesystems für energieökologische Maßnahmen können zusätzlich zur Basis-Wohnbauförderung weitere Fördermittel beansprucht werden. Zuschlagspunkte werden u.a. gewährt für: - Biomassenutzung, Abwärmenutzung (3 Pkte.) - Anschluss Fernwärme (1 Pkt.) - Wärmepumpe (1-2 Pkte.) - Aktiv-Solaranlage (2-3 Pkte.) - Passiv-Solaranlage (2 Pkte.) - Wohnraumlüftung mit WRG (3-5 Pkte.)	Eigenheime und Geschoßwohnbau: Im Rahmen eines Zuschlagpunktesystems für energieökologische Maßnahmen können zusätzlich zur Basis-Wohnbauförderung weitere Fördermittel beansprucht werden. Zuschlagspunkte werden u.a. gewährt für: - Biomassenutzung, Abwärmenutzung (3 Pkte.) - Anschluss Fernwärme (1 Pkt.) - Wärmepumpe (1-2 Pkte.) - Aktiv-Solaranlage (2-3 Pkte.) - Passiv-Solaranlage (2 Pkte.) - Wohnraumlüftung mit WRG (3-5 Pkte.)
Förderwerber	Eigentümer der Bauliegenschaft, Bauberechtigte	"Umfassende Sanierung": Eigentümer, Bauberechtigter "Andere" und "umfassende energetische" Sanierung: (Mit-)Eigentümer, Bauberechtigter, Mieter und sonstige Nutzungsberechtigte
Förderart	rückzahlbares, verzinsliches Förderungsdarlehen (Laufzeit: 30 Jahre; Verzinsung: 2% p.a.)	Umfassende Sanierung: * rückzahlbares, verzinsliches Förderungsdarlehen (Laufzeit: 20 Jahre; Verzinsung: 2% p.a.) "Andere Sanierungsmaßnahmen": * rückzahlbares, verzinsliches Förderungsdarlehen (Laufzeit: 5-15 Jahre; Verzinsung: 1% p.a.) "Umfassende energetische" Sanierung: * rückzahlbares, zinsloses Förderungsdarlehen (Laufzeit: 5-15 Jahre)
Förderhöhe	* Basisdarlehen - zw. € 1.000 und € 1.700 pro m^2 förderb. Nutzfläche - abhängig vom Bauvorhaben, Kinderanzahl, etc. * Zuschläge für ökologische Maßnahmen - 1 Zuschlagspunkt = weitere € 15 pro m^2 förderbarer Nutzfläche	Umfassende Sanierung * Basisdarlehen: bis zu € 500 je m^2 Wohnnutzfläche * Zuschläge für ökologische Maßnahmen - 1 Zuschlagspunkt = weitere € 15 pro m^2 förderbarer Nutzfläche "Andere" und "umfassende energetische" Sanierung: * Basisdarlehen: abhängig von der Sanierungsmaßnahme * Zuschläge für ökologische Maßnahmen - 1 Zuschlagspunkt = weitere 2% Förderungsdarlehen

Müssen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zwingend installiert werden um die Förderung zu erhalten?	Raumheizung und Warmwasserbereitung haben durch ein "innovatives klimarelevantes System" (gem. Art. 15a. B-VG Vereinbarung) zu erfolgen	"Umfassende" Sanierung: Raumheizung und Warmwasserbereitung haben durch ein "innovatives klimarelevantes System" (gem. Art. 15a. B-VG Vereinbarung) zu erfolgen "Umfassende energetische Sanierung":
Rechtsvorschriften, denen die Maßnahme unterliegt	Salzburger Wohnbauförderungsgesetz (S.WFG) 1990 Salzburger Wohnbauförderungs-Durchführungsverordnung (S.WFV)	Salzburger Wohnbauförderungsgesetz (S.WFG) 1990 Salzburger Wohnbauförderungs-Durchführungsverordnung (S.WFV)
Verwaltung der Maßnahme (Durchführungsstelle/ Aufsichtsbehörde)	Amt der Salzburger Landesregierung - Abteilung 10 Wohnungswesen Fanny von Lehnert-Straße 1 Postfach 527 5010 Salzburg	Amt der Salzburger Landesregierung - Abteilung 10 Wohnungswesen Fanny von Lehnert-Straße 1 Postfach 527 5010 Salzburg
Quellen	http://www.salzburg.gv.at/pdf-formulare-bw-9101.pdf http://www.salzburg.gv.at/zuschlagspunkte-4.pdf	http://www.salzburg.gv.at/andere_san-2.pdf http://www.salzburg.gv.at/umfass_san-2.pdf http://www.salzburg.gv.at/err_bauern-2.pdf

Übersicht A 11 EE-Maßnahmen im Rahmen der Wohnbauförderung Tirol

Bezeichnung der Maßnahme	Wohnbauförderung: Neubau	Wohnbauförderung: Sanierung
Fördergegenstand	Eigenheime, Vorhaben in verdichteter Bauweise & objektgeförderte Wohnungen von Bauträgern: Im Rahmen eines Punktesystems für energiesparende und umweltfreundliche Maßnahmen (Ausnahme: Solaranlagen) können zusätzlich zur Basis-Wohnbauförderung weitere Fördermittel beansprucht werden. Dazu zählen u.a. folgende Maßnahmen: * Biomasseheizung: 1-3 Pkte. * Anschluss Fernwärme (Biomasse, Abwärme): 0,5-1 Pkt. * Wärmepumpe für Heizzwecke: 2 Pkte. * Kontrollierte Wohnraumlüftung: 1-2 Pkte. * Solaranlage für Warmwasserbereitung und Heizung (kein Punktesystem)	Eigenheime und Geschoßwohnbau: Zusätzlich zur Basis-Wohnbauförderung für die Sanierung von Wohnhäusern und Wohnungen sind Fördersatz-Erhöhungen für energiesparende und umweltschonende Maßnahmen vorgesehen. Fördersatz-Erhöhungen werden u.a. gewährt für: * Heizungsanlagen (Kesseltausch oder Erstinstallation): - Biomasseheizung - Anschluss an Biomasse-Fernwärmeanlagen - Anschluss an Fernwärmeanlagen aus Abwärme - Gasheizung-Brennwerttechnik - Wärmepumpenheizung - kontrollierte Gebäudelüftung mit Wärmerückgewinnung * Solaranlagen
Förderwerber	Eigenheime & Vorhaben in verdichteter Bauweise: * EigentümerInnen * Bauberechtigte/r Objektgeförderte Wohnungen von Bauträgern: * Wohnungseigentumsbewerber oder * Mieter	(Mit-)Eigentümer, Bauberechtigter des Grundstückes , Mieter (bei Sanierungsmaßnahmen innerhalb einer Wohnung)
Förderart	Grundförderung: * Eigenheime & Vorhaben in verdichteter Bauweise: Wahlmöglichkeit - Variante A) rückzahlbares, verzinsliches Direktdarlehen (Laufzeit: max. 35 Jahre; Verzinsung: gestaffelt, zw. 1-6% p.a.) ODER - Variante B) einmaliger nicht rückzahlbarer Wohnbauscheck * Objektgeförderte Wohnungen von Bauträgern: - rückzahlbares, verzinsliches Direktdarlehen (Laufzeit: max. 35 Jahre; Verzinsung: gestaffelt, zw. 1-6% p.a.) UND - Annuitätenzuschüsse Zusatzförderung: * einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss	* Annuitätenzuschüsse UND * einmaliger Zuschuss für eingesetzte Eigenmittel

Förderhöhe	Grundförderung: * Eigenheime & Vorhaben in verdichteter Bauweise: - Variante A) Basisdarlehen: € 21.000 bis € 34.000 (Eigenheime) bzw. € 500 bis € 820 pro m^2 förderbarer Nutzfläche (Vorhaben in verdichteter Bauweise) - Variante B): Wohnbauscheck: 35% des fiktiv ermittelten Darlehens * Objektgeförderte Wohnungen von Bauträgern: - Basisdarlehen: € 500 bis € 820 pro m^2 förderbarer Nutzfläche - Annuitätenzuschüsse (pro Monat): Eigentum / Miete: € 2,30 bzw. € 1,50 pro m² (5 bzw. 8 Jahre/7- 14 Jahre) Zusatzförderungen: * Energiesparende & umweltfreundliche Maßnahmen (exkl. Solaranlagen): - 1 Punkt = € 8 pro m^2 förderbarer Wohnnutzfläche * Solaranlagen - € 210 pro m^2 Kollektorfläche und pro 50 l Boilerinhalt, - Förderobergrenze pro Wohnung * Warmwasser: € 2.100 * Warmwasser & Raumheizung € 4.200	Grundförderung: * Annuitätenzuschüsse: 25% der ursprünglichen Annuität (Dauer: max. 12 Jahre) * Einmalzuschuss: 15% der jeweils förderbaren Gesamtbaukosten Fördersatz-Erhöhungen für energierelevante und umweltschonende Maßnahmen * Erhöhung der Annuitätenzuschüsse (von 25% auf): - Biomasse- bzw. Wärmepumpenheizung: 35% - Gasheizung-Brennwerttechnik: 35% - Gebäudelüftung mit Wärmerückgewinnung: 35% - Anschluss an Biomasse-Fernwärme bzw. und Fernwärme aus Abwärme: 40% - Solaranlagen: 40% * Erhöhung des Einmalzuschusses (von 15% auf): - Biomasse- bzw. Wärmepumpenheizung: 25% - Gasheizung-Brennwerttechnik: 25% - Gebäudelüftung mit Wärmerückgewinnung: 25% - Anschluss an Biomasse-Fernwärme bzw. und Fernwärme aus Abwärme: 30% - Solaranlagen: 30%
Müssen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zwingend installiert werden um die Förderung zu erhalten?	Der Einsatz "innovativer klimarelevanter Systeme" zur Heizungs- und Warmwasserversorgung (gem. Art. 15a. B-VG Vereinbarung) ist Voraussetzung für die Gewährung der Wohnbauförderungsmittel	Bei Sanierung der Heizungsanlage oder des Wärmebereitstellungssystems ist der Einsatz "innovativer klimarelevanter Systeme" (gem. Art. 15a. B-VG Vereinbarung) Förderungsvoraussetzung
Rechtsvorschriften, denen die Maßnahme unterliegt	Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes (TWFG) 1991	Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes (TWFG) 1991

Verwaltung der Maßnahme (Durchführungsstelle/ Aufsichtsbehörde)	Amt der Tiroler Landesregierung Abteilung Wohnbauförderung Eduard-Wallnöfer-Platz 3 6020 Innsbruck Telefon+43 (0)512 508 2732 FaxFax+43 (0)512 508 2735 E-Mailwohnbaufoerderung@tirol.gv.at www.tirol.gv.at/wohnbau wohnbaufoerderung@tirol.gv.at	Amt der Tiroler Landesregierung Abteilung Wohnbauförderung Eduard-Wallnöfer-Platz 3 6020 Innsbruck Telefon+43 (0)512 508 2732 FaxFax+43 (0)512 508 2735 E-Mailwohnbaufoerderung@tirol.gv.at www.tirol.gv.at/wohnbau wohnbaufoerderung@tirol.gv.at
Quellen	http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/themen/bauen-und-wohnen/wohnbaufoerderung/downloads/wohnbaufibel-2009.pdf http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/themen/bauen-und-wohnen/wohnbaufoerderung/downloads/wbf-richtlinie_01-04.2010.pdf	http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/themen/bauen-und-wohnen/wohnbaufoerderung/downloads/ws-richtlinie_01-04-2010.pdf

Übersicht A 12 EE-Maßnahmen im Rahmen der Wohnbauförderung Vorarlberg

Bezeichnung der Maßnahme	Wohnbauförderung: Neubau	Wohnbauförderung: Sanierung	Wohnbauförderung: Sonstiges - Solaranlagen
Fördergegenstand	Eigenheime und Geschoßwohnbau: Ökologische Maßnahmen im Zuge der Neuerrichtung von Wohnbauten werden im Rahmen eines Ökopunktesystems gefördert. Ökopunkte werden u.a. für folgende Haustechniksysteme gewährt: * Brennwerttechnik, Niedertemperaturheizsystem, WW-Bereitung mit ZH im Winter (7 Pkte.) * Wärmepumpe als ZH (13 Pkte.) * Wärmepumpe als ZH mit Ökostrom (18 Pkte.) * Biomasseheizung oder Anschluss an Biomasse-Nahwärme oder Abwärmenutzung (25 Pkte.) * Solare WW-Bereitung (22 Pkte.) * Solare WW-Bereitung mit Heizungseinbindung (30 Pkte.) * Heizungs- und Zirkulationspumpen (2 Pkte.) * Photovoltaikanlage (10 Pkte.) * Komfortlüftung mit WRG (15 Pkte.)	Eigenheime und Geschoßwohnbau: Ökologische Maßnahmen im Zuge der Sanierung von Wohnhäusern werden im Rahmen eines Ökopunktesystems gefördert. Ökopunkte werden u.a. für folgende Haustechniksysteme gewährt: * Brennwerttechnik, Niedertemperaturheizsystem, WW-Bereitung mit ZH im Winter (7 Pkte.) * Wärmepumpe als ZH (13 Pkte.) * Wärmepumpe als ZH mit Ökostrom (18 Pkte.) * Biomasseheizung oder Anschluss an Biomasse-Nahwärme oder Abwärmenutzung (25 Pkte.) * Solare WW-Bereitung (22 Pkte.) * Solare WW-Bereitung mit Heizungseinbindung (30 Pkte.) * Photovoltaikanlage (10 Pkte.) * Komfortlüftung mit WRG (15 Pkte.) * Heizungs- und Zirkulationspumpen (2 Pkte.)	Solaranlagenförderung: * Neuerrichtung von Solaranlagen zur WW-Bereitung und zur Raumheizung * Erneuerung bestehender Solaranlagen * Erstmaliges Service der Solaranlage durch einen Fachbetrieb (Servicescheck) Direktförderung für Lüftungsanlagen mit WRG: * Lüftungsanlagen mit WRG im Zuge der Errichtung von Eigenheimen, Wohnungen (Zu-, Ein- oder Umbau) und Wohnanlagen.
Förderwerber	* Natürliche Personen (Eigenheime, Doppel- und Reihenhäuser, Eigentums- bzw. Dienstnehmerwohnungen, Zu-, Ein- und Umbauten, Wohnungserweiterungen) * Gemeinden (Mietwohnungen, Wohnheime) * Gemeinnützige Bauvereinigungen (Miet- bzw. Kaufanwartschaftswohnungen, Wohnheime) * Juristische Personen und Personengesellschaften (Dienstnehmerwohnungen) * Körperschaften, Anstalten und Stiftungen (Wohnheime)	* Eigentümer, * Bauberechtigter, * Mieter (bei Sanierungsmaßnahmen innerhalb einer Wohnung)	* Eigentümer oder Mieter einer Wohnung. * Bauträger von Wohnungen oder Wohnanlagen * Dritte zur Errichtung von Solaranlagen für Wohnungen oder Wohnanlagen

Förderart	Förderungsdarlehen (Laufzeit: 27 (Förderstufen 1-3) bzw. 35 Jahre (Förderstufen 4-5); Verzinsung: gestaffelt, 1-4%)	Eigentümer bzw. Bauberechtigter: * Variante A) Zinsfreies Förderungsdarlehen (Laufzeit: 20 Jahre) ODER * Variante B) Einmalzuschuss Mieter: Einmalzuschuss	* einmaliger nicht rückzahlbarer Kostenzuschuss UND * Servicescheck (Pauschalbetrag)
Förderhöhe	Förderhöhe abhängig von der Anzahl der Ökopunkte und der Nutzflächenzahl * Ökopunkte: - max. erreichbar: 327 Ökopunkte - mind. benötigt: 100 Ökopunkte - 5 Förderstufen: Stufe 1: 100-124 Ökopunkte Stufe 2: 125-149 Ökopunkte Stufe 3: 150-174 Ökopunkte Stufe 4: 175-199 Ökopunkte Stufe 5: ≥ 200 Ökopunkte (Passivhausstandard) * Nutzflächenzahl (NFZ): = Verhältnis der gesamten Wohnnutzfläche zur Netto-Grundfläche *Darlehenshöhe pro m^2 geförderter Nutzfläche - von € 350 (Stufe 1, niedrigste NFZ) - bis € 1.150 (Stufe 5, höchste NFZ)	Förderart und Fördersatz abhängig von -> der Über-bzw. Unterschreitung v. bestimmten Sanierungskostengrenzen (SKG) -> der Art der Sanierung: Bauteilsanierung (BS) oder umfassende Sanierung (US) -> der erreichten Öko-Förderstufe (Stufe 1-5; siehe Wohnbauförderung: Neubau) und * Unterschreitung der SKG ==> Einmalzuschuss - Fördersatz BS: von 20% (Stufe 1) bis 40% (Stufe 5) - Fördersatz US: von 25% (Stufe 1) bis 45% (Stufe 5) * Überschreitung der SKG ==> Förderdarlehen - Fördersatz BS: von 40% (Stufe 1) bis 80% (Stufe 5) - Fördersatz US: von 60% (Stufe 1) bis 100% (Stufe 5)	Neuerrichtung von Anlagen (Kostenzuschuss): Förderhöhe abhängig von der Nutzungsart der Anlage: (A) zur WW-Bereitung (B) zur Raumheizung (JDB zw. 15-20%) (C) zur Raumheizung (JDB > 20%) * Ein-/Zweifamilien- & Reihenhäuser: - Sockelbetrag: € 1.100 (A); € 1.500 (B); € 2.200 (C) - Zuschuss pro m² Bruttokollektorfläche: € 75 (A,B,C) - Förderobergrenze € 1.900 (A); € 3.000 (B); € 3.700 (C) * Mehrwohnungshäuser - Fördersatz: 25% (A); € 30% (B); 30% (C) der Investitionskosten - Förderobergrenze pro m^2 Kollektorfläche: € 600 (A); € 500 (B); € 500 (C) Erneuerung bestehender Anlagen (Kostenzuschuss) * Austausch von Altkollektoren: € 75 pro m² Bruttokollektorfläche * Installationserneuerung: 25% der Installationskosten Servicescheck: * Bruttokollektorfl. bis (über) 20 m²: € 200 (€ 300)

Müssen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zwingend installiert werden um die Förderung zu erhalten?	Für eine Neubauförderung ist die Verwendung eines "innovativen klimarelevanten Systems" für Heizung und WW-Bereitung (gem. Art. 15a. B-VG Vereinbarung) eine unbedingte Förderungsvoraussetzung.	nein	nur die unter "Fördergegenstand" genannten Anlagen sind förderbar
Rechtsvorschriften, denen die Maßnahme unterliegt	Vorarlberger Wohnbauförderungsgesetz 1989	Vorarlberger Wohnbauförderungsgesetz 1989	Vorarlberger Wohnbauförderungsgesetz 1989
Verwaltung der Maßnahme (Durchführungsstelle/ Aufsichtsbehörde)	Amt der Vorarlberger Landesregierung Abteilung Wohnbauförderung Römerstraße 15 6901 Bregenz +43(0)5574/511-920095 land(at)vorarlberg.at http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/bauen_wohnen/wohnen/wohnbaufoerderung	Amt der Vorarlberger Landesregierung Abteilung Wohnbauförderung Römerstraße 15 6901 Bregenz +43(0)5574/511-920095 land(at)vorarlberg.at http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/bauen_wohnen/wohnen/wohnbaufoerderung	Amt der Vorarlberger Landesregierung Abteilung Wohnbauförderung Römerstraße 15 6901 Bregenz +43(0)5574/511-920095 land(at)vorarlberg.at http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/bauen_wohnen/wohnen/wohnbaufoerderung
Quellen	http://www.vorarlberg.at/pdf/bauen.pdf http://www.vorarlberg.at/pdf/wohnbaufoerderungsrichtli.pdf	http://www.vorarlberg.at/pdf/wohnbaufoerderungsrichtli.pdf http://www.baubook.at/vlbg/	http://www.vorarlberg.at/pdf/wohnbaufoerderungsrichtli.pdf http://www.baubook.at/vlbg/

Übersicht A 13 EE-Maßnahmen im Rahmen der Wohnbauförderung Wien

Bezeichnung der Maßnahme	Wohnbauförderung: Neubau	Wohnbauförderung: Sanierung	Wohnbauförderung: Sonstiges
Fördergegenstand	Eigenheime, Reihenhäuser, Kleingartenwohnhäuser und Dachgeschossausbauten * Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien werden grundsätzlichen im Rahmen der Neubau-Ökoförderung, der Solaranlagen-Förderung und der Biomasseheizungsanlage - Förderaktion (siehe Wohnbauförderung: Sonstiges) gefördert. * Jedoch kann die Wohnbauförderung im Zuge der Neuerrichtung von Wohngebäuden nur gewährt werden, wenn "innovative klimarelevante Systeme" (gem. Art. 15a. B-VG Vereinbarung) verwendet werden. Eigentums-, Mietwohnungshäuser und Wohnheime Zusätzlich zur Basis-Wohnbauförderung für die Errichtung von Eigentumswohnhäusern sind Zusatzförderungen vorgesehen für * die Nutzung erneuerbarer Energieträger zur Energie- bzw. Wärmeversorgung * die Errichtung einer Lüftungsanlage mit WRG	THEWOSAN (THermisch-Energetische WOhnhausSANierung) => Basisförderung in zwei Förderschienen aufgegliedert 1) umfassende thermisch-energetische Sanierung: erhebliche Verringerung des HWB 2) Deltaförderung: geringfügige Verringerungen des HWB ==> Zusätzlich zur Basis- Förderung ist für die Nutzung von "innovativen klimarelevanten Systemen" (gem. Art. 15a. B-VG Vereinbarung) eine Zusatzförderung vorgesehen Sanierung von Heizungsanlagen (Neuerrichtung, Umstellung & Nachrüstung) * Anschluss an Fernwärme * Nutzung innovativer klimarelevante Systeme (gemäß Art. 15a V-BG)	Neubau-Ökoförderung für Eigenheime und Kleingartenwohnhäuser: * Neuerrichtung von „Mini-Blockheizkraftwerken“ für Heizung und WW-Bereitung sowie Stromerzeugung (Brennstoffe: Erdgas oder Biomasse) * Heizungsumstellung auf Wärmepumpenanlagen sowie Solaranlagen zur Unterstützung der Wärmepumpe * Neuerrichtung von Biomasseanlagen (Holzvergaserkessel mit Pufferspeicher, Hackschnitzel- und Pelletfeuerungen) sowie Solaranlagen zur Unterstützung der Biomasseheizung Solaranlagen-Förderung für Wohnbauten * Solaranlagen zur WW-Bereitung oder zur teilsolaren Raumheizung Biomasseheizungsanlage - Förderaktion * Neuerrichtung bzw. Umstieg auf Biomasseheizungsanlagen

Förderwerber	* Eigenheime, Reihenhäuser und Dachgeschossausbauten: natürliche Personen, die Grundeigentümer (Miteigentümer oder Wohnungseigentümer) oder Baurechtsberechtigte (nur Eigenheime) sind * Eigentums-, Mietwohnungshäuser und Wohnheime: Errichtergesellschaft (Bauträger) * Kleingartenwohnhäuser: natürliche Personen, die Eigentümer oder zumindest Nutzungsberechtigte (Pächter, Unterpächter) sind	Liegenschaftseigentümer & Bauberechtigter (bei Gebäude- und Wohnungssanierungen), Mieter (bei Wohnungssanierungen); Nutzungsberechtigter (bei Kleingartenwohnhaussanierungen)	Neubau-Ökoförderung: Eigentümer, Bauberechtiger bzw. Pächter und Unterpächter (Eigenheim, Kleingartenwohnhaus) Solaranlagen-Förderung: natürliche und juristische Personen, die Investitionen in stationäre solarthermische Anlagen in Wien durchführen Biomasseheizungsanlage - Förderaktion: natürliche oder juristische Personen, die eine Biomasseheizungsanlage für ein Wohngebäude errichten wollen
Förderart	Eigenheime, Reihenhäuser und Dachgeschossausbauten: - Landesdarlehen (Laufzeit: 30 Jahre; Verzinsung: 1%) Eigentumswohnungshäuser: - Landesdarlehen (Laufzeit: 30 Jahre; Verzinsung: 1%) UND - einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss Mietwohnungshäuser und Wohnheime: - Landesdarlehen (Laufzeit: max. 35 Jahre; Verzinsung: 1%) UND - einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss Kleingartenwohnhäuser: - Annuitätenzuschüsse zu Darlehen (Laufzeit: mind. 15 Jahre)	THEWOSAN: - nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss UND - Landesdarlehen (Laufzeit: 10-20 Jahre, Verzinsung: 1%) Sanierung von Heizungsanlagen: - Variante A): nicht rückzahlbare Annuitätenzuschüsse (bei Fremdfinanzierung) ODER - Variante B): nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss (bei Eigenmittelfinanzierung)	einmaliger nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss

Förderhöhe	Basisförderung: * Eigenheime, Reihenhäuser und Dachgeschossausbauten: - Darlehen (Fixbetrag): € 365 je m^2 angemessener Wohnnutzfläche * Eigentumswohnungshäuser: - Darlehen (Fixbetrag): € 440 (€ 550) je m^2 Wohnnutzfläche (wenn Gesamtnutzfläche < 10.000 m^2) * Mietwohnungshäuser und Wohnheime: - Darlehen: gestaffelt, zwischen € 510 und € 700 je m2 Nutzfläche (je nach Anlagengröße) * Kleingartenwohnhäuser: - Annuitätenzuschüsse p.a.: 6% der ursprünglichen Darlehenssumme (1.- 5. Jahr) bzw. 3% der ursprünglichen Darlehenssumme (6.- 10. Jahr) Zusatzförderung: * Eigentums-, Mietwohnungshäuser und Wohnheime: - Einmalzuschuss: € 20 je m^2 Wohnnutzfläche	THEWOSAN - Basisförderung: * Umfassende Sanierung: - Förderhöhen: gestaffelt, abhängig von der Reduktion des HWB bzw. vom Ausmaß der Unter- bzw. Überschreitung des Niedrigenergiehausstandards - Einmalzuschuss: zwischen € 50 und € 150 je m² Nutzfläche - Landesdarlehen (unter bestimmten Voraussetzungen): zwischen € 70 und € 320 je m² Nutzfläche * Deltaförderung: - Einmalzuschuss: zwischen € 25 und € 100 je m² Nutzfläche - Landesdarlehen (unter bestimmten Voraussetzungen) THEWOSAN - Zusatzförderung für "innovative klimarelevante Systeme": * Einmalzuschuss: € 30 je m² Nutzfläche zusätzlich zur Basisförderung Sanierung von Heizungsanlagen: * Variante A) Annuitätenzuschüsse: 4% jährlich (Dauer: 10 Jahre) oder * Variante B) Einmalzuschuss: 30% der förderbaren Sanierungskosten	Neubau-Ökoförderung * „Mini-Blockheizkraftwerk“: - Basisförderung: € 8.000 - Zusatzförderung f. Solaranlage: € 1.000 bzw. € 2.000 (2-5 m^2 bzw. ab 5 m^2 Nettokollektorfl.) * Wärmepumpen für Heizung & Warmwasser: - Basisförderung: zwischen € 2.500 und € 7.000 - Zusatzförderung f. Solaranlage: € 1.000 bzw. € 2.000 (2-5 m^2 bzw. ab 5 m^2 Nettokollektorfl.) * Biomasseanlagen: variiert, abhängig vom Wartungskostenzuschuss, den Investitionskosten & dem Emissionsfaktor der Anlage => Ausnahme: Kachelofenhaus- bzw. -wohnungsheizungen: 35% der Investitionskosten. => durchschnittl. ca. € 5.500 pro Anlage fu r ein Einfamilienhaus Solaranlagen-Förderung: - Anlagen zur WW-Bereitung (& Raumheizung): 30% (40%) der förderbaren Investitionskosten Biomasseheizungsanlage - Förderaktion - Basisförderung: zw. 33% und 51% der förderbaren Investitionskosten (abhängig vom Emissionsverhalten der Anlage) - Zusatzförderung f. Solaranlage: € 1.000 - Wartungskostenzuschuss: zw. € 110 und € 220

Müssen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zwingend installiert werden um die Förderung zu erhalten?	Eigenheime, Kleingartenwohnhäuser und Dachgeschossausbauten Für eine Neubauförderung ist die Verwendung eines "innovativen klimarelevanten Systems" für Heizung und WW-Bereitung (gem. Art. 15a. B-VG Vereinbarung) eine unbedingte Förderungsvoraussetzung.	nein	nur die im "Fördergegenstand" genannten Anlagen sind förderbar
Rechtsvorschriften denen die Maßnahme unterliegt	Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz 1989 (WWFSG 1989) Neubauverordnung 2007	Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz 1989 (WWFSG 1989) Sanierungsverordnung 2008	
Verwaltung der Maßnahme (Durchführungsstelle/ Aufsichtsbehörde)	Amt der Wiener Landesregierung Magistratsabteilung 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten Gruppe Neubauförderung	Amt der Wiener Landesregierung Magistratsabteilung 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten Gruppe Wohnungsverbesserung	Magistrat der Stadt Wien Magistratsabteilung 25 Gruppe ÖKO-Förderung
Ziele der Maßnahme		Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energieträger am Energieverbrauch in Gebäuden	Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energieträger am Energieverbrauch in Gebäuden
Dauer der Maßnahme insgesamt (Datum für Beginn und Ende)	16.07.2007- k.A,		Neubau Ökoförderung: k.A. - 31.12.2012 Biomasseanlagenförderung: k.A. - 31.12.2012 Solaranlagenförderung: 1.1.2009 - 31.12.2010
Quellen	https://www.wien.gv.at/wohnen/wohnbaufoerderung/foerderungen/neubau/miete.html https://www.wien.gv.at/wohnen/wohnbaufoerderung/foerderungen/neubau/eigentum.html https://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/wohnbaufoerderung/foerderungsantraege/dachgeschossausbau.html https://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/wohnbaufoerderung/foerderungsantraege/kleingartenwohnhaeuser.html	https://www.wien.gv.at/amtshelfer/finanzielles/wohnen/index.html https://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/wohnbaufoerderung/wohnungsverbesserung/thewosan.html	https://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/wohnbautechnik/foerderungen/oekoforderung.html https://www.wien.gv.at/wohnen/wohnbautechnik/ahs-info/solar-richtlinien.html https://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/wohnbaufoerderung/foerderungsantraege/biomasseheizungsanlage.html

Übersicht A 14 EE-Maßnahmen im Rahmen der Wohnbauförderung Kärnten

Bezeichnung der Maßnahme	Wohnbauförderung: Neubau	Wohnbauförderung: Sanierung
Fördergegenstand	Eigenheime und Gruppenwohnbauten: Wärmeversorgung hat durch „innovative klimarelevante Systeme“ zu erfolgen: *Systeme auf Basis erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung möglichst hoher Effizienzstandards *Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpen *Fernwärme aus KWK-Anlagen *Fernwärme mit einem Anteil aus erneuerbaren Energien von zumindest 80% *Erdgas-Brennwertanlagen in Kombination mit thermischen Solaranlagen	Eigenheime, Wohnhäusern, Wohnheime und Wohnungen: Folgende Sanierungsmaßnahmen werden gefördert: * Allgemeine Verbesserungsmaßnahmen (z.B. Dacherneuerungen in Verbindung mit Errichtung eines Kaltdaches) * Maßnahmen zur Erhöhung des Wärmeschutzes einzelner Bauteile * Sanierungsmaßnahmen bei thermischen Solaranlagen und Heizungssystemen * Umfassende energetische Sanierung
Förderwerber	* Eigentümer, Mit- oder Wohnungseigentümer an der zu verbauenden Liegenschaft	* Eigentümer des Gebäudes, Bauberechtigter oder bestellter Verwalter des Gebäudes * Wohnungsinhaber, Mieter, Wohnungseigentümer, oder Mieteigentümer
Förderart	* Gewährung eines zinsbegünstigten Darlehens (Förderungsdarlehens); (Laufzeit von 34 Jahren und einer Verzinsung gestaffelt nach Jahren von 2% - 4%) * Gewährung von Annuitätenzuschüssen zu den Rückzahlungsraten sonstiger zur Finanzierung aufgenommener Hypothekardarlehen (Bausparkassendarlehen)	* Jährliche Zuschüsse (5%, bei umfassender Sanierung in historischem Siedlungszentrum 6%) zum förderbaren Kostenanteil auf die Dauer von 10 Jahren * Einmaliger Zuschuss zu den Kosten des Energieausweises und der Energieberatung vor Ort bis zu einer Höhe von max. € 350

Förderhöhe	* Grundförderung je nach Heizwärmebedarf und Oberflächen/Volumensverhältnis von € 400 bis € 625 je m^2 förderbarer Nutzfläche * Erhöhungsbeiträge für: - ökologische Bauweise - Niedertemperaturheizung - Solarunterstütze Heizung - Photovoltaik -usw.	Der förderbare Kostenanteil beträgt höchstens: * 50% der anerkannten Sanierungskosten für allgemeine Verbesserungsmaßnahmen * 60%/70% der anerkannten Sanierungskosten für Maßnahmen zur Erhöhung des Wärmeschutzes * 70% der anerkannten Sanierungskosten für Sanierungsmaßnahmen bei thermischen Solaranlagen und Heizungssystemen * 100% der anerkannten Sanierungskosten bei umfassender energetischer Sanierung
Müssen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zwingend installiert werden um die Förderung zu erhalten?	Der Einsatz „innovativer klimarelevanter Systeme“ zur Heizungs- und Warmwasserversorgung (gem. Art. 15a. B-VG Vereinbarung) ist Voraussetzung für die Gewährung der Wohnbaufördermittel	Bei Sanierung der Heizungsanlage oder des Wärmebereitstellungssystems ist der Einsatz „innovativer klimarelevanter Systeme“ (gem. Art. 15a. B-VG Vereinbarung) Förderungsvoraussetzung
Rechtsvorschriften denen die Maßnahme unterliegt	Kärntner Wohnbauförderungsgesetz – 1997 – K-WBFG 1997 (LGBl. Nr. 60/1997) in der Fassung des LGBl. Nr. 15/2010 (Novelle)	Kärntner Wohnbauförderungsgesetz – 1997 – K-WBFG 1997 (LGBl. Nr. 60/1997) in der Fassung des LGBl. Nr. 15/2010 (Novelle)
Verwaltung der Maßnahme (Durchführungsstelle/ Aufsichtsbehörde)	Amt der Kärntner Landesregierung Mießtalerstrasse 6 9020 Klagenfurt am Wörthersee E-Mail: post.wohnbau@ktn.gv.at www.ktn.gv.at	Amt der Kärntner Landesregierung Mießtalerstrasse 6 9020 Klagenfurt am Wörthersee E-Mail: post.wohnbau@ktn.gv.at www.ktn.gv.at
Dauer der Maßnahme insgesamt (Datum für Beginn und Ende)	1.4.2010 -	1.4.2010 -
Quellen	http://www.ktn.gv.at/42109_DE-ktn.gv.at THMEN?detail=2&thema=1&subthema=15	http://www.ktn.gv.at/42109_DE-ktn.gv.at THMEN?detail=2&thema=1&subthema=15

Übersicht A 15 EE-Sonderförderungen für Private und betriebliche EE-Förderungen der Bundesländer Burgenland & Kärnten

BUNDESLAND	Burgenland	Kärnten	Kärnten	Kärnten	Kärnten
Bezeichnung der Maßnahme	**Photovoltaikförderaktion 2010 für private Haushalte**	**Thermische Solaranlagen**	**Fernwärmeanschluss**	**Holzheizungsanlagen**	**Wärmepumpen zur Raumheizung**
Art der Maßnahme	SOFÖ Private	SOFÖ Private & betriebl. FÖ	SOFÖ Private & betriebl. FÖ	SOFÖ Private & betriebl. FÖ	SOFÖ Private & betriebl. FÖ
Fördergegenstand	Errichtung von netzgeführten Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis	Solarthermische Anlagen zur WW-Bereitung und/oder teilsolaren Raumheizung in Wohngebäuden, öffentliche Gebäuden, sowie Gebäuden von gemeinnützigen Vereinigungen	Erstmaliger Anschluss an eine Fernwärmeanlage Gefördert werden u.a. die Kosten für: * Umstellung auf Zentralheizung, * hocheffiziente Umwälzpumpen, * Entsorgung Öl- oder Gaskessel/Öl- oder Gastank und die Wärmeübergabestation	Holz-Zentralheizungsanlagen (Kessel, Regelung, Verrohrung, Wärmespeicher, Pellets- oder Hackschnitzelvorratsspeicher, Planung, Umbau des Heizraumes) und Entfernung von alten Zentralheizungskesseln sowie Öl- oder Gastanks	Wärmepumpe zur Raumheizung und die dafür notwendigen Installationen zur Einbindung in eine Niedertemperaturheizung.
Förderwerber	Natürliche Personen	Natürliche und juristische Personen	Natürliche und juristische Personen	Natürliche und juristische Personen	Natürliche und juristische Personen
Förderart	Investitionszuschuss	einmaliger, nicht rückzahlbarer Baukostenzuschuss	einmaliger, nicht rückzahlbarer Baukostenzuschuss	einmaliger, nicht rückzahlbarer Baukostenzuschuss	einmaliger, nicht rückzahlbarer Baukostenzuschuss

Förderhöhe	30% der förderbaren Kosten max. € 1.100/kWpeak	Wohnbauten, öffentliche Gebäude, sowie Gebäude von gemeinnützigen Vereinigungen: * 50% der anerkennbaren Investitionskosten sonstige Gebäude (z.B. Privatzimmervermietung, gewerblich genutzte Gebäude): *10% der anerkennbaren Investitionskosten	Wohngebäude: * 40% der Investitionskosten * max. 1.100 € bzw. € 1.450 (Ein-bzw. Zweifamilienhäuser) bzw. € 350/Wohnung (Gruppenwohnbau) ==> Verdoppelung der Beträge bei glztg. Umstieg von Öl- oder Gas-ZH auf FW aus mind. 90% aus biogenen Brennstoffen oder Restmüll * Umstellung auf ZH: zusätzlich € 1.100 * ZH-Anpassung an Biomasse-Nahwärmeanlage: € 700 (Ein- und Zweifamilienhäuser) bzw. € 140/ Wohnung (Gruppenwohnbau) Öffentlich, gewerbl. u. landwirtsch. genutzte Gebäude: * 30% (40%) der anerkennbaren Investition (bei glzt. Umstieg auf Fernwärme aus mind. 90% biogenen Brennstoffen oder Restmüll)	30% der anerkennbaren Investition Förderobergrenzen: * Scheitholzkessel € 1.100 * Pelletskessel € 1.800 * Hackschnitzelkessel € 2.200 * Bei Vorlage eines Energieausweises, beträgt die Förderung der Anlagen - 0-20 kW Heizlast: € 150/kW - 21-51 kW Heizlast: € 100/kW - jede weitere kW Heizlast € 60/kW * Umstieg von Öl-, bzw. Gaszentralheizung oder Stromheizung auf Pellets- oder Hackschnitzelanlagen: € 600	30% der anerkennbaren Investition maximale Höhe des Zuschusses: * Wärmepumpe: € 1.500 * Tiefenbohrung oder Entnahme- und Schluckbrunnen oder Sondenfeld € 500
Verwaltung der Maßnahme (Durchführungsstelle/ Aufsichtsbehörde)	Burgenländische Energie Agentur Marktstraße 3 7000 Eisenstadt	Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 - Umwelt Flatschacher Straße 70 9020 Klagenfurt am Wörthersee	Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 - Energiewirtschaft Flatschacher Straße 70 9020 Klagenfurt am Wörthersee	Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 - Energiewirtschaft Flatschacher Straße 70 9020 Klagenfurt am Wörthersee	Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 - Energiewirtschaft Flatschacher Straße 70 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Quellen	http://www.eabgld.at/uploads/tx_mddownloadbox/Richtlinie_2010_PV.pdf	http://www.energiewirtschaft.ktn.gv.at/150189_DE-#thema_21"	http://www.energiewirtschaft.ktn.gv.at/150187_DE-	http://www.energiewirtschaft.ktn.gv.at/150188_DE-	http://www.energiewirtschaft.ktn.gv.at/152032_DE-

Übersicht A 16 EE-Sonderförderungen für Private und betriebliche EE-Förderungen im Bundesland Oberösterreich

Bezeichnung der Maßnahme	Förderung Fern- bzw. Nahwärme-anschluss und Kessel-/ Tank-entsorgung	Förderung von Thermischen Solaranlagen	Förderung von Wärmepumpen	Landwirtschaft-liche Hackgut- und Scheitholz-anlagenförde-rung	Landesförde-rung für Hackgut-, Pel-lets- und Scheit-holzfeuerungs-anlagen	Investitionsför-derung - Moder-nisierung land-wirtschaftlicher Betriebe	ECP - Energie Contracting Programm Oberösterreich
Art der Maß-nahme	SOFÖ Private	SOFÖ Private	SOFÖ Private	betriebl. FÖ	betriebl. FÖ	betriebl. FÖ	betriebl. FÖ
Fördergegen-stand	Anschluss an Fern- bzw. Nahwärme für Häuser bis zu 3 Wohnungen bzw. Reihenhäuser und Doppelhäuser in Eigentum oder Mietkauf. Gefördert werden ebenfalls * Heizkesseltausch (weg von fossilen Brennstoffen) und Heizkesselentsor-gung * Öl- bzw. Flüssig-gastankentsorgung *Nahwärmeanschlu ss an Mikronetze (unter best. Vo-raussetzungen)	Zuschuss für Häu-ser bis zu drei Wohnungen für die Warmwasseraufbe-reitung oder Über-gangsheizung bei Verwendung einer wassergeführten Solaranlage mit Wärmemengenzäh-ler Gefördert wird * die Neuanschaf-fung von wassergeführten Solaranla-gen * Erweiterung oder der Austausch be-stehender Anlagen	Wärmepumpen für Häuser bis zu drei Wohnungen Gefördert werden ebenfalls: * Heizkesselentsor-gung * Öl- bzw. Flüssig-gastankentsorgung	Einbau von Hackgut- und Scheitholzfeue-rungsanlagen Als Scheitholzfeue-rungsanlagen sind ausschließlich Spe-zialholzkessel förderbar Gefördert werden ebenfalls: * Heizkesseltausch (weg von fossilen Brennstoffen) und Heizkesselentsor-gung * Öl- bzw. Flüssig-gastankentsorgung	Einbau einer ein-zelbetrieblichen Hackgut- Pellets- und Scheitholzfeue-rungsanlagen (kei-ne Universalkessel) Gefördert werden ebenfalls: * Heizkesseltausch (weg von fossilen Brennstoffen) und Heizkesselentsor-gung * Öl- bzw. Flüssig-gastankentsorgung	Anschaffung von Biomasseheizanla-gen	Gegenstand der Förderung sind Energieeinspar-Contracting und Energieanlagen-Contracting Projek-te. Gefördert wird die Finanzierung von Investitionen * zur energeti-schen Sanierung von Gebäuden (Einsparcontracting)
Förderwerber	Eigentümer bzw. die Eigentümerin der Liegenschaft	Eigentümer bzw. die Eigentümerin der Liegenschaft	Eigentümer bzw. die Eigentümerin der Liegenschaft	Natürliche Perso-nen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb in eigenem Namen und auf eigene Rechnung führen (zusätzliche Vorauss. existieren)	Natürliche und juris-tische Personen.	BewirtschafterInnen landwirtschaftlicher Betriebe Betriebskooperatio-nen mit einem An-teil von mindestens 51 Prozent Landwir-te an der Koopera-tion	ContractingnehmerIn, mit dem der Contractor einen Contracting-Vertrag abgeschlossen hat. KMUs und öffentli-che Körperschaften (Gemeinden) sind als Contracting-Nehmer besonders förderungswürdig.

Förderart	einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss	einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss	einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss	einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss	einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss	Investitionszuschuss	Zuschuss zu den Investitionskosten
Förderhöhe	max. 50% der Netto-Investitionskosten * Förderungszuschuss, wenn unter (über) 50% der Wärme aus erneuerbaren Energieträgern stammt: € 880 (€ 1.200) * Heizkesseltausch: - zusätzlich € 300 * Tankentsorgung: - zusätzlich € 300	max. 50% der Netto-Investitionskosten Häuser ≤ 3 Wohnungen: * Sockelbetrag: € 1.100 (€ 1.100) -> entfällt bei bestehenden Anlagen * Zuschuss: - Standardkollektor: € 100 (€ 75)/ m^2 - Vakuum-Kollekt.: € 140 (€ 100)/ m2 * max. € 3.800 (€ 3.000) Häuser mit drei Wohnungen, Reihenhäuser in Mietkauf und Wohnheime Produktzertifiz. ist vorgeschrieben * Zuschuss: - Standard-Kollekt.: 200 €/m^2 - Vakuum-Kollekt.: 240 €/m^2	max. 50% der Netto-Investitionskosten • Beheizungsanlage: - JAZ < 4,5: € 1.500 - JAZ ≥ 4,5: € 2.200 * Heizkesseltausch: zusätzlich € 220 * Heizkesselentsorgung: zusätzlich max. € 300	25% der förderbaren Nettokosten Neuanlage: * max. € 3.700 für Hackgutfeuerungsanlagen * max. € 1.500 für Spezialholzkessel. Impulsförderung für Umstieg auf Biomasse: * Heizkesseltausch: zusätzlich max. € 440 * Heizkesselentsorgung: zusätzlich max. € 500 ==> bei Beibehaltung der Förderintensität von 25%)	25% bzw. 30% der förderbaren Nettokosten Neuanlage: * Hackgutfeuerungs- und Pelletsanlagen: 30% der förderbaren Nettokosten (max. € 2.200 je Anlage) * Scheitholzfeuerungsanlagen: 25% der förderbaren Nettokosten (max. € 1.500 je Anlage).	25% der förderbaren Investitionskosten max. € 3.700	Die Höhe des Zuschusses ist von der Art des Contractings (Anlagen- oder Einspar-Contracting) und der Contracting-Laufzeit abhängig. Die geförderte Contracting-Laufzeit ist mit 10 Jahren begrenzt.

Verwaltung der Maßnahme (Durchführungsstelle/ Aufsichtsbehörde)	Amt der Oö. Landesregierung Direktion Soziales und Gesundheit Abteilung Wohnbauförderung Bahnhofplatz 1 - Lageplan 4021 Linz	Amt der Oö. Landesregierung Direktion Soziales und Gesundheit Abteilung Wohnbauförderung Bahnhofplatz 1 - Lageplan 4021 Linz	Amt der Oö. Landesregierung Direktion Soziales und Gesundheit Abteilung Wohnbauförderung Bahnhofplatz 1 - Lageplan 4021 Linz	Amt der Oö. Landesregierung Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung Abteilung Land- und Forstwirtschaft Bahnhofplatz 1 - 4021 Linz	Amt der Oö. Landesregierung Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung Abteilung Land- und Forstwirtschaft Bahnhofplatz 1 - 4021 Linz	Amt der Oö. Landesregierung Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung Abteilung Land- und Forstwirtschaft Bahnhofplatz 1 - 4021 Linz	Amt der Oö. Landesregierung Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung Abteilung Wirtschaft Bahnhofplatz 1 4021 Linz
Dauer der Maßnahme insgesamt (Datum für Beginn und Ende)							1.1.2009-31.12.2013
Quellen	http://www.land-ober-oesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/SID-898A913C-58DC20BF/ooe/hs.xsl/13877_DEU_HTML.htm	http://www.land-ober-oesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/SID-30CF67A3-B1F0F371/ooe/hs.xsl/13877_DEU_HTML.htm	http://www.land-ober-oesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/SID-30CF67A3-B1F0F371/ooe/hs.xsl/13877_DEU_HTML.htm	http://www.land-ober-oesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/SID-BCA5E77C-B47EDE2E/ooe/hs.xsl/biomasseheizanlagenfoerderung_DEU_HTML.htm	http://www.land-ober-oesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/SID-BCA5E77C-B47EDE2E/ooe/hs.xsl/biomasseheizanlagenfoerderung_DEU_HTML.htm	http://www.land-ober-oesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/SID-BCA5E77C-B47EDE2E/ooe/hs.xsl/15041_DEU_HTML.htm	http://www.land-ober-oesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/SID-3DCFCFC3-F3CE8B75/ooe/hs.xsl/22833_DEU_HTML.htm

Übersicht A 17 EE-Sonderförderungen für Private und betriebliche EE-Förderungen im Bundesland Salzburg

Bezeichnung der Maßnahme	Mikro-Fernwärmenetze auf Basis Biomasse (Wohnbauten)	Anschluss an Biomasse-Fernwärme	Scheitholzkessel – Zentralheizanlagen mit Pufferspeicher	Hackgut Zentralheizanlagen	Pellets Zentralheizanlagen	Solaranlagen	Wärmepumpen mit erneuerbarer Energie
Art der Maßnahme	SOFÖ Private	SOFÖ Private	SOFÖ Private	SOFÖ Private	SOFÖ Private	SOFÖ Private	SOFÖ Private
Fördergegenstand	Errichtung von Holzwärme Zentralheizungen (Pellets, Hackgut, Scheitholz) in einem Gebäude und Anschluss von bis zu 4 weiteren Gebäuden an diese Biomasse-Fernwärmeanlage	Anschluss an eine Biomasse-Fernwärmeanlage (wassergeführte Heizverteilung mit Heizkörper, Wand oder Fußbodenheizung sowie Warmwassererzeugung)	Einbau von Scheitholz Zentralheizungen mit Pufferspeicher (Beheizung sowie Warmwassererzeugung) Die Förderung erfolgt im Rahmen eines Punktesystems. Punkte werden u.a. vergeben für: * Scheitholzkessel mit Pufferspeicher (7 Pkte.) * Hocheffizienzpumpe der Klasse A (0,5 Pkte.) * Brennstoffwechsel auf erneuerbare Energien (5 Pkte.)	Der Einbau von Hackgut Zentralheizungen (Beheizung sowie Warmwassererzeugung) Die Förderung erfolgt im Rahmen eines Punktesystems. Punkte werden u.a. vergeben für: * Hackgutheizung (10 Pkte.) * Pufferspeicher für Solar- und Heizungseinbindung (5 Pkte.) * Brennstoffwechsel auf erneuerbare Energien (5 Pkte.)	Der Einbau von Pellets Zentralheizungen (Beheizung sowie Warmwassererzeugung) Die Förderung erfolgt im Rahmen eines Punktesystems. Punkte werden u.a. vergeben für: * Pelletskessel (10 Pkte.) * Pufferspeicher für Solar- und Heizungseinbindung (5 Pkte.	Der Einbau von qualitativ hochwertigen Solaranlagen sowie die Erweiterungen der Kollektorfläche bei bestehenden Solaranlagen Die Förderung erfolgt im Rahmen eines Punktesystems. Punkte werden u.a. vergeben für: * Sonnenkollektor (0,5-1 Pkt./ m²)	Niedertemperaturheizung in Niedrigenergiebauten Einbau von Wärmepumpenanlagen Einbau von Photovoltaikanlagen ==> die erforderliche elektrische Energie muss nachweislich aus zusätzlicher erneuerbarer Energie erzeugt werden
Förderwerber	Eigentümer oder Mieter von Wohnbauten	Eigentümer oder Mieter von Wohnbauten	Eigentümer oder Mieter von Wohnbauten	Eigentümer oder Mieter von Wohnbauten	Eigentümer oder Mieter von Wohnbauten	Eigentümer oder Mieter von Wohnbauten	Eigentümer oder Mieter von Wohnbauten
Förderart	nicht rückzahlbarer Zuschuss	nicht rückzahlbarer Zuschuss	nicht rückzahlbarer Zuschuss	nicht rückzahlbarer Zuschuss	nicht rückzahlbarer Zuschuss	nicht rückzahlbarer Zuschuss	nicht rückzahlbarer Zuschuss

Förderhöhe	max. 30% der gesamten förderungsrelevanten Investitionskosten pro Objekt Die Förderhöhe wird anhand eines Bonuspunktesystems ermittel. Pro Punkt wird ein Zuschuss von € 100 gewährt	max. 30% der gesamten förderungsrelevanten Investitionskosten pro Objekt Die Förderhöhe wird anhand eines Bonuspunktesystems ermittelt. Pro Punkt wird ein Zuschuss von € 100 gewährt	max. 30% der gesamten förderungsrelevanten Investitionskosten pro Objekt Die Förderhöhe wird anhand eines Bonuspunktesystems ermittelt. Pro Punkt wird ein Zuschuss von € 100 gewährt	max. 30% der gesamten förderungsrelevanten Investitionskosten pro Objekt Die Förderhöhe wird anhand eines Bonuspunktesystems ermittelt. Pro Punkt wird ein Zuschuss von € 100 gewährt	max. 30% der gesamten förderungsrelevanten Investitionskosten pro Objekt Die Förderhöhe wird anhand eines Bonuspunktesystems ermittelt. Pro Punkt wird ein Zuschuss von € 100 gewährt	max. 30% der gesamten förderungsrelevanten Investitionskosten pro Objekt Die Förderhöhe wird anhand eines Bonuspunktesystems ermittelt. Pro Punkt wird ein Zuschuss von € 100 gewährt	max. 30% der gesamten förderungsrelevanten Investitionskosten pro Objekt Die Förderhöhe wird anhand eines Bonuspunktesystems ermittelt. Pro Punkt wird ein Zuschuss von € 100 gewährt
Verwaltung der Maßnahme (Durchführungsstelle/ Aufsichtsbehörde)	Amt der Salzburger Landesregierung Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie Fachbereich 4/04	Amt der Salzburger Landesregierung Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie Fachbereich 4/04	Amt der Salzburger Landesregierung Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie	Amt der Salzburger Landesregierung Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie	Amt der Salzburger Landesregierung Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie	Amt der Salzburger Landesregierung Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie	Amt der Salzburger Landesregierung Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie
Quellen	http://portal.foerdermanager.net/download/index/mediafile/42/Mikronetze_Foerdermanager_18_05_2009-NEU.pdf	http://portal.foerdermanager.net/download/index/mediafile/57/Fernw%C3%A4rmerichtlinie_Foerdermanager_24112009.pdf	http://portal.foerdermanager.net/download/index/mediafile/44/Scheitholzrichtlinie_Foerdermanager_18_05_2009-NEU.pdf	http://portal.foerdermanager.net/download/index/mediafile/41/Hackgutrichtlinie_Foerdermanager_18_05_2009-NEU.pdf	http://portal.foerdermanager.net/download/index/mediafile/61/Pelletrichtlinie_Foerdermanager_27.10_2009-NEU.pdf	http://portal.foerdermanager.net/download/index/mediafile/45/Solarrichtlinie_Foerdermanager_18_05_2009-NEU.pdf	http://portal.foerdermanager.net/download/index/mediafile/60/W%C3%A4rmepumpenrichtlinie_1_12_2009-NEU-1.pdf

Übersicht A 18 EE-Sonderförderungen für Private und betriebliche EE-Förderungen der Bundesländer Tirol und Vorarlberg

BUNDESLAND	Tirol	Tirol	Vorarlberg	Vorarlberg	Vorarlberg	Vorarlberg
Bezeichnung der Maßnahme	**Pelletkaminöfen im privaten Bereich**	**Energiesparmaßnahmen in KMUs**	**Solaranlagen für Wohngebäude**	**Biomasseheizungen (Holzheizungen) für Wohngebäude**	**Wärmepumpen für Wohngebäude**	**Solaranlagen für Nichtwohngebäude**
Art der Maßnahme	SOFÖ Private	betriebl. FÖ	SOFÖ Private	SOFÖ Private	SOFÖ Private	betriebl. FÖ
Fördergegenstand	Förderung von Pelletkaminöfen im privaten Bereich unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen betreffend Wirkungsgrad, Emissionen. Voraussetzung: Nachweis der Qualitätssicherung durch das Umweltzeichen sowie der Ersatz einer fossilen Altanlage	* Errichtung von Solaranlagen (Kollektoren, inkl. erforderliches Traggerüst, Pumpenanlage, Verrohrung, Wärmespeicher, etc.) * Thermische Gebäudesanierung * Wärmepumpen (Erdkollektor, Absorber, Tiefensonden, Verrohrung, etc.) und * WRG-anlagen (Wärmetauscher, Verrohrung, Pumpen, etc.)	Errichtung und Erneuerung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und zur Raumheizung	* Stückholzkessel mit Gebläseunterstützung * Hackgut und Pelletsanlagen * Kachel- und Kaminöfen als Zentralheizung und Einzelöfen * Hausanschluss von Wohngebäuden an Nahwärmeversorgungen auf Basis biogener Energieträger	* Wärmepumpen mit der Energiequelle Erdreich oder Grundwasser *Wärmepumpen mit der Energiequelle Abluft	Installation und Inbetriebnahme von * Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und teilsolaren Raumheizung sowie * Solaranlagen für Kühlzwecke.
Förderwerber	Private Betreiber eines Pelletkaminofens	kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission	Eigentümer oder Mieter einer Wohnung. Bauträger von Wohnungen oder Wohnanlagen. Dritte zur Errichtung von Solaranlagen für Wohnungen oder Wohnanlagen.	alle natürlichen und juristischen Personen	alle natürlichen und juristischen Personen	Unternehmen zur Ausübung einer gewerbsmäßigen Tätigkeit, Konfessionelle Einrichtungen und gemeinnützige Vereine Einrichtungen der öffentlichen Hand in Form eines Betriebes mit marktbestimmender Tätigkeit, Energieversorgungsunternehmen
Förderart	verlorener Zuschuss	nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss	einmaliger Kostenzuschuss UND Servicescheck	einmaliger Kostenzuschuss und Servicescheck	einmaliger Kostenzuschuss	einmaliger Kostenzuschuss und Servicescheck

Förderhöhe	40% der Investitionssumme, max. € 1000 pro Förderungswerber(in)	max. 10% der förderbaren Investitionskosten.	Errichtung von Solaranlagen - einmaliger Kostenzuschuss: Einfamilienhaus - Sockelförderung: * Anlagen zur WW-Bereitung: € 1.100- * Anlagen zur WW-Bereitung & Raumheizung: - JDB zw. 15% und 20%: € 1.500 - JDB 20%: € 2.200 Einfamilienhaus - Zusatzförderung * € 75 pro m^2 Bruttokollektorfl. Mehrwohnungshäuser: * 30% der Investitionskosten, * max. € 500/m² Kollektorfläche. Erneuerung Solaranlagen - einmaliger Kostenzuschuss: * Austausch Altkollektoren: € 75 pro m^2 Bruttokollektorfläche * Austausch von Altanlagen: 25% der Installationskosten Servicescheck * Bruttokollektorfläche bis (ab) 20 m^2: € 200 (€ 300)	max. 30% der anerkannten Investitionskosten Grundförderung pro Einfamilienhaus (Mehrfamilienhaus): * Stückholzheizung: € 1.700 (€ 1.200) * Hackgut & Pelletsanlagen: € 2.400 (€ 1.700) * Kachel- & Kaminofen als ZH € 1.700 (keine Förderung) * Kachel- & Kaminofen als Einzelofen € 1.000 (keine Förderung) * Hausanschluss an Nahwärme: € 1.400 (€ 700) Bonus für Hocheffizienzpumpen (A, A+, A++): * € 200 (€ 100 je Pumpe für maximal 2 Pumpen) * kein Bonus für Kachel- & Kaminofen Servicescheck: * € 100 für Stückholzheizung in Ein- und Mehrfamilienhäusern * € 100 für Kachel- & Kaminofen als ZH in Einfamilienhäusern	max. 30% der anerkannten Investitionskosten Grundförderung pro Gebäude im Einfamilienhaus (Mehrfamilienhaus): * Erdsondenanlagen: € 1.600 (€ 1.200) * Grundwasser-, Energiepfahl- & Erdkollektoranlagen: € 1.200 (€ 1.200) * Abluftanlagen bei Passivhäusern: € 1.200 (€ 800) Bonus für Hocheffizienz-pumpen (A, A+, A++): * € 200 (€ 100 je Pumpe für maximal 2 Pumpen)	Einmaliger Kostenzuschuss * 10% der anerkannten Investitionskosten * max. € 675 pro m^2 bei Standardkollektoren und € 1.000 pro m^2 bei Vakuumkollektoren * Voraussetzung: Die anerkannten Investitionskosten müssen mindestens € 5.000 betragen und sind mit € 200.000 begrenzt. Servicescheck * Zusätzlich € 300 (einzulösen bei einem Fachinstallateur nach einem Betriebsjahr)

Verwaltung der Maßnahme (Durchführungsstelle/ Aufsichtsbehörde)	Amt der Tiroler Landesregierung Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht Heilig Geist Str. 9-11 6020 Innsbruck	Amt der Tiroler Landesregierung Abteilung Wirtschaft und Arbeit - Fachgebiet Wirtschaftsförderung Heiliggeiststr. 7-9, 6020 Innsbruck	Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung Landhaus A-6901 Bregenz	Amt der Vorarlberger Landesregierung Abteilung VIa-Energieförderung Ro merstraße 15 6900 Bregenz	Amt der Vorarlberger Landesregierung Abteilung VIa-Energiefo rderung Römerstraße 15 6900 Bregenz	Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Via - Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten Landhaus, A-6901 Bregenz
Ziele der Maßnahme		Unterstützung von Vorhaben, durch die Klein- und Mittelbetriebe in Tirol Energie einsparen oder erneuerbare Energieträger nutzen				
Dauer der Maßnahme insgesamt (Datum für Beginn und Ende)	1.10.2009-30.09.2011	01.01.2007-30.06.2014				
Quellen	http://www.tirol.gv.at/themen/umwelt/wasser/wasserrecht/energierecht-start/pelletkaminofen/	http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/themen/wirtschaft-und-tourismus/wirtschaftsfoerderung/downloads/richtlinie_energiefoerderung.pdf	http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/bauen_wohnen/wohnen/wohnbaufoerderung/weitereinformationen/solarfibel/foerderungshoehe.htm http://www.vorarlberg.gv.at/pdf/wohnbaufoerderungsrichtli.pdf	http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/wasser_energie/energie/energie/foerderungen/energiefoerderungen-subna/foerderungvonbiomasseheiz.htm http://www.vorarlberg.at/pdf/bio-infoblatt-kleinanlage.pdf	http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/wasser_energie/energie/energie/foerderungen/energiefoerderungen-subna/foerderungvonwaermepumpen.htm http://www.vorarlberg.at/pdf/wp-infoblatt2009-2010.pdf	http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/wasser_energie/energie/energie/foerderungen/energiefoerderungen-subna/foerderungvonsolaranlagen.htm http://www.vorarlberg.at/pdf/infoblatt-solar-nichtwohn.pdf

Übersicht A 19 EE-Sonderförderungen für Private und betriebliche EE-Förderungen der Bundesländer Steiermark & Wien

BUNDESLAND	Steiermark	Wien	Wien
Bezeichnung der Maßnahme	**Direktförderung für Biomasseheizungen**	**Biomasseheizungsanlage - Förderaktion im Wohnbereich**	**Solarthermische Anlagen**
Art der Maßnahme	SOFÖ Private	SOFÖ Private	SOFÖ Private & betriebl. FÖ
Fördergegenstand	Einbau einer Biomasse-Heizanlage (Stückholz, Hackgut oder Pellets)	* Errichtung von Biomasseheizungs-Kesselanlagen für Wohngebäude bzw. Wohnungen sowie * Kesselanlagentausch durch eine Biomasseheizungs-Kesselanlage. Förderbar sind: • Investitionen in Holzvergaserkessel mit Pufferspeicher, Hackschnitzel- und Pelletfeuerungen (bestehend aus Kessel, sowie Brennstoffversorgung und Abgasführung) * Investitionen in Kachelofenhaus- bzw. -wohnungsheizungen, die der überwiegenden Deckung des Heizwärmebedarfes dienen. * Wartungsarbeiten an der Feuerungsanlage	Solaranlagen zur WW-Bereitung oder zur teilsolaren Raumheizung bzw. -kühlung. Dazu gehören: * Planung, Energieberatung * Absorber einschließlich Trägergerüst und Montage * Wärmetauscher * Speicher beziehungsweise Speicherbehälter * Verrohrung, Armaturen, Steuer- und Regeleinrichtungen für Kollektor-, Speicher- und Kältekreislauf, Wärmedämmung für vorangeführte Komponenten * Messeinrichtungen für das Monitoringsystem * Wartungskosten * Kältemaschinen im Zusammenhang mit Solar Cooling
Förderwerber	Eigentümer/innen, Hauptmieter/innen, Pächter/innen, Wohnungseigentumswerber/innen, dinglich Nutzungsberechtigte sowie Wohnbauträger. Betreiber/innen von Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen sowie öffentlichen Sportanlagen	natürliche oder juristische Personen, die eine Biomasseheizungsanlage für ein Wohngebäude in Wien errichten wollen	natürliche und juristische Personen, die Investitionen in stationäre solarthermische Anlagen in Wien durchführen
Förderart	einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse	Investitionskostenzuschuss	Investitionskostenzuschuss

Förderhöhe	max. 25% der zurechenbaren Nettoinvestitionskosten Obergrenzen: • Scheitholzgebla sekessel und Pellets-Etagenheizungen: € 1.100 • Pellets- und Hackschnitzel-zentralheizungsanlagen: € 1.400 • Tausch oder Einbau einer Umwälzpumpe der Energieeffizienzklasse A: zusätzlich je € 50 • Hydraulischer Abgleich: zusätzlich € 50 • ergänzende Sanierungsmaßnahmen: zusätzlich € 100 •Partikelabscheider: zusätzlich € 500	* Biomasseanlage: - variiert, abhängig vom Wartungskostenzuschuss (insgesamt € 220), den Investitionskosten und dem Emissionsfaktor (Umweltfaktor) der Anlage (Ausnahme: Kachelofenhaus- bzw. Wohnungsheizungen). - beträgt ca. € 5.500 für eine durchschnittliche Anlage für ein Einfamilienhaus * Kachelofenhaus- bzw. -wohnungsheizungen - 35% der Investitionskosten	* Solaranlage zur WW-Bereitung: - 30% der förderbaren Investitionskosten - Max. Sockelbetrag: € 1.000 - Max. Pauschalbetrag: € 70/m^2 Absorberfläche * Solaranlage zur WW-Bereitung mit Raumheizung: - 40% der förderbaren Investitionskosten - Max. Sockelbetrag: € 1.000 - Max. Pauschalbetrag: € 100/m^2 Absorberfläche - ab 3 Wohneinheiten variiert der Sockelbetrag zw. € 750 und € 450 pro Wohneinheit. * Kälteteile der Solar Cooling Anlagen: - 40% der förderbaren Investitionskosten
Verwaltung der Maßnahme (Durchführungsstelle/ Aufsichtsbehörde)	Amt der Steiermärkischen Landesregierung Fachabteilung 17A - Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten Fachstelle Energie, Geschäftsstelle des Steirischen Umweltlandesfonds Burggasse 11/EG, 8010 Graz	Magistrat der Stadt Wien Magistratsabteilung 25 Gruppe ÖKO-Förderung Muthgasse 62 A-1194 Wien	Magistratsabteilung 25 - Stadterneuerung und Prüfstelle für Wohnhäuser 1194 Wien, Muthgasse 62
Ziele der Maßnahme		Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energieträger am Energieverbrauch und die Reduktion der CO_2-Emissionen	
Quellen	http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/10098158/2627997/ http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/23267489/DE/ http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/2628408/DE/#tb4	http://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/wohnbaufoerderung/foerderungsantrage/biomasseheizungsanlage.html http://www.wien.gv.at/wohnen/wohnbaufoerderung/ahs-info/pdf/info-biomasse.pdf	http://www.wien.gv.at/wohnen/wohnbautechnik/ahs-info/solar-richtlinien.html#dauer

Anhang B Einspeisung von Biogas in das Gasnetz

Übersicht B 1 EE Regelwerk der Biogas-Netzeinspeisung

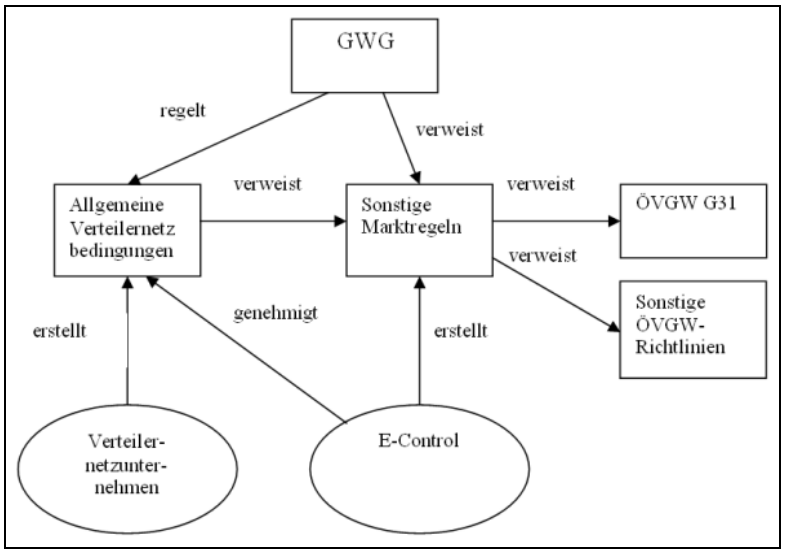

Quelle: http://www.biogas-netzeinspeisung.at

Der Rahmen für die Netzeinspeisung von Biogas wird vom „Gaswirtschaftsgesetz“ (GWG) vorgegeben. Dieses regelt auch die „Allgemeinen Verteilernetzbedingungen“, die von den Verteilernetzbetreibern erstellt und von der E-Control Kommission genehmigt werden müssen. Die Allgemeinen Bedingungen und das GWG verweisen weiteres auf die Einhaltung der „Sonstigen Marktregeln“, die von der E-Control in Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern erstellt werden. Die Marktregeln verweisen dabei auf die einschlägigen ÖVGW-Richtlinien, insbesondere auf die ÖVGW G31, in der die Qualitätsanforderungen an das eingespeiste Gas beschrieben sind.

Anhang C Regelungen des Mitgliedstaats oder einer Gruppe von Mitgliedstaaten zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Elektrizitätssektor

Übersicht C 1 Kategorie laut Ökostrom-Verordnung 2010

		Förderung [c/kWh]
Festgesetzte Preise für PV (§5)	PV an Gebäuden oder Lärmschutzwänden	
	über 5 kW peak bis 20 kW peak	38,00
	über 20 kW peak	33,00
	Sonstige PV[1)]	
	über 5 kW peak bis 20 kW peak	35,00
	über 20 kW peak	25,00
Festgesetzte Preise für Windkraft (§6)		9,70
Festgesetzte Preise für Geothermie (§7)		7,50
Festgesetzte Preise für Biomasse und Abfälle mit hohem biogenen Anteil (§8)[2), 3)]	Anlagen bis 500 kW	14,98
	Anlagen von 500 kW bis 1MW	13,54
	Anlagen von 1 MW bis 1,5 MW	13,10
	Anlagen von 1,5 MW bis 2 MW	12,97
	Anlagen von 2 MW bis 5 MW	12,26
	Anlagen von 5 MW bis 10 MW	12,06
	Anlagen über 10 MW	10,00
Festgesetzte Preise für Flüssige Biomasse (§9)[3)]		5,80
Festgesetzte Preise für Biogas (§10)	Anlagen bis 250 kW	18,50
	Anlagen von 250 kW bis 500 kW	16,50
	Anlagen über 500 kW	13,00

	Zuzüglich jeweils 2 Cent/kWh Technologiebonus und 2 Cent/kWh KWK-Bonus bei Einhaltung bestimmter Bedingungen	
Festgesetzte Preise für Deponie- und Klärgas (§11)	Klärgas	6,00
	Deponiegas	5,00

[1)] Das Fördervolumen für diese Anlagen darf € 500.000 pro Jahr nicht übersteigen.

[2)] Abschläge bei ausschließlicher Verwendung bestimmter Abfälle oder bei Hybrid- und Mischfeuerungsanlagen möglich

[3)] Weitere Preisvorgaben für Wärme

Übersicht C 2 Förderungstarife für Kleinwasserkraft und Sonstige Ökostromanlagen von 2003 bis 2009

		Förderung in Cent/kWh				
		2003-05	2006	2007	2008	2009
Festgesetzte Preise für neuerrichtete oder revitalisierte Kleinwasserkraft (§12)						
Neuerrichtung oder Revitalisierung über 50%	für die ersten 1.000.000 kWh	6,25	6,25	6,25	6,24	6,23
	für die nächsten 4.000.000 kWh	5,01	5,01	5,01	5,00	4,99
	für die nächsten 10.000.000 kWh	4,17	4,17	4,17	4,16	4,15
	für die nächsten 10.000.000 kWh	3,94	3,94	3,94	3,93	3,92
	über 25.000.000 kWh hinaus	3,78	3,78	3,78	3,77	3,76
Revitalisierung über 15%	für die ersten 1.000.000 kWh	5,96	5,96	5,96	5,95	5,94
	für die nächsten 4.000.000 kWh	4,58	4,58	4,58	4,57	4,56
	für die nächsten 10.000.000 kWh	3,81	3,81	3,81	3,80	3,79
	für die nächsten 10.000.000 kWh	3,44	3,44	3,44	3,43	3,42
	über 25.000.000 kWh hinaus	3,31	3,31	3,31	3,30	3,29
Festgesetzte Preise für Sonstige Ökostromanlagen						
Festgesetzte Preise für PV (§5)	bis 5 kW tief peak	1)	49,00	46,00	45,99	45,98
	über 5 kW tief peak bis 10 kW tief peak	1)	42,00	40,00	39,99	39,98
	über 10 kW tief peak	1)	32,00	30,00	29,99	29,98
Festgesetzte Preise für Windkraft (§6)		7,80	7,65	7,55	7,54	7,53
Festgesetzte Preise für Geothermie (§7)		7,00	7,40	7,30	7,29	7,28
Festgesetzte Preise für Biomasse und Abfälle (§8)2)	Anlagen bis 2 MW	16,00	15,70	15,65	15,64	15,63
	Anlagen von 2 MW bis 5MW	15,00	15,00	14,95	14,94	14,93
	Anlagen von 5 MW bis 10 MW	13,00	13,40	13,30	13,29	13,28
	Anlagen über 10 MW	10,20	11,30	11,10	11,09	11,08

	Weitere Preisvorgaben für Wärme					
Festgesetzte Preise für Flüssige Biomasse (§9)		3)	13,00	12,50	12,49	12,48
	Anlagen auf Basis von Pflanzenöl und anderen kaltgepressten biogenen Ölen sowie RME bis zu einer Engpassleistung von 300 kW	3)	10,00	9,50	9,49	9,48
	Anlagen auf Basis von Pflanzenöl und anderen kaltgepressten biogenen Ölen sowie RME über einer Engpassleistung von 300 kW	3)	6,50	6,00	5,99	5,98
	Anlagen auf Basis sonstiger flüssiger biogener Brennstoffe					
Festgesetzte Preise für Biogas (§10)	Anlagen bis 100 kW	16,50	17,00	16,95	16,94	16,93
	Anlagen von 100 kW bis 250 kW	14,50	15,20	15,15	15,14	15,13
	Anlagen von 250 kW bis 500 kW		14,10	14,00	13,99	13,98
	Anlagen von 500 kW bis 1 MW	12,50	12,60	12,40	12,39	12,38
	Anlagen über 1 MW	10,30	11,50	11,30	11,29	11,28
Festgesetzte Preise für Deponie- und Klärgas (§11)	Klärgas	6,00	6,00	5,95	5,94	5,93
	Deponiegas	3,00	4,10	4,05	4,04	4,03

1) bis 20 kW tief peak 60,00 Cent/kWh; darüber 47,00 Cent/kWh

2) Abschläge bei ausschließlicher Verwendung bestimmter Abfälle oder bei Hybrid- und Mischfeuerungsanlagen möglich

3) für flüssige Biomasse betrug die Förderung bei Anlagen unter 200 MW 13,00 Cent/kWh, darüber 10,00 Cent/kWh

Anhang D Regelungen des Mitgliedstaats oder einer Gruppe von Mitgliedstaaten zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor

Übersicht D 1 Straßenverkehr in Österreich

Bezeichnung der Maßnahme	Steuerbefreiung von der NoVA für Elektro-Kraftfahrzeuge	NoVA Ökologisierung - Steuerermäßigung für CO_2-emissionsarme Kraftfahrzeuge	Mineralölsteuerermäßigung bzw. -befreiung für Bio-Kraftstoffe	Mineralölsteuerermäßigung für Gemische von Bioethanol und Benzin (Bioethanolgemischverordnung)
Förderungsgegenstand	Ausschließlich elektrisch oder elektrohydraulisch angetriebene Kraftfahrzeuge zur hauptsächlichen Personenbeförderung sind von der der Normverbrauchsabgabe (NoVA) befreit. Allgemeines: Das Normverbrauchsabgabegesetz 1991 (NoVAG) ist die Rechtsgrundlage der Normverbrauchsabgabe (NoVA). Die NoVA ist eine einmalig zu entrichtende Steuer, die bei erstmaliger Zulassung von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen (einschließlich Klein- und Campingbussen) und Motorrädern in Österreich fällig wird (Für Lastkraftwagen wird die NoVA nicht erhoben). In Österreich wird die NoVA verbrauchsabhängig als Prozentsatz vom Nettopreis berechnet und beträgt max. 16%	Durch das Ökologisierungsgesetz 2007 erfolgte mit 1. Juli 2008 eine Änderung des Normverbrauchsabgabegesetzes. Die Berechnung der NoVA erfolgt seit 1.7.2008 auf Basis eines Bonus-Malus-Systems. Ein Bonus - und damit eine Steuerermäßigung - wird für den Erwerb von Fahrzeugen mit niedrigen Schadstoffemissionen (< 120 g/km CO_2-Ausstoß) sowie mit umweltfreundlichen Antriebsmotoren gewährt. Zu den umweltfreundlichen Antrieben zählen: * Hybridantrieb, * Verwendung von - Kraftstoff der Spezifikation E 85, - Methan i.F.v. Erd-/Biogas, Flüssiggas oder Wasserstoff Benzin- und Dieselfahrzeuge mit einem Kraftstoffverbrauch deren Ausstoß an CO_2 größer als 180 g/km (> 160 g/km CO_2-Ausstoß ab 1.1.2010) werden mit einem Malus - und damit mit einer	Steuermäßigung bzw. -befreiung für Mineralöle aus biogenen Stoffen Biogene Stoffe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind 1. Bioethanol (aus Biomasse und/oder biologisch abbaubaren Teilen von Abfällen hergestellter unvergällter Ethanol) 2. Fettsäuremethylester (FAME, Biodiesel) 3. Biogas 4. Biomethanol 5. Biodimethylether 6. Bio-ETBE (Ethyl-Tertiär-Butylether) 7. Bio-MTBE (Methyl-Tertiär-Butylether) 8. Synthetische Biokraftstoffe (aus Biomasse gewonnene synthetische Kohlenwasserstoffe oder synthetische Kohlenwasserstoffgemische) 9. Biowasserstoff 10. Reines Pflanzenöl Allgemeines: Die Mineralölsteuer (kurz: MÖSt) ist in Österreich eine Verbrauchsabgabe, mit der im Straßenverkehr verwendete Treib-	Mineralölsteuerermäßigung für in einem Steuerlager (d.h. in Herstellungsbetrieben oder Mineralöllagern) hergestellte Gemische, die im Zeitraum * vom 1. Oktober bis zum 31. März (Winterhalbjahr) einen Gehalt an Bioethanol von mindestens 65% und höchstens 75% vol und * vom 1. April bis zum 30. September (Sommerhalbjahr) von mindestens 75% und höchstens 85% vol aufweisen Allgemeines: Die Bioethanolgemischverordnung ist eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Begünstigung von Gemischen von Bioethanol und Benzin.

		Steuererhöhung - bestraft.	stoffe aus Mineralölen besteuert werden.	
Förderwerber/ Steuerbegünstigte Personen	Käufer von Elektro-Kraftfahrzeugen	Käufer von PKWs mit umweltfreundlichem Antrieb	Endverbraucher von Biokraftstoffen	Inhaber von Steuerlagern (d.h. Herstellungsbetrieben oder Mineralöllagern)
Förderart	Steuerbefreiung	Steuerermäßigung	Steuerermäßigung bzw. -befreiung	Steuerermäßigung
Förderhöhe	Für Elektrofahrzeuge wird keine NoVA eingehoben (In Österreich wird die NoVA verbrauchsabhängig als Prozentsatz vom Nettopreis berechnet und beträgt max. 16%)	Fahrzeuge mit umweltfreundlichem Antriebsmotor * Maximalbonus: € 500 pro Fahrzeug	Reine biogene Kraftstoffe sind von der Mineralölsteuer befreit Diesel und Benzin ab einem Mindestgehalt von 4,4% an biogenen Stoffen unterliegen einer niedrigeren MöSt (Höhe der Steuerermäßigung zwischen € 0,028 und € 0,033 pro Liter)	Steuerermäßigung von € 0,442 je Liter beigemischtem Bioethanol
Ist die Maßnahme freiwillig oder obligatorisch	obligatorisch	obligatorisch	obligatorisch	freiwillig
Verwaltung der Maßnahme (Durchführungsstelle/ Aufsichtsbehörde)	Bundesgesetzvollziehung: Bundesministerium für Finanzen Hintere Zollamtsstraße 2b 1030 Wien Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) Radetzkystraße 2 1030 Wien	Bundesgesetzvollziehung: Bundesministerium für Finanzen Hintere Zollamtsstraße 2b 1030 Wien Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) Radetzkystraße 2 1030 Wien	Bundesgesetzvollziehung Bundesministerium für Finanzen Hintere Zollamtsstraße 2b 1030 Wien	Bundesgesetzvollziehung Bundesministerium für Finanzen Hintere Zollamtsstraße 2b 1030 Wien
Auf welche Weise wurde die Maßnahme bisher optimiert?		Das Ökologisierungsgesetz 2007 wurde bis jetzt noch nicht abgeändert.		

Evtl. geplante Überarbeitung der Vorschriften (Datum)	Keine	Laut Energiestrategie Österreich (2010: 74) soll die NOVA in einer weiteren Ökologisierungsstufe noch stärker auf verbrauchsarme und umweltfreundliche alternative Fahrzeuge ausgerichtet werden. Die Maßnahme würde die Einführung energieeffizienter Fahrzeuge bzw. Fahrzeuge mit alternativen Antrieben fördern. Das System soll in Summe aufkommensneutral ausgelegt werden, die Mehreinnahmen aus dem Malus werden für die Bonusleistungen eingesetzt.	Laut Energiestrategie Österreich (2010: 74-75) wurden die Effekte einer stufenweisen Erhöhung der Mineralölsteuer im Rahmen einer ökologischen Steuerreform diskutiert. Die Einnahmen aus einer Erhöhung sollten im Rahmen der ökologischen Steuerreform zielgerichtet zur Umsetzung von Energieeffizienz- und Klimamaßnahmen im Verkehr eingesetzt werden.	
Gibt es die Maßnahme bereits? Geben Sie die nationalen Rechtsvorschriften an, denen sie unterliegt.	Normverbrauchsabgabegesetz 1991 (NoVAG)	Normverbrauchsabgabegesetz 1991 (NoVAG) Ökologisierungsgesetz 2007 (ÖkoG 2007)	Mineralölsteuergesetz 1995	Bioethanolgemischverordnung 2007
Wie lange soll die Maßnahme insgesamt gelten (Datum für Beginn und Ende)?	1.1.1992 - unbefristet	1.7.2008 - unbefristed	04.09.1999 - unbestimmt	1.10.2007 - unbefristet
Kann ein Projekt von mehr als einer Fördermaßnahme profitieren? Welche Fördermaßnahmen sind kumulierbar?	Weitere Förderungen sind für den Ankauf eines Elektro-PKWs möglich: * Steuerbefreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer * Investitionsförderungen der UFI bzw. des KLI.EN Fonds * Investitionsförderungen des jeweiligen Bundeslandes			
Was bietet die Maßnahme?	Steuerbefreiung	Steuerermäßigung	Steuerermäßigung	Steuerermäßigung
Wer kann von der Maßnahme profitieren?	Käufer von Elektro-PKWs	Käufer von PKWs mit umweltfreundlichem Antrieb	Endverbraucher von Biokraftstoffen	Hersteller von Treibstoffen
Gilt sie nur für bestimmte Technologien?	Förderung wird nur für ausschließlich elektrisch oder elektrohydraulisch angetriebene Kraftfahrzeuge gewährt		nein	Bioethanolgemische
Werden fortlaufend Anträge angenommen und bewilligt, oder gibt es regelmäßige	fortlaufende Antragsannahme			

Ausschreibungen?				
Zielgruppe(n)	Endverbraucher		Endverbraucher	Hersteller von Treibstoffen
Ziel(e) der Maßnahme	Erhöhung des Anteils an Kraftfahrzeugen mit elektrischem Antrieb.	Erhöhung des Anteils an Kraftfahrzeugen mit niedrigen Schadstoffemissionen sowie mit umweltfreundlichen Antriebsmotoren	Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen im Verkehrsbereich	Begünstigung von Gemischen von Bioethanol und Benzin
Quellen	http://www.bmf.gv.at/Steuern/Brgerinformation/AutoundSteuern/NormverbrauchsabgabeNOVA/_start.htm	http://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/NeueGesetze/Archiv/2008/kologisierungsgeset_7149/OekoG_Vor-Erl_30112007.pdf http://portal.wko.at/wk/dok_detail_file.wk?AngID=1&DocID=1226115&ConID&StID=524828&titel=NoVA%2C%C3%96kologisierung http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10004698 http://www.erdgasautos.at/weg/597	http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10004908	http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10004908

Übersicht D 2 Straßenverkehr in Österreich (Fortsetzung)

Bezeichnung der Maßnahme	Steuerbefreiung für ausschließlich elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge (bis 3,5 t) von der motorbezogenen Versicherungssteuer	Steuerbefreiung für ausschließlich elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge (> 3,5 t) von der Kraftfahrzeugsteuer	Umweltförderung im Inland (UFI): Betriebliche Verkehrsmaßnahmen	Umweltförderung im Inland (UFI): Tankanlagen für alternative Treibstoffe
Förderungsgegenstand	Kraftfahrzeuge, die ausschließlich elektrisch angetrieben werden sind von der motorbezogenen Versicherungssteuer (MotV) befreit. Allgemeines: Der MotV unterliegen folgende Kraftfahrzeuge, wenn für sie nach österreichischem Recht Versicherungspflicht besteht: * Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträder, * alle anderen Kraftfahrzeuge (ausgenommen Zugmaschinen und Motorkarren) mit einem höchstens zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen. Die MotV ist zusätzlich zu der vom Versicherungsentgelt (Prämie) für die Kraftfahrzeug – Haftpflichtversicherung zu berechnenden 11%igen Versicherungssteuer zu entrichten. Sie besteht in einem festen Betrag, dessen Höhe vom jeweils versicherten Kraftfahrzeug und dem Zeitraum, für den die Versicherungsprämie entrichtet wird, abhängt.	Kraftfahrzeuge, die ausschließlich elektrisch angetrieben werden sind von der Kfz-Steuer befreit. Allgemeines: Die Kraftfahrzeugssteuer ist für jene Kfz, die ein höchst zulässiges Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen überschreiten (Busse sind von dieser Steuer befreit). Bei der Kfz- Steuer handelt es sich um eine Steuer, die unabhängig von der Fahrleistung des Kraftfahrzeuges beglichen werden muss. Der Steuerbetrag ist von der Motorleistung des Fahrzeuges abhängig. Für im Inland zugelassene Kfz beginnt die Steuerschuld am Tag der Zulassung und endet mit dem Tag der Aufhebung der Zulassung.	Maßnahmen zur CO_2-Reduktion aus betrieblichem Verkehr. Dazu gehören: * Investitionen zur nachhaltigen Umstellung von Transportsystemen auf CO_2-ärmere oder -neutrale Treibstoffe * Fahrzeug- bzw. Flottenumrüstungen; * Innerbetriebliche Tankanlagen für alternative Treibstoffe; * Betriebliche Investitionsmaßnahmen zur Forcierung des öffentlichen Verkehrs, des Rad- und Fußgängerverkehrs, sowie Maßnahmen zur Reduktion der Verkehrsleistungen; * Mobilitätsdienstleistungen, Verkehrsinformations- und Logistiksysteme;	Investitionen zur Neuerrichtung bzw. Umrüstung von Tankanlagen für alternative Treibstoffe (Pflanzenöl, Gas oder E85) für Kraftfahrzeuge

Förderwerber/ Steuerbegünstigte Personen	Versicherungsnehmer	Person, auf die das Kraftfahrzeug zugelassen ist	Sämtliche natürliche und juristische Personen zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten (jedoch nicht auf die Gewerbeordnung beschränkt); Einrichtungen der öffentlichen Hand in der Form eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit; Energieversorgungs- und Verkehrsunternehmen; Großveranstalter.	Sämtliche natürliche und juristische Personen zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten (jedoch nicht auf die Gewerbeordnung beschränkt); Gemeinnützige Vereine; Einrichtungen der öffentlichen Hand in der Form eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit; Energieversorgungsunternehmen.
Förderart	Steuerbefreiung	Steuerbefreiung		pauschalierter Investitionszuschuss
Förderhöhe	Ausschließlich elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge sind von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit. (Der Steuersatz hängt einerseits von der Art des Kfz, andererseits vom Zeitraum, für den die Versicherungsprämie geleistet wird ab)	Ausschließlich elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge sind von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit. Die Höhe der Kfz-Steuer beträgt für nicht steuerbefreite Fahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von * mehr als 3,5 t bis 12 t - € 2,54 pro Tonne und Monat - mind. € 21,50 pro Monat * mehr als 12 t bis 18 t - € 2,72 pro Tonne und Monat * mehr als 18 t - € 3,08 pro Tonne und Monat - max. € 123,40 pro Monat	bis zur „de-minimis“-Grenze: * Standardfördersatz: 20% (und allfällige Zuschläge) der umweltrelevanten Investitionskosten. * Zuschlag (Nachhaltigkeitszuschlag) zum Standardförderungssatz: 10% für die Umstellung von Transportsystemen bei nachgewiesener, nachhaltiger Produktion des eingesetzten Treibstoffs (Einsparung von 45% an Treibhausgas über der „de-minimis“-Grenze: * max. 30% (und allfällige Zuschläge) der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten	max. 30% der umweltrelevanten Investitionskosten Zuschuss wird pauschal pro Zapfsäule bzw. Tankeinrichtung gewährt und ist abhängig von der Treibstoffart: - E85 und Pflanzenöl: € 4.000 - Gas: € 10.000 Bei gleichzeitiger Errichtung von Gas-Tankanlagen mit E85- oder Pflanzenöl-Tankanlagen wird einmalig ein Kombinationszuschlag von € 1.000 gewährt
Ist die Maßnahme freiwillig oder obligatorisch	obligatorisch		freiwillig	freiwillig

Verwaltung der Maßnahme (Durchführungsstelle/ Aufsichtsbehörde)	Bundesgesetzvollziehung Bundesministerium für Finanzen Hintere Zollamtsstraße 2b 1030 Wien Steuererhebung: Versicherungsunternehmen	Vollziehung des Bundesgesetzes: Bundesministerium für Finanzen Hintere Zollamtsstraße 2b 1030 Wien Steuererhebung: Örtliches Finanzamt bzw. Wohnsitzfinanzamt	Programmverantwortung: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) Programmabwicklung: Kommunalkredit Public Consulting	Programmverantwortung: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) Programmabwicklung: Kommunalkredit Public Consulting
Evtl. geplante Überarbeitung der Vorschriften (Datum)	Laut Energiestrategie Österreich (2010: 74) soll die MotV beginnend ab 2011 weiter ökologisiert werden. Anstatt die MotV nach Motorleistung zu berechnen, soll diese – ähnlich der NOVA – nach dem Kriterium des Kraftstoffverbrauchs bzw. CO_2-Emissionen und der Schadstoffemissionsklasse des Kfz gestaffelt werden. Die Staffelung sollte progressiv im Sinne eines Bonus/Malus-Systems ausgestaltet sein.	Laut Energiestrategie Österreich (2010: 75) soll die KFZ-Steuer beginnend ab 2011 weiter ökologisiert werden. Für LKW soll eine Spreizung der Steuer nach ökologischen Kriterien eingeführt werden. Fahrzeuge der Emissionskategorie EURO VI und EEV Fahrzeuge erhalten demnach eine verringerte Steuerlast, Fahrzeuge der Kategorie EURO V werden neutral beibehalten. Fahrzeuge der Kategorie EURO IV und älter sollen gestaffelt höher besteuert werden.		
Gibt es die Maßnahme bereits? Geben Sie die nationalen Rechtsvorschriften an, denen sie unterliegt.	Versicherungssteuergesetz 1953 (VersStG)	Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992 (KfzStG) in der derzeit geltenden Fassung	Umweltförderungsgesetz (UFG)	Umweltförderungsgesetz (UFG)
Wie lange soll die Maßnahme insgesamt gelten (Datum für Beginn und Ende)?	30.04.1993-unbestimmt		02.05.2007-k.A.	14.04.2009-31.12.2010
Was bietet die Maßnahme?	Steuerbefreiung	Steuerbefreiung	Investitionszuschüsse	Investitionszuschüsse
Wer kann von der Maßnahme profitieren?	Besitzer von elektrisch betriebenen KFZ (bis 3,5 t)	Besitzer von elektrisch betriebenen KFZ (> 3,5 t)	Unternehmen	Unternehmen
Gilt sie nur für bestimmte Technologien?	nur für Elektro-KFZ	nur für Elektro-KFZ	nein	Förderbar sind Anlagen für folgende Treibstoffe: Pflanzenöl, Gas und E85
Werden fortlaufend Anträge angenommen und bewilligt, oder gibt es regelmäßige Ausschreibungen?	fortlaufende Antragsannahme	fortlaufende Antragsannahme	fortlaufende Antragsannahme	fortlaufende Antragsannahme

Bei regelmäßigen Ausschreibungen: geben Sie bitte Häufigkeit und Bedingungen an.	keine Ausschreibungen	keine Ausschreibungen	keine Ausschreibungen	keine Ausschreibungen
Zielgruppe(n)	Endverbraucher	Endverbraucher	Unternehmen	Unternehmen
Ziel(e) der Maßnahme	Erhöhung des Anteils an elektrisch betriebenen KFZ im Straßenverkehr	Erhöhung des Anteils an elektrisch betriebenen KFZ im Straßenverkehr	Umstellungen auf ressourcenschonende und emissionsarme Verkehrstechnologien sowie erneuerbare Kraftstoffe	Setzen von Investitionsanreizen in die öffentliche Tankstelleninfrastruktur zum Angebot von alternativen Kraftstoffen, um eine bundesweite Mindestversorgung mit alternativen Kraftstoffen zu erreichen.
Bisherige Wirkung			2002: Anzahl der geförderten Projekte: 3; CO_2-Reduktion: 279 t pro Jahr (BMLFUW 2003: 25) 2003: Anzahl der geförderten Projekte: 5; CO_2-Reduktion: 1.597 t pro Jahr (BMLFUW 2004: 22) 2004: Anzahl der geförderten Projekte: 5; CO_2-Reduktion: 8.703 t pro Jahr (BMLFUW 2005: 23) 2005: Anzahl der geförderten Projekte: 7; CO_2-Reduktion: 662 t pro Jahr (BMLFUW 2006: 18) 2006: Anzahl der geförderten Projekte: 18; CO_2-Reduktion: 1.504 t pro Jahr (BMLFUW 2007: 17) 2007: Anzahl der geförderten Projekte: 19; CO_2-Reduktion: 13.897 t pro Jahr (BMLFUW 2008: 20) 2008: Anzahl der geförderten Projekte: 27; CO_2-Reduktion: 41.517 t pro Jahr (BMLFUW 2009: 22)	k.A

Quellen	http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFas-sung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10003834 https://www.bmf.gv.at/Steuern/Brgerinformation/AutoundSteuern/MotorbezogeneVersic_5794/_start.htm	http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFas-sung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10004742	http://www.publicconsulting.at/kpc/de/home/umweltfrderung/fr_betrie-be/verkehr_und_mobilitt/betriebliche_verkehrsmanahmen/ http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFas-sung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10004698	http://www.publicconsulting.at/kpc/de/home/umweltfrderung/fr_betrie-be/verkehr_und_mobilitt/tankanlagen_fr_alternative_treibstoffe/

Übersicht D 3 Straßenverkehr in Österreich (Fortsetzung)

Bezeichnung der Maßnahme	Umweltförderung im Inland (UFI): Demonstrationsanlagen	klima:aktiv mobil Förderprogramm: Mobilitätsmanagement für Freizeit und Tourismus	klima:aktiv mobil Förderprogramm: Mobilitätsmanagement für Städte, Gemeinden und Regionen	klima:aktiv mobil Förderprogramm: Mobilitätsmanagement in Betrieben
Förderungsgegenstand	Pilot- oder Demonstrationsanlagen zur Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Technologien sowie Projekte zur Erprobung der Anwendungstauglichkeit innovativer Systemkomponenten zum Nachweis der Anwendbarkeit im großtechnischen Maßstab. Förderungsfähige Investitionen sind u.a.: * Investitionen für betriebliche Mobilitäts- oder Verkehrsmaßnahmen * Investitionen zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energieträgern * Investitionen zur Energiegewinnung aus biogenen Abfällen und oder aus Abfällen mit relevanten biogenen Anteilen * Investitionen zur Verbesserung der Ressourceneffizienz	Investitionen in Maßnahmen und Initiativen zur Vermeidung und Verringerung von klimarelevanten Gasen (insb. CO_2) für umweltfreundliche, nachhaltige Verkehrsabwicklung und sanfte Mobilität im Bereich des Tourismus- und Freizeitverkehrs. Gefördert werden u.a. Investitionen für: - Umweltrelevante Umstellungen von Transportsystemen; - Umweltrelevante Logistiksysteme (z.B. Gepäcklogistik, etc.); - Umweltrelevante Umrüstung von Fuhrparks (z.B. Flottenumru stung mit umweltfreundlichen Fahrzeugen, etc.); - Anlagen für die innerbetriebliche Bereitstellung und Distribution alternativer Kraftstoffe (z.B. Biokraftstoffe, Biogas, etc.). - Maßnahmen zur Forcierung des o ffentlichen Verkehrs - Maßnahmen zur Förderung des Rad- und Fußgängerverkehrs	Verkehrsmaßnahmen zur Reduktion der Kohlendioxid-, Stickoxid- und Feinstaub-Emissionen wie z.B. Maßnahmen zur Reduktion der Verkehrsleistung; Forcierung des öffentlichen Verkehrs; Verkehrsleit- und Informationssysteme; Informations- und Marketingmaßnahmen zur Förderung sanfter Mobilität. Gefördert werden u.a. Investitionen für • Umweltrelevante Umstellungen von Transportsystemen; • Umweltrelevante Logistiksysteme; • Umweltrelevante Umrüstung von Fuhrparks (z.B. Flottenumrüstung auf umweltfreundliche Fahrzeuge, etc.); • Maßnahmen zur Forcierung des öffentlichen Verkehrs • Anlagen für die Bereitstellung und Distribution alternativer Kraftstoffe (z.B. Biokraftstoffe, Biogas, etc.); • Maßnahmen zur Förderung des Rad- und Fußgängerverkehrs • Maßnahmen zur Umsetzung von Informations-, Public Awareness- und Marketingkonzepten für umweltfreundliche Mobilität.	Maßnahmen zur CO_2-Reduktion aus dem betrieblichen Verkehr Gefördert werden u.a. Investition für - Umweltrelevante Umstellungen von Transportsystemen; - Umweltrelevante Logistiksysteme; - Umweltrelevante Umru stung von Fuhrparks (z.B. Flottenumrüstung auf umweltfreundliche Fahrzeuge, etc.); - Maßnahmen zur Forcierung des öffentlichen Verkehrs - Maßnahmen zur Förderung des Rad- und Fußgängerverkehrs - Anlagen für die innerbetriebliche Bereitstellung und Distribution alternativer Kraftstoffe (z.B. Biokraftstoffe, Biogas, etc.).

Förderwerber/ Steuerbegünstigte Personen	Natürliche und juristische Personen, die unternehmerisch tätig sind	natürliche und juristische Personen zur Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeit, insbesondere • Länder, Städte, Gemeinden; • Gemeindeverbände, Regionalverbände; • Verkehrsverbünde und Mobilitätszentralen; • Konfessionelle Einrichtungen und gemeinnützige Vereine; • Unternehmen (jedoch nicht auf die Gewerbeordnung beschränkt); • Einrichtungen der öffentlichen Hand in der Form eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit; • Energieversorgungs- und Verkehrsunternehmen sowie Mobilitätsanbieter (z.B. Car Sharing Anbieter, Radverleihsysteme, etc.); • Tourismusverbände und -organisationen; • Tourismus-, Freizeit- und Beherbergungsbetriebe; • Freizeit-, Natur- und Umweltorganisationen; • Nationalparks und Naturparks; • Großveranstalter.	Sämtliche juristische Personen insbesondere • Länder, Städte, Gemeinden; • Gemeindeverbände, Regionalverbände; • Verkehrsverbunde und Mobilitätszentralen; • Konfessionelle Einrichtungen und gemeinnützige Vereine.	Sämtliche natürliche und juristische Personen zur Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeit, insbesondere • Unternehmen (jedoch nicht auf die Gewerbeordnung beschränkt); • Einrichtungen der öffentlichen Hand in der Form eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit; • Energieversorgungs- und Verkehrsunternehmen sowie Mobilitätszentralen, Verkehrsverbünde und andere Mobilitätsanbieter (z.B. Car Sharing Anbieter, Radverleihsysteme, etc.).
Förderart	Nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss	Investitionszuschuss	Investitionszuschuss	Investitionszuschuss

Förderhöhe	Förderhöhe: variiert je nach Maßnahme * Investitionen zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energieträgern sowie zur Verbesserung der Ressourceneffizienz: - Förderhöhe: max. 40% der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten * Investitionen zur Energiegewinnung aus biogenen Abfällen und oder aus Abfällen mit relevanten biogenen Anteilen sowie für betriebliche Mobilitäts- oder Verkehrsmaßnahmen (gemäß §4 (1) lit. b und d): - Förderhöhe: max. 30% der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten	• „De-Minimis“ Förderung: bis zu 30% der förderungsfähigen Kosten (Investitionskosten, Betriebskosten und extern erbrachte immaterielle Leistungen) • Gemeinden: bis zu 50% der förderungsfähigen Kosten (Investitionskosten, Betriebskosten und extern erbrachte immaterielle Leistungen) • Kleinunternehmen: bis zu 15% der förderungsfähigen Investitionskosten und bis zu 50% der extern erbrachten immateriellen Leistungen • Mittelunternehmen: bis zu 7,5% der förderungsfähigen Investitionskosten und bis zu 50% der extern erbrachten immateriellen Leistungen	Bis zu 50% der förderungsfähigen Kosten (Investitionskosten, Betriebskosten und extern erbrachte immaterielle Leistungen)	• „De-Minimis“-Förderung: bis zu 30% der förderungsfähigen Kosten (Investitionskosten, Betriebskosten und extern erbrachte immaterielle Leistungen) • Kleinunternehmen: bis zu 15% der förderungsfähigen Investitionskosten und bis zu 50% der extern erbrachten immateriellen Leistungen • Mittelunternehmen: bis zu 7,5% der förderungsfähigen Investitionskosten und bis zu 50% der extern erbrachten immateriellen Leistungen
Ist die Maßnahme freiwillig oder obligatorisch	freiwillig	freiwillig	freiwillig	freiwillig
Verwaltung der Maßnahme (Durchführungsstelle/ Aufsichtsbehörde)	Programmverantwortung: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) Programmabwicklung: Kommunalkredit Public Consulting	Strategische Gesamtkoordination: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) Abt. Umweltökonomie und Energie Koordination Programmabwicklung im Bereich klima:aktiv mobil: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) Abt. Verkehr, Mobilität, Siedlungswesen und Lärm Programmabwicklung: Kommunalkredit Public Consulting GesmbH	Strategische Gesamtkoordination: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) Abt. Umweltökonomie und Energie Koordination Programmabwicklung im Bereich klima:aktiv mobil: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) Abt. Verkehr, Mobilität, Siedlungswesen und Lärm Programmabwicklung: Kommunalkredit Public Consulting GesmbH	Strategische Gesamtkoordination: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) Abt. Umweltökonomie und Energie Koordination Programmabwicklung im Bereich klima:aktiv mobil: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) Abt. Verkehr, Mobilität, Siedlungswesen und Lärm Programmabwicklung: Kommunalkredit Public Consulting GesmbH

Evtl. geplante Überarbeitung der Vorschriften (Datum)		Laut Energiestrategie Österreich (2010: 73) werden die klima:aktiv-mobil-Beratungs-Förderprogramme für Mobilitätsmanagement für Betriebe, Bauträger und öffentliche Einrichtungen, für Städte, Gemeinden und Regionen, für Freizeit und Tourismus sowie für Haushalte, Schulen und Jugend laufend ausgebaut.	Laut Energiestrategie Österreich (2010: 73) werden die klima:aktiv-mobil-Beratungs-Förderprogramme für Mobilitätsmanagement für Betriebe, Bauträger und öffentliche Einrichtungen, für Städte, Gemeinden und Regionen, für Freizeit und Tourismus sowie für Haushalte, Schulen und Jugend laufend ausgebaut.	Laut Energiestrategie Österreich (2010: 73) werden die klima:aktiv-mobil-Beratungs-Förderprogramme für Mobilitätsmanagement für Betriebe, Bauträger und öffentliche Einrichtungen, für Städte, Gemeinden und Regionen, für Freizeit und Tourismus sowie für Haushalte, Schulen und Jugend laufend ausgebaut.
Gibt es die Maßnahme bereits? Geben Sie die nationalen Rechtsvorschriften an, denen sie unterliegt.	Umweltförderungsgesetz (UFG)	Initiative des Lebensministeriums	Initiative des Lebensministeriums	Initiative des Lebensministeriums
Zielgruppe(n)	Unternehmen	siehe Förderwerber	siehe Förderwerber	siehe Förderwerber
Bisherige Wirkung			Über 700 Partner in Betrieben, Kommunen und Verbänden sparen bereits mehr als 325.000 t CO_2 pro Jahr	Über 700 Partner in Betrieben, Kommunen und Verbänden sparen bereits mehr als 325.000 t CO_2 pro Jahr
Quellen	http://www.publicconsulting.at/kpc/de/home/umweltfrderung/fr_betrie-be/weitere_frderungen/demonstrationsanlagen/	http://www.publicconsulting.at/kpc/de/home/umweltfrderung/fr_betrie-be/verkehr_und_mobilitt/mobilittsmanage-ment_freizeit_und_tourismus/	http://www.publicconsulting.at/kpc/de/home/umweltfrderung/fr_kommunen/verkehr_und_mobilitt/mobilitt_stadt_gemeinde_region/	http://www.publicconsulting.at/kpc/de/home/umweltfrderung/fr_betrie-be/verkehr_und_mobilitt/mobilittsmanagement_in_betrieben/

Übersicht D 4 Straßenverkehr in Österreich (Fortsetzung)

Bezeichnung der Maßnahme	klima:aktiv mobil Förderprogramm: Mobilitätsmanagement im Radverkehr	klima:aktiv mobil Förderprogramm: Sonderaktion Elektrofahrräder	klima:aktiv mobil Förderprogramm: Fahrzeuge mit alternativem Antrieb	klima:aktiv mobil Aktionsprogramm: Multimodaler Verkehr: Forcierung von Mobilitätsmanagement, Radverkehr und Fuhrparkumstellungen (vorher KLI.EN)
Förderungsgegenstand	Maßnahmen des Mobilitätsmanagements zur Forcierung des Radverkehrs Gefördert werden u.a. Investition für - Maßnahmen zur Förderung des Rad- und Fußgängerverkehrs (z.B. Rad- und Fußgängerverkehrsanlagen, Verleihsysteme, Radabstellanlagen, Informationssysteme, etc.); - Forcierung des Fahrrad- und Elektrofahrradeinsatzes in Fuhrparks, Transport- und Logistiksystemen; - Maßnahmen zur Forcierung des Radverkehrs in Kombination mit dem öffentlichen Verkehr (z.B. radfahrfreundliche Haltestellen, Errichtung von bike+ride Systemen, Radverleihsysteme, Verbesserung der Fahrradmitnahme, etc.);	Investitionen zur Anschaffung von maximal 10 Elektrofahrrädern	* Anschaffung von maximal 10 alternativ betriebenen Fahrzeugen (Erdgas-/Biogas- und Elektrofahrzeuge, Superethanol- und Hybridfahrzeuge) bzw. * Umrüstung von maximal 10 fossil betriebenen Fahrzeugen auf Pflanzenöl-, Biodiesel-, Superethanol- und Erdgas-/Biogasbetrieb. Das höchstzulässige Gesamtgewicht der Fahrzeuge darf max. 3,5 Tonnen betragen.	Maßnahmen im Mobilitätsmanagement, wenn sie zur CO_2-Reduktion beitragen Schwerpunkte dabei sind Investitionen, Betriebskosten und immaterielle Leistungen, insbesondere zur Förderung * klimaschonender Alternativen im Verkehrsbereich (wie z.B. bedarfsorientierten Verkehrssystemen wie Gemeindebusse, Betriebsbusse, etc.) * von Maßnahmen für den Radverkehr sowie den Fußgängerverkehr (z. B. Radinfrastruktur, Radverleihsysteme, etc.) * der Umstellung von Transportsystemen und Fuhrparks auf alternative Antriebe und Kraftstoffe, insbesondere Elektro- oder Hybridfahrzeuge, Erd-/ Biogas- und Biokraftstoffe * von Marketingaktivitäten und Bewusstseinsbildung

Förderwerber/Steuerbegünstigte Personen	Sämtliche natürliche und juristische Personen zur Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeit, insbesondere • Länder, Städte, Gemeinden; • Gemeindeverbände, Regionalverbände; • Verkehrsverbunde und Mobilitätszentralen; • Radverkehrsorganisationen; • Konfessionelle Einrichtungen und gemeinnützige Vereine; • Unternehmen (jedoch nicht auf die Gewerbeordnung beschränkt); • Einrichtungen der o ffentlichen Hand in der Form eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit; • Energieversorgungs- und Verkehrsunternehmen sowie Mobilitätsanbieter.	Sämtliche natürliche und juristische Personen zur Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeit, insbesondere • Unternehmen (jedoch nicht auf die Gewerbeordnung beschränkt); • Einrichtungen der öffentlichen Hand in der Form eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit; • Länder, Städte, Gemeinden; • Gemeindeverbände, Regionalverbände; • Konfessionelle Einrichtungen und gemeinnützige Vereine; • Tourismusverbände und -organisationen; • Tourismus-, Freizeit- und Beherbergungsbetriebe.	Sämtliche natürliche und juristische Personen insbesondere • Unternehmen zur Ausübung von gewerbsmäßigen Tätigkeiten (jedoch nicht auf die Gewerbeordnung beschränkt); • Einrichtungen der öffentlichen Hand in der Form eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit; • Länder, Städte, Gemeinden; • Gemeindeverbände, Regionalverbände; • Konfessionelle Einrichtungen und gemeinnützige Vereine; • Tourismusverbände und -organisationen; • Tourismus-, Freizeit- und Beherbergungsbetriebe;	Juristische und natürliche Personen, insbesondere Betriebe und Gebietskörperschaften
Förderart	Investitionszuschuss	pauschalierter Investitionszuschuss	pauschalierter Investitionszuschuss	

Förderhöhe	Der Fördersatz ist abhängig von der erreichten CO_2-Einsparung Reine Radinfrastruktur - Projekte (Radwege) * Gebietskörperschaften: 5% - 25% der förderungsfähigen Kosten * Unternehmen: 5% - 15% der förderungsfähigen Kosten Radinfrastruktur - Projekte kombiniert mit bewusstseinsbildenden Maßnahmen: * Gebietskörperschaften: 10% - 50% der förderungsfähigen Kosten * Unternehmen: 10% - 30% der förderungsfähigen Kosten	Betriebe: * maximal 30% der umweltrelevanten Investitionskosten (als „De-Minimis Beihilfe“) Gebietskörperschaften: * maximal 50% der umweltrelevanten Investitionskosten Pauschalzuschuss pro Elektrofahrrad: € 200 bzw. € 400 bei nachgewiesenem Einsatz von Ökostrom	Die Förderung wird abhängig von der Art der Umstellung gemäß folgender Pauschalsätze pro Fahrzeug ausbezahlt: * Erdgasfahrzeuge (CNG): € 500 bzw. € 1.000 bei Verwendung von Biomethan * mehrspurige Elektrofahrzeuge: € 2.500 bzw. € 5.000 bei Verwendung von Ökostrom * mehrspurige leichte Elektrofahrzeuge (z.B.: dreirädriges Elektrofahrzeug): € 500 bzw. € 1.000 bei Verwendung von Ökostrom * einspurige Elektrofahrzeuge (Elektro-Scooter, Elektro-Motorrad, etc.): € 250 bzw. € 500 bei Verwendung von Ökostrom * Hybrid-Fahrzeuge: € 400 * Pflanzenöl-betriebene Fahrzeuge (PKW): € 500 * mit mind. 40% Biodiesel betriebene Fahrzeuge (PKW): € 200 * FlexiFuel Vehicles (FFVs) für den Betrieb mit Superethanol E85 (PKW): € 200	
Ist die Maßnahme freiwillig oder obligatorisch	freiwillig	freiwillig	freiwillig	freiwillig

Verwaltung der Maßnahme (Durchführungsstelle/ Aufsichtsbehörde)	Strategische Gesamtkoordination: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) Abt. Umweltökonomie und Energie Koordination Programmabwicklung im Bereich klima:aktiv mobil: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) Abt. Verkehr, Mobilität, Siedlungswesen und Lärm Programmabwicklung: Kommunalkredit Public Consulting GesmbH	Strategische Gesamtkoordination: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) Abt. Umweltökonomie und Energie Koordination Programmabwicklung im Bereich klima:aktiv mobil: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) Abt. Verkehr, Mobilität, Siedlungswesen und Lärm Programmabwicklung: Kommunalkredit Public Consulting GesmbH	Strategische Gesamtkoordination: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) Abt. Umweltökonomie und Energie Koordination Programmabwicklung im Bereich klima:aktiv mobil: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) Abt. Verkehr, Mobilität, Siedlungswesen und Lärm Programmabwicklung: Kommunalkredit Public Consulting GesmbH	Strategische Gesamtkoordination: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) Abt. Umweltökonomie und Energie Koordination Programmabwicklung im Bereich klima:aktiv mobil: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) Abt. Verkehr, Mobilität, Siedlungswesen und Lärm Programmabwicklung: Kommunalkredit Public Consulting GesmbH
Gibt es die Maßnahme bereits? Geben Sie die nationalen Rechtsvorschriften an, denen sie unterliegt.	Initiative des Lebensministeriums	Initiative des Lebensministeriums	Initiative des Lebensministeriums	Initiative des Lebensministeriums
Zielgruppe(n)	siehe Förderwerber	siehe Förderwerber	siehe Förderwerber	Betriebe und Unternehmen, Länder, Städte, Gemeinden, Tourismus- und Freizeiteinrichtungen, Bauträger, Schulen und Jugendgruppen
Ziel(e) der Maßnahme				Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien im Verkehrssektor
Quellen	http://www.publicconsulting.at/kpc/de/home/umweltfrderung/fr_betrie-be/verkehr_und_mobilitt/mobilittsmanagement_im_radverkehr/	http://www.publicconsulting.at/kpc/de/home/umweltfrderung/fr_betrie-be/verkehr_und_mobilitt/sonderaktion_elektrofahrrder/	http://www.publicconsulting.at/kpc/de/home/umweltfrderung/fr_betrie-be/verkehr_und_mobilitt/fahrzeuge_mit_alternativem_antrieb/	

Übersicht D 5 Diverse Verkehr-Maßnahmen in Österreich

Verkehrsträger	Straßenverkehr	Binnenschifffahrt, Eisenbahnverkehr	Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Binnenschifffahrt, Seeschifffahrt	Binnenschifffahrt
Bezeichnung der Maßnahme	**austria wirtschaftsservice (AWS): Öko-LKW-Förderung im Rahmen des erp-Kleinkredit-Programms**	**austria wirtschaftsservice (AWS) : erp-Verkehrsprogramm**	**BMVIT: Innovationsförderprogramm "kombinierter Güterverkehr"**	**BMVIT: Pilotprogramm zur Entwicklung von intermodalen Verkehren und zur Förderung von Projekten im Kombinierten Verkehr auf der Wasserstraße Donau**
Förderungsgegenstand	Förderung für kleine Unternehmen, die ihren Fuhrpark auf umweltfreundliche LKW umstellen. * Gefördert werden Investitionskosten für LKW und Anhänger mit einer Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen. * Fördervoraussetzungen: - LKWs müssen die EU-Emissionsgrenzwerte für Dieselmotoren gem. EEV-Norm erfüllen - (Sattel-) Anhänger der Klasse 01-04	Förderung von Maßnahmen zur Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene oder Binnenschifffahrt. Förderungsfähig sind u.a. Investitionen für: Spezialcontainer, - waggons, und - fahrzeuge für den intermodalen Verkehr	Förderung von Innovationen und neuen Technologien im kombinierter Verkehr Straße-Schiene-Schiff (KV). Gefördert werden Investitionen in Anlagen und Systeme sowie mobile Einrichtungen und Ausrüstungen, die speziell für die Beförderung oder den Umschlag von Gütern im kombinierten Verkehr Straße-Schiene-Schiff notwendig sind. Förderbare Projekte sind: * Transportgeräte (wie Container, Wechselaufbauten, Spezialfahrzeuge und verladetaugliche Adaptierungen) * innovative Technologien und Systeme (wie z.B. Behältnisse, Umschlagstechnologien, Logistiksysteme und verkehrsträgerübergreifende Informations- und Kommunikationstechnologien) * Machbarkeitsstudien * Externe Ausbildungskosten	Maßnahme für die finanzielle Förderung des intermodalen Verkehrs auf dem österreichischen Donauabschnitt. Dazu zählen u.a.: * Auf- und Ausbau von Transportleistungen in Form von innovativen Liniendiensten im Kombinierten Verkehr für Container, Wechselaufbauten (WAB) und Sattelauflieger (SA) mit Hauptlauf durch das Binnenschiff sowie * Studien und Konzepte die der unmittelbaren Vorbereitung von innovativen Liniendiensten im Kombinierten Verkehr dienen (Business Plan) sowie * Studien und Konzepte die intermodale Verkehre unter Einschluss der Donauschifffahrt vorbereiten, erweitern und verbessern und die der generellen Zielsetzung des Programms entsprechen.

Förderwerber/ Steuerbegünstigte Personen	Kleine und mittlere Unternehmen (bis zu 50 Mitarbeiter und maximal € 10 Mio. Umsatz oder Bilanzsumme)	österreichische Verkehrsunternehmen	physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des bürgerlichen und des Handelsrechts (Anträge von Bahnbetreibern sind nur förderbar, wenn sie eine hohe Innovationskomponente aufweisen)	physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des bürgerlichen und des Handelsrechtes mit Firmensitz in Österreich, nicht aber Gebietskörperschaften
Förderart	Kleinkredite (Verzinsung: 0,5-1,5%; Laufzeit: 6 Jahre) und Haftungsübernahmen	Zinsgünstiger Kredit gemäß erp-Kreditkonditionen (Laufzeit: 6 Jahre)	Investitionsbeihilfen	
Förderhöhe	bis zu € 100.000	Kredithöhe: von € 0,35 Mio. bis max. € 4,00 Mio. pro Projekt und Jahr	Wird entsprechend der zu erwartenden Verkehrsentlastung festgesetzt und beträgt bei physischen Investitionen bis zu maximal 30% der an erkennbaren Investitionskosten, bei Machbarkeitsstudien und zielgerichteten Ausbildungsmaßnahmen bis zu maximal 50% der anrechenbaren Kosten. Maximale Förderung pro Projekt: € 800.000;	o Für innovative Liniendienste im Kombinierten Verkehr betragen pro transportiertem Behälter: * € 18, für einen 20 Fuß-Behälters (TEU) oder einen in der Länge vergleichbaren WAB * € 28, für einen 30 Fuß-Behälter oder einen in der Länge vergleichbaren WAB * € 34, für einen 40 oder 45 Fuß-Behälter oder einen in der Länge vergleichbaren WAB / SA o Für Studien und Konzepte wird eine Förderung bis max. 50% der anrechenbaren Projektkosten gewährt. Förderungsobergrenzen: o Liniendienste: max. € 350.000 pro Jahr und Antragsteller o Studien und Konzepte: max. € 50.000 pro Jahr und Antragsteller
Ist die Maßnahme freiwillig oder obligatorisch			freiwillig	

Verwaltung der Maßnahme (Durchführungsstelle/ Aufsichtsbehörde)	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH Ungargasse 37 1030 Wien	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH Ungargasse 37 1030 Wien	Programmverantwortung Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Abteilung für Mobilitäts- und Verkehrstechnologien (BMVIT) 1010 Wien, Renngasse 5 Programmabwicklung- und -management austria wirtschaftservice I erpfonds Ungargasse 37 1030 Wien	Einreichstelle Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Sektion IV, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Ist die Unterstützung je nach Technologie unterschiedlich?	nein		6.1. Transportgeräte Bis maximal 30% der anrechenbaren Investitionen. 6.2. Innovative Technologien/Systeme, insbesondere IKT und Logistiksysteme Bis maximal 30% der anerkennbaren Investitionen. 6.3. Machbarkeitsstudien Bis zu maximal 50% der Gesamtkosten. 6.4. Zielgerichtete Ausbildungsmaßnahmen Bis maximal 50% der anrechenbaren Kosten.	
Handelt es sich um eine geplante Maßnahme? Ab wann kommt sie zur Anwendung?	nein		Nein	nein
Wie lange soll die Maßnahme insgesamt gelten (Datum für Beginn und Ende)?	1.3.2010- 31.12.2010		1.1.2009 (rückwirkend) - 31.12.2014	01.07.2007 (rückwirkend) – 30.06.2013

Existiert im Hinblick auf die Förderwürdigkeit von Systemen eine maximale oder minimale Systemgröße?	LKW >= 3,5 t		Im Rahmen dieses Programms beträgt die maximale Förderung pro Projekt € 800.000 Die Geringfügigkeitsgrenze für Förderungen: € 8.000	Es werden nur Projekte gefördert, bei denen der Förderungsbetrag zumindest € 10.000 im Sinne einer Bagatellgrenze beträgt.
Kann ein Projekt von mehr als einer Fördermaßnahme profitieren? Welche Fördermaßnahmen sind kumulierbar?	nein		Das Projekt ist mit dem ERP-Verkehrsprogramm kombinierbar.	
Was bietet die Maßnahme?	zinsverbilligte Kredite	zinsverbilligte Kredite	Investitionszuschüsse	
Wer kann von der Maßnahme profitieren?	KMUs	Verkehrsunternehmen	Verkehrsunternehmungen (Bahnbetreiber, wenn hoher Innovationsgrad vorliegt)	siehe: Förderwerber & Zielgruppen
Werden fortlaufend Anträge angenommen und bewilligt, oder gibt es regelmäßige Ausschreibungen?			Abwicklung des Programms erfolgt in Form einer offenen Ausschreibung.	fortlaufende Antragsannahme
Bei regelmäßigen Ausschreibungen: geben Sie bitte Häufigkeit und Bedingungen an.			Die Bewertung der Projekte erfolgt 3 mal jährlich durch eine Begutachtungskommission. Bewertungskriterien * wirtschaftliche Kriterien – geordnete wirtschaftliche Verhältnisse – Plausibilität und nachvollziehbare Ausfinanzierung des Projektes * inhaltliche Kriterien – Innovationsgehalt – Verkehrsverlagerungseffekt – Effizienzsteigerung – Art des verlagerbaren Transportgutes (Gefahrengut) * bei knappen finanziellen Mitteln erfolgt zudem eine Entscheidung zugunsten von KMU's	
Zielgruppe(n)	KMUs	Verkehrsunternehmen	Verkehrsunternehmungen (Bahnbetreiber, wenn hoher Innovationsgrad vorliegt)	Transport-, Umschlags- und Logistikunternehmen

Ziel(e) der Maßnahme		Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene oder Binnenschiff-fahrt	Ausbau des kombinierten Verkehrs, um eine Verlagerung des Straßengüterverkehrs auf umweltfreundliche Verkehrsträger zu stimulieren und die Zuwächse im Straßenverkehr zu reduzieren.	Ziel ist es, einer nachhaltigen Verkehrsverlagerung im Donaukorridor auf den umweltfreundlichen Verkehrsträger Binnenschiff zu stimulieren, um somit die enormen Verkehrszuwächse insbesondere im Straßengüterverkehr in der Donauregion umwelt- und sozialverträglich zu bewältigen.
Bisherige Wirkung			Mittels der geförderten Projekte wurde eine Verkehrsverlagerung von knapp 4 Milliarden Tonnenkilometer pro Jahr erzielt. Damit konnte das ambitionierte Ziel einer Verlagerung des Straßengüterfernverkehrs bis zu 3% erreicht werden. Das IKV-Programm trägt wesentlich zum hohen KV-Anteil in Österreich bei, der ohne Programm um 10% geringer wäre. Für zahlreiche Unternehmen stellt die Förderung einen bedeutenden Anreiz dar, auf den Kombinierten Verkehr umzusteigen.	
Erwartete Ergebnisse			Verbesserte Kooperation der Verkehrsträger Straße, Schiene, Schiff sowie Optimierung der Verkehrsabläufe; dadurch Entlastung des Straßennetzes vom Güterschwerverkehr, geringere Umweltbelastung und erhöhte Verkehrssicherheit.	Das Programm soll einen Beitrag zur Entlastung der Straßeninfrastruktur im österreichischen Donaukorridor, der damit verbundenen Reduktion der straßenverkehrsbedingten Emissionen und der Reduzierung der Verkehrsunfälle durch Verlagerungen auf das Binnenschiff leisten.
Quellen	http://www.awsg.at/portal/cCardNews.php?id=247&dgn=30 www.awsg.at/portal/media/4234.pdf	http://www.awsg.at/portal/index.php?x=355&n=412 http://www.awsg.at/portal/media/4171.pdf	http://www.bmvit.gv.at/verkehr/gesamtverkehr/kombiverkehr/foerderung.html	http://www.bmvit.gv.at/verkehr/schifffahrt/foerderung.html http://www.bmvit.gv.at/verkehr/schifffahrt/foerderung_richtlinie.pdf

Übersicht D 6 Diverse Verkehr-Maßnahmen in den Bundesländern Burgenland und Niederösterreich

Geltungsbereich	Burgenland	Niederösterreich	Niederösterreich	Niederösterreich
Bezeichnung der Maßnahme	**Alternative Mobilität**	**NÖ Elektroscooter-Förderung**	**NÖ Elektrofahrrad--Förderung**	**NÖ PV-Stromtankstellen-Förderung für Schulen**
Förderungsgegenstand	E-Fahrzeuge und Bio- oder Erdgas-Fahrzeuge Dazu zählen: * Elektrofahrräder (Neuanschaffung) * Elektro-Scooter (für Pensionisten und gehbehinderte Personen) * Elektromopeds, und -motorräder (Neuanschaffung) * Elektro-PKWs bzw. PKWs mit Bio- oder Erdgasantrieb (Neuanschaffung & Umbau)	Ankauf von max. 3 neuen einspurigen, für den Straßenverkehr zugelassenen Elektromopeds	Ankauf neuer Elektrofahrräder sowie die Umrüstung von Fahrrädern auf Elektroantrieb. Nicht gefördert werden Fahrräder mit Blei- oder Nickel Cadmium Batterien. Pro Förderungswerber kann maximal ein Fahrrad gefördert werden.	Elektrotankstellen (Ladestation) in Kombination mit einer Photovoltaikanlage zur Versorgung von Elektrofahrzeugen
Förderwerber/ Steuerbegünstigte Personen	natürliche Personen	natürliche Personen	natürliche Personen	NÖ Schulen, mit Schülern nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht
Förderart	nicht rückzahlbarer Zuschuss	einmaliger nichtru ckzahlbarer Zuschuss	einmaliger nichtrückzahlbarer Zuschuss	einmaliger Zuschuss
Förderhöhe	30% der Anschaffungskosten max. Förderhöhe: * Elektrofahrräder: max. € 200 * Elektro-Scooter: max. € 200 * Elektromopeds, und -motorräder: max. € 300 * Elektro-PKWs bzw. PKWS mit Bio- oder Erdgasantrieb: max. € 750	20% des Kaufpreises inklusive USt. maximal € 300 pro Fahrzeug	20% des Kaufpreises inklusive USt. maximal € 200 pro Fahrzeug	75% der anerkennbaren Investitionskosten max. € 7.500- pro Anlage Bonus: • Die zwei erfolgreichsten Projekte werden jährlich mit einem Sonderbonus von € 2.000- bedacht

Ist die Maßnahme freiwillig oder obligatorisch		freiwillig	freiwillig	freiwillig
Verwaltung der Maßnahme (Durchführungsstelle/ Aufsichtsbehörde)	Förderungsabwicklung: Burgenländische Energie Agentur [BEA] Marktstraße 3 7000 Eisenstadt	Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Energiewesen und Strahlenschutzrecht, Geschäftsstelle für Energiewirtschaft; Landhausplatz 1, Haus 13, 3109 St. Pölten;	Programmverwaltung: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Energiewesen und Strahlenschutzrecht, Geschäftsstelle für Energiewirtschaft; Landhausplatz 1, Haus 13, 3109 St. Pölten; Förderungsabwicklung: Pro Umwelt GmbH Grenzgasse 12 3100 St. Pölten	Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Energiewesen und Strahlenschutzrecht, Geschäftsstelle für Energiewirtschaft, Landhausplatz 1, Haus 13, 3109 St. Pölten,
Ist die Unterstu tzung je nach Technologie unterschiedlich?	ja, siehe Förderhöhe	nein	nein	nein
Gibt es die Maßnahme bereits? Geben Sie die nationalen Rechtsvorschriften an, denen sie unterliegt.	Burgenländischen Ökoförderungsgesetz (Bgld ÖFG)			
Wie lange soll die Maßnahme insgesamt gelten (Datum für Beginn und Ende)?	01.01.2010-31.12.2010 (oder mit Verbrauch der Mittel von insgesamt € 600.000)	01.01.2010-31.12.2010	01.01.2010-31.12.2011	1.1.2009-31.12.2010
Existiert im Hinblick auf die Förderwürdigkeit von Systemen eine maximale oder minimale Systemgröße?	Elektro-Scooter: * Bauartgeschwindigkeit: max. 25 km/h und * max. 600 W	nein	nein	Mindestleistung der PV-Anlage: 1 kWp
Kann ein Projekt von mehr als einer Fördermaßnahme profitieren? Welche Fördermaßnahmen sind kumulierbar?	Nein	nein	nein	nein
Was bietet die Maßnahme?	Investitionszuschüsse			Investitionszuschüsse
Wer kann von der Maßnahme profitieren?	Endnutzer			Schulen
Gilt sie nur für bestimmte Technologien?	Elektro-KFZ und -Fahrräder			nein

Werden fortlaufend Anträge angenommen und bewilligt, oder gibt es regelmäßige Ausschreibungen?	fortlaufende Antragsannahme	fortlaufende Antragsannahme	fortlaufende Antragsannahme	fortlaufende Antragsannahme
Bei regelmäßigen Ausschreibungen: geben Sie bitte Häufigkeit und Bedingungen an.	keine Ausschreibungen	keine Ausschreibungen	keine Ausschreibungen	keine Ausschreibungen
Zielgruppe(n)	Endnutzer	Endnutzer	Endnutzer	Schulen
Ziel(e) der Maßnahme	Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien sowie an Elektro-KFZ und -Fahrrädern im Straßenverkehr	Erhöhung des Anteils an Elektroscootern im Straßenverkehr	Erhöhung des Anteils an Elektrofahrrädern im Straßenverkehr	Verbreitung von Photovoltaik-Stromtankstellen
Quellen	http://www.eabgld.at/uploads/tx_mddownloadbox/Richtlinie_2010_E-Mobilitaet_v6_ohne_Logo.pdf http://www.eabgld.at/index.php?id=831&tx_ttnews[tt_news]=89&tx_ttnews[backPid]=987&cHash=3015d06900	http://www.noel.gv.at/Umwelt/Energie/Energiefoerderungen-Privat/scooterfoerderung.wai.html http://www.noel.gv.at/bilder/d43/Elektromopedfoerderung_Richtlinie_01.01.2010.pdf	http://www.noel.gv.at/Umwelt/Energie/Energiefoerderungen-Privat/elektrofahrradfoerderung.wai.html http://www.noel.gv.at/bilder/d44/Elektrofahrradfoerderung_Richtlinie_2010-03-12.pdf	http://www.noel.gv.at/Umwelt/Energie/PV-Stromtankstellen-Foerderung.wai.html http://www.noel.gv.at/bilder/d41/Richtlinie_PV-Stromtankstellen-Foerderung.doc

Übersicht D 7 Straßenverkehr im Bundesland Steiermark und diverse Verkehr-Maßnahmen im Bundesland Vorarlberg

Geltungsbereich	Steiermark	Vorarlberg	Vorarlberg	Vorarlberg
Verkehrsträger	**Straßenverkehr**	**Straßenverkehr**		
Bezeichnung der Maßnahme	**Direktförderung von Elektrofahrzeugen (Privatgebrauch)**	**Elektrofahrzeug-Förderung im Rahmen des Projekts VLOTTE**	**Errichtung privater Anschlussbahnen**	**Landrad**
Förderungsgegenstand	* Ankauf von neuen elektrisch betriebenen PKWs * Ankauf von neuen elektrisch betriebenen einspurigen Kraftfahrzeugen, einschließlich E-Fahrräder oder * Umbau von PKWs und einspurigen Kraftfahrzeugen auf nachweislich vollständigen elektrischen Betrieb oder der * Nachrüstung von Fahrrädern mit E-Motoren.	Anschaffung eines Elektro-PKWs	Errichtung und der Ausbau privater Anschlussbahnen in Vorarlberg. Förderbar sind nur Investitionen, die die Förderungsvoraussetzungen gemäß dem „Programm zur Unterstützung des Ausbaues von Anschlussbahnen“ des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) erfüllen.	LANDRAD ist ein Forschungsprojekt der Kairos gemeinsam mit dem Land Vorarlberg und dem Energieinstitut. Dabei wird bis Ende 2010 die Frage beantwortet werden, wie viele PKW- Wege mit dieser umweltfreundlichen Alternative ersetzt werden können. Am Projekt nehmen Privatpersonen und Institutionen teil. Zwischen Mai und Juli werden in Vorarlberg 500 hochwertige, elektrisch unterstützte Fahrräder zu einem attraktiven Preis verkauft. Im Gegenzug stellen die LANDRAD KäuferInnen Daten ihrer Fahrradsteuerung quartalsweise für das Forschungsprojekt zur Verfügung
Förderwerber/ Steuerbegünstigte Personen	natürliche Personen, Fahrschulen	Unternehmen, Privatpersonen, Institutionen		
Förderart	nicht rückzahlbare Zuschüsse	Investitionszuschuss		
Förderhöhe	* E-PKWs (Ankauf o. Umbau): € 1.000 pro Fahrzeug * 2-Spurige Fahrzeuge (ohne behördliche Zulassungspflicht): € 250 pro Fahrzeug * einspurige Kraftfahrzeuge (Ankauf oder Umbau): - 20% der Investitionssumme (inkl. MWSt.), - maximal € 500 pro Fahrzeug	Kauf: 30% der Anschaffungskosten	Die Förderungshöhe beträgt 10% der vom BMVIT gemäß dem „Programm zur Unterstützung des Ausbaues von Anschlussbahnen“ anerkannten anrechenbaren Investitionskosten.	

	* E-Fahrräder (Ankauf oder Nachrüstung): - 15% der Investitionssumme (inkl. MWSt.), - maximal € 250 pro Fahrzeug			
Ist die Maßnahme freiwillig oder obligatorisch	freiwillig			
Verwaltung der Maßnahme (Durchführungsstelle/ Aufsichtsbehörde)	Förderungsabwicklung: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA17A - Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten, Fachstelle Energie, Steirischer Umweltlandesfonds, Burggasse 9/II, 8010 Graz		Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten +43 (0) 5574 / 511-26105, E-Mail wirtschaft@vorarlberg.at	
Wie lange soll die Maßnahme insgesamt gelten (Datum für Beginn und Ende)?	1.1.2010-30.12.2010		1.1.2008 -	
Was bietet die Maßnahme?	Investitionszuschüsse	Investitionszuschüsse		
Wer kann von der Maßnahme profitieren?	Endnutzer, Fahrschulen	Unternehmen, Privatpersonen, Institutionen		
Werden fortlaufend Anträge angenommen und bewilligt, oder gibt es regelmäßige Ausschreibungen?	fortlaufende Antragsannahme	fortlaufende Antragsannahme		
Zielgruppe(n)	Endnutzer, Fahrschulen	Endnutzer		
Ziel(e) der Maßnahme	Forcierung erneuerbarer Energieträger im Individualverkehr	Forcierung erneuerbarer Energieträger im Individualverkehr		
Quellen	http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/2628408/DE/#tb4	http://www.vlotte.at/inhalt/at/106.htm	http://www.vorarlberg.at/pdf/rl_anschlussbahnen.pdf http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/wirtschaft_verkehr/verkehr/verkehrspolitik/foerderungen/errichtungprivateranschlu.htm	http://landrad.at/projekt/projektbeschreibung-2.html

Übersicht D 8 Diverse Verkehr-Maßnahmen im Bundesland Vorarlberg und Förderung erdgasbetriebener Fahrzeuge in Wien

Geltungsbereich	Vorarlberg	Vorarlberg	Wien
Bezeichnung der Maßnahme	**Nahverkehrsvorhaben kommunal und regional - Förderung**	**Elektroroller Aktion der VKW AG (Vorarlberger Kraftwerke AG)**	**Förderung erdgasbetriebener Fahrzeuge (CNG-Fahrzeuge)**
Förderungsgegenstand	Um den Gemeinden einen Anreiz zu geben, in Vorhaben des ÖPNV zu investieren, wurden von der Landesregierung bereits im Jahre 1990 Richtlinien über die Förderung kommunaler und regionaler Nahverkehrsvorhaben in Kraft gesetzt. Förderbare Aufwendungen *Kosten für Studien, Angebotsverbesserungen, Investitionskosten für die Errichtung oder Verbesserung der erforderlichen Infrastruktur und Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung	Neuerwerb von elektrisch betriebenen Rollern, Mopeds und Motorra dern (welche die geltenden Normen erfüllen und den geltenden Sicherheitsanforderungen genu gen) im teilnehmenden Vorarlberger Fahrzeughandel	* Der Kauf von erdgasbetriebenen (und in Wien für den Straßenverkehr erstmals zugelassenen) Kraftfahrzeugen *die Umrüstung von Kraftfahrzeugen auf Erdgas Voraussetzung für die Umrüstungsförderung: * Das Erdgasauto muss nach der Umrüstung zumindest der Abgasnorm EURO 3 entsprechen.
Förderwerber/ Steuerbegünstigte Personen	Gemeinden	Stromkunden der VKW	Privatpersonen, Taxiunternehmen
Förderart		Pauschalgutschrift auf der Stromrechnung (aufgeteilt auf vier Jahre)	einmalige nicht rückzahlbare Direktzahlung
Förderhöhe	Je nach Finanzkraft 25% bis 40% jener Kosten, die eine Gemeinde zur Umsetzung einer Maßnahme aufgewendet hat. Ortsfeste Anlagen für den regionalen Verkehr (Haltestellen, Bahnhöfe, Infosäulen etc.) werden dabei mit einem um 10% erhöhten Förderungssatz gefördert.	Pauschalbetrag von € 600	* Privatpersonen: - € 1.000 pro Fahrzeug *Taxiunternehmen: - € 3.000 pro Fahrzeug (max. 2 Fahrzeuge) - 1.000 € pro Fahrzeug (max. 8 weitere Fahrzeuge)
Verwaltung der Maßnahme (Durchführungsstelle/ Aufsichtsbehörde)		Vorarlberger Kraftwerke AG Weidachstraße 6 6900 Bregenz	MA 22 – Wiener Umweltschutzabteilung 1200 Wien, Dresdner Straße 45
Wie lange soll die Maßnahme insgesamt gelten (Datum für Beginn und Ende)?		17.09.2009-? (endet mit der 100. Förderung)	1.6.2009-31.5.2010
Existiert im Hinblick auf die Förderwürdigkeit von Systemen eine maximale oder minimale Systemgröße?		Nennleistung der Fahrzeuge: mind. 2kW	
Quellen	http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/wirtschaft_verkehr/verkehr/verkehrspolitik/foerderungen/nahverkehrsvorhabenkommun.htm	http://www.vkw.at/downloads/at/VKW_Elektroroller_Aktion_Flyer.pdf	http://www.wien.gv.at/umwelt/natuerlich/erdgasauto.html

Übersicht D 9 Diverse Verkehr-Maßnahmen auf Bundesländer und Regionaler Ebene

Geltungsbereich	Wien	Stadt Klagenfurt (KTN)	Region Wachau, Nibelungengau, Kremstal (NÖ)
Bezeichnung der Maßnahme	**Förderung für E-Bikes (Förderaktion der Stadt Wien und Wien Energie)**	**Umweltreferat Klagenfurt: Umwelt-verträgliche Mobilität**	**e-mobil Wachau Sonderförderung**
Förderungsgegenstand	Der Neuerwerb von einspurigen Elektro-Fahrzeugen (Elektro-Roller und- Mopeds, sowie Elektro-Fahrräder) Es werden maximal 1.000 Fahrzeuge gefördert.	* Anschaffung eines einspurigen Elektro-fahrzeuges (1-2 Punkte) * Umrüstung bzw. Umrüstsets von Fahr-rädern auf Elektroantrieb (1 Punkt)	* Ankauf und Leasing von neuen Elektro-fahrzeugen für die entgeltliche und unent-geltliche Überlassung an Gäste und Kun-den im Gebiet des Tourismusverbandes Wachau- Nibelungengau- Kremstal. Förderfähig sind * Elektrofahrräder und * für den Straßenverkehr zugelassene Elektromopeds und Elektroautos
Förderwerber/ Steuerbegünstigte Personen	Privatpersonen	Privatpersonen	"Unternehmen der Tourismus- und Frei-zeitwirtschaft" und Gemeinden
Förderart	eimaliger Zuschuss	einmaliger verlorener Direktzuschuss	einmaliger, nichtru ckzahlbarer Zu-schuss
Förderhöhe	30% des Anschaffungswertes Obergrenze: maximal € 300	10% des Kaufpreises Zuschuss: max. € 60 pro Punkt	max. 30% des Kaufpreises (exkl. USt.) oder max. 18 Monats- Leasingraten, Förderobergrenzen: * einspurige Fahrzeuge: maximal € 500 pro Fahrzeug. * mehrspurige Fahrzeuge: maximal € 5.000 pro Fahrzeug
Verwaltung der Maßnahme (Durch-führungsstelle/ Aufsichtsbehörde)	MA 22 – Wiener Umweltschutzabteilung 1200 Wien, Dresdner Straße 45	Magistrat Klagenfurt am Wörthersee, Abt. Umweltschutz Bahnhofstraße 35, 9020 Klagenfurt am Wörthersee	Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Energiewesen und Strahlen-schutzrecht, Geschäftsstelle für Energie-wirtschaft; Landhausplatz 1, Haus 13, 3109 St. Pölten;
Wie lange soll die Maßnahme ins-gesamt gelten	1.1.2010-31.12.2010		01.01.2010-31.12.2011
Quellen	http://www.wien.gv.at/umwelt/natuerlich/e-bikes.html http://www.wien.gv.at/umwelt/natuerlich/pdf/e-bike-fragen.pdf	http://www.klagenfurt.at/klagenfurt-am-woerther-see/downloads/Umweltfoerderungen2010.pdf	http://www.noel.gv.at/Umwelt/Energie/Energiefoerderungen-Landwirtschaft-Gewer-be/wachau_sonderfoerderung.wai.html